

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf einer Abgabenordnung **— Drucksache 7/79 —**

A. Problem

Durch eine Vielzahl ergänzender Gesetze und Verordnungen hat die über 50 Jahre geltende Abgabenordnung ihre Funktion als Mantelgesetz für das allgemeine Steuerrecht und das Steuerverwaltungsrecht verloren.

Das allgemeine Verwaltungsrecht und das Steuerverwaltungsrecht haben sich in der Vergangenheit stark auseinanderentwickelt.

Um angesichts der ständig steigenden Zahl der Steuerverwaltungsakte eine gerechte, gleichmäßige und unbürokratische Besteuerung sicherzustellen, müssen rationelle und automationsgerechte Verfahrensabläufe geschaffen werden.

B. Lösung

Die Abgabenordnung wird durch Zusammenfassung der Vorschriften des allgemeinen Steuerrechts und des Steuerverwaltungsrechts wieder zu einem Mantelgesetz. Eine Ausnahme bilden die Vorschriften des Gesetzes über die Finanzverwaltung sowie die Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes über die Hilfeleistung in Steuersachen.

Durch eine Angleichung der entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung und des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (Drucksache 7/910) wird das allgemeine Verwaltungsrecht und das Steuerverwaltungsrecht weitgehend harmonisiert.

Dem Ziel einer gerechten, gleichmäßigen und unbürokratischen Besteuerung dienen insbesondere

— das Institut der Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164),

- die Verkürzung der Verjährungsfrist bei der Festsetzung von Besitz- und Verkehrsteuern von fünf auf vier Jahre (§ 169),
- die Schaffung der Voraussetzungen für eine Selbstveranlagung (§ 150).

Die Änderungsvorschläge des Ausschusses betreffen neben der Harmonisierung der Abgabenordnung mit dem Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes insbesondere folgende Punkte:

- Steuergeheimnis
Einführung einer Offenbarungsbefugnis zur Verfolgung außersteuerlicher Straftaten,
Definition des Begriffs „zwingendes öffentliches Interesse“ für eine Offenbarung.
- Hilfeleistung in Steuersachen
Die Vorschriften sind seit 1. Juli 1975 im Steuerberatungsgesetz enthalten.
- Gemeinnützigkeit
Vereinfachungsregelung bei der Begünstigung mildtätiger Körperschaften und besondere Berücksichtigung der Alleinstehenden,
Anpassung an die moderne Rechtsentwicklung bei der Begünstigung von Krankenhäusern,
Ausweitung der Vergünstigung für kulturelle Einrichtungen, sportliche und gesellige Veranstaltungen durch Anhebung der Freigrenze auf 12 000 DM.
- Zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe
Kodifizierung der von der Rechtsprechung erarbeiteten und von der Verwaltung praktizierten Grundsätze insbesondere für den Fall des Fehlens einer völkerrechtlichen Vereinbarung.
- Buchführungsgrenzen
Anhebung der Gewinn Grenzen bei Land- und Forstwirten auf 15 000 DM.
- Kontenwahrheit
Klarstellung, daß Nummernkonten auch künftig verboten sind.
- Verlängerung der Festsetzungsfrist auf vier Jahre.
- Steuerfahndung (Zollfahndung)
Gesetzliche Regelung der Aufgaben und Befugnisse der Steuer- und Zollfahndung.
- Verzinsung
Die Einführung einer Vollverzinsung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis wurde wegen fehlender verwaltungsmäßiger Voraussetzungen zurückgestellt,
Stundungszinsen werden künftig bei allen Steuern erhoben;

Aussetzungsinsen werden künftig auch bei einer Aussetzung der Vollziehung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren erhoben.

— Rechtsbehelfsverfahren

Sicherstellung des rechtlichen Gehörs bei verbösernden Entscheidungen im Einspruchsverfahren.

— Bußgeldverfahren gegen Angehörige der steuerberatenden Berufe

Vor Erlass eines Bußgeldbescheids gegen einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe ist künftig nur noch eine Anhörung der Berufskammern erforderlich.

Die im Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehenen Vorschriften über die Akteneinsicht der Beteiligten und über die Kostenerstattung im isolierten Vorverfahren hat der Ausschuß für die Abgabenordnung nicht übernommen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Opposition blieb mit Anträgen in der Minderheit, die betrafen:

- Eine stärkere Orientierung an dem bestehenden Zustand hinsichtlich des Steuergeheimnisses.
- Wiederaufnahme der Vorschriften über die Hilfeleistung in Steuersachen in die Abgabenordnung.
- Erweiterung der Steuervergünstigung für Sportvereine auf Nebenleistungen im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen und sportlichen Veranstaltungen.
- Erhöhung der Buchführungsgrenze für Land- und Forstwirte auf mindestens 18 000 DM.
- Beibehaltung der zinsfreien Stundung bei den Hauptsteuerarten mit Ausnahme der Abzugsteuern.

D. Kosten

Der Entwurf dient der Beschleunigung des Besteuerungsverfahrens und der Sicherung des Steueraufkommens.

Die Steuermindereinnahmen durch die Kostenfreiheit des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens und durch die vom Ausschuß geringfügig erweiterten Gemeinnützigkeitsvorschriften werden durch die Steuermehrereinnahmen auf Grund der vom Ausschuß vorgeschlagenen Stundungszinsen weitgehend ausgeglichen.

A. Bericht der Abgeordneten von Bockelberg und Meinike (Oberhausen)

I. Allgemeines

1. Einführung

Der Entwurf einer Abgabenordnung — Drucksache 7/79 — wurde in der 12. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Februar 1973 dem Finanzausschuß federführend und dem Innenausschuß und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Innenausschuß hat zu der Vorlage am 6. Juni 1973 und am 16. April 1975 Stellung genommen. Der Rechtsausschuß hat seine mitberatende Stellungnahme am 11. Juni 1975 abgegeben. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat zu der Höhe der Buchführungsgrenzen für Land- und Forstwirte gutachtlich Stellung genommen. Zur Vorbereitung seiner Beratungen hatte der Finanzausschuß einen aus neun Mitgliedern bestehenden Unterausschuß eingesetzt, der den Entwurf in 25 Sitzungen vorberaten hat. Um sich über die technischen Probleme zu informieren, die bei der Einführung einer Verzinsung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis entstehen, hat der Unterausschuß am 23. September 1974 verschiedene Hamburger Finanzämter besichtigt. Der Unterausschuß hat dem Finanzausschuß über die Ergebnisse seiner Beratungen sieben schriftliche und einen mündlichen Bericht erstattet. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage in 12 Sitzungen, zuletzt am 23. Oktober 1975 beraten. In nichtöffentlicher Sitzung wurden am 23. April 1975 Vertreter der Berufskammern und der Bundesländer zu Fragen des Bußgeldverfahrens gegen Angehörige der steuerberatenden Berufe und am 4. sowie 11. Juni Vertreter der Bundesländer zu Fragen des Steuergeheimnisses gehört.

Dem Deutschen Bundestag lag in der 6. Wahlperiode ein inhaltsgleicher Regierungsentwurf einer Abgabenordnung (AO 1974) mit Begründung vor (Drucksache VI/1982), der wegen der vorzeitigen Auflösung des 6. Deutschen Bundestages nicht mehr verabschiedet werden konnte. Der Finanzausschuß der 6. Wahlperiode und eine von ihm eingesetzte Arbeitsgruppe „AO-Reform“ hatte den Regierungsentwurf weitgehend durchberaten, so daß der Finanzausschuß der 7. Wahlperiode auf den Arbeiten dieser Gremien aufbauen konnte.

2. Anhörung

Die Anhörung von Vertretern der Berufskammern und der Bundesländer zu Fragen des Bußgeldverfahrens gegen Angehörige der steuerberatenden Berufe ergab, daß sich die Vertreter der Berufskammern einhellig für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aussprachen, wonach ein Bußgeldbescheid gegen einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe nur erlassen werden darf, wenn ge-

gen ihn eine ehrengerichtliche oder berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist oder wenn der Vorstand der Berufskammer ihm eine Rüge erteilt hat. Die Vertreter der Bundesländer schlossen sich dem vom Bundesrat zu dem Regierungsentwurf der 6. Wahlperiode niedergelegten Vorschlag an, die Vorschrift ersatzlos zu streichen.

3. Informationsreise

Eine Reise des Unterausschusses nach Hamburg diente der Information über die technischen Möglichkeiten für die Einführung einer Vollverzinsung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis an Hand der in Hamburg praktizierten Steuererhebungsverfahren. Die Informationsreise führte im Unterausschuß zu der einmütigen Feststellung, daß eine Vollverzinsung erst dann ohne übermäßigen Aufwand zu praktizieren ist, wenn das integrierte Verfahren einer automatisierten Steuerfestsetzung und Steuererhebung im ganzen Bundesgebiet eingeführt ist.

4. Beratungsergebnis

- a) Der Vorschlag des Finanzausschusses baut auf der Vorlage auf, enthält aber mehrere bedeutende Änderungen und Ergänzungen. Der Ausschuß billigt einmütig die mit der Vorlage verfolgten Ziele. Die Abgabenordnung wird wieder ein Mantelgesetz für das allgemeine Steuerrecht, das Steuerverfahrensrecht und das Steuerverwaltungsrecht bilden; im Gegensatz zum Entwurf sind jedoch die Vorschriften über die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nicht mehr in der Abgabenordnung enthalten. Diese Bestimmungen wurden durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 in das Steuerberatungsgesetz übernommen. Die Ausschlußmehrheit hielt es nicht für sinnvoll, das soeben geänderte Steuerberatungsgesetz erneut zu ändern, um die Vorschriften über die Hilfeleistung in Steuersachen wieder in die Abgabenordnung einzufügen.

Einen breiten Raum in der Beratung des Ausschusses und namentlich des Unterausschusses nahm die Vereinheitlichung der korrespondierenden Vorschriften der Abgabenordnung und des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (Drucksache 7/910) ein. Der Ausschuß hat die Empfehlungen des Innenausschusses zur Harmonisierung der entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetzes überwiegend übernommen. Er ist von diesen Vorschlägen nur dort abgewichen, wo es aus der Sicht der Steuerverwaltung unumgänglich war. Im Gegensatz zum Entwurf

eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (EVwVfG) ist in der Abgabenordnung kein Recht auf Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren vorgesehen. Anders als in § 76 EVwVfG vorgesehen, wurde in die Abgabenordnung auch keine Vorschrift über die Erstattung der im Vorverfahren entstehenden Kosten aufgenommen. Weitere Abweichungen von einigem Gewicht betreffen die Dauer der Wiedereinsetzungsfrist (§ 110) und die Ausgestaltung der Vorschrift über die Anhörung Beteiligter (§ 91).

Der Ausschuß billigt auch die mit der Reform der Abgabenordnung verfolgte Absicht, eine gerechte, gleichmäßige unbürokratische und zeitnahe Durchführung der Besteuerung unter Wahrung der Interessen des Steuerpflichtigen und der Allgemeinheit durchzuführen. Das Institut der Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ermöglicht eine rasche Steuerfestsetzung auf Grund der Angaben des Steuerpflichtigen unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen und dient so in besonderem Maße der Gleichmäßigkeit und damit der Gerechtigkeit der Besteuerung. Die genaue Überprüfung des Steuerfalles kann innerhalb der Festsetzungsfrist erfolgen. Um die Rechtssicherheit nicht unangemessen zu beeinträchtigen, wurde die bisher fünf Jahre betragende Verjährungsfrist für die Festsetzung der Besitz- und Verkehrsteuern verkürzt. Der Ausschuß hat sich bezüglich des Ausmaßes der Verkürzung nicht dem Entwurf anschließen können, der eine Abkürzung auf drei Jahre vorsah. Der Ausschuß teilt die vom Bundesrat in der 6. Wahlperiode erhobenen Bedenken, wonach eine Frist von drei Jahren die Möglichkeit der Durchführung von Außenprüfungen, denen gerade nach Einführung der Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung verstärkte Bedeutung zukommt, in unvertretbarer Weise einschränken würde. Er hat daher eine Festsetzungsfrist von vier Jahren vorgesehen. Um der Bedeutung der Außenprüfung gerecht zu werden, enthält der Entwurf eine ausführliche gesetzliche Regelung dieses Rechtsinstituts, die der Ausschuß übernommen und verbessert hat.

Einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit stellt der Wegfall der Gesamtaufrollung bei der Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheides wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel nach Ablauf der Festsetzungsfrist dar. Einer raschen und unbürokratischen Besteuerung unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen dient auch § 150, der die Voraussetzungen für eine Selbstveranlagung schafft. Der Ausschuß hat dieser Vorschrift eine Rechtsgrundlage für den Datenträgeraustausch zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung angefügt. In diesem Zusammenhang ist auch die Vorschrift des § 203 zu nennen, die eine betriebsnahe Veranlagung zuläßt und so einen Beitrag zur Neuorganisation des Besteuerungsverfahrens und der Finanzämter darstellt.

b) Die Schwerpunkte der Ausschußberatungen bildeten das Steuergeheimnis, die Gemeinnützig-

keitsvorschriften, die Buchführungsgrenzen, insbesondere für Land- und Forstwirte, die Vorschrift über die zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe, die Fragen der Verzinsung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis sowie die Voraussetzungen für den Erlass eines Bußgeldbescheides gegen einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe. Hierzu macht der Ausschuß folgende Vorschläge:

aa) Der Ausschuß hat die Vorschrift über das Steuergeheimnis (§ 30) in mehreren Punkten geändert: Die erste Änderung betrifft die Durchbrechung des Steuergeheimnisses zur Durchführung von Strafverfahren wegen Taten, die keine Steuerstraftaten sind. Um derartige Taten besser verfolgen zu können, hat der Ausschuß § 30 in der Weise ergänzt, daß die Finanzbehörde Tatsachen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, der Strafverfolgungsbehörde zur Durchführung von Strafverfahren wegen nichtsteuerlicher Straftaten dann offenbaren darf, wenn diese Tatsachen in einem Verfahren wegen einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit bekanntgeworden sind. Hat der Steuerpflichtige diese Tatsachen in Unkenntnis der Einleitung eines Steuerstraf- oder -bußgeldverfahrens offenbart oder sind sie der Finanzbehörde bereits vor Einleitung eines derartigen Verfahrens bekanntgeworden, so ist eine Weitergabe dieser Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden nicht zulässig. Eine Offenbarung ist jedoch auch in diesen Fällen zulässig, wenn die Tatsachen ohne Bestehen einer steuerlichen Verpflichtung oder unter Verzicht auf ein Auskunftsverweigerungsrecht der Finanzbehörde mitgeteilt worden sind. Eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses in diesem Umfang stellt nach einmütiger Auffassung des Ausschusses einen vernünftigen Ausgleich zwischen den weitgehenden Offenbarungspflichten des Steuerpflichtigen und den Interessen der Allgemeinheit an einer lückenlosen Verfolgung nichtsteuerlicher Straftaten dar. Soweit der Steuerpflichtige verpflichtet ist, seine Einkünfte, mögen sie auch auf strafbaren Handlungen beruhen, dem Finanzamt zu offenbaren, dürfen diese Angaben nicht für Zwecke der Strafverfolgung wegen nichtsteuerlicher Taten weitergegeben werden. Fehlt eine derartige Verpflichtung, bestehen keine Bedenken gegen eine Weitergabe dieser Tatsachen zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer nichtsteuerlichen Straftat. Der Ausschuß hat weitergehende Vorstellungen nicht aufgegriffen, die darauf abzielten, den Schutz des Steuergeheimnisses bei der Verfolgung außersteuerlicher Straftaten nur dann zu gewähren, wenn es sich um Verhältnisse und Kenntnisse handelt, die der Steuerpflichtige in Erfüllung erzwingbarer steuerlicher Pflichten offenbart hat und sich dadurch selbst einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit be-

zichtigten würde oder einen Angehörigen der Gefahr einer Verfolgung wegen einer derartigen Tat aussetzen würde. Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit ist eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses zur Verfolgung nichtsteuerlicher Straftaten jedoch immer dann zuzulassen, wenn die der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilenden Tatsachen auf vorsätzlich falschen Angaben des Steuerpflichtigen beruhen. Die Mehrheit hat daher die Vorschrift entsprechend ergänzt; die Ausschlußminderheit hat diese zusätzliche Einschränkung des Steuergeheimnisses nicht mitgetragen.

Die zweite wesentliche Änderung des § 30 betrifft die Durchbrechung des Steuergeheimnisses bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses. Der Ausschuß hat einstimmig den im Entwurf vorgesehenen unbestimmten Rechtsbegriff des zwingenden öffentlichen Interesses an einer Offenbarung näher umschrieben. Ein zwingendes öffentliches Interesse für eine Offenbarung liegt danach namentlich vor, wenn es sich um die Verfolgung von Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen Leib oder Leben oder gegen den Staat oder seine Einrichtungen handelt oder wenn es darum geht, schwere Wirtschaftsstraftaten zu verfolgen. Da der Begriff der Wirtschaftsstraftat bisher nicht gesetzlich definiert ist, hat der Rechtsausschuß vorgeschlagen, auf die Verwendung dieses Begriffs zu verzichten und statt dessen an § 74 c des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuknüpfen, weil diese Vorschrift einen Katalog der Delikte enthält, die landläufig als Wirtschaftsstraftaten bezeichnet werden. Der Finanzausschuß hat jedoch diesen Vorschlag nicht aufgegriffen, denn seine Übernahme hätte die Fälle einer erlaubten Durchbrechung des Steuergeheimnisses erheblich erweitert.

Die Richtigstellung von in der Öffentlichkeit verbreiteten unwahren Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung zu stören oder das Ansehen der Verwaltung erheblich herabzusetzen, sollte nach dem Entwurf einen selbständigen Rechtfertigungsgrund für eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses bilden. Die Ausschlußmehrheit hat diese Vorschrift zu einem Anwendungsfall des zwingenden öffentlichen Interesses umgestaltet und zugleich die Voraussetzungen für ihre Anwendung erheblich verschärft. Die Ausschlußminderheit trat für eine ersatzlose Streichung der Vorschrift ein. Der Ausschuß hat einstimmig die im Entwurf vorgesehene Vorschrift gestrichen, wonach eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses dann zulässig sein sollte, wenn ein Interesse des Betroffenen offensichtlich nicht entgegensteht.

Während § 30 Abs. 4 Nr. 4 und 5 die Offenbarung von Tatsachen zum Zwecke der

Durchführung eines Strafverfahrens wegen nichtsteuerlicher Delikte regelt, befaßt sich § 393 Abs. 2 mit der Frage, in welchem Umfang derartige Tatsachen oder Beweismittel, die dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft im Rahmen eines Strafverfahrens aus den Steuerakten bekanntgeworden sind, zur Durchführung eines nichtsteuerlichen Strafverfahrens verwertet werden dürfen. Entsprechend der in § 30 Abs. 4 Nr. 4 und 5 getroffenen Grundentscheidung bestimmt § 393 Abs. 2 in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, daß eine Verwertung dieser Tatsachen nicht zulässig ist, wenn der Steuerpflichtige sie vor Einleitung oder in Unkenntnis der Einleitung eines Strafverfahrens in Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten offenbart hat, es sei denn, daß es sich um Straftaten handelt, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse i. S. von § 30 Abs. 4 Nr. 5 besteht.

- bb) Bei den Vorschriften über die steuerbegünstigten Zwecke hat der Ausschuß folgende Änderungen vorgenommen: Um der gewandelten gesellschaftlichen Bedeutung des Sports Rechnung zu tragen, hat der Ausschuß in § 52 bei der Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke darauf verzichtet, bei der Förderung des Sports das Merkmal der körperlichen Ertüchtigung ausdrücklich zu erwähnen. Dabei bestand jedoch Einigkeit, daß in der Sache die körperliche Ertüchtigung auch weiterhin ein wesentliches Element des Sports ist.

Bei der Begünstigung mildtätiger Körperschaften (§ 53) wurde die Berechnung zur Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit vereinfacht. Anders als im Entwurf vorgesehen wird nunmehr ausschließlich auf den Regelsatz im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes abgestellt. Der maßgebliche Vervielfältiger auf den Regelsatz wurde für den Alleinstehenden und den Haushaltsvorstand erhöht.

Die Vorschrift des § 67 über die Krankenhäuser wurde an das Krankenhausfinanzierungsgesetz und an die Bundespflegeverordnung angepaßt.

Eingehend wurde erörtert, in welchem Umfang kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen, sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins und gesellige Veranstaltungen einer steuerbegünstigten Körperschaft begünstigt werden sollen. Der Ausschuß hat einstimmig die im Entwurf vorgesehenen Vergünstigungen erheblich erweitert und die Freigrenze in § 68 Nr. 7 von 5 000 auf 12 000 DM erhöht. Bei der Berechnung ist der Durchschnitt der letzten drei Jahre einschließlich des Veranlagungsjahres zugrunde zu legen. Die Ausschlußmehrheit hat sich dem Antrag der Ausschlußminderheit nicht angeschlossen, für die Durchschnittsberechnung auf die letzten drei Jahre vor dem Veranla-

gungsjahr abzustellen. Einstimmig wurde die im Entwurf vorgesehene Vorschrift gestrichen, wonach der Überschuß der Einnahmen über die Unkosten nicht mehr als 50 v. H. betragen dürfe. Die Ausschlußmehrheit hat es abgelehnt, den im Entwurf vorgesehenen Begriff der sportlichen Maßnahmen und sportlichen Veranstaltungen im Sinne von § 68 Nr. 7 b zu erweitern und auch Nebenleistungen, die im Rahmen von Sportveranstaltungen dem Besucher- und Teilnehmerkreis angeboten werden, unter die Vorschrift fallen zu lassen. Die Mehrheit hielt es aus Wettbewerbsgesichtspunkten nicht für tragbar, wirtschaftliche Betätigungen eines Sportvereins in diesem Umfang von der Steuer zu befreien. Die Ausschlußmehrheit hält die Worte „sportliche Maßnahmen“ in § 68 Nr. 7 b für entbehrlich; sie hat diese Formulierung zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten gestrichen.

- cc) Der Ausschuß hat die Vorschrift über die zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe (§ 117) erweitert und für die bisher geübte Praxis, internationale Rechts- und Amtshilfe auch in den Fällen zu leisten, in denen ein zwischenstaatliches Abkommen nicht besteht, eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Der Ausschuß geht bei dieser Ergänzung davon aus, daß die Verwaltung auch in Zukunft nicht von ihrer bisherigen behutsamen Praxis der Auskunftserteilung bei Fehlen eines zwischenstaatlichen Abkommens abgeht. Ein besonderes Problem bildet in diesem Bereich der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Die vom Ausschuß beschlossene Fassung stellt sicher, daß zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe ohne Vorliegen eines internationalen Abkommens nur geleistet werden darf, wenn keine Gefahr besteht, daß dem inländischen Beteiligten ein mit dem Zweck der Rechts- und Amtshilfe nicht zu vereinbarenden Schaden entsteht, falls ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren, das auf Grund des Ersuchens offenbart werden soll, preisgegeben wird. Ob die Gefahr der Verletzung eines solchen Geheimnisses besteht, entscheiden die Finanzbehörden der Bundesrepublik Deutschland.
- dd) Der Ausschuß hat die Gewinngrenze für die Buchführungspflicht der Land- und Forstwirte auf 15 000 DM erhöht. Durch diese Änderung wird vermieden, daß ein Teil der bisher nach Durchschnittssätzen veranlagten Land- und Forstwirte allein deshalb der Buchführungspflicht unterfällt, weil anläßlich der Einarbeitung der Vorschriften über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (GDL) in das Einkommensteuergesetz (§ 13 a) verschiedene Wertansätze erhöht worden sind. Durch die Erhöhung der Buchführungsgrenze bleibt die Zahl der buchführungs-

pflichtigen Land- und Forstwirte in etwa konstant; sie hat auch keinen Einfluß auf das Steueraufkommen.

Die Ausschlußmehrheit hat einer weitergehenden Erhöhung der Buchführungsgrenzen für Land- und Forstwirte nicht zugestimmt. Die erhebliche Subventionswirkung, die in der Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen liegt, tritt dadurch ein, daß die nach Durchschnittssätzen ermittelten Gewinne nur annähernd die Hälfte der tatsächlichen Gewinne betragen. Unter diesen Umständen verbot sich eine Erhöhung der Buchführungsgrenze für Land- und Forstwirte über 15 000 DM hinaus, zumal die Gewerbetreibenden bereits bei einem tatsächlichen Gewinn von mehr als 24 000 DM der Pflicht zur Führung von Büchern unterliegen.

- ee) Der Ausschuß hat eingehend geprüft, ob eine Vollverzinsung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis eingeführt werden soll. Der Ausschuß verkennt nicht die Problematik, die sich einerseits daraus ergibt, daß Lohnsteuerzahler und zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige hinsichtlich des Zeitpunktes der Entrichtung ihrer Steuer unterschiedlich behandelt werden, und die andererseits darin besteht, daß der Fiskus bei verspäteter Steuerzahlung Säumniszuschläge verlangt, während er für verspätete Erstattungen keinen Ausgleich gewährt. Der Ausschuß ist jedoch einmütig der Auffassung, daß eine Vollverzinsung erst dann von den Steuerverwaltungen der Länder ohne übermäßigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bewältigt werden kann, wenn im ganzen Bundesgebiet das vollintegrierte Verfahren einer automatisierten Steuerfestsetzung und Steuererhebung eingeführt ist. Da die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen zur Durchführung dieses Verfahrens bis zum Inkrafttreten der neuen Abgabenordnung noch nicht in allen Bundesländern gegeben sein werden, kommt die Einführung der Vollverzinsung zum 1. Januar 1977 nicht in Betracht.

Durch eine Entschließung, die dem Gesetz angefügt wird, soll die Bundesregierung aufgefordert werden, bei den Ländern darauf hinzuwirken, daß diese die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für die Einführung der Verzinsung von Steuerschulden und Steuerguthaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt schaffen. Die Bundesregierung soll ersucht werden, dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Januar 1978 über die Möglichkeit der Einführung der Verzinsung der Steuerschulden und Steuerguthaben zu berichten. Die Ausschlußmehrheit hat beschlossen, die im Entwurf vorgesehene Vorschrift über die generelle Erhebung von Stundungszinsen zu übernehmen, während die Minderheit dafür eintrat, bis zur Einführung der Vollverzinsung

- sung in Anlehnung an das geltende Recht für die Veranlagungssteuern mit Ausnahme der Abzugsteuern eine zinsfreie Stundung vorzusehen, da § 222 eine Stundung nur bei Vorliegen einer erheblichen Härte für den Schuldner zuläßt. Die Vorschrift des Entwurfs wurde weitgehend in der vom Bundesrat zu dem Regierungsentwurf der 6. Wahlperiode vorgeschlagenen Fassung übernommen; nicht übernommen wurde die Empfehlung des Bundesrates, auf Zinsen dann zu verzichten, wenn ihre Erhebung mit einer unverhältnismäßigen Erschwerung der Verwaltung verbunden ist. Die Ausschlußmehrheit sieht in einer Verwaltungsverfahrenserschwerung keine ausreichende Rechtfertigung für einen Verzicht auf verwirkte Stundungszinsen. Den berechtigten Belangen der Verwaltung wird durch die Fassung der Vorschrift und durch die auf Vorschlag des Bundesrates auf 20 DM erhöhte Bagatellgrenze Rechnung getragen. Da es folgerichtig ist, auch für die Aussetzung der Vollziehung eines Steuerbescheides im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren Zinsen zu erheben, wenn für die Stundung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis eine Zinspflicht vorgesehen wird, hat der Ausschuß die Vorschrift des § 237 entsprechend ergänzt.
- ff) Der Entwurf hatte vorgesehen, daß entsprechend dem geltenden Recht der Erlaß eines Bußgeldbescheides gegen einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe wegen einer Steuerordnungswidrigkeit davon abhängig sein sollte, daß gegen ihn zuvor wegen dieser Handlung eine ehrengerichtliche oder berufsgerichtliche Maßnahme verhängt oder ihm durch den Vorstand der Berufskammer eine Rüge erteilt worden ist. Der Ausschuß hat sich der vom Bundesrat zum Regierungsentwurf der 6. Wahlperiode vertretenen Auffassung angeschlossen, daß es systematisch nicht zu vertreten ist, den Erlaß eines Bußgeldbescheides gegen einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe wegen einer Steuerordnungswidrigkeit von einer vorherigen ehren- oder berufsgerichtlichen Maßnahme oder von einer Rüge der Berufskammer abhängig zu machen. Gleichwohl hat der Ausschuß die Vorschrift nicht ersatzlos gestrichen. Um den Sachverstand der Berufskammern für derartige Verfahren nutzbar zu machen, hat der Ausschuß die Vorschrift in der Weise umgestaltet, daß vor Erlaß eines Bußgeldbescheides gegen einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe wegen einer Steuerordnungswidrigkeit, die er in Ausübung seines Berufes bei der Beratung in Steuersachen begangen hat, der zuständigen Berufskammer Gelegenheit zu geben ist, die Gesichtspunkte vorzubringen, die aus ihrer Sicht für die Entscheidung von Bedeutung sind.
- c) Weitere vom Ausschuß vorgeschlagene Änderungen betreffen
- die Abtretung, Verpfändung und Pfändung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 46). Zum Schutz der Steuerpflichtigen wurde die Abtretung und Verpfändung formalisiert. Um namentlich den Handel mit Lohnsteuerkarten zu unterbinden, wurde vorgesehen, daß der geschäftsmäßige Erwerb und die geschäftsmäßige Einziehung von Erstattungs- oder Vergütungsansprüchen nur erlaubt ist, wenn er von Banken zu Sicherungszwecken vorgenommen wird. Die Einhaltung dieses Verbots ist als Steuerordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bewehrt (§ 383). Entsprechende Vorschriften wurden bereits mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in die geltende Abgabenordnung eingefügt;
 - die Kontenwahrheit. Durch eine Ergänzung des § 154 wurde klargestellt, daß auch künftig sog. Nummernkonten verboten sind;
 - die Steuerfahndung (Zollfahndung). Der Ausschuß hat den Entwurf um eine gesetzliche Regelung der Aufgaben und Befugnisse der Steuer- und Zollfahndung erweitert (§ 208). Zugleich wurde durch eine Ergänzung des § 171 klargestellt, daß auch Maßnahmen der Steuer- und Zollfahndung den Ablauf der Festsetzungsfrist hemmen;
 - die Einstellung eines Steuerstrafverfahrens wegen Geringfügigkeit. Analog zu § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO hat der Ausschuß vorgesehen, daß bei geringer Schuld des Täters und fehlendem öffentlichen Interesse an einer Strafverfolgung die Einstellung eines Steuerstrafverfahrens auch durch die Staatsanwaltschaft erfolgen kann.
- d) Der Ausschuß hat eingehend geprüft, ob er dem Entwurf folgen und das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren auch kostenmäßig als verlängertes Veranlagungsverfahren behandeln soll, mit der Folge, daß für dieses Verfahren keine Gebühr erhoben wird, daß aber auch in diesem sog. isolierten Vorverfahren keine Kostenerstattung erfolgt, oder ob er sich entsprechend der Empfehlung des Innenausschusses dem Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes anschließen soll, der auch im isolierten Vorverfahren eine Kostenerstattung nach beiden Seiten vorsieht.
- Der Ausschuß hat sich aus folgenden Erwägungen für die Übernahme des Entwurfs entschieden: Die Tatsache, daß rund 60 v. H. der Einsprüche zu einer Änderung des Bescheides nach den im Besteuerungsverfahren geltenden Vorschriften führen, zeigt, daß es sich bei dem außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren im wesentlichen um eine Verlängerung des Veranlagungsverfahrens handelt. Für die Kostenfreiheit des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens spricht weiter, daß nach künftigen Recht ein unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangener Steuerbescheid entweder auf Grund eines Antrags des Steuerpflichtigen oder auf einen Einspruch hin aufge-

hoben oder geändert werden kann. Da es in beiden Fällen materiell um die gleiche Sache geht, ist es folgerichtig, diese Änderungen auch kostenmäßig gleich zu behandeln. Eine Kostenfreiheit des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens vermeidet auch einen Streit darüber, ob und inwieweit Fehler des Verwaltungsaktes auf einer mangelhaften Mitwirkung des Steuerpflichtigen beruhen. Bei Übernahme des Entwurfs wird die Rücknahme eines Rechtsbehelfs nicht durch eine damit verbundene Pflicht zur Kostentragung erschwert. Schließlich entfällt bei einer Kostenfreiheit ein erheblicher Verwaltungsaufwand, der sich aus der Festsetzung und Erhebung der Kosten und aus Rechtsbehelfen über Kosten und Streitwerte ergeben würde.

Der Ausschuß hat erwogen, ob entsprechend § 25 EVwVfG ein allgemeines oder auf das Rechtsbehelfsverfahren beschränktes Akteneinsichtsrecht der Beteiligten vorgesehen werden soll. Eine derartige Vorschrift wurde aus folgenden Erwägungen nicht aufgenommen: Die Steuerakten enthalten in vielen Fällen Tatsachen, die die steuerlichen Verhältnisse eines Dritten betreffen. Um eine Verletzung des Steuergeheimnisses zu vermeiden, müßten daher die Steuerakten vor jeder Einsichtnahme überprüft werden, was bei reger Inanspruchnahme des Akteneinsichtsrechts zu einer nicht vertretbaren Belastung der Verwaltung führen würde.

Um eine Mehrbelastung der Verwaltung zu vermeiden, ist der Ausschuß auch bezüglich der verbindlichen Zusage den Vorstellungen des Entwurfs gefolgt, der lediglich eine Regelung der verbindlichen Zusage im Anschluß an eine Außenprüfung enthält. Diese Regelung stellt nach der Auffassung des Ausschusses einen vernünftigen Kompromiß zwischen den Interessen des Steuerpflichtigen und dem für die Angabenordnung wesentlichen Vereinfachungsgedanken dar. Bei dieser Regelung setzt der Finanzausschuß allerdings voraus, daß die Finanzbehörden auch weiterhin über den gesetzlich geregelten Bereich hinaus nach pflichtgemäßem Ermessen verbindliche Auskünfte erteilen werden.

- e) Da im Laufe der Ausschußberatungen zahlreiche Umstellungen und Ergänzungen vorgenommen worden sind, hat der Ausschuß das Gesetz neu gliedert. Um einen Vergleich der Vorschriften der vom Finanzausschuß beschlossenen Fassung mit dem Entwurf zu erleichtern, ist der Einzelbegründung eine vergleichende Übersicht vorangestellt.

5. Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates zu Drucksache VI/1982

Der Ausschuß hat die Stellungnahme des Bundesrates, die er zu dem in der 6. Wahlperiode vorgelegten Regierungsentwurf abgegeben hatte, eingehend gewürdigt. Er hat sich den Vorschlägen des Bundesrates weitgehend angeschlossen. Zu erwähnen ist insbesondere die Frage der Länge der Festsetzungsfrist, das Verfahren beim Erlaß eines Bußgeldbe-

scheides gegen einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe und die Fassung der Vorschrift über die Erhebung von Stundungszinsen. In wenigen Punkten vermochte der Ausschuß den Anregungen des Bundesrates nicht zu folgen. Die Gründe hierfür sind bei den Einzelbegründungen zu den einzelnen Vorschriften dargelegt.

6. Stellungnahme mitberatender Ausschüsse

Der Innenausschuß hat in seiner mitberatenden Stellungnahme das Hauptaugenmerk auf die Erzielung einer möglichst weitgehenden Übereinstimmung der Entwürfe einer Abgabenordnung und eines Verwaltungsverfahrensgesetzes gelegt. Der Finanzausschuß ist den Anregungen des Innenausschusses überwiegend gefolgt. Nicht übernommen wurden jedoch folgende Vorschläge:

- Einführung einer Vorschrift über ein Akteneinsichtsrecht der Beteiligten
- Aufnahme einer Vorschrift über die Erstattung der im Vorverfahren entstehenden Kosten
- Verkürzung der Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf zwei Wochen entsprechend § 28 EVwVfG
- Anpassung der Vorschrift über die Zustellung eines schriftlichen Verwaltungsaktes an § 37 Abs. 5 EVwVfG
- Anpassung der Vorschrift über die Berichtigung offener Unrichtigkeiten an § 38 EVwVfG, der auf „Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt“ und nicht auf Unrichtigkeiten „beim Erlaß eines Verwaltungsaktes“ abstellt.

Der Rechtsausschuß hat in seiner mitberatenden Stellungnahme folgende Vorschläge unterbreitet, die jedoch nur zum Teil vom Finanzausschuß übernommen worden sind:

- Bei der Definition des zwingenden öffentlichen Interesses an einer Durchbrechung des Steuergeheimnisses soll bezüglich der Wirtschaftsstraftaten (§ 30 Abs. 4 Nr. 5 b) auf § 74 c des Gerichtsverfassungsgesetzes abgestellt werden. Gegen eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses zum Schutz der Verwaltung (§ 30 Abs. 4 Nr. 5 c) hat der Rechtsausschuß Bedenken erhoben.
- Die in § 382 Abs. 4 vorgesehene Möglichkeit, Normen des EWG-Rechts durch Rechtsverordnung mit Geldbuße zu bewahren, soll dahin ergänzt werden, daß die Rechtsverordnungen nur in Kraft treten können, wenn der Bundestag nicht innerhalb von vier Sitzungswochen Einspruch erhebt.
- Die Vorschrift über das Verhältnis des Besteuerungsverfahrens zum Strafverfahren (§ 393) soll in der Weise ergänzt werden, daß Erkenntnisse aus dem Besteuerungsverfahren im Strafverfahren nicht verwendet werden dürfen.
- Die Vorschrift über das Verfahren beim Erlaß eines Bußgeldbescheides gegen einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe (§ 411) soll ersatzlos gestrichen werden.

— Bezüglich der Fassung der Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, über die Anhörung der Beteiligten und über die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten vertrat der Rechtsausschuß dieselbe Auffassung wie der Innenausschuß.

7. Minderheitsvotum

Die Opposition blieb mit folgenden Anträgen in der Minderheit:

- Hinsichtlich des Steuergeheimnisses (§ 30) trat sie für eine stärkere Orientierung an dem bestehenden Zustand ein, weil sie der Ansicht war, daß jede weitere Durchbrechung eine Gefährdung des Steueraufkommens zur Folge haben könnte. Sie sprach sich daher gegen eine Vorschrift aus, die eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses zur Richtigstellung unwahrer, in der Öffentlichkeit verbreiteter Tatsachen erlaubt, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern. Zu weitgehend hält sie auch, daß unwahre Angaben eines Steuerpflichtigen stets zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens wegen nichtsteuerlicher Delikte an die Strafverfolgungsbehörden offenbart werden dürfen.
- Wiederaufnahme der Vorschriften über die Hilfeleistung in Steuersachen in die Abgabenordnung, um das Steuerberatungsgesetz als Berufsordnung von Verfahrensvorschriften freizuhalten.
- Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 68 Nr. 7 b auf Nebenleistungen, die im Rahmen von sportlichen Maßnahmen und sportlichen Veranstaltungen dem Besucher- und Teilnehmerkreis angeboten werden.
- Erhöhung der Buchführungsgrenze für Land- und Forstwirte auf mindestens 18 000 DM.
- Beibehaltung der zinsfreien Stundung und der zinsfreien Aussetzung der Vollziehung bei den Hauptsteuerarten mit Ausnahme der Abzugsteuern bis zur Einführung der Vollverzinsung.

8. Eingaben und Petitionen

Zahlreiche Verbände haben die Arbeit des Ausschusses durch Eingaben zu einer Vielzahl von Vorschriften wesentlich gefördert. Die Petitionen nicht organisierter Personen befaßten sich vornehmlich mit der Verzinsung der Ansprüche aus dem Schuldverhältnis.

Schlußbemerkung

Der Vorschlag des Ausschusses wird von allen Fraktionen getragen, denn trotz Aufrechterhaltung ihrer Bedenken gegen einzelne Vorschriften hat die Fraktion der CDU/CSU dem Gesetz insgesamt im Finanzausschuß zugestimmt.

Namens des Ausschusses bitten die Berichterstatter, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse die Zustimmung zu geben.

II. Vergleichende Übersicht

über den Entwurf einer Abgabenordnung in der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Fassung (AO 1977) und den Entwurf einer Abgabenordnung in der Fassung der Drucksache 7/79 (AO 1974)

EAO 1977	EAO 1974 (Drucksache 7/79)
§	§
1	1
2	—
3	2
4	3
5	4
6	18 Abs. 2
7	5 Abs. 3
8	7
9	8
10	9
11	10
12	11
13	12
14	13
15	14
16	18 Abs. 1
17	19
18	20
19	21
20	22
21	23
22	24
23	25
24	26
25	27
26	28
27	29
28	30
29	31
30	5 Abs. 1, 2, 4
31	6
32	35
33	36
34	37
35	38
36	39
37	199 Abs. 2
38	41
39	42

EAO 1977	EAO 1974 (Drucksache 7/79)	EAO 1977	EAO 1974 (Drucksache 7/79)
§	§	§	§
40	44 Nr. 1	84	34
41	43, 44 Nr. 2	85	102
42	45	86	102 a
43	46	87	—
44	47, 209 Abs. 2	88	103
45	48	89	103
46	215	90	104
47	—	91	105
48	—	92	106
49	49	93	107
50	50	94	108
51	51	95	109
52	52	96	110
53	53	97	111
54	54	98	112
55	55	99	113
56	56	100	114
57	57	101	115
58	58	102	116
59	59	103	117
60	60	104	118
61	61	105	119
62	62	106	120
63	63	107	121
64	64	108	15
65	65	109	16
66	66	110	17
67	67	111	122 Abs. 1 bis 4
68	68	112	122 Abs. 5
69	69	113	—
70	70	114	122 Abs. 5
71	71	115	122 Abs. 5
72	72	116	123
73	73	117	124
74	74	118	—
75	75	119	125
76	76	120	126
77	77	121	127
78	99	122	128
79	100	123	129
80	101 Abs. 1 bis 5	124	130
81	101 Abs. 6	125	—
82	32	126	131
83	33	127	132

EAO 1977	EAO 1974 (Drucksache 7/79)	EAO 1977	EAO 1974 (Drucksache 7/79)
§	§	§	§
128	—	172	153
129	133	173	154
130	134	174	155
131	134	175	156
132	135	176	157
133	—	177	158
134	78	178	159
135	79	179	160
136	80	180	161
137	81	181	162
138	82	182	163
139	83	183	164
140	85	184	165
141	86	185	166
142	87	186	167
143	88	187	168
144	89	188	169
145	90	189	170
146	91	190	171
147	92	191	172
148	93	192	173
149	94	193	174
150	95	194	175
151	96	195	176
152	97	196	177
153	98	197	178
154	84	198	179
155	136	199	180
156	137	200	181
157	138	201	182
158	139	202	183
159	140	203	184
160	141	204	185
161	142	205	186
162	143	206	187
163	144	207	188
164	145	208	—
165	146	209	189
166	147	210	190
167	148	211	191
168	149	212	192
169	150	213	193
170	151	214	194
171	152	215	195

EAO 1977	EAO 1974 (Drucksache 7/79)	EAO 1977	EAO 1974 (Drucksache 7/79)
§	§	§	§
216	196	260	242
217	198	261	245
218	199 Abs. 1, 3, 4	262	246
219	200	263	247
220	201	264	248
221	202	265	249
222	203	266	250
223	204	267	251
224	205	268	252
225	206	269	253
226	207	270	254
227	208	271	255
228	210	272	256
229	211	273	257
230	212	274	258
231	213	275	259
232	214	276	260
233	216	277	261
234	220	278	262
235	217	279	263
236	218	280	264
237	219	281	265
238	221	282	266
239	222	283	267
240	223	284	243
241	224	285	268
242	225	286	269
243	226	287	270
244	227	288	271
245	228	289	272
246	229	290	273
247	230	291	274
248	231	292	275
249	232	293	276
250	241	294	277
251	233	295	278
252	234	296	279
253	235	297	280
254	236	298	281
255	237	299	282
256	238	300	283
257	239	301	284
258	244	302	285
259	240	303	286

EO 1977	EO 1974 (Drucksache 7/79)	EO 1977	EO 1974 (Drucksache 7/79)
§	§	§	§
304	287	348	331
305	288	349	332
306	289	350	333
307	290	351	334
308	291	352	335
309	292	353	336
310	293	354	337
311	294	355	338
312	295	356	339
313	296	357	340
314	297	358	341
315	298	359	342
316	299	360	343
317	300	361	344
318	301	362	345
319	302	363	346
320	303	364	347
321	304	365	348
322	305	366	349
323	306	367	350
324	307	368	351
325	308	369	352
326	309	370	353
327	310	371	354
328	311	372	355
329	312	373	356
330	313	374	357
331	314	375	359
332	315	376	360
333	316	377	361
334	317	378	362
335	318	379	363
336	319	380	364
337	320	381	365
338	321	382	366
339	322	383	—
340	323	384	368
341	324	385	369
342	325	386	370
343	326	387	371
344	327	388	372
345	328	389	373
346	329	390	374
347	330	391	375

EAO 1977	EAO 1974 (Drucksache 7/79)
§	§
392	376
393	377
394	379
395	380
396	381
397	382
398	—
399	383
400	384
401	385
402	386
403	387
404	388
405	—
406	389
407	390
408	392
409	393
410	394
411	395
412	396
413	397
414	398
415	399

III. Einzelbegründung

Die nachstehende Einzelbegründung folgt der vom Ausschuß beschlossenen Neugliederung des Gesetzes.

Zu § 1 — Anwendungsbereich

Durch den neu angefügten Absatz 3 wird klar gestellt, daß die Abgabenordnung grundsätzlich auch auf die steuerlichen Nebenleistungen anzuwenden ist. Da die Anwendung des Dritten bis Sechsten Abschnitts des Vierten Teils (Festsetzungs- und Feststellungsverfahren, Außenprüfung, Steuerfahndung und Steueraufsicht in besonderen Fällen) nur ausnahmsweise für die Nebenleistungen sinnvoll ist, sollen diese Bestimmungen nur angewendet werden, wenn dies im Einzelfall besonders bestimmt wird.

Zu § 2 — Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen

Der neu eingefügte § 2 stellt klar, daß völkerrechtliche Vereinbarungen, soweit sie innerstaat-

liches Recht geworden sind, Vorrang vor den innerstaatlichen Steuergesetzen haben und deshalb allein durch spätere innerstaatliche Gesetze nicht abgeändert werden können.

Zu § 3 — Steuern, steuerliche Nebenleistungen

Die Änderung der Überschrift in „Steuern, steuerliche Nebenleistungen“ stellt klar, daß die steuerlichen Nebenleistungen nicht zu den Steuern zählen.

Im Zusammenhang mit Absatz 1 Satz 2 hat sich der Ausschuß mit den Begriffen „Zölle“ und „Abschöpfungen“ befaßt. Nachdem das Grundgesetz die „Zölle“ und die „Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften“ teils nebeneinander stellt (Artikel 106, 108), teils nur die Zölle erwähnt (Artikel 105) und das Abschöpfungserhebungsgesetz vom 25. Juli 1962 (BGBl. I S. 453) erkennbar davon ausgeht, daß die Abschöpfungen neben den Zöllen (Artikel 106, 108), teils nur die Zölle erwähnt stellen, soll nach Auffassung des Ausschusses die Abgabenordnung dem Sprachgebrauch des Abschöpfungserhebungsgesetzes angepaßt werden. Er hat deshalb die Worte „Zölle einschließlich Abschöpfungen“ durch „Zölle und Abschöpfungen“ ersetzt. Der Ausschuß ist sich dabei bewußt, daß es neben den Abschöpfungen auch noch andere Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften gibt. Für diese soll es dabei bleiben, daß in nationalen Einführungsgesetzen jeweils bestimmt wird, inwieweit die Abgabenordnung Anwendung finden soll.

Zu Absatz 4 hat der Bundesrat vorgeschlagen, den jeweils steuerberechtigten Körperschaften nur das Aufkommen der Zinsen zukommen zu lassen, die Verspätungszuschläge und Säumniszuschläge sollen den verwaltenden Körperschaften verbleiben, da mit ihnen nach Auffassung des Bundesrates Verwaltungsaufwendungen abgegolten werden. Der Ausschuß ist dem Vorschlag des Bundesrates nur hinsichtlich der Verspätungszuschläge gefolgt. In den Säumniszuschlägen dagegen sieht der Ausschuß in erster Linie einen Zinssersatz, so daß sie den steuerberechtigten Körperschaften zufließen müssen.

Zu § 4 — Gesetz

Der Ausschuß hält den im Entwurf vorgesehenen Absatz 2, der einige wichtige Auslegungsregeln zusammenfaßt, für entbehrlich und hat ihn deshalb gestrichen. Das bedeutet jedoch nicht, daß diese Auslegungsregeln zukünftig nicht mehr gelten sollen. Der Ausschuß ist vielmehr der Auffassung, daß es sich hier um allgemein geltende Auslegungsregeln handelt, die im Steuerrecht ebensowenig der Kodifikation bedürfen wie im übrigen Recht.

Wenn eine entsprechende Vorschrift gleichwohl seit 1919 in der Reichsabgabenordnung und später im Steueranpassungsgesetz enthalten war, so dürfte dies vor allem darauf zurückzuführen sein, daß die in diesen Vorschriften kodifizierten Auslegungsregeln noch nicht voll gesichert schienen, obwohl der Regierungsvertreter bereits bei der Beratung

der Reichsabgabenordnung im Jahre 1919 erklärt hatte, daß die entsprechende Vorschrift der Reichsabgabenordnung nur den knappen Ausdruck der Ergebnisse der Rechtsentwicklung enthalte, wie sie ihren Niederschlag insbesondere in der Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts gefunden habe. Heute jedenfalls ist nach Meinung des Ausschusses nicht mehr davon auszugehen, daß es für die Anwendung der in Absatz 2 des Entwurfs enthaltenen Auslegungsregeln einer besonderen Bestimmung bedarf. Es wird auch weiterhin der vom Bundesverfassungsgericht herausgestellte Satz gelten (BVerfGE Bd. 13 S. 329), wonach die sogenannte wirtschaftliche Betrachtungsweise dort ihren Platz habe, wo ein Steuergesetz zwar bestimmte rechtliche Sachverhalte nenne, dabei aber nicht deren spezielle rechtstechnische Einkleidung, sondern ihre rechtliche Wirkung meine.

Zu § 5 — Ermessen

Die Änderung dient der Anpassung an § 36 EVwVfG.

Zu § 6 — Finanzbehörden

Die Vorschrift entspricht § 18 Abs. 2 des Entwurfs. Der Ausschuß hielt es für zweckmäßig, diese Bestimmung als selbständige Vorschrift in den Abschnitt „Steuerliche Begriffsbestimmungen“ zu übernehmen. Die Änderungen in Nummer 4 dienen der Anpassung an §§ 1 und 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426).

Zu § 7 — Amtsträger

§ 5 Abs. 3 des Entwurfs ist als selbständige Vorschrift in den Abschnitt „Steuerliche Begriffsbestimmungen“ übernommen worden. Die vorgenommenen Änderungen dienen der Anpassung an § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB in der Fassung des EGStGB vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469); durch den Hinweis auf § 11 Abs. 1 Nr. 3 StGB wird klargestellt, daß auch ehrenamtliche Richter unter den Begriff des Amtsträgers im Sinne des § 7 fallen.

Zu § 12 — Betriebstätte

Mit der Änderung der einleitenden Worte in Satz 2 wird in sprachlich verbesserter Form einer Anregung des Bundesrates entsprochen. Der Entwurf sah in § 11 Nr. 7 vor, daß künftig Stätten der Erkundung von Bodenschätzen grundsätzlich als Betriebstätten anzusehen sind. Der Ausschuß ist dieser Erweiterung des Betriebstättenbegriffs nicht gefolgt und hat deshalb in Nummer 7 die Worte „Erkundung oder“ gestrichen. Mit dieser Streichung wird das geltende Recht unverändert übernommen.

Zu § 13 — Ständiger Vertreter

Die Neuformulierung paßt den Begriff des „Ständigen Vertreters“ an die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 28. Juni 1972 — I R 35/70 — BStBl. II 1972 S. 785) an.

Zu § 15 — Angehörige

Die Vorschrift ist an § 16 Abs. 5 EVwVfG angepaßt worden. Die Neufassung von Absatz 1 Nr. 9 und Absatz 2 dient dem Ziel, die Begriffe „Pflegeeltern“ und „Pflegekinder“ in allen Verfahrensordnungen einheitlich zu definieren. Sie erweitert den Angehörigenbegriff dahin gehend, daß Pflegeeltern und Pflegekinder auch dann noch Angehörige sind, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern sie weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind. Dem erweiterten Angehörigenbegriff kommt überwiegend verfahrensrechtliche Bedeutung wie z. B. für das Auskunftsverweigerungsrecht der Angehörigen und für den Ausschluß von Amtsträgern zu. Im materiellen Recht dagegen können je nach dem Zweck der einzelnen Gesetze hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

Zu § 16 — Sachliche Zuständigkeit

Absatz 2 ist als selbständige Vorschrift in den Abschnitt „Steuerliche Begriffsbestimmungen“ übernommen worden. Die Behörden, die Finanzbehörden im Sinne der neuen Abgabenordnung sind, werden nunmehr in § 6 aufgezählt.

Zu § 18 — Gesonderte Feststellung

In Absatz 1 Nr. 1 sind die Worte „belegen ist“ und „Belegenheitsfinanzamt“ aus sprachlichen Gründen durch „liegt“ bzw. „Lagefinanzamt“ ersetzt worden. Die Änderung in Absatz 1 Nr. 4 ist redaktioneller Art.

Mit der in Absatz 2 neu angefügten Zuständigkeitsbestimmung soll eine Regelung für die Fälle der gesonderten Feststellung getroffen werden, in denen sich die örtliche Zuständigkeit nicht schon aus Absatz 1 ergibt, wie z. B. bei Beteiligungen an Abschreibungsgesellschaften, die im Ausland bauen. Danach ist für die gesonderte Feststellung in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen jedes Finanzamt zuständig, das für die Besteuerung nach dem Einkommen oder Vermögen eines der Beteiligten zuständig ist. Nach § 25 kann allerdings nur jeweils ein Finanzamt in der Sache tätig sein.

Zu § 19 — Steuern vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen

Absatz 1 ist um eine Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung von Auslandsbeamten ergänzt worden. Die Ergänzung dient der Anpassung an § 1 Abs. 2 EStG und § 1 Abs. 2 VStG.

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 1 ist redaktioneller Art. Die Änderung in Satz 2 stellt eine Anpassung an das Körperschaftsteuergesetz dar.

Die Absätze 3 bis 5 des Entwurfs sind sprachlich verbessert und durch die Absätze 3 und 4 ersetzt worden.

Zu § 20 — Steuern vom Einkommen und Vermögen der Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen

Die Änderung des Absatzes 3 ist redaktioneller Art.

Mit der Änderung des Absatzes 4 ist einem Vorschlag des Bundesrates Rechnung getragen worden.

Zu § 22 — Realsteuern

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 24 — Ersatzzuständigkeit

Die Vorschrift ist inhaltlich § 3 Abs. 1 Nr. 4 EVwVfG angepaßt worden. Sie stellt nunmehr auf das objektive Kriterium ab, in welchem Bezirk der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt.

Zu § 25 — Mehrfache örtliche Zuständigkeit

Die Vorschrift ist im wesentlichen § 3 Abs. 2 EVwVfG angepaßt worden. Im Besteuerungsverfahren besteht jedoch abweichend von § 3 Abs. 2 EVwVfG die Möglichkeit, daß sich mehrere örtlich zuständige Finanzbehörden ohne Einschaltung der Aufsichtsbehörde darüber einig, welche von ihnen für die Besteuerung zuständig sein soll.

Zu § 26 — Zuständigkeitswechsel

Die Vorschrift stimmt im wesentlichen mit § 3 Abs. 3 EVwVfG überein. Aus dem Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes ist die Regelung übernommen worden, daß die bisher zuständige Finanzbehörde ein begonnenes Verfahren dann abschließen kann, wenn die neu zuständige Finanzbehörde zustimmt; dabei müssen die Interessen des Beteiligten gewahrt bleiben. Für das Besteuerungsverfahren wird jedoch außerdem der Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels genau festgelegt, da die Steuerberechtigung der Länder aus der örtlichen Zuständigkeit der Finanzbehörde folgt.

Zu § 27 — Zuständigkeitsvereinbarung

Der Ausschuß hat die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit einer Zuständigkeitsvereinbarung ohne Zustimmung des Steuerpflichtigen nicht übernommen. Da die Zuständigkeit der Finanzgerichte an die der entscheidenden Finanzbehörde anknüpft, erschien eine Zuständigkeitsvereinbarung ohne Zustimmung des Betroffenen im Hinblick auf Artikel 101 GG bedenklich.

Zu § 28 — Zuständigkeitsstreit

Die Vorschrift ist an § 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 EVwVfG angepaßt worden.

Zu § 30 — Steuergeheimnis

Der Ausschuß hat die im Entwurf als § 5 enthaltene Bestimmung sehr eingehend beraten und weitgehend umgestaltet. Dabei hat er sich insbesondere mit Problemen der Wirtschaftskriminalität befaßt.

Absatz 1 ist neu eingefügt worden. Mit ihm soll auch optisch betont werden, daß am Steuergeheimnis festgehalten wird. Die gegenüber dem geltenden Recht (§ 22 RAO) geänderte Formulierung vermeidet den Widerspruch zwischen der Feststellung der Unverletzlichkeit des Steuergeheimnisses (§ 22 Abs. 1 RAO) und der anschließenden Aufzählung vielfacher Ausnahmen.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen Absatz 1 des Entwurfs. Die Änderung der einleitenden Worte ist die Folge der Einfügung des Absatzes 1. Durch die Neuformulierung der Nummer 1 Buchstabe a wird klargestellt, daß das Steuergeheimnis auch im gerichtlichen Verfahren in Steuersachen gilt. Die übrigen Änderungen dienen der Anpassung an § 355 RAO in der Fassung des EGStGB vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).

Absatz 3 entspricht Absatz 4 des Entwurfs. Nummer 4 in Absatz 4 des Entwurfs ist gestrichen worden. Mit dieser Streichung hat sich der Ausschuß den Bedenken gegen eine Drittwirkung des Steuergeheimnisses angeschlossen. Es wären sonst Personen miterfaßt worden, die ohne amtliche Funktion und gegen ihren Willen in ein Besteuerungsverfahren hineingezogen werden. Eine Verpflichtung dieses Personenkreises zur Wahrung des Steuergeheimnisses hält der Ausschuß für eine unzumutbare Belastung.

Absatz 3 des Entwurfs ist als selbständige Vorschrift in den Abschnitt „Steuerliche Begriffsbestimmung“ übernommen worden (vgl. zu § 7).

Absatz 4 entspricht Absatz 2 des Entwurfs.

Nummer 1 ist aus dem Entwurf unverändert übernommen worden. Der Ausschuß stimmt damit dem Grundsatz zu, daß das Steuergeheimnis das Besteuerungsverfahren einschließlich der Besteuerung Dritter nicht hindern soll. Damit wird insbesondere die Zulässigkeit von Kontrollmitteilungen bestätigt.

Nummer 2 des Entwurfs ist gestrichen worden, da mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1509) eine entsprechende Vorschrift in das Steuerberatungsgesetz aufgenommen wurde. Nummer 2 in der Fassung des Ausschusses (Nummer 3 des Entwurfs) ist neu gefaßt worden. Die Einfügung des Wortes „ausdrücklich“ soll der Verdeutlichung dienen. Die Ersetzung der Worte „in anderen Gesetzen“ durch die Worte „durch Gesetz“ ist erforderlich, weil auch in der Abgabenordnung selbst gesetzliche Offenbarungsgründe enthalten sind.

Nummer 3 (Nummer 4 des Entwurfs) ist unverändert übernommen worden. Die neu eingefügte Nummer 4 klärt die Frage, unter welchen Voraussetzungen — von den Fällen des zwingenden öffentlichen Interesses (vgl. Nummer 5) abgesehen — die Finanzbehörden Kenntnisse über Straftaten, die keine

Steuerstraftaten sind, an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben dürfen. Im Entwurf der Abgabenordnung war diese Frage ebenso wie im geltenden Recht nicht ausdrücklich geregelt. Der Ausschuß hält es jedoch im Interesse der Rechtssicherheit für geboten, dieses Problem einer gesetzlichen Lösung zuzuführen. Dabei läßt er sich von folgenden Erwägungen leiten:

Das Steuergeheimnis ist das Gegenstück zu den Offenbarungs- und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen und auskunftspflichtiger Dritter im Besteuerungsverfahren. Für Kenntnisse, die die Finanzbehörden im Besteuerungsverfahren über außersteuerliche Straftaten gewinnen, gilt deshalb grundsätzlich der Schutz des Steuergeheimnisses. Im Steuerstraf- und Bußgeldverfahren gelten die Offenbarungs- und Mitwirkungspflichten nicht. Damit entfällt die Grundlage für die Wahrung des Steuergeheimnisses. Nummer 4 Buchstabe a erster Halbsatz sieht deshalb vor, daß im Steuerstraf- oder Bußgeldverfahren gewonnene Erkenntnisse über außersteuerliche Straftaten an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden können. Das bedeutet, daß z. B. die sogenannten Zufallsfunde der Staatsanwaltschaft mitgeteilt werden dürfen.

Ist allerdings ein Steuerstraf- und Bußgeldverfahren eingeleitet worden, ohne daß dem Steuerpflichtigen die Einleitung bekannt wurde und offenbart er freiwillig Tatsachen, die außersteuerliche Straftaten betreffen, weil er glaubt, noch in Erfüllung steuerlicher Pflichten zu handeln, so ist er in gleicher Weise schutzwürdig, wie wenn er sein Wissen im Besteuerungsverfahren offenbart hätte. Nummer 4 Buchstabe a zweiter Halbsatz erste Alternative sieht deshalb vor, daß in diesem Falle die vom Steuerpflichtigen offenbarten Tatsachen nicht den Strafverfolgungsbehörden bekanntgegeben werden dürfen. Dasselbe muß gelten, wenn die Tatsachen bereits vor Einleitung des Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens im Besteuerungsverfahren bekanntgeworden sind, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Tatsachen vom Steuerpflichtigen selbst oder von einem auskunftspflichtigen Dritten stammen.

Nummer 4 Buchstabe a zweiter Halbsatz zweite Alternative verbietet deshalb ganz allgemein die Weiterleitung von Tatsachen, die vor Einleitung des Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens bereits im Besteuerungsverfahren bekanntgeworden sind. Die Grundlage für die Wahrung des Steuergeheimnisses kann jedoch nicht nur im Steuerstraf- oder Bußgeldverfahren, sondern auch im Besteuerungsverfahren entfallen. Offenbart ein Steuerpflichtiger oder ein Dritter gegenüber den Finanzbehörden Tatsachen über außersteuerliche Straftaten, ohne daß er hierzu verpflichtet ist oder verzichtet er dabei auf ein ihm zustehendes Auskunftsverweigerungsrecht, so besteht kein Anlaß, diese Tatsachen besonders zu schützen. Nummer 4 Buchstabe b läßt deshalb in diesem Falle die Bekanntgabe der Tatsachen an die Strafverfolgungsbehörden zu.

In Nummer 5 (Nummer 6 des Entwurfs) ist abweichend vom Entwurf der Begriff des „zwingenden öffentlichen Interesses“ näher umschrieben worden. Buchstabe a übernimmt die in § 377 Abs. 2 Satz 3

des Entwurfs enthaltene Definition. Buchstabe b enthält eine Ausformulierung der gegenwärtigen Verwaltungsübung. Dem Vorschlag des Rechtsausschusses, ein zwingendes öffentliches Interesse bei allen Wirtschaftsstraftaten anzunehmen, die nach § 74 c des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit des Landgerichts gehören, ist der Finanzausschuß nicht gefolgt, da hierdurch der Kreis der Fälle einer erlaubten Offenbarung erweitert worden wäre. Buchstabe c entspricht im wesentlichen Nummer 5 des Entwurfs. Gegen Nummer 5 des Entwurfs sind Bedenken erhoben worden. Die Bestimmung sei überflüssig, weil in der Vergangenheit nur in wenigen Fällen eine Richtigstellung falscher Angaben erforderlich gewesen sei; der Anlaß für eine Offenbarung lasse sich provozieren und schließlich könnten Verhältnisse eines Steuerpflichtigen auch dann offenbart werden, wenn er selbst die Verbreitung unwahrer Gerüchte nicht zu verantworten habe. Die Ausschlußmehrheit stellt dagegen fest, daß die bisher bekanntgewordenen Fälle von solchem Gewicht waren, daß eine Unterrichtung der Öffentlichkeit unumgänglich war. Sie hält deshalb eine gesetzliche Regelung für erforderlich. Den übrigen Bedenken ist durch eine Reihe von Änderungen des Entwurfs Rechnung getragen worden. Dadurch, daß Nummer 5 des Entwurfs nunmehr als Unterfall des zwingenden öffentlichen Interesses definiert worden ist, wird zum Ausdruck gebracht, daß die Vorschrift nur in Ausnahmefällen anwendbar ist. Dem gleichen Zweck dient die Ersetzung der Worte „das Vertrauen zur Verwaltung zu stören“ in Nummer 5 des Entwurfs durch „das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern“. Die im Entwurf enthaltenen Worte „oder das Ansehen der Verwaltung erheblich herabzusetzen“ sind gestrichen worden, weil die Vorschrift nicht dazu dienen soll, die Ehre der Verwaltung zu retten, sondern das Vertrauen der Bürger in die ordnungsgemäße Arbeit der Finanzbehörden zu erhalten. Dem Schutz des Steuerpflichtigen dient die neu eingefügte Bestimmung, daß die Entscheidung über die Richtigstellung von der zuständigen obersten Finanzbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu treffen ist; diese Vorschrift entspricht der jetzigen Verwaltungspraxis.

Nummer 7 des Entwurfs ist ersatzlos gestrichen worden. Der Ausschuß sieht keine Notwendigkeit für eine solche Bestimmung.

Absatz 5 ist neu eingefügt worden. Das Steuergeheimnis dient dazu, den Steuerpflichtigen zu wahren Angaben gegenüber den Finanzbehörden zu veranlassen. Vorsätzlich falsche Angaben des Steuerpflichtigen sollen daher nach Auffassung der Ausschlußmehrheit nicht dem Schutz des Steuergeheimnisses unterliegen. Ihre Offenbarung ist daher ebenso wie in den in Absatz 4 genannten Fällen zulässig. Dies gilt jedoch nur für Zwecke eines Strafverfahrens wegen nichtsteuerlicher Delikte.

Zu § 32 — Haftungsbeschränkung für Amtsträger

Der Ausschuß hat die im Entwurf enthaltenen Worte „als Verbrechen oder Vergehen“ als entbehrlich gestrichen.

Zu § 35 — Pflichten des Verfügungsberechtigten

Durch die Einfügung der Worte „rechtlich und tatsächlich“ soll klargestellt werden, daß die tatsächliche Verfügungsmöglichkeit nicht ausreicht, um die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters zu begründen. Unter rechtlicher Verfügungsbefugnis ist die Fähigkeit zu verstehen, im Außenverhältnis wirksam zu handeln. Mit der Änderung wird einer Anregung des Bundesrates entsprochen.

Zu § 37 — Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis

In Absatz 1 ist der Begriff „Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis“ definiert worden. Der Entwurf enthielt keine derartige Definition.

Absatz 2 entspricht mit geringen redaktionellen Änderungen § 199 Abs. 2 des Entwurfs.

Zu § 38 — Entstehung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis

Durch Verwendung der in § 37 enthaltenen Definition konnte die Vorschrift kürzer gefaßt werden.

Zu § 39 — Zurechnung

Die Vorschrift wurde neu gefaßt. Wirtschaftsgüter sind wie bisher dem Eigentümer im Sinne des bürgerlichen Rechts bzw. dem Rechtsinhaber zuzurechnen.

Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 enthält eine Definition des „wirtschaftlichen Eigentums“ im Sinne der vom Bundesfinanzhof im Rahmen der Leasing-Rechtsprechung entwickelten Auffassung. Mit der Neufassung ist in Übereinstimmung mit dem Entwurf keine Änderung des Begriffs „wirtschaftliches Eigentum“ beabsichtigt. Dieses kann an körperlichen Gegenständen wie auch an immateriellen Gütern bestehen. Insbesondere soll es dabei verbleiben, daß der landwirtschaftliche Pächter kein wirtschaftlicher Eigentümer ist.

Zu § 40 — Gesetz- oder sittenwidriges Handeln

§ 44 des Entwurfs ist aufgeteilt worden. Die Nummer 1 des Entwurfs, in der die Folgen eines gesetz- oder sittenwidrigen Handelns geregelt wurden, entspricht § 40, während die unwirksamen Rechtsgeschäfte (bisher Nummer 2) jetzt in § 41 Abs. 1 behandelt sind. Damit wird die vom Bundesrat beanstandete Differenzierung vermieden.

Zu § 41 — Unwirksame Rechtsgeschäfte

Die Vorschrift ist neu eingefügt worden. Absatz 1 entspricht § 44 Nr. 1 des Entwurfs.

In Absatz 2 wurde die Regelung des § 43 des Entwurfs über Scheingeschäfte aufgenommen.

Zu § 42 — Mißbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten

Die Vorschrift ist unverändert übernommen worden. Dem Vorschlag des Bundesrates, die Vorschrift neu zu fassen, ist nicht entsprochen worden. Der Ausschuß hält am Begriff des Mißbrauchs fest, nachdem das Bundesministerium der Justiz die Auffassung vertreten hat, die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung sei so unbestimmt, daß rechtsstaatliche Bedenken nicht auszuschließen seien.

Zu § 43 — Steuerschuldner, Steuervergütungsgläubiger

Die Vorschrift ist um den Begriff des „Gläubigers einer Steuervergütung“ erweitert worden.

Zu § 44 — Gesamtschuldner

Die Vorschrift ist schuldrechtlich gefaßt worden. Absatz 1 enthält die Regelungen der Absätze 1 und 2 des Entwurfs.

Absatz 2 entspricht § 209 des Entwurfs. Die Änderung erfolgte aus systematischen Gründen.

Zu § 45 — Gesamtrechtsnachfolge

Absatz 1 ist dahin gehend geändert worden, daß Zwangsgelder nicht auf den Erben übergehen.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 46 — Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Die Änderungen dienen der Angleichung an § 159 RAO in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1509).

In Absatz 3 wurde das Wort „Behörde“ durch das Wort „Finanzbehörde“ ersetzt.

Die Höhe des abgetretenen Anspruchs muß zwar bestimmbar sein, jedoch nicht ziffernmäßig benannt werden. In der Anzeige können auch Umschreibungen wie „in Höhe des zu erstattenden Betrages“ gebraucht werden.

Absatz 4 wurde sprachlich verbessert.

Zu § 47 — Erlöschen

Diese neu eingefügte Vorschrift schlägt eine Brücke zu den später geregelten Erlöschenstatbeständen. Durch das Wort „insbesondere“ soll klargestellt werden, daß die Aufzählung nicht abschließend ist. Der letzte Halbsatz erfaßt die besonders im Zoll- und Verbrauchsteuerrecht wichtigen Fälle des Erlöschens einer auflösend bedingten Steuerschuld.

Zu § 48 — Leistung durch Dritte, Haftung Dritter

Die neu eingefügte Vorschrift hat grundsätzliche Bedeutung. Die Regelung in § 192 zur vertraglichen

Haftung setzt voraus, daß sich Dritte vertraglich verpflichten können, für Leistungen aus dem Schuldverhältnis einzustehen (Absatz 2).

Die Vorschrift gilt auch für Zwangsgelder, jedoch nicht für Steuerstrafsachen.

Zu § 49 — Verschollenheit

Die Vorschrift ist ohne sachliche Änderung knapper und klarer gefaßt worden.

Zu § 50 — Erlöschen und Unbedingtwerden der Verbrauchsteuer, Übergang der bedingten Verbrauchsteuerschuld

Die Änderungen sind im wesentlichen redaktioneller Art. Dabei ist der Wortlaut der Vorschrift an den allgemeinen Sprachgebrauch der Abgabenordnung angeglichen worden, beispielsweise wird in Absatz 1 nicht mehr vom „Wegfallen“, sondern wie in § 47 vom „Erlöschen“ der Steuer gesprochen. Nur im Zusammenhang mit dem Übergang auf einen Steuerschuldner (Absatz 2) ist von der Verbrauchsteuerschuld, im übrigen aber nur noch von der Verbrauchsteuer die Rede. Ferner wurde in Absatz 3 sichergestellt, daß Zuwiderhandlungen gegen bloße Überwachungsbestimmungen allein nicht zu einem Unbedingtwerden der Steuern führen.

Zu § 51 — Allgemeines

In § 2 Abs. 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung (GemV) ist ausdrücklich bestimmt, daß das Gemeinnützigkeitsrecht auch für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt. Der Ausschuß hat sich mit der Frage befaßt, ob im Hinblick auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13. März 1974 (BStBl. II S. 391) eine entsprechende Bestimmung in § 51 aufgenommen werden muß. Nach diesem Urteil ist die Körperschaft des öffentlichen Rechts selbst und nicht der von ihr unterhaltene Betrieb gewerblicher Art Steuerrechtssubjekt. Der Ausschuß hält eine Ergänzung des § 51 nicht für erforderlich, weil bereits eine sinnvolle Auslegung des § 1 Abs. 1 Ziff. 6 KStG zu dem Ergebnis führt, daß das Gemeinnützigkeitsrecht auch für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt.

Zu § 52 — Gemeinnützige Zwecke

Der Ausschuß hat in Absatz 2 Nr. 2 die Worte „Jugendbetreuung und -arbeit“ durch das bedeutungsgleiche Wort „Jugendhilfe“ ersetzt.

Gleichfalls aufgegriffen wurde die Anregung, auch die Altenhilfe in den Katalog des Absatzes 2 Nr. 2 aufzunehmen.

Der Ausschuß ist mit dem Sportausschuß, der Deutschen Sportkonferenz und dem Deutschen Sportbund der Auffassung, daß die in Absatz 2 Nr. 2 gewählte Begriffsbestimmung „körperliche Ertüchtigung durch Sport einschließlich des Motorsports“

der gewandelten gesellschaftlichen Bedeutung des Sports nicht mehr gerecht wird. Er hat sie daher durch die Worte „des Sports“ ersetzt. Dabei bestand jedoch Einigkeit, daß in der Sache die körperliche Ertüchtigung auch weiterhin ein wesentliches Element des Sports ist, so daß beispielsweise der Skatsport oder der Denksport nicht als Sport im Sinne dieser Begriffsbestimmung anzusehen ist.

Der Ausschuß hat sich besonders mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Motorsport, der nach geltendem Recht nicht gemeinnützig ist, aus der Begünstigung des Sports ausgenommen werden soll. Dies ist vor allem wegen der mit dem Motorsport, namentlich dem Motorflugsport, verbundenen Lärmbelastigung der Allgemeinheit erwogen worden. Der Ausschuß vertritt dazu mit Mehrheit den Standpunkt, daß die Förderungswürdigkeit einer Sportart nicht von deren Umweltfreundlichkeit abhängig gemacht werden sollte und daß die notwendigen Einschränkungen in erster Linie auf den Gebieten des Luftverkehrsrechts und des Polizeirechts geregelt werden könnten.

Der Begriff des „Sports“ im Sinne dieser Vorschrift umfaßt demnach auch den Motorsport in allen seinen Erscheinungsformen.

Zu § 53 — Mildtätige Zwecke

Auf Anregung des Bundesrates ist in Nummer 1 bestimmt worden, daß eine Körperschaft auch dann mildtätige Zwecke verfolgt, wenn sie Personen unterstützt, die wegen ihres seelischen Zustandes hilfsbedürftig sind.

Damit Hilfeleistungen wie beispielsweise „Essen auf Rädern“ steuerbegünstigt durchgeführt werden können, soll es, einer Anregung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege folgend, nicht darauf ankommen, daß die Hilfsbedürftigkeit dauernd oder für längere Zeit besteht. Die Worte „nicht nur vorübergehend“ sind infolgedessen gestrichen worden. Hilfen nach Nummer 1 dürfen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Unterstützungsbedürftigkeit gewährt werden.

In Nummer 2 sind die Grenzen der wirtschaftlichen Unterstützungsbedürftigkeit festgelegt. Danach können ohne Verlust der steuerlichen Vergünstigungen Personen unterstützt werden, deren Bezüge das Dreifache, beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe nicht übersteigen.

Durch die Anhebung des Vervielfältigers von drei auf vier bei Alleinstehenden wird der besonderen wirtschaftlichen Situation derjenigen Altenheimbewohner Rechnung getragen, die nicht pflegebedürftig im Sinne der Nummer 1 und daher von den Einkommensgrenzen der Nummer 2 betroffen sind.

Auf der anderen Seite sind die Vervielfältiger so bemessen, daß die sich aus ihrer Anwendung ergebenden Beträge in einem angemessenen Verhältnis zum Durchschnittseinkommen der Erwerbstätigen stehen.

Die laufenden Leistungen für die Unterkunft sollen abweichend vom Entwurf aus Gründen der Vereinfachung und Praktikabilität der Vorschrift nicht gesondert angesetzt werden. Sie sind bei der Bemessung der Vielfältigkeit mit berücksichtigt worden.

Der vorletzte Satz ist im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu den Begriffen „Einkünfte“ und „Bezüge“ im Sinne des § 33 a Abs. 1 Satz 3 EStG neu gefaßt worden (vgl. Urteil des BFH vom 2. August 1974, BStBl. II 1975 S. 139). Er stellt klar, daß für die Grenzen der wirtschaftlichen Unterstützungsbedürftigkeit nicht nur die Einkünfte im technischen Sinne (§ 2 Abs. 1 EStG), sondern auch die nicht bei der einkommensteuerlichen Einkunftsermittlung erfaßten Bezüge maßgeblich sind.

Zu § 55 — Selbstlosigkeit

Der Ausschuß hat in Absatz 1 Nr. 1 die Worte „Etwaige Einkünfte“ durch das Wort „Mittel“ ersetzt. Dadurch wird klargestellt, daß nicht nur die Einkünfte in technischem Sinne, sondern auch Spenden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen.

In Absatz 1 Nr. 3 ist das Wort „Verwaltungsausgaben“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt worden, weil der Begriff „Verwaltungsausgaben“ als unge-rechtfertigte Einengung des Ausgabenbegriffs miß-verstanden werden könnte.

Zu § 57 — Unmittelbarkeit

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, durch die deutlicher als in Absatz 2 des Entwurfs zum Ausdruck gebracht wird, daß an die Gemeinnützigkeit der zusammengefaßten Körperschaften keine geringeren Anforderungen gestellt werden als an die Gemeinnützigkeit einer einzelnen Körperschaft.

Zu § 58 — Steuerlich unschädliche Betätigungen

Der Ausschuß hat in der Nummer 5 einem Bedürfnis der Praxis entsprechend vorgesehen, daß ein Teil des Stiftungseinkommens auch für den Unterhalt des Stifters und seiner nächsten Angehörigen verwendet werden darf. Der Hinweis auf die Angemessenheit des Unterhalts, der Grabpflege und der Ehrung des Andenkens trägt dem allgemeinen, in § 55 Abs. 1 Nr. 3 niedergelegten Grundsatz Rechnung, daß die Körperschaft keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen darf. Für die genannten Zwecke darf höchstens ein Viertel des Einkommens der Stiftung verwendet werden.

In Nummer 6 ist wie in § 55 Abs. 1 Nr. 1 das Wort „Erträge“ durch das Wort „Mittel“ ersetzt worden. Damit wird klargestellt, daß auch Spendenmittel einer unschädlichen Rücklage zugeführt werden dürfen.

Zu § 64 — Umfang der Steuervergünstigung

Die Überschrift in der Fassung des Entwurfs war mit der des § 13 identisch. Sie ist daher in „Umfang der Steuervergünstigung“ geändert worden.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 65 — Zweckbetrieb

Der Ausschuß hat sich eingehend mit den von der Deutschen Sportkonferenz unterstützten Wünschen des Sports auseinandergesetzt, durch eine Ergänzung des § 65 die mit der Gemeinnützigkeit verbundenen Steuervergünstigungen auf die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Sportvereine auszuweiten, sofern die erwirtschafteten Gewinne für die gemeinnützigen Satzungszwecke der Vereine verwendet werden.

Die Ausschlußmehrheit hat sich aus mehreren Gründen außerstande gesehen, die Wünsche des Sports zu verwirklichen: Zunächst sind sie unvereinbar mit dem Grundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung. Soweit Sportvereine sich mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben wie den Vereins-gaststätten oder der Werbung für Wirtschaftsunternehmen am allgemeinen Wirtschaftsleben beteiligen, stehen sie in Konkurrenz zu voll steuerpflichtigen gewerblichen Unternehmen. Es wäre daher nicht vertretbar, ihnen in Form steuerlicher Vergünstigungen Wettbewerbsvorteile gegenüber dem Gaststättengewerbe oder den gewerblichen Werbeunternehmen einzuräumen.

Die vom Sport angestrebte Regelung ließe sich außerdem nicht ohne Verstoß gegen Artikel 3 GG auf Sportvereine beschränken, sondern müßte auch andere gemeinnützige Vereine, wenn nicht sogar alle gemeinnützigen Körperschaften, einbeziehen. Dies würde wiederum Haushaltsprobleme aufwerfen, zumal eine derartige Regelung einen Anreiz bedeuten würde, im Interesse der Beschaffung möglichst hoher Mittel für gemeinnützige Zwecke die bereits bestehenden wirtschaftlichen Aktivitäten auszuweiten.

Diese Problematik kann nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses nicht dadurch entschärft werden, daß entsprechend den Vorschlägen des Sports nur einige wenige Arten wirtschaftlicher Betätigung zu steuerbegünstigten Zweckbetrieben im Sinne des § 65 erklärt werden.

Von einer redaktionellen Änderung des ersten Satzes abgesehen, hat der Ausschuß die Vorschrift daher unverändert übernommen.

Wegen sportlicher Veranstaltungen siehe auch zu § 68.

Zu § 66 — Wohlfahrtspflege

Die Änderungen gegenüber dem Entwurf sind rein redaktioneller Art.

Zu § 67 — Krankenhäuser

Nach der Gemeinnützigkeitsverordnung ist ein Krankenhaus ein steuerlich unschädlicher Geschäfts-

betrieb (= Zweckbetrieb), wenn es in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dient (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GemV). Dies hängt von der Höhe der Pflegesätze (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 GemV) sowie von der Anzahl der auf Kranke der Sozialversicherung, der Kriegsopferversorgung und der öffentlichen Fürsorge entfallenden Verpflegungstage oder der Höhe der von Selbstzahlern verlangten Pflegesätze und Gebühren ab (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 GemV).

Inzwischen ist die Bundespflegesatzverordnung (BPflV) vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333) in Kraft getreten und hat für den größten Teil der Krankenhäuser einheitliche Pflegesätze für alle Patienten eingeführt. Bei diesen Krankenhäusern kann die Anzahl der auf die genannten Patientengruppen entfallenden Verpflegungstage nicht mehr als Maßstab für das Vorliegen eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs dienen. Infolgedessen ist die bisherige Konzeption aufgegeben und die Vorschrift der geänderten Rechtslage angepaßt worden. Danach ist ein Krankenhaus, das in den Anwendungsbereich der Bundespflegesatzverordnung fällt, ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 v. H. der jährlichen Pflage auf Patienten entfallen, die lediglich Leistungen nach den §§ 3, 4, 5 und 7 BPflV in Anspruch nehmen. Steuerschädlich ist demnach, wenn mehr als 60 v. H. der jährlichen Pflage auf Patienten entfallen, die sonstige gesondert berechenbare Leistungen nach § 6 BPflV, also in erster Linie besondere Unterbringung und Behandlung durch einen bestimmten Arzt in Anspruch nehmen. Geringfügige Annehmlichkeiten, wie Telefonbenutzung am Krankenbett, sollen dagegen unschädlich sein, obwohl sie ebenfalls unter § 6 BPflV fallen. Nach Auffassung des Ausschusses kann dies jedoch im Verwaltungswege geregelt werden.

Ein nicht in den Anwendungsbereich der Bundespflegesatzverordnung fallendes Krankenhaus ist nach Absatz 2 ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 v. H. der jährlichen Pflage auf Patienten entfallen, bei denen es kein höheres Entgelt für seine Leistungen verlangt als ein der Bundespflegesatzverordnung unterliegendes Krankenhaus. Entscheidend ist also, ob ein solches Krankenhaus das Entgelt für seine Leistungen ebenfalls auf Selbstkostenbasis errechnet.

Zu den Selbstkosten gehören, da es sich um ein nicht nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördertes Krankenhaus handelt, auch die in § 19 BPflV genannten Kosten.

Falls die Pflegesätze dieses Krankenhauses mit Sozialleistungsträgern vereinbart sind, wird damit in der Regel der Nachweis erbracht sein, daß die Sätze dem Entgelt nach § 67 Abs. 1 entsprechen. Denn bei nicht öffentlich geförderten Krankenhäusern dürfen nach den §§ 17 Abs. 5 und 20 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes von Sozialleistungsträgern keine höheren Pflegesätze gefordert werden, als sie von diesen für Leistungen vergleichbarer öffentlicher Krankenhäuser oder nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz geförderter Krankenhäuser zu entrichten sind.

Um klarzustellen, daß die Vorschrift auch Schwangere oder lediglich zur Untersuchung aufgenom-

mene Personen umfaßt, die streng genommen keine Kranken sind, hat der Ausschuß das Wort „Kranke“ durch „Patienten“ ersetzt.

Zu § 68 — Einzelne Zweckbetriebe

In die Nummer 1 Buchstabe a sind in Anpassung an die Terminologie des Heimgesetzes auch die Altenwohnheime aufgenommen worden.

In die Nummer 1 Buchstabe b sind zur Klarstellung auch die Kinderheime sowie die Schullandheime und die Jugendherbergen aufgenommen worden, weil weder gesetzestechnisch noch in der allgemeinen Terminologie der Jugendarbeit die Schullandheime und Jugendherbergen von dem Begriff der „Jugendheime“ umfaßt werden.

Die Nummer 6 ist als entbehrliche Leerformel angesehen und daher gestrichen worden.

In der neuen Nummer 6 (bisher Nummer 7) ist festgelegt worden, daß gemeinnützige Körperschaften abweichend vom Entwurf nicht nur einmal, sondern zweimal im Jahr genehmigte Lotterien oder Ausspielungen steuerunschädlich veranstalten können.

In der bisherigen Nummer 8 (jetzt Nummer 7) Buchstabe b des Entwurfs waren neben den sportlichen Veranstaltungen auch die sportlichen Maßnahmen angesprochen. Um dem Mißverständnis vorzubeugen, daß mit der Erwähnung der sportlichen Maßnahmen eine materielle Ausweitung der Vergünstigung gegenüber dem geltenden Rechtszustand beabsichtigt sei, hat der Ausschuß mehrheitlich beschlossen, die Worte „sportliche Maßnahmen“ wieder zu streichen.

Die Worte „von Lizenzspielern“ sind durch die Worte „seiner Lizenzspieler“ ersetzt worden, um klarzustellen, daß der Einsatz von Lizenzspielern auf seiten der Spielgegner die Steuervergünstigung unberührt läßt.

Der Antrag der CDU/CSU, auch die sportlichen Veranstaltungen von Bundesliga-Vereinen mit Ausnahme der Fußballveranstaltungen unter Einsatz von Lizenzspielern nach dem Bundesligastatut des Deutschen Fußballbundes e.V. in die Steuervergünstigung einzubeziehen, hat keine Mehrheit gefunden.

Die CDU/CSU hat beantragt, die Vergünstigung auf Nebenleistungen auszudehnen, die dem Besucher- und Teilnehmerkreis im Rahmen sportlicher Veranstaltungen angeboten werden. Die Ausschlußmehrheit hat diesen Antrag aus den zu § 65 dargelegten Gründen abgelehnt.

Einstimmig hat der Ausschuß beschlossen, die Freigrenze für die Annahme eines steuerbegünstigten Zweckbetriebes im Sinne dieser Vorschrift von 5 000 DM auf 12 000 DM anzuheben und die Grenze von 50 v. H. im Interesse der kleineren Vereine zu streichen. Für die Ermittlung der Freigrenze soll nach dem Willen der Mehrheit der Durchschnitt der letzten drei Jahre einschließlich des Veranlagungsjahres maßgeblich sein, um Zufallsergebnisse infolge der Zusammenballung von Einnahmen in

einem Jahr (z. B. anlässlich eines Vereinsjubiläums) zu vermeiden. Das Veranlagungsjahr ist mit einbezogen worden, um Manipulationsmöglichkeiten auszuschließen.

Zu § 69 — Haftung der Vertreter

Die neue Fassung der Vorschrift stellt klar, daß eine Haftung auch dann in Betracht kommt, wenn infolge der Pflichtverletzung eine Steuer zu spät oder überhaupt nicht festgesetzt wird.

Die Absätze 2 und 3 des Entwurfs sind aus den gleichen Gründen gestrichen worden, die den Ausschuß zu einer Neufassung des § 411 veranlaßt haben. Eine den Grundsätzen des § 411 neuer Fassung entsprechende Regelung ist als Absatz 2 in § 191 aufgenommen worden.

Zu § 70 — Haftung des Vertretenen

In Absatz 1 Satz 1 wird durch Einfügung der Worte „bei Ausübung ihrer Obliegenheiten“ klargestellt, daß eine Haftung des Vertretenen für die verkürzten Steuern nur in diesen Fällen in Betracht kommt.

In Absatz 2 Satz 2 letzter Halbsatz ist das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt worden. Damit wird der Haftungsausschluß von der sorgfältigen Auswahl und der Beaufsichtigung abhängig gemacht.

Zu § 71 — Haftung des Steuerhinterziehers und des Steuerhehlers

Abweichend vom Entwurf erstreckt sich die Haftung des Steuerhinterziehers und des Steuerhehlers auch auf die Hinterziehungszinsen.

Zu § 72 — Haftung bei Verletzung der Pflicht zur Kontenwahrheit

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu §§ 73 bis 75 — Haftung bei Organschaft; Haftung des Eigentümers von Gegenständen; Haftung des Betriebsübernehmers

Die Vorschriften sind gegenüber dem Entwurf in der Weise erweitert worden, daß auch für die Erstattung von Steuervergütungen gehaftet wird.

Dem Vorschlag des Bundesrates, die in § 75 Abs. 1 genannte Frist von einem Jahr auf zwei Jahre zu verlängern, ist der Ausschuß nicht gefolgt. Die einjährige Frist soll sicherstellen, daß der Betriebsübernehmer möglichst bald die Höhe der Steuern kennt, für die er als Haftender in Anspruch genommen werden kann.

Zu § 76 — Sachhaftung

Absatz 5 ist neu angefügt worden. Er soll Bedenken Rechnung tragen, die gegen eine Geltend-

machung der Sachhaftung bestehen, wenn die Waren einem gutgläubigen Verfügungsberechtigten abhanden gekommen sind.

Zu § 77 — Duldungspflicht

Der in Absatz 2 neu angefügte Satz 3 entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu § 78 — Beteiligte

Die Vorschrift ist wörtlich an § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EVwVfG angepaßt worden. Sachliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Für eine Übernahme weiterer Vorschriften aus § 13 EVwVfG bestand kein Bedürfnis.

Zu § 79 — Handlungsfähigkeit

Die Vorschrift stimmt mit § 12 EVwVfG überein, wobei allerdings Absatz 1 Nr. 3 berücksichtigt, daß auch Vermögensmassen Beteiligte eines Verfahrens sein können.

Zu § 80 — Bevollmächtigte und Beistände

Die Vorschrift ist weitgehend an § 14 EVwVfG angepaßt worden.

Durch Absatz 1 Satz 2 wird der Umfang der Vollmacht dahin gehend eingeschränkt, daß die Vollmacht nicht zum Empfang von Steuererstattungen und Steuervergütungen berechtigt. Diese Vorschrift dient insbesondere dem Schutz der Lohnsteuerpflichtigen.

Der Ausschuß war der Meinung, daß die Fassung des neu eingefügten Absatzes 2, wonach sich die Finanzbehörde dann, wenn ein Bevollmächtigter bestellt ist, an diesen wenden soll, den Belangen der beratenden Berufe ausreichend Rechnung trägt. Nach den Regeln des allgemeinen Verwaltungsrechts verpflichtet eine Soll-Vorschrift, wenn nicht besondere Gründe für eine Abweichung vorliegen.

Die Änderung des Absatzes 6 steht im Zusammenhang mit der Übernahme der Vorschriften über die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen in das Dritte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1509).

Zu § 81 — Bestellung eines Vertreters von Amts wegen

An Stelle der in § 101 Abs. 6 des Entwurfs vorgesehenen Verweisung auf das Verwaltungsverfahrensgesetz ist die Regelung über die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen jetzt in einer besonderen Vorschrift enthalten. Sie stimmt mit § 15 EVwVfG überein.

Zu § 82 — Ausgeschlossene Personen

Die Neufassung stimmt mit § 16 EVwVfG überein. Die Übereinstimmung ist durch eine gegenseitige

Anpassung der Vorschriften erzielt worden. Abweichend vom Entwurf werden in Absatz 1 Nr. 2 alle Angehörigen im Sinne des § 15 ausgeschlossen. Soweit es die Einbeziehung der Verlobten in die Nummer 2 betrifft, wird damit einem Vorschlag des Bundesrates entsprochen. Darüber hinaus ist nach Auffassung des Ausschusses auch das Pflegekindschaftsverhältnis als Ausschlußgrund anzusehen.

Absatz 1 Nr. 4 ist neu eingefügt worden. Mit der Bestimmung soll verhindert werden, daß ein Amtsträger auf seiten der Verwaltung tätig wird, wenn in der gleichen Sache ein naher Angehöriger des Amtsträgers Hilfe in Steuersachen leistet. Derartige Fälle sind geeignet, das Vertrauen der Steuerpflichtigen in die Unparteilichkeit der Verwaltung zu gefährden.

In Absatz 1 Nr. 6 sind die Worte „in dem Verwaltungsverfahren“ durch „in der Angelegenheit“ ersetzt worden. Damit sollen auch die Fälle erfaßt werden, in denen vor Beginn eines Verfahrens ein Gutachten erstattet worden ist.

Die Änderungen in Absatz 3 sind aus dem Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes übernommen worden.

Zu § 83 — Besorgnis der Befangenheit

Die Vorschrift ist an § 17 EVwVfG angepaßt worden. Im übrigen wird durch die Neufassung klargestellt, daß das in § 83 vorgeschriebene Verfahren schon dann durchzuführen ist, wenn von einem Beteiligten behauptet wird, es liege ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit vor.

Zu § 84 — Ablehnung von Mitgliedern eines Ausschusses

Die Vorschrift ist an § 67 Abs. 3 EVwVfG angepaßt worden. In dem neu eingefügten Satz 2 ist eine besondere Form des Ablehnungsantrags für den Fall vorgeschrieben, daß der Antrag schon vor einer mündlichen Verhandlung gestellt wird; in der mündlichen Verhandlung selbst kann der Antrag mündlich gestellt werden. Der ebenfalls neu eingefügte Satz 3 übernimmt die in § 43 ZPO getroffene Regelung.

Zu § 85 — Besteuerungsgrundsätze

Der letzte Satz der Vorschrift wurde gestrichen, weil der Grundsatz, daß die Finanzbehörde nur dann tätig werden darf, wenn dazu ein Anlaß besteht, sich auch aus dem unverändert übernommenen § 86 ergibt. Im übrigen wurde die Vorschrift sprachlich verbessert.

Zu § 87 — Amtssprache

Die Vorschrift über die Amtssprache wurde in Angleichung an den Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 19 EVwVfG) aufgenommen. Ein Unterschied besteht darin, daß nach Absatz 2 Satz 1

für fremdsprachige Anträge, Eingaben, Urkunden usw. die Vorlage einer Übersetzung verlangt werden kann, während nach dem Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Übersetzung verlangt werden soll. Die vom Ausschuß bevorzugte Fassung bringt zum Ausdruck, daß Übersetzungen nur im Rahmen des Notwendigen, nicht aber aus Prinzip angefordert werden sollen.

Zu § 88 — Untersuchungsgrundsatz

§ 103 des Entwurfs wurde in § 88 und in § 89 aufgeteilt.

§ 88 entspricht im wesentlichen § 20 EVwVfG. Abweichend von § 20 EVwVfG wird in Absatz 1 Satz 3 zusätzlich bestimmt, daß sich der Umfang der Pflichten nach den Umständen des Einzelfalles richtet. Für das Besteuerungsverfahren ist die im Entwurf vorgesehene Regelung insbesondere für die Fälle wichtig, in denen der Steuerpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nach § 90 nicht nachkommt. Der Umfang der Untersuchungspflichten, die von dem Grundsatz der Zumutbarkeit und der Verhältnismäßigkeit bestimmt werden, muß sich deshalb nach den Verhältnissen des Einzelfalles richten.

Die Regelung in § 20 Abs. 3 EVwVfG, wonach dem Bürger ein Anspruch auf Entgegennahme seiner Anträge zusteht, wurde nicht übernommen. Eine derartige Vorschrift hätte u. U. erhebliche Konsequenzen für die Einhaltung von Fristen. Ein Steuerpflichtiger könnte den Standpunkt vertreten, auch der bei einer örtlichen unzuständigen Behörde eingereichte Antrag wahre die Frist.

Zu § 89 — Beratung, Auskunft

Die Neufassung stimmt nach gegenseitiger Anpassung der Vorschriften mit § 21 EVwVfG überein.

Zu § 91 — Anhörung Beteiligter

Die Vorschrift stimmt fast wörtlich mit § 24 EVwVfG überein. Die Übereinstimmung wurde weitgehend durch eine Anpassung des Entwurfs einer Abgabenordnung an den Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes erzielt.

Abweichend vom Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes wurde die Regelung in Absatz 1 Satz 1 entsprechend dem Entwurf als Soll-Vorschrift gefaßt. Während bei einer Ist-Vorschrift eine unterlassene Anhörung den Verwaltungsakt fehlerhaft macht, tritt diese Rechtsfolge bei einer Soll-Vorschrift nur ein, wenn kein Grund für die Abweichung vorliegt. Darüber hinaus hielt es der Ausschuß für erforderlich, Absatz 1 dahin gehend zu ergänzen, daß der Steuerpflichtige insbesondere dann angehört werden soll, wenn die Finanzbehörde von seiner Steuererklärung in wesentlichen Punkten zu seinen Ungunsten abweichen will.

Im Zusammenhang mit dieser Vorschrift hat sich der Ausschuß mit der Frage befaßt, ob Beteiligte einen Anspruch auf Akteneinsicht haben sollen.

Er war der Auffassung, daß ein dem § 25 EVwVfG entsprechendes allgemeines Akteneinsichtsrecht für die Steuerverwaltung nicht praktikabel sei. Gegen die Übernahme der Vorschrift sprächen insbesondere die Gesichtspunkte des Schutzes Dritter und das Ermittlungsinteresse der Finanzbehörden. In den Steuerakten befänden sich häufig Informationen über die steuerlichen Verhältnisse eines Dritten, die dem Steuergeheimnis unterliegen. Es erscheine unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes nicht vertretbar, wenn die Finanzbehörde vor jeder Akteneinsicht die Akten daraufhin überprüfen müßte, ob durch die Akteneinsicht Geheimhaltungsinteressen Dritter beeinträchtigt werden könnten. Weiterhin müßte das gesamte Kontrollmaterial aus den Akten entfernt werden.

Zu § 92 — Beweismittel

Die Vorschrift stimmt weitgehend mit § 22 Abs. 2 EVwVfG überein. Die verbleibenden Unterschiede ergeben sich aus den Besonderheiten des Besteuerungsverfahrens, das den Beteiligten zur Mitwirkung, insbesondere zur Auskunft, verpflichtet und den Zeugenbegriff nicht kennt.

In Satz 1 wurden die Worte „nach pflichtgemäßem Ermessen“ eingefügt. Damit sollte klargestellt werden, daß sich die Finanzbehörden nur solcher Beweismittel bedienen dürfen, die zur Ermittlung des Sachverhaltes objektiv erforderlich sind.

Die Anregung, die Bestimmung um eine Vorschrift über die Beweiswürdigung zu ergänzen und anzuordnen, daß die Beteiligten zu jeder Beweisaufnahme zu laden sind, wurde nicht aufgegriffen. Diese Ergänzung würde das Verwaltungsverfahren zu stark formalisieren.

Der Ausschuß hat sich auch mit der Frage befaßt, ob die Verwertung gesetzwidrig erlangter Beweise ausgeschlossen werden soll. Er hat festgestellt, daß es an entsprechenden Regelungen auch in anderen Verfahrensverordnungen fehlt; der Ausschuß sieht es nicht primär als Aufgabe der Abgabenordnung an, diese Lücke zu schließen. Danach bleibt die Rechtsentwicklung zunächst der Rechtsprechung überlassen.

Zu § 93 — Auskunftspflicht der Beteiligten und anderen Personen

Absatz 3 Satz 2 wurde an die Terminologie des § 97 Abs. 1 angepaßt.

Zu § 95 — Versicherung an Eides Statt

In Absatz 5 Satz 2 wurde das Wort „oder“ durch die Worte „und auf Verlangen“ ersetzt.

Die Vorschrift entspricht teilweise dem geänderten Inhalt des § 23 EVwVfG. Soweit Unterschiede bestehen, ergeben sich diese aus den Besonderheiten des Besteuerungsverfahrens. Im Besteuerungsverfahren kann nur der Beteiligte über Tatsachen,

die er selbst vorgetragen hat, zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung aufgefordert werden. Die Vorschrift regelt daher, unter welchen Voraussetzungen eine eidesstattliche Versicherung verlangt werden kann, während der Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes auf besondere Befugnisnormen verweist. Da der Finanzbehörde der Sachverhalt, dessen Richtigkeit durch die Versicherung bestätigt werden soll, bereits bekannt ist, ist es ihr möglich, das Beweisthema bereits vor Abnahme der eidesstattlichen Versicherung festzulegen.

Zu § 96 — Hinzuziehung von Sachverständigen

In Absatz 4 wurde das Wort „Befangenheit“ durch die Worte „Besorgnis der Befangenheit“ ersetzt.

Zu § 97 — Vorlage von Urkunden

In Absatz 2 Satz 1 wurden die Worte „und anderen Urkunden“ eingefügt. Es handelt sich um eine Anpassung an die Terminologie des Absatzes 1.

Absatz 3 wurde um einen Hinweis auf § 147 Abs. 5 ergänzt. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß für die Vorlage der ohne Hilfsmittel nicht lesbaren Unterlagen dieselben Grundsätze wie bei aufbewahrungspflichtigen Buchführungsunterlagen gelten.

Absatz 4 wurde gestrichen, da sich die Pflicht zur Beschaffung von Übersetzungen für fremdsprachige Urkunden bereits aus § 87 ergibt.

Die Anregung, wonach aus Protokollen über Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen nur die gefaßten Beschlüsse vorgelegt werden sollen, wurde nicht aufgegriffen, da eine derartige Regelung ein Sonderrecht für diese Urkunden schaffen würde.

Zu § 98 — Einnahme des Augenscheins

Die Änderung in Absatz 1 ist redaktioneller Art.

Zu § 99 — Betreten von Grundstücken und Räumen

Auf Vorschlag des Bundesrates wurde in Absatz 1 Satz 3 neu angefügt.

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß das erzwungene Betreten von Wohnräumen nur aus den in Artikel 13 Abs. 3 GG genannten Gründen, von denen hier nur die Verhütung dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Betracht kommt, gestattet ist.

Zu § 102 — Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse

Die Änderungen dienen der Anpassung an Artikel 3 des Gesetzes über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk vom 25. Juli 1975 (BGBl. I S. 1973).

Zu §§ 105 und 106 — Verhältnis der Auskunfts- und Vorlagepflicht zur Schweigepflicht öffentlicher Stellen; Beschränkung der Auskunfts- und Vorlagepflicht bei Beeinträchtigung des staatlichen Wohls

Durch die Erwähnung der Pflicht zur Vorlage von Urkunden ist sichergestellt worden, daß die Bestimmungen auch in den Fällen des § 97 Anwendung finden.

Zu § 108 — Fristen und Termine

Die Vorschrift stimmt fast wörtlich mit § 27 EVwVfG überein. Die Übereinstimmung beider Vorschriften wurde durch Anpassung des Entwurfs einer Abgabenordnung an den Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes hergestellt. Nicht übernommen wurde lediglich eine dem § 27 Abs. 3 Satz 2 EVwVfG entsprechende Vorschrift, weil sie für die Finanzverwaltung keine praktische Bedeutung erlangen kann.

Zu § 109 — Verlängerung von Fristen

Die Vorschrift stimmt weitgehend mit § 27 Abs. 7 EVwVfG überein. Die Übereinstimmung wurde durch Anpassung des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes an den Entwurf einer Abgabenordnung erzielt.

In Absatz 1 Satz 1 wurde der wenig aussagekräftige Begriff „Erklärungen“ durch „Steuererklärungen“ ersetzt. Dabei wird in Kauf genommen, daß die Vorschrift bei Anzeigepflichten keine Anwendung mehr findet; im Rahmen des im Bußgeldverfahren geltenden Opportunitätsprinzips kann im Falle verspäteter Erfüllung von Anzeigepflichten jedoch von der Festsetzung eines Bußgeldes auch weiterhin abgesehen werden. Durch die Änderung werden außerdem befristete Erklärungen zur Ausübung eines Wahlrechts, wie sie z. B. im Umsatzsteuergesetz vorkommen, nicht mehr erfaßt. In diesen Fällen wird es notwendig sein, in den Einzelsteuergesetzen eine entsprechende Anwendung des § 109 anzuordnen.

In Absatz 1 Satz 2 wurde das Wort „insbesondere“ eingefügt, um die Regelung für die Praxis flexibler zu gestalten.

Abweichend vom Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes wird in Absatz 2 die Sicherheitsleistung als ein besonders wichtiger Fall einer Nebenbestimmung erwähnt. Damit soll jedoch nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß künftig regelmäßig jede Fristverlängerung mit einer derartigen Auflage verbunden werden soll.

Zu § 110 — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Die Antragsfrist wurde auf einen Monat ausgedehnt. Dem in der Regel rechtsunkundigen Bürger soll für den Wiedereinsetzungsantrag die gleiche

Frist eingeräumt werden, die für die versäumte Rechtshandlung vorgesehen ist.

Die in Absatz 3 eingefügte Ergänzung „oder die versäumte Rechtshandlung nicht mehr nachgeholt werden“ dient der Klarstellung, daß nach Ablauf von einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist auch die Nachholung der versäumten Rechtshandlung, die als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angesehen werden kann, ausgeschlossen ist.

Die Neuformulierungen des Absatzes 1 Satz 2, des Absatzes 2 und die Ersetzung des Wortes „Behörde“ durch „Finanzbehörde“ in Absatz 4 beruhen auf redaktionellen Erwägungen.

Zu §§ 111 bis 115 — Amtshilfepflicht; Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe; Auswahl der Behörde; Durchführung der Amtshilfe; Kosten der Amtshilfe

Die Ersetzung des Wortes „dienliche“ in § 111 Abs. 1 durch „erforderliche“ greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Durch eine Ergänzung des § 111 Abs. 1 ist außerdem klargestellt worden, daß das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 102 einer Pflicht zur Amtshilfe vorgeht.

An Stelle der in § 122 Abs. 5 des Entwurfs enthaltenen Verweisungen auf Bestimmungen des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes sind die entsprechenden Vorschriften dieses Entwurfs als §§ 111 Abs. 1, 112, 113 und 114 übernommen worden. § 115 ist neu eingefügt worden; die Vorschrift stimmt mit § 8 EVwVfG überein.

Zu § 116 — Anzeige von Steuerstraftaten

Die Änderung in Absatz 2 ist redaktioneller Art.

Zu § 117 — Zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe in Steuersachen

Die Vorschrift ist neu gefaßt worden, um dem internationalen Rechts- und Amtshilfeverkehr auch im nationalen Recht eine klare Rechtsgrundlage zu geben.

Absatz 1 stellt — geltendem Recht entsprechend — klar, daß sich die Voraussetzungen, unter denen die Finanzbehörden für deutsche Besteuerungszwecke die Hilfe ausländischer Behörden in Anspruch nehmen können, nach deutschem Recht richten.

Absatz 2 stellt fest, daß die Finanzbehörden zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe auf Grund innerstaatlich anwendbarer völkerrechtlicher Vereinbarungen leisten können.

Nach Absatz 3 kann auf Ersuchen zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe im Rahmen einer Ermessensentscheidung auch dann geleistet werden, wenn eine förmliche völkerrechtliche Vereinbarung fehlt oder das ausländische Ersuchen über ein bestehendes Abkommen hinausgeht. Die Neufassung hält die in der internationalen Vertragspraxis übli-

che Begrenzung ein. Sie knüpft die Gewährung von Rechts- und Amtshilfe daran, daß der ersuchende Staat Gegenseitigkeit verbürgt und gewährleistet, daß übermittelte Auskünfte und Unterlagen nur für die Zwecke seines Besteuerungs- oder Strafverfahrens verwendet und geheimgehalten werden. Darüber hinaus muß der ersuchende Staat seine Bereitschaft zusichern, eine mögliche Doppelbesteuerung bei den Ertrag- und Vermögensteuern im Verständigungswege durch eine sachgerechte Abgrenzung der Besteuerungsgrundlagen zu vermeiden; diese Zusicherung ist nicht erforderlich, wenn Rechts- und Amtshilfe auf dem Gebiet des Zollwesens geleistet werden soll. Auskünfte dürfen jedoch nicht erteilt werden, wenn sie ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren enthalten und die Gefahr besteht, daß dem inländischen Beteiligten ein mit dem Zweck der Rechts- und Amtshilfe nicht zu vereinbarender Schaden entsteht, falls dieses Geheimnis oder Verfahren preisgegeben wird. Eine zutreffende Besteuerung ist nicht als unzumutbarer Schaden anzusehen. Die Regelung enthält ferner Einschränkungen für die Fälle, in denen die Erledigung des ausländischen Ersuchens die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des Bundes oder seiner Gebietskörperschaften beeinträchtigen könnte.

Absatz 3 schafft keine Verpflichtung für die deutsche Finanzverwaltung, auf ausländische Ersuchen Rechts- und Amtshilfe zu gewähren; sie kann vielmehr ausländische Ersuchen ganz oder teilweise — auch ohne Begründung — ablehnen. Dies kann z. B. dann in Betracht kommen, wenn das Ersuchen für ausländische Fiskalabgaben gestellt ist, die i. S. der deutschen Finanzverfassung keinen Steuercharakter haben, oder wenn das Ersuchen einer Besteuerung dienen soll, die über die anerkannten Grundsätze des internationalen Steuerrechts hinausgreift. Bei den von den Ländern verwalteten Steuern wird die Entscheidung über die Gewährung der Rechts- und Amtshilfe nach Absatz 3 vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde getroffen.

Absatz 4 ist gegenüber Absatz 1 des Entwurfs klarer gefaßt worden. Bei der Durchführung der Rechts- und Amtshilfe haben die Finanzbehörden dieselben Befugnisse wie bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen deutscher Steuern. Dasselbe gilt auch für die Rechte der Beteiligten. Werden auf Grund eines Amtshilfeersuchens besondere Ermittlungshandlungen gegenüber einem Beteiligten erforderlich, so kann er sich z. B. auf ein ihm zustehendes Auskunftsverweigerungsrecht berufen. Wenn die Übermittlung der Auskünfte und Unterlagen in die Rechte eines inländischen Beteiligten eingreift, so soll ihm in entsprechender Anwendung des § 91 Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Das wird angebracht sein, wenn zu befürchten ist, daß eines der in Absatz 3 genannten Geheimnisse des Beteiligten gefährdet werden könnte.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 5 beschränkt sich nunmehr auf das Gebiet des Zollwe-

sens. Sie ist gegenüber dem Entwurf konkreter gefaßt worden. Sie stellt jetzt darauf ab, daß sich die in den völkerrechtlichen Vereinbarungen enthaltenen Verpflichtungen im Rahmen der nach § 117 zulässigen zwischenstaatlichen Rechts- und Amtshilfe halten.

Zu § 118 — Begriff des Verwaltungsaktes

Der Entwurf enthielt keine Definition des Begriffs des Verwaltungsaktes. Zur Angleichung an den Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes wurde eine dem § 31 EVwVfG entsprechende Begriffsbestimmung des Verwaltungsaktes aufgenommen. Die beiden Vorschriften stimmen wörtlich überein.

Zu § 119 — Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes

Die Vorschrift stimmt nahezu wörtlich mit § 33 EVwVfG überein. Abweichend vom Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes sieht Absatz 4 auch für die formularmäßig erlassenen Verwaltungsakte, wie für maschinell erstellte Verwaltungsakte, vor, daß Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen können. Diese Regelung entspricht der ständigen Praxis der Finanzbehörden, die bei formularmäßigen Verwaltungsakten den hoheitlichen Charakter durch Abdruck des Siegels deutlich machen, und zwar auch dann, wenn die Verwaltungsakte manuell ausgefertigt werden.

Zu § 120 — Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

Die Vorschrift stimmt fast wörtlich mit § 32 EVwVfG überein. In Absatz 2 Nr. 1 und 2 wird lediglich statt des Wortes „Begünstigung“ das Wort „Vergünstigung“ verwendet. Dies entspricht der Terminologie des Entwurfs.

Zu § 121 — Begründung des Verwaltungsaktes

Die Vorschrift stimmt im wesentlichen mit § 35 EVwVfG überein. Abweichend vom Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes wurde auf Vorschlag des Bundesrates dem Satz 1 des Absatzes 1 ein zweiter Halbsatz angefügt. Die Regelung entspricht den praktischen Bedürfnissen der Finanzverwaltung. Die besondere Begründung von Steuerbescheiden ist häufig auch unter Berücksichtigung der Belange des Steuerpflichtigen nicht erforderlich. Bei anderen Verwaltungsakten der Finanzbehörde, z. B. bei Stundungsverfügungen, gibt es ebenfalls häufig Fälle, in denen eine Begründung entbehrlich ist. Ohne die Ergänzung müßte künftig in Fällen, in denen keiner der Beteiligten bisher das Fehlen der Begründung beanstandet hat, eine Begründung erfolgen. Den Finanzbehörden entstünde hierdurch in erheblichem Umfang Mehrarbeit.

Absatz 1 Satz 2 wurde gestrichen, da der Rechtsgedanke dieser Vorschrift schon in Satz 1 enthalten ist.

Die Anregung, dem Steuerpflichtigen auch in den Fällen des Absatzes 2 ein Recht auf eine Begründung einzuräumen, wurde nicht aufgegriffen. § 364 sieht einen derartigen Anspruch für das Rechtsbehelfsverfahren vor; eine Ausdehnung dieser Vorschrift wurde nicht für erforderlich gehalten.

Zu § 122 — Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

Die Vorschrift stimmt nahezu wörtlich mit § 37 EVwVfG überein.

Der Ausschuß hat in Absatz 1 einen Satz 3 angefügt, der die Bekanntgabe von Verwaltungsakten gegenüber dem Bevollmächtigten regelt. Im Gegensatz zu der Zustellungsvorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 2 VwZG, aber entsprechend dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 19. Mai 1972 (BGBl. I S. 789) geltenden Rechtszustand, wurde Satz 3 als Kann-Vorschrift gefaßt. Die Finanzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob sie einen Verwaltungsakt dem Steuerpflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten bekanntgibt. Die von der Rechtsprechung zur Auslegung des § 8 Abs. 1 Satz 1 VwZG entwickelten Grundsätze, die bei der Ausübung des Wahlrechts zu beachten sind, reichen aus, um den Ermessensspielraum der Finanzbehörde angemessen zu begrenzen. Der Ausschuß war der Auffassung, daß diese Fassung den Interessen des Bürgers und den Belangen der Verwaltung am besten gerecht wird.

Absatz 2 entspricht Absatz 3 des Entwurfs. Durch das Vorziehen des Absatzes 3 soll deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß dieser Absatz die allgemeine Regelung enthält.

Die Absätze 3 und 4 wurden neu eingefügt und regeln die öffentliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten.

Absatz 5 entspricht Absatz 2 des Entwurfs.

Zu § 123 — Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten

Die Vorschrift stimmt wörtlich mit einer vom Innenausschuß in den Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgenommenen Vorschrift überein.

Abweichend vom Entwurf wurde die Vorschrift dahin gehend ergänzt, daß der Beteiligte auf die Rechtsfolgen hinzuweisen ist, die entstehen, wenn er es unterläßt, einen Empfangsbevollmächtigten zu bestellen. Dieser Hinweis kann mit der Aufforderung zur Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten verbunden werden.

Zu § 124 — Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

Die Vorschrift stimmt wörtlich mit § 39 EVwVfG überein.

Die Absätze 2 und 3 wurden zur Anpassung an den Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes übernommen.

Zu § 125 — Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

Eine derartige Vorschrift war im Entwurf nicht vorgesehen. Sie wurde aus Gründen der Parallelität zum Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes übernommen. Die Fassung entspricht mit Ausnahme der Nichtigkeitsgründe, die im Besteuerungsverfahren nicht vorkommen können, wörtlich § 40 EVwVfG.

Absatz 1 enthält eine Generalklausel für die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes.

In Absatz 2 werden zur Erleichterung der Handhabung der Generalklausel konkrete Fälle aufgezählt, in denen Nichtigkeit zu bejahen ist, ohne daß es noch einer Prüfung bedarf, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

Der Absatz 3 enthält dagegen einen Katalog von Fehlern, die nicht zwingend zur Nichtigkeit führen.

Zu § 126 — Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

Die Vorschrift stimmt weitgehend mit § 41 EVwVfG überein. Die Übereinstimmung wurde durch eine gegenseitige Anpassung der Vorschriften erzielt.

In Absatz 1 wurde die Nummer 4 gestrichen, da gegen eine derartige Regelung aus rechtsstaatlichen Gründen Bedenken bestanden.

Absatz 2 wurde so umgestaltet, daß auch die erforderliche Begründung (Absatz 1 Nr. 2) und die erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde (Absatz 1 Nr. 5) nur bis zum Abschluß eines außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens nachgeholt werden dürfen.

Absatz 3 wurde neu eingefügt. Es ist nicht auszuschließen, daß der Steuerpflichtige die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs versäumt, weil dem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung fehlt oder die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlaß des Verwaltungsaktes unterblieben ist. Für diese Fälle, in denen der Fehler ursächlich für die Fristversäumung ist, räumt Absatz 3 einen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein. Gesetzestechnisch wurde der Weg einer Fiktion gewählt und bestimmt, daß die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist in diesen Fällen als nicht verschuldet gilt.

Zu § 127 — Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Der Ausschuß hat die Vorschrift eingeschränkt. Übernommen hat er den Rechtsgedanken, daß Verfahrens- und Formfehler geringerer Art (die nicht zur Nichtigkeit führen) nicht zur Aufhebung des Verwaltungsaktes führen soll, wenn ein inhaltlich gleicher Verwaltungsakt in der rechten Form hätte ergehen müssen. Zu unbestimmt erschien ihm aber die gleiche Konsequenz für den Fall, daß anzunehmen ist, die Verletzung habe die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst.

Der Steuerpflichtige hat zwar keinen Anspruch auf Aufhebung eines mit einem Verfahrens- oder Formfehler behafteten Verwaltungsaktes; die Finanzbehörde kann aber einen derartigen Verwaltungsakt aufheben.

Die Vorschrift stimmt nunmehr wörtlich mit § 42 EVwVfG überein.

Zu § 128 — Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

Eine derartige Vorschrift war im Entwurf nicht vorgesehen. Sie wurde aus Gründen der Parallelität zum Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes übernommen. Die Fassung entspricht § 43 EVwVfG; sie dürfte im Steuerrecht nur geringe praktische Bedeutung erlangen.

Zu § 129 — Offenbare Unrichtigkeiten beim Erlass eines Verwaltungsaktes

Die Vorschrift unterscheidet sich von § 38 EVwVfG dadurch, daß der Entwurf einer Abgabenordnung auf offenbare Unrichtigkeiten abstellt, die „beim Erlass eines Verwaltungsaktes“ unterlaufen sind, während nach dem Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes offenbare Unrichtigkeiten „in einem Verwaltungsakt“ berichtigt werden können. Die Abweichung ist wegen der unterschiedlichen Vorschriften über die Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten sachlich gerechtfertigt und bestätigt die unterschiedliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzhofs zum Begriff der offenbaren Unrichtigkeit. Für das Besteuerungsverfahren als Massenverfahren ist es erforderlich und von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch anerkannt, daß offenbare Unrichtigkeiten, die sich im Laufe der Entstehung des Verwaltungsaktes ergeben haben, berichtigt werden können, soweit der Fehler lediglich auf mechanische Versehen zurückzuführen und die Möglichkeit eines Rechtsirrtums ausgeschlossen ist. Solche Fehler treten z. B. bei der Erstellung von Steuerbescheiden mittels EDV-Anlagen auf.

Durch einen neu eingefügten Satz 2 wird dem Steuerpflichtigen ein Anspruch auf Berichtigung des Steuerbescheids eingeräumt, wenn eine offenbare Unrichtigkeit vorliegt. Durch die Einschränkung „bei berechtigtem Interesse“ soll vermieden werden, daß die Finanzbehörde einen Steuerbescheid schon bei geringfügigen Versehen, z. B. wegen eines Rechtschreibfehlers, berichtigen muß.

Die zeitliche Begrenzung für die Vornahme einer Berichtigung ist in § 169 Abs. 1 und § 171 Abs. 2 geregelt worden.

Die Anregung, auch dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit einzuräumen, offenbare Unrichtigkeiten jederzeit korrigieren zu können, wurde nicht aufgegriffen. Eine derartige Vorschrift wurde nicht für erforderlich gehalten, da ein solches Vorbringen des Steuerpflichtigen in der Regel eine neue Tatsache enthält, so daß die allgemeinen Berichtigungsvorschriften eingreifen.

Zu § 130 — Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

§ 134 des Entwurfs ist zur Anpassung an den Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes in § 130 und § 131 aufgeteilt worden. Dabei sind Absatz 3 Nr. 8 und 9 sowie Absatz 4 nicht übernommen worden. Absatz 3 Nr. 8 wurde gestrichen, da der Ausschuß entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs der Auffassung war, daß Verwaltungsakte mit Doppelwirkung nur mit Zustimmung des Begünstigten geändert werden dürfen. Absatz 3 Nr. 9 erschien überflüssig. Absatz 4 ist gestrichen worden, da sich diese Regelung bereits aus § 130 Abs. 1 und § 131 Abs. 1 ergibt.

In § 130 wird nur noch die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte geregelt, während § 131 die Bestimmungen über den Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte enthält.

Die Fassung des § 130 lehnt sich an § 44 EVwVfG an. Die Änderungen in Absatz 1 und 2 sind redaktioneller Art. Die Absätze 3 und 4 wurden zur Anpassung an den Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes übernommen; dabei wurde in Absatz 3 hinter dem Wort „rechtswidrigen“ das Wort „begünstigenden“ eingefügt. Im letzten Satz des Absatzes 4 wurden die Worte „§ 26 Satz 2 bleibt unberührt“ angefügt. Die Ergänzungen dienen der Klarstellung. Für die Übernahme weiterer Regelungen des § 44 EVwVfG bestand kein praktisches Bedürfnis.

Zu § 131 — Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

Die Vorschrift lehnt sich weitgehend an § 45 EVwVfG an. Die Änderungen in Absatz 1 und 2 sind redaktioneller Art.

Die Absätze 3 und 4 wurden zur Anpassung an den Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes übernommen.

Zu § 132 — Rücknahme, Widerruf, Aufhebung und Änderung im Rechtsbehelfsverfahren

Satz 1 wurde zur Klarstellung um die Worte „Rücknahme, Widerruf“ ergänzt.

Der neu angefügte Satz 2 übernimmt die Vorschrift des § 46 EVwVfG.

Die in den Bestimmungen des § 130 Abs. 2 und § 131 Abs. 2 enthaltenen Einschränkungen für die Rücknahme und den Widerruf eines Verwaltungsaktes sollen bei Anfechtung des Verwaltungsaktes durch einen Dritten im außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren nicht bestehen. Die Finanzbehörde soll außerdem in diesem Rechtsbehelfsverfahren nicht an die Jahresfrist des § 130 Abs. 3 gebunden sein und der Rücknahme und dem Widerruf eines von einem Dritten angegriffenen begünstigenden Verwaltungsaktes ex-tunc-Wirkung beilegen können.

Zu § 133 — Rückgabe von Urkunden und Sachen

Die Vorschrift war im Entwurf nicht enthalten; sie wurde zur Angleichung an den Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes übernommen. Die Fassung stimmt wörtlich mit § 48 EVwVfG überein.

Zu § 134 — Personenstands- und Betriebsaufnahme

Absatz 3 ist entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates neugefaßt worden.

Absatz 4 ist durch einen neuen Satz 2 in der Weise ergänzt worden, daß den Gemeinden für die Erhebungen, die sie für ihre Zwecke durchführen, die Zwangsmittel der Abgabenordnung nicht zur Verfügung stehen.

Zu § 138 — Anzeigen über die Erwerbstätigkeit

Absatz 2 Nr. 3 ist an die durch das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713) geänderte Fassung des § 165 d Abs. 3 Nr. 3 RAO angepaßt worden.

Absatz 3 entspricht der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung.

Zu § 141 — Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger

Die Änderungen in Absatz 1 Nr. 1 und 4 sind redaktioneller Art.

In Absatz 1 Nr. 5 ist die Gewinngrenze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe von 12 000 DM auf 15 000 DM erhöht worden. Hierdurch soll erreicht werden, daß sich auch nach Inkrafttreten des § 13 a EStG 1974 (Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen) die Zahl der buchführungspflichtigen Betriebe nicht wesentlich verändert und damit der Status quo erhalten bleibt. Anträge, diese Gewinngrenze noch weiter zu erhöhen, fanden im Ausschuß keine Mehrheit, da dadurch die Gefahr einer Ungleichbehandlung zwischen den Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln, und denen, die zur Buchführung verpflichtet worden sind, stark vergrößert worden wäre.

In Absatz 1 Nr. 5 ist ferner das Wort „Wirtschaftsjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt worden. Bei Bezugnahme auf das Kalenderjahr werden bei Ermittlung der Buchführungsgrenze die anteiligen (halben) Gewinne aus zwei Wirtschaftsjahren angesetzt; dadurch wird bei schwankenden Gewinnen eine Nivellierung erzielt.

Zu §§ 143 und 144 — Aufzeichnung des Wareneingangs; Aufzeichnung des Warenausgangs

Da die allgemeinen Ordnungsvorschriften über die Führung von Aufzeichnungen (§ 146 Abs. 5) auch die geordnete Ablage von Belegen als Aufzeichnungsform zulassen, konnten § 88 Abs. 4 und

§ 89 Abs. 4 des Entwurfs als entbehrlich gestrichen werden.

Die Änderungen in § 144 Abs. 4 sind redaktioneller Art.

Zu § 146 — Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen

Auf Vorschlag des Bundesrates ist die Vorschrift in verschiedenen Punkten an die in Artikel 41 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Drucksache 7/261) vorgesehene Fassung des § 43 HGB angepaßt worden, um die Parallelität mit den handelsrechtlichen Vorschriften zu wahren. Demzufolge sind jeweils in Satz 1 der Abätze 1, 2 und 3 vor dem Wort „Aufzeichnungen“ die Worte „sonst erforderlichen“ eingefügt worden; diese Änderungen sind redaktioneller Art.

Gleichfalls in Anlehnung an die vorgesehene Fassung des § 43 HGB sind in Absatz 1 Satz 1 die Worte „der Zeitfolge nach“ gestrichen worden. Hierdurch soll klargestellt werden, daß jede sinnvolle Ordnung ausreicht, die einen sachverständigen Dritten in den Stand setzt, sich in angemessener Frist einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Vermögenslage des Unternehmens zu verschaffen. Durch diese Änderung wird die Speicherbuchführung zugelassen.

Absatz 1 Satz 2 ist als Soll-Vorschrift gefaßt worden, um zum Ausdruck zu bringen, daß nicht in jedem Fall die tägliche Aufzeichnung der Kasseneinnahmen und Kassenausgaben für eine ordnungsmäßige Buchführung zwingend erforderlich ist. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Verwaltung bei der Bewilligung von Erleichterungen in diesem Punkte großzügig verfährt. Die Neufassung dieser Vorschrift stellt im übrigen auch nicht mehr auf das Aufzeichnen, sondern auf das Festhalten der Kasseneinnahmen und Kassenausgaben ab; hiernach können neben dem Aufschreiben auch andere Möglichkeiten des Festhaltens in Betracht kommen.

Absatz 3 entspricht Absatz 3 Satz 1 bis 3 des Entwurfs. Zur Anpassung an das Handelsrecht wird nunmehr in Satz 1 auf die Worte „und mit deren Schriftzeichen“ verzichtet und in Satz 3 bestimmt, daß die Bedeutung von Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbolen im Einzelfall eindeutig festliegen muß.

Absatz 4 ist neu eingefügt worden. Er entspricht § 43 Abs. 3 HGB in der vorstehend erwähnten Fassung und verbietet allgemein, eine Buchung oder eine Aufzeichnung in einer Weise zu verändern, daß deren ursprünglicher Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Dies bedeutet z. B., daß bei der automatisierten Datenverarbeitung Buchungen oder Aufzeichnungen nicht gelöscht werden dürfen. Beim Überspielen der Daten auf andere Datenträger muß der ursprüngliche Inhalt erkennbar bleiben. Ferner muß bei jeder Veränderung auch feststellbar sein, wann sie vorgenommen worden ist.

Absatz 5 ist ebenfalls neu eingefügt worden. Er tritt an die Stelle von Absatz 3 Satz 4 und 5 des Entwurfs und entspricht weitgehend § 43 Abs. 4 HGB in

der vorgesehenen Neufassung. In Satz 1 werden die sogenannte Offene-Posten-Buchhaltung sowie die Führung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern unter der Voraussetzung zugelassen, daß diese Formen der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Für die Führung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen verlangt Satz 2 als weitere Voraussetzung, daß die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Da eine unter Zuhilfenahme automatischer Datenverarbeitungsanlagen eingerichtete Buchführung auch die sonst an eine ordnungsmäßige Buchführung zu stellenden Anforderungen erfüllen muß, bestimmt Satz 3, daß die Absätze 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden sind.

Absatz 4 des Entwurfs ist als neuer Absatz 6 übernommen worden mit der Klarstellung, daß die Ordnungsvorschriften nur für die freiwillig geführten Bücher und Aufzeichnungen gelten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Zu § 147 — Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen

Auf Vorschlag des Bundesrates ist die Vorschrift mit dem in Artikel 41 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vorgesehenen Fassung des § 44 HGB und des § 47 a HGB abgestimmt worden, um die Parallelität mit den handelsrechtlichen Vorschriften zu wahren.

In der Vorschrift ist an Stelle des Begriffs „Handelsbriefe“ jeweils die Formulierung „Handels- oder Geschäftsbriefe“ verwendet worden. Diese Änderung trägt der Tatsache Rechnung, daß bei einem Kaufmann nur Handelsbriefe und bei einem Landwirt oder Freiberufler nur Geschäftsbriefe vorkommen.

Absatz 1 ist entsprechend § 44 Abs. 1 HGB in der oben angegebenen Fassung neu gegliedert und neu gefaßt worden. Er bestimmt nunmehr, welche Unterlagen geordnet aufzubewahren sind; diese Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung. Die Regelungen über die Aufbewahrungsfristen wurden aus diesem Absatz herausgenommen und in modifizierter Form in den neu eingefügten Absatz 3 übernommen.

Absatz 2 ist an § 44 Abs. 3 HGB in der oben erwähnten Fassung angepaßt worden. Danach können mit Ausnahme der Bilanz die aufzubewahrenden Unterlagen sämtlich auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. Außerdem müssen die Wiedergaben oder die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sein und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht, d. h. ausgedruckt oder reproduziert werden können. Hierbei ist die bildliche Wiederherstellung der Urschrift nur bei den empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen und den Buchungsbelegen wegen

deren Beweisfunktion notwendig. In allen anderen Fällen genügt es, wenn die Unterlage inhaltlich richtig und vollständig wiedergegeben wird. Werden Unterlagen gemäß § 146 Abs. 5 in Urschrift auf einem Datenträger hergestellt, so kann statt des Datenträgers auch ein Ausdruck auf Papier aufbewahrt werden. In Abweichung vom Entwurf wurde auf Vorschlag des Bundesrates die Bilanz von diesen Aufbewahrungsmöglichkeiten ausgenommen. Sie ist wegen ihrer Bedeutung für die steuerliche Gewinn- und Vermögensermittlung im Original aufzubewahren.

Der neu eingefügte Absatz 3 bestimmt entsprechend den Regelungen in Absatz 1 des Entwurfs die Dauer der Aufbewahrungsfrist. Abweichend vom Entwurf ist nunmehr auch für die Aufzeichnungen eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren vorgesehen worden, da diese auch im Handelsrecht zu den Unterlagen mit einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist gehören.

Absatz 4 des Entwurfs ist bis auf die oben erwähnte Ergänzung bei dem Begriff „Handelsbriefe“ wörtlich übernommen worden.

Absatz 5 ist neu. Er entspricht der Regelung in § 47 a HGB in der vorgesehenen Neufassung. Die Vorschrift bestimmt, daß bei der Vorlage nicht ohne Hilfsmittel lesbare Unterlagen diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen sind, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen. Auf Verlangen der Finanzbehörden sind die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise auszudrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beizubringen. Die Kosten hat jeweils der Vorlegungspflichtige zu tragen.

Zu § 148 — Bewilligung von Erleichterungen

Durch einen neu eingefügten Satz 2 wird klargestellt, daß Erleichterungen auch rückwirkend bewilligt werden können. Hiermit wird der Praxis Rechnung getragen, die gezeigt hat, daß häufig auch rückwirkende Erleichterungen der Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Zu § 150 — Form und Inhalt der Steuererklärungen

Einem Wunsch der Länder folgend wurde hinter Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt. Soweit Einzelsteuergesetze die eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen bei Steuererklärungen verlangen, soll bei der Unterschriftsleistung nur in besonderen Einzelfällen eine Vertretung zulässig sein. Der neue Absatz 3 ist *lex specialis* zu § 80 Abs. 1.

Der Vorschrift wurde ein neuer Absatz 6 angefügt. Zur Erleichterung und Vereinfachung des automatisierten Besteuerungsverfahrens soll vorgesehen werden, daß Rechenzentren steuerliche Daten der von ihnen betreuten Steuerpflichtigen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermitteln können, um eine nochmalige Datenerfassung bei der Finanzverwaltung überflüssig zu machen. Die Einzelheiten des Ver-

fahrens sollen durch Verordnung geregelt werden. Dieser Absatz enthält die entsprechende Verordnungsermächtigung.

Zu § 154 — Kontenwahrheit

Absatz 2 ist dahin geändert worden, daß die Angaben über die Person und Anschrift des Verfügungsberechtigten auf dem Konto festzuhalten sind. Diese Änderung soll klarstellen, daß auch künftig sogenannte Nummernkonten verboten sind.

Durch den in Absatz 2 eingefügten Satz 2 werden insbesondere die Kreditinstitute verpflichtet, sicherzustellen, daß sie bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für ein Auskunftersuchen in der Lage sind, auch darüber Auskunft zu geben, über welche Konten oder Schließfächer eine bestimmte Person verfügungsberechtigt ist. Der Ausschuß hält diese Ergänzung für erforderlich, weil Steuerpflichtige nicht selten Geldgeschäfte über Konten abwickeln, die sie auf den Namen eines Dritten eröffnet haben. Steuerliche und strafrechtliche Ermittlungen werden in solchen Fällen bisweilen stark erschwert, wenn die Kreditinstitute keine Auskunft über den Verfügungsberechtigten erteilen können.

Zu § 159 — Nachweis der Treuhänderschaft

Die Änderung in Absatz 1 erfolgt aus sprachlichen Gründen.

Die Vorschrift geht davon aus, daß jedem Treuhänder zugemutet werden kann, den Treugeber zu benennen. Um dabei eine Kollision mit der besonderen Schweigepflicht bestimmter Personen zu vermeiden, wurde Absatz 2 neu angefügt, wonach das Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz von Berufsgeheimnissen insoweit nicht eingeschränkt wird.

Zu § 160 — Benennung von Gläubigern und Zahlungsempfängern

Die Vorschrift wurde erweitert, so daß neben Betriebsausgaben und Werbungskosten auch andere Ausgaben steuerlich nicht zu berücksichtigen sind, wenn der Empfänger nicht benannt wird.

Zu § 161 — Fehlmengen bei Bestandsaufnahmen

Die Vermutung über das Entstehen einer Verbrauchsteuer wurde um die Vermutung, daß eine zunächst bedingt entstandene Verbrauchsteuer unbedingt geworden ist, ergänzt.

Die Ergänzung ist von Bedeutung für den berechtigten Erwerber verbrauchsteuerpflichtiger Waren, auf den eine bedingte Verbrauchsteuerschuld übergegangen ist (vgl. § 50 Abs. 2).

Zu § 163 — Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen

In Absatz 1 Satz 1 wurden die Worte „Festsetzung oder“ gestrichen. Eine Billigkeitsmaßnahme

kann nur dann gewährt werden, wenn die Erhebung der Steuer unbillig ist. Ist dies nicht der Fall, kann auch die Festsetzung nicht unbillig sein. Der Ausschuß war der Auffassung, daß es auch nach Streichung dieser Worte zulässig ist, bei Verstößen gegen Formvorschriften Steuervergütungen aus Billigkeitsgründen zu zahlen, anders ist jedoch die Frage zu beurteilen, wenn materielle Anspruchsvoraussetzungen fehlen. Prämien und Zulagen werden zwar künftig verfahrensmäßig wie Steuervergütungen behandelt; damit ist aber nicht gesagt, daß diese aus Billigkeitsgründen gewährt werden könnten.

Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu den Absätzen 2 und 3 wurde aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung genannten Gründen nicht gefolgt.

Zu § 164 — Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung

Absatz 2 wurde neu gefaßt. Nach § 171 Abs. 3 läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, bevor über den Antrag des Steuerpflichtigen auf Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung entschieden worden ist. Der Ausschuß hatte Sorge, daß die Finanzbehörden im Hinblick auf die Ablaufhemmung die Bearbeitung von Änderungsanträgen der Steuerpflichtigen hinausschieben könnten. Durch die Änderung des Absatzes 2 soll sichergestellt werden, daß der Ablauf der Festsetzungsfrist nicht unnötig verzögert wird.

Zu § 165 — Vorläufige Steuerfestsetzung, Aussetzung der Steuerfestsetzung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde der Inhalt der Vorschrift in drei Absätze aufgegliedert.

Absatz 1 wurde dahin gehend ergänzt, daß die Finanzbehörde verpflichtet ist, Umfang und Grund der Vorläufigkeit anzugeben.

Zu § 166 — Drittwirkung der Steuerfestsetzung

Das Wort „festgestellt“ wurde durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt. Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu § 167 — Steueranmeldung, Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 169 — Festsetzungsfrist

In Absatz 1 wurde Satz 2 eingefügt. Die Änderung soll klarstellen, daß die Berichtigung einer offensibaren Unrichtigkeit gleichfalls nur innerhalb der Festsetzungsfrist möglich ist.

In Absatz 2 Nr. 2 wurde das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt. Diese Änderung entspricht dem Wunsch des Bundesrates, die Festsetzungsfrist für Besitz- und Verkehrsteuern auf vier Jahre zu verlängern. Der Ausschuß ist jedoch nur deshalb

von dem Entwurf abgewichen, weil die Verwaltungen der Länder gegenwärtig noch nicht in der Lage sind, einen Prüfungsturnus von drei Jahren einzuhalten. Er wünscht, die Dreijahresfrist einzuführen, sobald die Finanzverwaltungen entsprechend ausgestattet sind, wobei der Erwartung Ausdruck gegeben wird, daß von Seiten der Länder alle Anstrengungen unternommen werden, um möglichst bald die beabsichtigte dreijährige Frist einführen zu können.

Weiterhin wurde beschlossen, daß die längere Festsetzungsfrist bei Steuerhinterziehung bzw. leichtfertiger Steuerverkürzung nur dann gelten soll, wenn diese Tat durch den Steuerpflichtigen oder seinen Beauftragten begangen wurde. Hat eine sonstige Person die Tat begangen, so gilt die längere Festsetzungsfrist dann nicht, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß er aus der Tat keinen Vermögensvorteil erlangt hat, und daß er bei der Organisation seines Betriebes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhinderung von Steuerverkürzungen aufgewendet hat.

Zu § 170 — Beginn der Festsetzungsfrist

In Absatz 1 wurden die Worte „der Steueranspruch oder der Vergütungsanspruch“ durch die Worte „die Steuer“ ersetzt. Da der Begriff des Steueranspruchs in § 37 definiert ist und danach der Steuervergütungsanspruch genau wie der Steueranspruch aus dem Steuerschuldverhältnis erwächst, ist es überflüssig, beide Begriffe in Absatz 1 aufzuführen.

Außerdem wurde Absatz 1 im Hinblick auf die Regelung in § 50 über das Erlöschen und Unbedingtwerden der Verbrauchsteuern um einen weiteren Halbsatz ergänzt.

In Absatz 5 wurde nach dem Wort „Erbchaftsteuer“ der Klammerzusatz „(Schenkungssteuer)“ eingefügt. Die Ergänzung dient der Anpassung an die Terminologie des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuerrechts vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933).

Absatz 5 Nr. 2 wurde so ergänzt, daß die Festsetzungsfrist für die Schenkungssteuer dann, wenn eine Schenkung der Finanzbehörde angezeigt wurde, mit Ablauf des Jahres beginnt, in dem die Finanzbehörde von der vollzogenen Schenkung Kenntnis erlangt hat.

Zu § 171 — Ablaufhemmung

Absatz 2 wurde neu eingefügt. Danach soll der Finanzbehörde zur Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit eine Frist von einem Jahr ab Bekanntgabe des fehlerhaften Steuerbescheids zur Verfügung stehen.

Dem Absatz 4 wurde ein neuer Satz 2 angefügt. Durch die Ergänzung soll sichergestellt werden, daß Außenprüfungen nicht pro forma begonnen werden,

um den Ablauf der Festsetzungsfrist hinauszuschieben.

Der neu eingefügte Absatz 5 stellt hinsichtlich der Ablaufhemmung Maßnahmen der Zoll- bzw. Steuerfahndung dem Beginn einer Außenprüfung gleich. Die Wirkung der Ablaufhemmung tritt nur ein, wenn vor Ablauf der Festsetzungsfrist mit Ermittlungen beim Steuerpflichtigen begonnen wird, oder wenn dem Steuerpflichtigen die Einleitung des Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens bekanntgegeben wird. Damit wird sichergestellt, daß der Steuerpflichtige vom Eintritt der Ablaufhemmung Kenntnis erhält.

Nach dem neu eingefügten Absatz 6 führen auch sonstige Ermittlungshandlungen im Sinne des § 92 zu einer Ablaufhemmung, wenn eine Außenprüfung im Geltungsbereich der Abgabenordnung nicht durchführbar ist. Die Wirkung der Ablaufhemmung tritt nur ein, wenn dem Steuerpflichtigen vor Ablauf der Festsetzungsfrist die Aufnahme der Ermittlungshandlungen mitgeteilt worden ist.

Absatz 9 wurde neu eingefügt. Danach hat die Berichtigung einer Steuererklärung oder eine Selbstanzeige vor Ablauf der Festsetzungsfrist zur Folge, daß die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf eines Jahres nach Eingang der Anzeige endet.

Der neu eingefügte Absatz 11 regelt entsprechend § 206 BGB den Ablauf der Festsetzungsfrist für den Fall, daß eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person keinen gesetzlichen Vertreter hat.

Der neu eingefügte Absatz 12 enthält eine § 207 BGB entsprechende Vorschrift für den Fall, daß sich die Steuerfestsetzung gegen den Nachlaß richtet.

Zu § 172 — Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden

Der ursprünglich in § 154 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs enthaltene Halbsatz „soweit sie . . .“ ist aus Gründen der Klarstellung in § 172 Abs. 1 Satz 1 eingefügt worden.

Zu § 173 — Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel

Als Folge der Ergänzung in § 172 Abs. 1 Satz 1 sind in Absatz 1 Satz 1 die Worte „soweit sie nicht vorläufig oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen sind,“ gestrichen worden.

In Absatz 2 sind die Worte „die auf“ durch die Worte „soweit sie“ ersetzt worden. Nach § 194 ist es möglich, eine Außenprüfung auf einen Teil des Steuerfalls zu beschränken. Durch die Änderung wird klargestellt, daß in diesem Fall die Änderungssperre nur den geprüften Teil der Besteuerungsgrundlage umfaßt.

Zu § 175 — Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden in sonstigen Fällen

Durch die Änderung in Nummer 2 soll der Fall erfaßt werden, daß ein neuer Sachverhalt hinzutritt. Der Ausschuß ist jedoch davon ausgegangen, daß die Nichtigkeitserklärung eines Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht nicht als Ereignis im Sinne der Nummer 2 angesehen werden kann.

Im letzten Satz sind die Worte „der Nummer 2“ durch die Worte „des Satzes 1 Nr. 2“ ersetzt worden.

Zu § 176 — Vertrauensschutz bei der Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden

Absatz 1 Nr. 3 ist neu gefaßt und am Schluß des Absatzes 1 ein neuer Satz 2 angefügt worden. Das Vertrauen des Steuerpflichtigen in die Rechtsprechung eines obersten Gerichtshofes des Bundes wird bei einer Änderung der Rechtsprechung immer dann geschützt, wenn die Finanzbehörde die günstige Rechtsprechung bei der Steuerfestsetzung angewandt hat. Dies soll auch gelten, wenn der Steuerpflichtige die bisherige Rechtsprechung seinen Erklärungen stillschweigend zugrunde gelegt hat und das Einverständnis der Finanzbehörde anzunehmen ist. Die Änderung in Absatz 2 ist redaktioneller Art.

Zu § 177 — Berichtigung von Rechtsfehlern

Absatz 3 ist redaktionell geändert worden.

Zu § 178 — Kosten bei besonderer Inanspruchnahme der Zollbehörden

Der Ausschuß legt Wert auf die Feststellung, daß das in § 178 Abs. 2 verwendete Wort „insbesondere“ nicht bedeutet, daß der Bundesfinanzminister eine Kostenpflicht für Amtshandlungen einführen könne, die jetzt noch kostenfrei seien.

§ 178 Abs. 2 enthält bereits einen ausführlichen Katalog der kostenpflichtigen besonderen Inanspruchnahme oder Leistungen der Zollverwaltung. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, daß der Zollverwaltung in Zukunft neue Aufgaben übertragen werden, die zugleich eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung der Verwaltung beinhalten. Das Wort „insbesondere“ dient dazu, auch diese neuen Fällen, die sich auf die Linie des beispielhaften Katalogs in § 178 Abs. 2 bewegen, zu erfassen.

Absatz 4 ist neu angefügt worden. Satz 1 soll sicherstellen, daß auf die Festsetzung der Kosten nicht das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) Anwendung findet, sondern die für Zölle und Verbrauchsteuern geltenden Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind. Satz 2 dient lediglich der Klarstellung.

Zu § 180 — Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

Durch die Neufassung des Absatzes 1 Nr. 3 wird es möglich, das gesamte und nicht nur das sonstige

Vermögen im Feststellungsverfahren zu ermitteln. Dadurch soll vermieden werden, daß z. B. bei den Immobilienfonds die Aufteilung schon bei der Festlegung des Einheitswerts des einzelnen Grundstücks erfolgen muß.

Absatz 2 ist neu eingefügt worden. Diese Vorschrift schafft die Rechtsgrundlage, um in den Fällen von sogenannten Bauherrengemeinschaften für alle an dem jeweiligen Objekt beteiligten Bauherren eine einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung durchführen zu können. Dieses Verfahren soll die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sämtlicher Bauherren sichern.

Durch den neu angefügten Absatz 5 wird es möglich, eine Feststellung auch zum Zwecke der Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes bzw. in Fällen des § 2 Auslandsinvestitionsgesetz durchzuführen.

Zu § 181 — Anwendung der Vorschriften über die Steuerfestsetzung

In die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 ist auch die Aufhebung eines Einheitswertes einbezogen worden. Die übrigen Änderungen in Absatz 2 dienen der Klarstellung.

Durch die Neufassung des Absatzes 3 soll vermieden werden, daß Unterschiede zwischen der Feststellungsfrist für die Einheitswerte und der Festsetzungsfrist für die Vermögensteuer entstehen.

Der Ausschuß ging bei Absatz 4 davon aus, daß eine unterbliebene gesonderte Feststellung bei Gewinneinkünften nur nachgeholt werden kann, wenn die Festsetzungsfrist für die Steuern, die von der gesonderten Feststellung abhängen, für alle Beteiligten noch nicht abgelaufen ist.

Zu § 184 — Festsetzung von Steuermeßbeträgen

Auf Vorschlag des Bundesrates ist die Vorschrift um einen Absatz 3 über die Mitteilung von Meßbeträgen ergänzt worden.

Zu § 188 — Zerlegungsbescheid

Mit der Ergänzung des Absatzes 1 ist klargestellt worden, daß die bisherige Praxis aufrechterhalten bleiben soll, wonach dem Steuerpflichtigen der vollständige Zerlegungsbescheid bekanntgegeben wird, während die einzelnen Gemeinden nur einen kurzgefaßten Bescheid mit den sie betreffenden Daten erhalten.

Zu § 191 — Haftungsbescheide, Duldungsbescheide

Absatz 2 ist neu eingefügt worden. Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Streichung des § 69 Abs. 2 und 3. Vor Erlass eines Haftungsbescheids gegen einen Angehörigen der beratenden Berufe gibt die Finanzbehörde der zuständigen Berufskammer Gelegenheit zur Stellungnahme. Auf eine be-

sondere Frist hierfür ist verzichtet worden, um die jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Fälle angemessen berücksichtigen zu können. Entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates wurde in Absatz 3 Satz 2 die Festsetzungsfrist für den Erlass von Haftungsbescheiden auf vier Jahre verlängert.

Absatz 3 Satz 4 ist neu gefaßt worden. Es soll verhindert werden, daß der Haftungsanspruch verjährt, bevor die Steuer, für die gehaftet werden soll, festgesetzt worden ist. Da § 69 Abs. 2 und 3 gestrichen wurden, waren entsprechend auch die Sätze 5 und 6 des Absatzes 3 zu streichen.

Im letzten Satz des Absatzes 5 wurde aus redaktionellen Gründen das Wort „Haftende“ durch das Wort „Haftungsschuldner“ ersetzt.

Zu § 192 — Vertragliche Haftung

Durch die Änderung wird dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen, klarzustellen, daß lediglich die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des vertraglich Haftenden vorliegt, aber keine Verpflichtung hierzu besteht.

Zu § 193 — Zulässigkeit einer Außenprüfung

Durch die Neufassung des Absatzes 2 soll klar gestellt werden, daß Lohnsteueraußenprüfungen bei Steuerpflichtigen, die nicht unter Absatz 1 fallen, auch dann durchgeführt werden dürfen, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Die Anregung verschiedener Verbände, dem Steuerpflichtigen einen Anspruch auf Durchführung einer Außenprüfung zuzubilligen, hat der Ausschuß nicht aufgegriffen, weil dadurch der Arbeitsablauf der Finanzverwaltung erheblich beeinträchtigt würde. Die Vornahme einer Außenprüfung soll wie bisher im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde stehen.

Zu § 194 — Sachlicher Umfang einer Außenprüfung

Durch die Änderung des Absatzes 1 Satz 4 soll auch der Fall erfaßt werden, daß der Steuerpflichtige die Steuer für Rechnung einer anderen Person zu entrichten hat; dies ist für die Prüfung der Versicherungsteuer von Bedeutung.

Im Zusammenhang mit Absatz 3 hat sich der Ausschuß mit der Frage befaßt, ob die Verwertung von Kontrollmitteilungen dann eingeschränkt werden soll, wenn der geprüfte Steuerpflichtige — wäre er Dritter — ein Auskunftsverweigerungsrecht hätte. Der Ausschuß hat den Entwurf insoweit unverändert übernommen, weil andernfalls die Vorschrift des § 160 umgangen werden könnte.

Zu § 195 — Zuständigkeit

Die Vorschrift ist um einen Satz 3 ergänzt worden, demzufolge eine mit der Außenprüfung beauftragte Finanzbehörde befugt ist, auch die erforderlichen

Steuerfestsetzungen durchzuführen. Dadurch soll die neue Organisationsform „Veranlagende Betriebsprüfung“ im Außenverhältnis zum Steuerpflichtigen gesetzlich abgesichert werden.

Zu § 196 — Prüfungsanordnung

Durch eine Ergänzung ist klargestellt worden, daß die Prüfungsanordnung der Schriftform bedarf.

Zu § 199 — Prüfungsgrundsätze

In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Außenprüfer“ ersetzt worden; die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Durch Änderung des Absatzes 2 in eine Muß-Vorschrift ist der Fassung des geltenden § 12 der Betriebsprüfungsordnung (Steuer) entsprochen worden.

Der Ausschuß hat keine Notwendigkeit gesehen, auch die §§ 10 und 13 BpO(St) in das Gesetz aufzunehmen. Dabei geht er davon aus, daß die Betriebsprüfungsordnung solche Regeln auch künftig enthält.

Zu § 200 — Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen

Absatz 1 ist unverändert übernommen worden.

Die Formulierung in Absatz 1 Satz 3 „die ihm benannten Personen“ ist jedoch nach Auffassung des Ausschusses so auszulegen, daß darunter auch die im Laufe der Prüfung benannten Auskunftspersonen zu rechnen sind. Diese Auslegung soll gewährleisten, daß der Steuerpflichtige dann, wenn die Auskünfte der von ihm benannten Personen unzureichend sind, zur erneuten Benennung einer Auskunftsperson aufgefordert werden muß. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß der Prüfer Betriebsangehörige ohne Kenntnis des Steuerpflichtigen nicht befragen darf. Der Ausschuß geht davon aus, daß diese Frage näher in der Neufassung der Betriebsprüfungsordnung (Steuer) geregelt wird.

Auf Vorschlag des Bundesrates ist Satz 4 in Absatz 3 gestrichen worden.

Zu §§ 204 bis 207 — Verbindliche Zusagen auf Grund einer Außenprüfung

Der Ausschuß geht davon aus, daß neben der in den §§ 204 bis 207 normierten verbindlichen Zusage im Anschluß an die Außenprüfung auch in anderen Fällen von den Finanzbehörden Auskünfte und Zusagen gegeben werden können und die entsprechende Praxis der Finanzämter bei der Erteilung und Bewertung dieser Zusagen nicht geändert wird.

Die §§ 204 bis 206 sind unverändert. In § 207 Abs. 3 ist die rückwirkende Aufhebung oder Änderung auch für den Fall ausdrücklich zugelassen worden, daß der Steuerpflichtige ihr zustimmt.

Zu § 208 — Steuerfahndung (Zollfahndung)

Der Ausschuß schlägt die Aufnahme einer Vorschrift über die Steuerfahndung vor. Eine vergleichbare Vorschrift fehlt bisher im geltenden Recht. Der Ausschuß hält es für zweckmäßig, die Frage, in welchen Fällen die Steuerfahndung tätig werden kann und nach welchen Vorschriften sich das Verfahren bei der Durchführung von Steuerfahndungsmaßnahmen richtet, gesetzlich zu klären.

In Absatz 1 Nr. 1 der Bestimmung wird als wesentlichste Aufgabe der Steuerfahndung die Erforschung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten genannt. Da die Frage, ob und inwieweit eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vorliegt, regelmäßig mit der Feststellung steuerlicher Nachforderungen einhergeht, wird als weitere Aufgabe in Nummer 2 die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen im Zusammenhang mit der Erforschung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten genannt.

Die Vorschrift erwähnt ferner als weitere Aufgabe der Steuerfahndung die Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle. Damit wird die Bedeutung der Steuerfahndung im Rahmen der allgemeinen Steueraufsicht nach § 85 besonders hervorgehoben; dies gilt insbesondere in solchen Fällen, in denen noch keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vorliegen, andererseits jedoch ein dahingehender Verdacht nach den gegebenen Umständen naheliegt. Die Bestimmung bezieht sich auf die Nachforschung nach unbekanntem Steuerpflichtigen sowie auf die Ermittlung unbekannter steuerlicher Sachverhalte.

Der Satz 2 des Absatzes 1 weist auf die sich aus § 404 Satz 2 ergebenden Befugnisse nach den für die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften und auf die sich aus § 17 Abs. 2 Satz 6 FVG ergebenden Ermittlungsbefugnisse im Besteuerungsverfahren hin.

Soweit die Steuerfahndung nach Absatz 1 Nr. 2 die Besteuerungsgrundlagen ermittelt oder nach unbekanntem Steuerfällen forscht, werden nach Satz 3 bestimmte Vorschriften über das Steuerermittlungsverfahren eingeschränkt. Der Ausschuß hält diese Einschränkungen für erforderlich, weil anderenfalls im Hinblick auf den möglichen straf- oder bußgeldrechtlichen Bezug der Erfolg der Ermittlungen gefährdet werden könnte.

Soweit es um die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen geht, bleiben andererseits gewisse Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen, die sich aus den Vorschriften über die Außenprüfung ergeben, bestehen. Diese Regelung erscheint deswegen erforderlich, damit der einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit Verdächtige steuerlich nicht besser gestellt wird als der redliche Steuerpflichtige. Die Mitwirkungspflicht kann allerdings nicht erzwungen werden, wenn der Steuerpflichtige dadurch sich der Gefahr aussetzen würde, sich selbst wegen einer von ihm begangenen Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit belasten zu müssen, oder

wenn gegen ihn bereits ein Steuerstraf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet worden ist. Aus der Bezugnahme auf § 393 Abs. 1 ergibt sich im übrigen, daß der Steuerpflichtige über diese Rechtslage zu belehren ist. Der Ausschuß geht hierbei davon aus, daß dem Steuerpflichtigen bei Beginn einer Prüfung durch die Steuerfahndung ein Merkblatt ausgehändigt wird, in dem er in einer für ihn verständlichen Form über seine sich aus § 393 Abs. 1 und § 404 ergebenden Rechte und Pflichten aufgeklärt wird.

Absatz 2 stellt klar, daß die Steuerfahndung auch für sonstige steuerliche Ermittlungen eingesetzt werden darf, wenn die zuständige Finanzbehörde darum ersucht, und daß sie im übrigen zuständig ist für die ihr sonst im Rahmen der Zuständigkeit der Finanzbehörden übertragenen Aufgaben. Die Frage, in welcher Form Aufgaben auf die Steuerfahndung übertragen werden können, wird an dieser Stelle nicht geregelt. Es kann sich hierbei jedoch nach Meinung des Ausschusses nur um solche Aufgaben handeln, die ohnehin der Finanzverwaltung übertragen worden sind. Soweit die Aufgaben materiell dem Aufgabenbereich einer anderen Behörde zuzurechnen sind, ist für die Zuweisung zum Zuständigkeitsbereich der Finanzverwaltung ein Rechtssatz erforderlich.

Durch Absatz 3 wird klargestellt, daß sich durch die hier vorgeschlagene Regelung an den Aufgaben und Befugnissen der Finanzämter (Hauptzollämter) nichts ändert.

Zu § 209 — Gegenstand der Steueraufsicht

Die Ergänzungen in § 209 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dienen der Klarstellung in bezug auf bisher nicht ausdrücklich erwähnte Anwendungsfälle der besonderen Steueraufsicht. Es handelt sich um die Ausfuhr und die Vernichtung von Waren in einem Zoll- oder Verbrauchsteuerverfahren. Ferner wurde berücksichtigt, daß auch die Herstellung und Ausfuhr von Waren, für die ein Erlaß beansprucht wird, der Steueraufsicht unterliegen.

Zu § 210 — Befugnisse der Finanzbehörde

In Absatz 2 Satz 2 ist das Wort „Wohnräume“ durch die Worte „Wohn- und Geschäftsräume auch“ ersetzt worden. Diese Änderung beruht auf dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Oktober 1971 — 1 BvR 280/66 —, wonach der in Artikel 13 Abs. 1 GG verwendete Begriff „Wohnung“ auch Geschäftsräume umfaßt.

Zu § 212 — Durchführungsvorschriften

Die Änderungen berücksichtigen einen Vorschlag des Bundesrates zu § 192 des Entwurfs. Bei der Enumeration in Absatz 1 handelt es sich jetzt um eine abschließende Regelung. Aus diesem Grunde ist die Ermächtigung in Absatz 1 Nr. 2, 3, 5, 6 und 8 ergänzt worden, um die auf Ermächtigungen in Einzelgesetzen beruhenden, im Rahmen der Steueraufsicht zu erfüllenden Pflichten künftig auf Grund die-

ser Vorschrift regeln zu können. Es handelt sich dabei vor allem um bestimmte Einrichtungs-, Behandlungs-, Anschreibe-, Aufbewahrungs- und Hinterlegungspflichten. Besondere Ermächtigungen in Einzelsteuergesetzen werden damit weitgehend entbehrlich.

Zu § 215 — Sicherstellung im Aufsichtsweg

In Absatz 1 Nr. 4 ist vor dem Wort „Umschließungen“ das Wort „die“ eingefügt worden. Hierdurch wird klargestellt, daß nur die Umschließungen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Waren der Sicherstellung unterliegen.

Absatz 2 Satz 2 ist auf Anregung des Bundesrates zu § 195 des Entwurfs gestrichen worden.

Zu § 216 — Überführung in das Eigentum des Bundes

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu § 196 des Entwurfs Bedenken gegen die weite Fassung der Vorschriften über die Überführung in das Eigentum des Bundes geäußert. Einer Anregung des Bundesrates folgend wurde § 216 weitgehend an die Einziehungsvorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts angeglichen. Insbesondere sollen nach Absatz 3 die Rechte Dritter grundsätzlich bestehen bleiben und nur unter bestimmten Umständen erlöschen.

Zu § 217 — Steuerhilfspersonen

Die Ersetzung des Wortes „zulassen“ durch „bestellen“ ist redaktioneller Art.

Zu § 218 — Verwirklichung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis

In Absatz 1 wird an Stelle der Worte „Steuern und Steuervergütungen“ der bereits in § 37 Abs. 1 umschriebene Begriff „Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis“ verwendet. Hierunter fallen auch die steuerlichen Nebenleistungen, so daß § 199 Abs. 4 des Entwurfs entbehrlich ist. Gleichzeitig wird das Wort „Geltendmachung“ durch das Wort „Verwirklichung“ ersetzt, um klarzustellen, daß nur die Einziehung und die Erstattung von dieser Vorschrift erfaßt werden. Außerdem ist ergänzend klargestellt worden, daß neben den Steuerbescheiden, den Steuervergütungsbescheiden und den Haftungsbescheiden auch die Verwaltungsakte, durch die steuerliche Nebenleistungen festgesetzt werden, Grundlage für die Verwirklichung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis sind; bei den Säumniszuschlägen genügt die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes, da hier keine Festsetzung durch Verwaltungsakt erforderlich ist.

Die in § 199 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs enthaltene Bestimmung, wonach Umstände, die zu einer Veränderung des festgesetzten Zahlungsanspruchs führen, zu berücksichtigen sind, ist als entbehrlich ge-

strichen worden, da sie einen Grundsatz enthält, der allgemein zu beachten ist.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 199 Abs. 3 des Entwurfs. Der bisherige Absatz 2 des § 199 ist aus systematischen Gründen nunmehr in § 37 als Absatz 2 eingefügt worden.

Der Wortlaut der Überschriften zum Ersten Abschnitt 1. Unterabschnitt und zu § 218 ist entsprechend „Verwirklichung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis“ angeglichen worden.

Zu § 219 — Zahlungsaufforderung bei Haftungsbescheiden

In Satz 1 sind die Worte „auf Grund eines Haftungsbescheides“ durch die Worte „auf Zahlung“ ersetzt worden. Damit soll klargestellt werden, daß § 219 nur die Inanspruchnahme des Haftungsschuldners auf Zahlung, nicht aber den Erlaß des Haftungsbescheides selbst regelt.

Außerdem ist in Satz 2 aus terminologischen Gründen der Begriff des Haftenden in „Haftungsschuldner“ geändert worden (vgl. § 191 Abs. 1).

Die Änderung der Überschrift ist redaktioneller Art; das gleiche gilt für die Änderung der Bezugnahmen in Satz 2 auf Vorschriften des Zollgesetzes, die sich durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 933) ergeben haben.

Zu § 220 — Fälligkeit

In Absatz 1 ist an Stelle der Worte „Steuern, Steuervergütungen und steuerliche Nebenleistungen“ in Angleichung an § 37 Abs. 1 der bereits dort umschriebene Begriff „Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis“ verwendet worden (vgl. auch § 218).

Außerdem ist aus redaktionellen Gründen in Absatz 2 das Wort „Zahlungsanspruch“ durch das Wort „Anspruch“ ersetzt worden.

Zu § 221 — Abweichende Fälligkeitsbestimmung

Satz 3 ist neu angefügt worden. Der Ausschuß hält es für geboten, eine abweichende Fälligkeitsbestimmung in den Fällen des Satzes 1 erst nach vorheriger Androhung zuzulassen. Im übrigen sind die Änderungen, insbesondere die Fassung des Satzes 2, redaktioneller Art.

Zu § 222 — Stundung

An Stelle der Worte „Steuern, Ansprüche auf Rückforderung einer Steuervergütung und steuerliche Nebenleistungen“ ist der in § 37 Abs. 1 umschriebene Begriff „Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis“ verwendet worden (vgl. auch § 218).

Zu § 224 — Leistungsort, Tag der Zahlung

In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „Beamter“ durch den in § 7 definierten Begriff „Amtsträger“ ersetzt worden, weil die Anwendung der Vorschrift andernfalls in nicht gerechtfertigter Form eingeschränkt worden wäre.

In Absatz 2 Nr. 1 sind aus redaktionellen Gründen die Worte „an eine Finanzbehörde“ gestrichen worden. Durch die Anfügung der neuen Nummer 3 in Absatz 2 soll sichergestellt werden, daß bei Vorliegen einer vom Steuerpflichtigen erteilten Einziehungsermächtigung Verzögerungen des Einziehungsverfahrens nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen.

Absatz 3 ist neu gefaßt worden. Satz 1 sieht im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis vor, daß Auszahlungen der Finanzbehörden unbar zu leisten sind. Durch die in Satz 2 vorgesehene Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, wird sichergestellt, daß besondere Umstände, die eine Barauszahlung in Einzelfällen oder in Gruppen von Fällen notwendig erscheinen lassen, berücksichtigt werden können. Satz 3 entspricht Absatz 3 Nr. 2 des Entwurfs.

Absatz 4 ist dahin gehend geändert worden, daß Finanzkassen sowohl für den Einzahlungsverkehr wie auch für den Auszahlungsverkehr geschlossen werden können. In der Vorschrift ist im Hinblick auf das in § 17 Bundesbankgesetz verankerte Prinzip der zentralen Kassenhaltung bestimmt worden, daß im Falle der Schließung von Finanzkassen für den Barzahlungsverkehr primär die Zweiganstalten der Deutschen Bundesbank mit der Ersatzannahme betraut werden.

Zu § 226 — Aufrechnung

An Stelle der Worte „Steuern, Ansprüche auf Rückforderung einer Steuervergütung und steuerliche Nebenleistungen“ ist der in § 37 Abs. 1 umschriebene Begriff „Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis“ verwendet worden (vgl. auch § 218).

Zu § 227 — Erlaß

In Absatz 1 ist an Stelle der Worte „Steuern, Ansprüche auf Rückforderung einer Steuervergütung und steuerliche Nebenleistungen“ in Angleichung an § 37 Abs. 1 der bereits dort umschriebene Begriff „Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis“ verwendet worden (vgl. auch § 218).

Durch die Nennung der Finanzbehörde in Absatz 1 als entscheidungsbefugte Stelle wird klargestellt, daß sich die Vorschrift nur auf gegen den Steuerpflichtigen gerichtete Ansprüche bezieht.

Der Empfehlung des Bundesrates, die Absätze 2 und 3 zu ändern, ist der Ausschuß aus den in der Stellungnahme der Bundesregierung hiergegen geltend gemachten Bedenken nicht gefolgt (vgl. hierzu auch § 163).

Zu § 228 — Gegenstand der Verjährung, Verjährungsfrist

Zur Verdeutlichung wird in der Überschrift zum 3. Unterabschnitt der Begriff „Zahlungsverjährung“ verwendet, da diese Vorschriften nur die Verjährung der auf Zahlung von Geld gerichteten Ansprüche betreffen.

An Stelle der Worte „auf Zahlung von Geld gerichtete Ansprüche aus den Steuergesetzen“ wird der in § 37 Abs. 1 definierte Begriff „Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis“ verwendet (vgl. auch § 218).

Zu § 229 — Beginn der Verjährung

Die in Absatz 1 vorgenommene Änderung des Wortes „Zahlungsanspruch“ in „Anspruch“ ist redaktioneller Art.

Der neu angefügte Absatz 2 regelt für Haftungsbescheide, die ohne Zahlungsaufforderung ergangen sind, den Beginn der Verjährung. Ohne diese Vorschrift würde die Verjährungsfrist in diesen Fällen erst beginnen, wenn die Zahlungsaufforderung ergangen ist.

Zu § 231 — Unterbrechung der Verjährung

Die Ergänzung des Absatzes 1 durch einen zweiten Satz soll bewirken, daß es bei einer schriftlichen Unterbrechungshandlung für den Eintritt der Unterbrechung der Zahlungsverjährung genügt, wenn das entsprechende Schriftstück vor Ablauf der Verjährungsfrist die Finanzbehörde verlassen hat bzw. wenn bei öffentlicher Zustellung zu diesem Zeitpunkt der Aushang erfolgt ist. Im übrigen ist die in den Absätzen 1 und 2 jeweils vorgenommene Änderung des Wortes „Zahlungsanspruch“ in „Anspruch“ redaktioneller Art.

Zu § 232 — Wirkung der Verjährung

An Stelle des Wortes „Zahlungsanspruch“ ist in Angleichung an § 37 Abs. 1 der bereits dort umschriebene Begriff „Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis“ verwendet worden (vgl. auch § 218).

Zu § 233 — Grundsatz

An Stelle der Worte „auf Zahlung von Geld gerichtete Ansprüche aus den Steuergesetzen“ ist in Angleichung an § 37 Abs. 1 der bereits dort umschriebene Begriff „Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis“ verwendet worden (vgl. auch § 218).

Satz 2 enthält nunmehr den allgemeinen Grundsatz, daß steuerliche Nebenleistungen und die entsprechenden Erstattungsansprüche nicht verzinst werden. Diese Regelung war im Entwurf jeweils in den Einzelvorschriften enthalten (vgl. § 222 Abs. 2 Satz 1) bzw. dadurch zum Ausdruck gekommen, daß bei den einzelnen Zinstatbeständen die steuerlichen Nebenleistungen nicht aufgeführt waren (vgl. §§ 217

bis 220 des Entwurfs). Die Ergänzung des Satzes 2 bedeutet sachlich keine Änderung.

Zu § 234 — Stundungszinsen

Der Ausschuß hat im wesentlichen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierungen übernommen. Er hat jedoch bei Absatz 2 davon abgesehen, einen Verzicht auf die Erhebung der Stundungszinsen auch dann vorzusehen, wenn ihre Erhebung mit einer unverhältnismäßigen Erschwerung der Verwaltung verbunden ist. Der Ausschuß hielt es nicht für vertretbar, eine Abwägung, die wegen unterschiedlicher Ausstattung der Finanzbehörden möglicherweise zu örtlich unterschiedlichen Ergebnissen kommen müßte, über die Zinszahlungspflicht entscheiden zu lassen.

Außerdem werden in Absatz 1 die Worte „Dauer der Stundung“ durch die Worte „Dauer einer gewährten Stundung“ ersetzt. Hierdurch soll ermöglicht werden, daß die Stundungszinsen bereits in der Stundungsverfügung, unabhängig davon, wann der gestundete Betrag gezahlt wird, berechnet werden können. Gleichzeitig ist an Stelle der Worte „Steuer oder einer zurückgeforderten Steuervergütung“ in Angleichung an § 37 Abs. 1 der bereits dort umschriebene Begriff „Anspruch aus dem Schuldenverhältnis“ verwendet worden (vgl. auch § 218).

Zu § 236 — Prozeßzinsen auf Erstattungsbeträge

Die Formulierung entspricht § 4 b StSäumG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1509).

In Absatz 1 Satz 1 ist vor dem Wort „Steuer“ das Wort „festgesetzte“ analog § 111 FGO wieder aufgenommen worden.

Absatz 2 stellt nunmehr klar, daß der Kläger Zinsen auch dann beanspruchen kann, wenn die in einem nicht angegriffenen Folgebescheid festgesetzte Steuer herabgesetzt wird und zu erstatten ist, wobei diesem Fall gleichgestellt wird, daß die Klage gegen den Einkommen- (Körperschaft-)steuerbescheid Erfolg hat und deshalb nach Änderung des Gewerbesteuermeßbescheides auch die Gewerbesteuer herabzusetzen und zu erstatten ist. Die ausdrückliche Erwähnung dieses zweiten Falles soll den Zweifeln vorbeugen, die sich daraus ergeben können, daß die Rechtsprechung den Einkommen- (Körperschaft-)steuerbescheid nicht als Grundlagenbescheid für den Gewerbesteuermeßbescheid ansieht.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 237 — Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung

Die Zinsregelung wurde aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung (Einführung der allgemeinen Verzinsung von Stundungsbeträgen) auf das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren ausge-

dehnt. Da auch eine Einspruchsentscheidung allein Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein kann, wurde Absatz 1 entsprechend ergänzt.

Absatz 3 bewirkt zusammen mit Absatz 1, der um den Zusatz „oder eines Folgebescheides“ erweitert wurde, daß auch dann Aussetzungszinsen zu zahlen sind, wenn die Vollziehung eines nicht angefochtenen Folgebescheides im Hinblick auf den Rechtsstreit um den Grundlagenbescheid ausgesetzt wird und der Rechtsbehelfsführer im Verfahren bezüglich des Grundlagenbescheides unterliegt; dabei wird diesem Fall gleichgestellt, daß der Rechtsbehelf gegen den Einkommen- (Körperschaft-)steuerbescheid gerichtet war und — nach Aussetzung der Vollziehung des Gewerbesteuermeßbescheides — die Gemeinde auch den Gewerbesteuerbescheid ausgesetzt hatte. Diese Formulierung vermeidet die zu § 236 Abs. 2 dargestellten Auslegungszweifel.

Die Verweisung in Absatz 4 stellt die verhältnismäßige Gleichbehandlung von Stundungs- und Aussetzungszinsen sicher.

Zu § 239 — Festsetzung der Zinsen

Absatz 1 Nr. 4 ist als Folge der Änderung des § 237 so ergänzt worden, daß die Festsetzungsfrist auch beginnt, wenn ein außergerichtlicher Rechtsbehelf endgültig erfolglos geblieben ist. Die Umstellung der einzelnen Nummern in Absatz 1 ist durch die neue Reihenfolge der Zinstatbestände bedingt.

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates ist in Absatz 2 die Bagatellgrenze von zehn DM auf zwanzig DM erhöht worden. § 222 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs ist nunmehr in § 233 enthalten.

Zu § 240 — Säumniszuschläge

Der Ausschuß hält es im Hinblick auf § 3 Abs. 3, wonach Säumniszuschläge zu steuerlichen Nebenleistungen erklärt werden, für zweckmäßig, durch Anfügung eines Satzes 4 in Absatz 1 klarzustellen, daß im Fall der Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung die bis dahin verwirkten Säumniszuschläge bestehen bleiben.

Zu § 250 — Vollstreckungsersuchen

In Absatz 1 Satz 1 sind die bisher einzeln aufgeführten Vollstreckungshandlungen durch den Begriff „Vollstreckungsmaßnahmen“ ersetzt worden. Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu § 251 — Vollstreckbare Verwaltungsakte

Absatz 2 Satz 2 ist neu gefaßt worden. Die Neufassung soll deutlich machen, daß in den genannten Fällen aus dem Tabellenauszug im Verwaltungswege vollstreckt werden kann. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Nach der Neufassung des Absatzes 3 kann die Finanzbehörde neben der Konkursforderung nun-

mehr auch ein Konkursvorrecht feststellen. In der Fassung des Entwurfs war vorgesehen, daß die Finanzbehörde lediglich das Bestehen der Forderung und den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit feststellen konnte. Die Umgestaltung der Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß der Bundesgerichtshof die bisherige Rechtsprechung aufgegeben hat, wonach über das Konkursvorrecht wegen steuerlicher Ansprüche die ordentlichen Gerichte zu entscheiden hatten (vgl. BGHZ 55 S. 224).

Zu § 255 — Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts

In Absatz 1 Satz 2 ist vor dem Wort „Aufsichtsbehörde“ das Wort „betreffende“ eingefügt worden. Hierdurch soll klargestellt werden, daß die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde der juristischen Person zulässig ist, gegen die vollstreckt werden soll.

Zu § 260 — Angabe des Schuldgrundes

Satz 2 ist als Dauerregelung gestrichen worden; über eine entsprechende Übergangsregelung wird der Ausschuß im Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (Drucksache 7/261, Artikel 79 § 15) zu entscheiden haben.

Zu § 261 — Niederschlagung

Die Ersetzung der Worte „Steuern und steuerliche Nebenleistungen“ durch die Worte „Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis“ steht im Zusammenhang mit der in § 37 geschaffenen Legaldefinition.

Zu § 268 — Grundsatz

Die Zwischenüberschrift vor § 268 ist gestrichen worden. Die §§ 268 bis 280 sind nunmehr unter dem 2. Unterabschnitt unter der Bezeichnung „Aufteilung einer Gesamtschuld“ zusammengefaßt worden.

Die Ersetzung des Wortes „Steuerschuld“ durch das Wort „Steuer“ hat lediglich redaktionelle Bedeutung.

Zu § 269 — Antrag

Zu § 270 — Allgemeiner Aufteilungsmaßstab

Zu § 272 — Aufteilungsmaßstab für Vorauszahlungen

Zu § 273 — Aufteilungsmaßstab für Steuernachforderungen

Zu § 274 — Besonderer Aufteilungsmaßstab

Aus redaktionellen Gründen ist durchgängig der im Entwurf verwendete Begriff „Steuerschuld“ durch den Begriff „Steuer“ ersetzt worden.

Zu § 276 — Rückständige Steuer, Einleitung der Vollstreckung

In der Überschrift und in Absatz 4 ist jeweils das Wort „Steuerschuld“ durch das Wort „Steuer“ ersetzt worden (vgl. zu § 269).

Der auf Vorschlag des Bundesrates neu eingefügte Absatz 3 und die Ergänzung des Absatzes 6 bestimmt, daß Steuerabzugsbeträge und getrennt festgesetzte Vorauszahlungen auch dann in die Aufteilung einzubeziehen sind, wenn sie vor Stellung des Antrages entrichtet werden. Hierdurch soll vermieden werden, daß Leistungen eines Gesamtschuldners, die dieser durch Steuerabzugsbeträge oder getrennt festgesetzte Vorauszahlungen erbracht hat, den übrigen Gesamtschuldnern mit zugute kommen.

Zu § 278 — Beschränkung der Vollstreckung

In Absatz 2 ist Satz 2 neu angefügt worden. Durch ihn werden gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke von der Möglichkeit einer Vollstreckung in das Vermögen des Schenkungsempfängers bis zur Höhe des gemeinen Werts dieser Zuwendungen ausgenommen. Bei derartigen Geschenken besteht kein Verdacht, daß sie lediglich zum Zwecke der Vereitelung einer Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schenkers vorgenommen werden.

Zu § 279 — Form und Inhalt des Aufteilungsbescheides

Zu § 280 — Änderung des Aufteilungsbescheides

In den Vorschriften ist jeweils das Wort „Steuerschuld“ durch das Wort „Steuer“ ersetzt worden.

Zu § 284 — Eidesstattliche Versicherung

Auf Anregung des Bundesrates sind die bisherigen Absätze 4 bis 6 durch die Absätze 4 bis 8 ersetzt worden. Die Vorschrift, die in der Fassung des Entwurfs in den 1. Unterabschnitt eingestellt war, wurde aus Gründen der Parallelität zu der Paragraphenfolge in der Zivilprozeßordnung in den 3. Unterabschnitt aufgenommen. Die Neufassung der Absätze 4 bis 8 beruht auf folgenden Überlegungen:

Nach § 243 Abs. 4 Satz 1 in der Fassung des Entwurfs sollte die Vollstreckungsbehörde nur dann zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung berechtigt sein, wenn sich der Vollstreckungsschuldner zu ihrer Abgabe bereit erklärte. Bei Weigerung des Vollstreckungsschuldners war nach § 243 Abs. 5 des Entwurfs vorgesehen, daß die Vollstreckungsbehörde das zuständige Amtsgericht um Abnahme der eidesstaatlichen Versicherung ersuchen sollte.

Angesichts der Tatsache, daß die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO durch die Gerichte den Rechtspflegern und nicht mehr den Richtern obliegt, hielt es der Ausschuß nicht mehr für erforderlich, in den Fällen des § 243 Abs. 5 des Entwurfs die Gerichte um Abnahme der eidesstatt-

lichen Versicherung zu ersuchen. Der nochmalige Versuch, die eidesstattliche Versicherung durch den Rechtspfleger abnehmen zu lassen, stellt nach Auffassung des Ausschusses einen unangemessenen Verwaltungsaufwand dar. Nach der Neufassung ist der Vollstreckungsschuldner vielmehr verpflichtet, eine eidesstattliche Versicherung gegenüber der Vollstreckungsbehörde abzugeben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann das Amtsgericht unmittelbar um Anordnung der Erzwingungshaft ersucht werden.

Zu § 287 — Befugnisse des Vollziehungsbeamten

Zu § 288 — Zuziehung von Zeugen

In § 287 Abs. 1 und § 288 sind jeweils die Worte „die Wohnung, die Geschäftsräume und“ durch die Worte „die Wohn- und Geschäftsräume sowie“ ersetzt worden. Mit diesen Änderungen sind die Vorschriften an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Oktober 1971 — 1 BvR 280/66 — zu Artikel 13 GG angeglichen worden. Vom Bundesverfassungsgericht ist in der genannten Entscheidung die Auffassung vertreten worden, daß der Begriff „Wohnung“ in Artikel 13 Abs. 1 GG weit auszulegen sei und auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume mit umfasse.

Zu § 308 — Verwertung bei mehrfacher Pfändung

Mit der vorgenommenen Änderung der Überschrift soll klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß die Vorschrift sich auf die Verwertung der Sache bezieht.

Zu § 315 — Wirkung der Einziehungsverfügung

In Absatz 3 ist als Satz 2 der Absatz 4 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs angefügt worden. Der neu aufgenommene Satz 3 erklärt § 284 Abs. 4, 5, 7 und 8 sinngemäß für anwendbar. Bedingt durch diese Verweisung auf § 284 konnte der bisherige Absatz 4 gestrichen werden.

Die Änderungen sind Folgen der zu § 284 vorgeschlagenen Änderungen.

Zu § 316 — Erklärungspflicht des Drittschuldners

Absatz 1 Satz 2 ist neu gefaßt worden.

Durch die Neufassung wird klargestellt, daß die Erklärung des Drittschuldners zu Nummer 1 weder ein Anerkenntnis im Sinne des § 781 BGB noch ein sogenanntes deklaratorisches Schuldanerkenntnis darstellt.

Zu § 317 — Andere Art der Verwertung

Satz 2 ist neu angefügt worden. Durch ihn wird entsprechend dem Vorbild in § 844 Abs. 2 ZPO bestimmt, daß der Vollstreckungsschuldner vor der Anordnung einer anderweitigen Verwertung grundsätzlich anzuhören ist.

Zu § 318 — Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen

In Absatz 1 ist das Wort „folgende“ durch die Worte „die nachstehenden“ und in Absatz 3 Satz 3 sind in Angleichung an § 282 Abs. 1 die Worte „die Vollstreckungsbehörde“ durch die Worte „die Körperschaft, der die Vollstreckungsbehörde angehört“ ersetzt worden. Die Änderungen sind nur redaktioneller Art.

Zu § 322 — Verfahren

Absatz 1 Satz 2 ist so geändert worden, daß auf die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen sämtliche für die gerichtliche Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften anzuwenden sind. Die bisher in der Vorschrift enthaltene Verweisung auf bestimmte Vorschriften hält der Ausschuß für unvollständig.

Absatz 5 in der Fassung des Entwurfs (vgl. dort § 305 Abs. 5) ist vom Ausschuß nicht übernommen worden. Danach sollte die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung einer Ackernahrung, Kleinsiedlung oder Kleinwohnung, die der Vollstreckungsschuldner bewohnt, nur mit seiner Zustimmung zulässig sein. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Gewährung von Vollstreckungsschutz in einem so großen Umfange zu weit geht. Nach der ursprünglichen Fassung des Entwurfs würde z. B. eine sogenannte Kleinwohnung (vgl. § 11 der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) bis zu einer Größe von 120 m² Wohnfläche, die bei öffentlich geförderten steuerbegünstigten Wohnungen noch überschritten werden kann, geschützt. Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Vollstreckungsschutzvorschriften ausreichen, um die Belange der Schuldner zu wahren. Im übrigen würde die Regelung zu einer nicht gerechtfertigten Benachteiligung von Eigentümern nicht öffentlich geförderter Wohnungen führen.

Zu § 324 — Dinglicher Arrest

In Absatz 3 ist Satz 3 neu eingefügt worden. Danach kommt es bei Zustellungen im Ausland und bei öffentlichen Zustellungen für die Fristwahrung darauf an, daß die Arrestanordnung vor Fristablauf den Bereich der für die Steuerfestsetzung zuständigen Finanzbehörde verlassen hat bzw. daß bei öffentlicher Zustellung bis zu diesem Zeitpunkt der Aushang erfolgt ist. Hierdurch soll vermieden werden, daß als Folge einer Verzögerung der Zustellung — insbesondere bei Auslandszustellungen und bei Zustellung durch öffentliche Bekanntgabe — die Vollziehung der Arrestanordnung möglicherweise wirkungslos ist.

Zu § 328 — Zwangsmittel

Absatz 2 Satz 1 ist auf Anregung des Bundesrates neu gefaßt worden. Durch die Änderung wird sichergestellt, daß neben dem Pflichtigen auch die Allge-

meinheit bei der Anwendung der Zwangsmittel so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Die Regelung entspricht § 9 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Zu § 334 — Ersatzzwangshaft

In Absatz 2 Satz 3 sind zur Klarstellung nach dem Wort „Beschwerde“ die Worte „nach der Zivilprozeßordnung“ eingefügt worden.

Mit dieser Änderung ist die Vorschrift an § 284 Abs. 8 angeglichen worden.

Zu § 336 — Erzwingung von Sicherheiten

Absatz 2 Satz 2 ist neu gefaßt worden. Durch die Änderung wird klargestellt, daß die §§ 262 bis 323, soweit ihre Anwendung in Betracht kommt, auch im Rahmen des § 336 gelten.

Zu § 337 — Kosten der Vollstreckung

Absatz 1 Satz 2 ist im Hinblick auf die inhaltsgleiche Regelung in § 254 Abs. 2 Satz 2 als entbehrlich gestrichen worden.

Zu § 339 — Pfändungsgebühr

In Absatz 2 ist im Eingangssatz das Wort „Gebührenschild“ durch das Wort „Gebühr“ ersetzt worden. Diese Änderung ist redaktioneller Art.

Absatz 4 ist neu gefaßt worden. Die Neufassung dient der Angleichung der Gebühren für die Pfändung beweglicher Sachen an die durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 20. Mai 1975 (BGBl. I S. 1119) geänderten entsprechenden Gebühren nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AOVKG. Da diese Gebühren bereits bisher mit den Gebühren für die Pfändung beweglicher Sachen nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (vgl. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG) übereinstimmten, soll die bisher als Anlage 1 zu § 322 Abs. 1 des Entwurfs beigefügte Gebührentabelle entfallen und durch Verweisung auf die Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG ersetzt werden.

Zu § 340 — Wegnahmegebühr

Absatz 3 ist neu gefaßt worden. Da die Wegnahmegebühr nach § 4 Abs. 3 AOVKG bereits bisher mit der Wegnahmegebühr nach § 22 Abs. 1 Satz 1 GVKostG übereinstimmte, ist aus den bereits zu § 339 genannten Gründen nunmehr unmittelbar auf das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher Bezug genommen worden.

Zu § 341 — Verwertungsgebühr

In Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend der Regelung in § 21 Abs. 1 GVKostG bestimmt worden, daß die

Verwertungsgebühr das Zweieinhalbfache der Gebühr für Pfändungen nach § 339 Abs. 1 Nr. 1 beträgt. Eine sachliche Änderung ist hiermit nicht verbunden, da bereits bisher die Verwertungsgebühr nach § 21 Abs. 1 GVKostG übereinstimmte. Durch die Neufassung kann die bisher als Anlage 3 zu § 324 Abs. 3 des Entwurfs beigefügte Gebührentabelle entfallen.

Zu § 344 — Auslagen

In Absatz 1 sind die Nummern 1 und 3 neu gefaßt worden. Sie berücksichtigen die durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 20. Mai 1975 (BGBl. I S. 1119) erfolgten Änderungen des Auslagensatzes nach § 8 AOVKG.

Zu § 347 — Zulässigkeit der Rechtsbehelfe

Die Neufassung des Absatzes 1 Nr. 3 eröffnet für Verwaltungsakte der Oberfinanzdirektionen gegen Steuerbevollmächtigte und Lohnsteuerhilfvereine den Rechtsweg der Beschwerde.

Die Ergänzung in Absatz 2, durch die nunmehr die Abgabenergütungen ausdrücklich erwähnt werden, hat klarstellende Bedeutung.

Zu § 348 — Einspruch

Die Änderung des Wortlauts des Absatzes 1 Nr. 11 in „Verwaltungsakte nach § 251 Abs. 3“ ist redaktioneller Art.

Zu § 349 — Beschwerde

Absatz 3 berücksichtigt die Neufassung des § 230 Abs. 3 RAO durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1509). Absatz 3 wurde in 2 Nummern gegliedert. Durch die Ergänzung (Nummer 2) wird die Beschwerde gegen Entscheidungen des Zulassungsausschusses und des Prüfungsausschusses der Oberfinanzdirektionen in Angelegenheiten des Steuerberatungsgesetzes ausgeschlossen.

Zu § 351 — Bindungswirkung anderer Verwaltungsakte

Die Ergänzung des Absatzes 1 stellt klar, daß ein Verwaltungsakt, der einen unanfechtbaren Verwaltungsakt ändert, dann über den Umfang der Änderung hinaus angefochten werden kann, wenn dies aus anderen Gründen nach den Vorschriften über die Aufhebung oder Änderung von Verwaltungsakten zulässig ist, beispielsweise bei Vorliegen neuer Tatsachen. In Absatz 2 wurde der Hinweis auf § 182 Abs. 1 gestrichen, weil in dieser Bestimmung nicht alle Folgebescheide erfaßt sind.

Zu § 353 — Rechtsbehelfsbefugnis des Rechtsnachfolgers

Die Neuformulierung der Vorschrift soll verdeutlichen, daß der Rechtsnachfolger auch dann an die für den Rechtsvorgänger geltende Einspruchsfrist gebunden ist, wenn der Bescheid ihm nicht bekanntgegeben worden ist.

Zu § 354 — Rechtsbehelfsverzicht

In Absatz 1 Satz 2 wurden die Worte „unter der Voraussetzung“ durch „für den Fall“ ersetzt. Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu § 357 — Einlegung der Rechtsbehelfe

Durch die Verwendung des umfassenderen Begriffs „Behörde“ an Stelle der Bezeichnung „Finanzbehörde“ in Absatz 2 Sätze 3 und 5 werden steuererhebende Verwaltungen, die keine Finanzbehörden im Sinne des § 6 sind (z. B.: Gemeindesteuerämter), in die Regelung des Absatzes 2 Satz 3 einbezogen.

Zu § 359 — Beteiligte

Aus sprachlichen Gründen wurde in Nummer 2 die Formulierung in „hinzugezogen worden ist“ geändert.

Zu § 360 — Hinzuziehung zum Verfahren

Aus Gründen einer einheitlichen Terminologie wurden in der Vorschrift die Worte „Zuziehung“, „zugezogen“ und „zuziehen“ durch „Hinzuziehung“, „hinzugezogen“ und „hinzuzuziehen“ ersetzt.

In Absatz 4 wurde aus sprachlichen Gründen die Formulierung „hinzugezogen ist“ in „hinzugezogen worden ist“ geändert.

Zu § 361 — Aussetzung der Vollziehung

Die Neuformulierung des zweiten Satzes in Absatz 1 soll verdeutlichen, daß nach Anfechtung von Grundlagenbescheiden die Vollziehung der Folgebescheide grundsätzlich nicht gehemmt ist.

In Absatz 2 wurde entsprechend geltendem Recht die Aussetzungsmöglichkeit wegen unbilliger Härte wieder aufgenommen.

Absatz 3 stellt klar, daß der Folgebescheid in voller Höhe ergehen darf, er aber gleichfalls ausgesetzt werden muß, soweit der Grundlagenbescheid ausgesetzt worden ist. Es wird ferner zum Ausdruck gebracht, daß über eine Sicherheitsleistung grundsätzlich erst im Rahmen der Aussetzung des Folgebescheides zu entscheiden ist.

Absatz 4 letzter Satz besagt, daß sich ein Zuständigkeitswechsel auch auf die in Absatz 4 angesprochenen Fälle auswirkt.

Zu § 363 — Aussetzung des Verfahrens

Aus redaktionellen Gründen wurden in Absatz 1 die Worte „auszusetzen sei“ in „ausgesetzt wird“ geändert.

Zu § 365 — Sinngemäße Anwendung von Verfahrensvorschriften

Die Neuformulierung der Vorschrift stellt klar, daß für das Verfahren über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf die Vorschriften, die für den Erlass des angefochtenen oder begehrten Verwaltungsaktes gelten, sinngemäß anzuwenden sind.

Zu § 366 — Zustellung der Rechtsbehelfsentscheidung

Das Wort „verschlossen“ wurde gestrichen, da die Frage, wie ein Schriftstück zuzustellen ist, sich nach dem Verwaltungszustellungsgesetz richtet.

Die Einfügung der Worte „den Beteiligten“ stellt klar, daß die Rechtsbehelfsentscheidung allen Beteiligten zuzustellen ist.

Zu § 367 — Entscheidung über den Einspruch

Durch die Ergänzung in Absatz 1 wird klargestellt, daß § 26 Satz 2 unberührt bleibt. Die bisher zuständige Finanzbehörde kann unter Wahrung der Interessen der Beteiligten aus Zweckmäßigkeitsgründen das Einspruchsverfahren fortführen, wenn die nunmehr zuständige Finanzbehörde zustimmt.

Die Neufassung des Absatzes 2 Satz 2 schließt eine verbösernde Überraschungsentscheidung aus. Dem Steuerpflichtigen muß Gelegenheit gegeben werden, zur Verböserungsabsicht Stellung zu nehmen. Unter „Entscheidung“ im Sinne der Vorschrift ist die verbösernde Einspruchsentscheidung zu verstehen.

Absatz 2 Satz 3 wurde aus sprachlichen Gründen neu formuliert.

Die Absätze 3 und 4 wurden unter Berücksichtigung der Änderungen des Finanzverwaltungsgesetzes durch das Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) zu einem neuen Absatz 3 zusammengefaßt.

Zu § 368 — Entscheidung über die Beschwerde

Die Änderungen in Absatz 1 und in Absatz 2 Satz 2 sind redaktioneller Art und entsprechen der Neuformulierung des § 367 Abs. 1 und 3.

Zu § 370 — Steuerhinterziehung

In Absatz 1 sind bei der Tatbestandsbeschreibung der Steuerhinterziehung die Worte „zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen“ gestrichen worden, um zu vermeiden, daß die Vorschrift im Sinne eines Absichtsdelikts ausgelegt werden könnte. Der Gedanke, daß die Steuerhinterziehung auch zugunsten eines anderen begangen werden

kann, kommt nunmehr durch die neu eingefügten Worte „für sich oder einen anderen“ vor den Worten „nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt“ zum Ausdruck.

Der Ausschuß schlägt im übrigen vor den Tatbestand der Steuerhinterziehung um die Fälle zu erweitern, in denen pflichtwidrig Steuerzeichen oder Steuerstempler nicht verwendet worden sind. Diese Begehungsformen werden durch die im Entwurf vorgesehene Formulierung bisher nicht erfaßt, weil die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 geregelten Tatbestände ein Handeln oder Unterlassen gegenüber den Finanzbehörden voraussetzen.

Ferner wurde auf eine besondere Bestimmung über die Anzahl der im Zusammenhang mit einer Geldstrafe im Höchstfall zulässigen Tagessätze und über den Höchstbetrag des einzelnen Tagessatzes verzichtet. Im Entwurf waren 720 Tagessätze mit einem Höchstbetrag für den einzelnen Tagessatz von 5 000 DM vorgesehen. Nachdem durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch der Höchstbetrag des einzelnen Tagessatzes auf 10 000 DM festgelegt worden ist, ist es nicht erforderlich, bei der Steuerhinterziehung eine von § 40 StGB abweichende Regelung über die Zahl der im Höchstfall zu verhängenden Tagessätze beizubehalten. Die Vorschrift entspricht insoweit dem § 392 Abs. 1 RAO in der Fassung des Artikels 161 Nr. 1 EGStGB vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 582).

Der Anwendungsbereich der Bestimmung wurde durch die Neufassung des Absatzes 6 auf Eingangsabgaben erweitert, die einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) oder einem mit dieser assoziierten Staat (z. Z. Finnland) zustehen, weil die Freihandelsabkommen zwischen der EG und den EFTA-Staaten die beteiligten Staaten verpflichten, Sanktionen gegen denjenigen anzuwenden, der eine sachlich falsche Erklärung abgibt, die die Gewährung der Vorzugsbehandlung bewirkt (siehe Artikel 17 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen EG—Österreich, ABl. der EG Nr. L 300/1 vom 31. Dezember 1972 und Artikel 6 des Beschlusses Nr. 4/73 des Gemischten Ausschusses EG—Österreich, ABl. der EG Nr. L 160/6 vom 18. Juni 1973). Eine derartige Verpflichtung haben die beteiligten Staaten übernommen, da die Erklärungen des Ausführers über die Präferenzberechtigung der Ware im Ausfuhrstaat abgegeben werden und im Einfuhrstaat zur Gewährung einer Zollvergünstigung führen. Im Einfuhrstaat kann der Ausfuhrer jedoch in aller Regel nicht belangt werden. Eine Ahndung im Ausfuhrstaat ist daher im Interesse aller Vertragspartner unerläßlich, um eine mißbräuchliche Ausnutzung der Freihandelsabkommen auszuschließen.

Da das Rechts- und Verwaltungssystem der EFTA-Staaten mit dem der EG-Mitgliedstaaten vergleichbar ist, erscheint es zweckmäßig, Steuerhinterziehungen zum Nachteil eines EFTA-Staates als Straftat zu ahnden.

Zu § 371 — Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung

Der Ausschuß schlägt eine vom Entwurf abweichende Formulierung des Absatzes 2 Nr. 2 vor, um

klarzustellen, daß es für die Rechtzeitigkeit der Selbstanzeige darauf ankommt, ob die Tat objektiv bereits entdeckt war. Der Täter, der irrtümlich angenommen hatte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit hätte rechnen müssen, daß die Tat bereits entdeckt war, obwohl dies nicht zutraf, verliert damit noch nicht die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige.

Der Ausschuß schlägt ferner vor, im Absatz 3 hinter dem Wort „bestimmten“ das Wort „angemessenen“ einzufügen, um damit klarzustellen, daß die von der Behörde für die Entrichtung der hinterzogenen Steuern bestimmte Frist angemessen sein soll.

Zu § 372 — Bannbruch

In Absatz 1 ist der typisch zollrechtliche Begriff „gestellen“ durch das Wort „anzeigen“ ersetzt worden.

Zu § 374 — Steuerhehlerei

Durch die Änderung ist der Absatz 1 an den Wortlaut des § 259 StGB in der Fassung des EGStGB vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) angepaßt worden.

Wegen der Änderung des Absatzes 2 wird auf die Ausführungen zu § 370 Abs. 6 verwiesen.

Vor § 375

Der Ausschuß hat die im Entwurf als § 358 enthaltene Bestimmung über die Begünstigung nicht übernommen. Er hält eine solche Bestimmung für entbehrlich, weil die im Strafgesetzbuch für den Fall der Begünstigung vorgesehene Strafdrohung derjenigen entspricht, die für die nicht mit erhöhter Strafe bedrohte Steuerhinterziehung vorgesehen ist. Durch § 369 Abs. 1 Nr. 4 ist ferner sichergestellt, daß für die Begünstigung eines Steuerstraftäters die Finanzämter die gleichen Ermittlungsbefugnisse wie bei sonstigen Steuerstraftaten haben. Ferner wird in § 375 Abs. 1 Nr. 4 bestimmt, daß die dort genannten Nebenfolgen auch gegen denjenigen verhängt werden können, der im Zusammenhang mit den dort aufgeführten Steuerstraftaten eine Begünstigungshandlung begeht.

Zu § 375 — Nebenfolgen

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung sieht in Absatz 1 aus redaktionellen Gründen eine Gliederung nach einzelnen Nummern vor, damit nach Wegfall einer besonderen Vorschrift über die Begünstigung die Nummer 4 des Absatzes 1 möglichst kurz gefaßt werden kann. Die im Entwurf enthaltene Verweisung auf die Begünstigungsvorschrift des Entwurfs, die vom Ausschuß als entbehrlich gestrichen worden ist, ist durch die Bezugnahme auf die einzelnen in Betracht kommenden Fälle ersetzt worden.

Aus redaktionellen Gründen ist dem Absatz 1 ein Klammerzusatz mit dem Hinweis auf die ent-

sprechende Vorschrift des Strafgesetzbuches angefügt worden.

Zu § 376 — Unterbrechung der Verfolgungsverjährung

Die Vorschrift wurde an § 402 RAO in der Fassung des Artikels 161 Nr. 7 EGStGB vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) angegliedert. Ebenso wie nach § 78 c StGB bereits die Anordnung der Bekanntgabe der Einleitung eines Strafverfahrens die Verfolgungsverjährung unterbricht, wird für den Bereich der Steuerstraftaten bestimmt, daß dies auch bei der Anordnung der Bekanntgabe eines Bußgeldverfahrens gilt.

Zu § 379 — Steuergefährdung

Die Formulierung des Absatzes 1 Satz 2 erfaßt nicht nur falsche Erklärungen zum Nachteil eines EFTA-Staates, sondern auch solche zum Nachteil aller übrigen Staaten, die für Waren aus den Europäischen Gemeinschaften auf Grund eines Assoziations- oder Präferenzabkommens eine Vorzugsbehandlung gewähren. Das sind fast alle Staaten des Mittelmeerraumes. Es ist geplant, nach und nach in alle Abkommen mit diesen Staaten eine Verpflichtung zur Ahndung falscher Erklärungen im Präferenzverkehr aufzunehmen (vgl. Artikel 17 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen EG—Israel, ABl. der EG Nr. L 136/3 vom 28. Mai 1975). Erklärungen zum Nachteil der Mittelmeerstaaten werden lediglich als Ordnungswidrigkeit geahndet, da das Rechts- und Verwaltungssystem dieser Staaten nur bedingt mit dem der EG-Mitgliedstaaten vergleichbar ist.

In Absatz 2 Nr. 1 soll ausdrücklich klargestellt werden, daß auch derjenige ordnungswidrig handelt, der seiner sich aus § 138 Abs. 2 ergebenden Mitteilungspflicht nur unvollständig nachkommt.

In Absatz 3 wird durch die Bezugnahme auf die Nummer 4 des § 120 Abs. 2 näher konkretisiert, auf welche der in § 120 Abs. 2 genannten Nebenbestimmungen sich diese Vorschrift bezieht.

Die Ersetzung des Wortes „Tat“ durch den Begriff „Handlung“ in Absatz 4 dient der Angleichung an die Sprachregelung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 380 — Gefährdung der Abzugsteuern

Vgl. zu § 379 Abs. 4.

Zu § 381 — Verbrauchsteuergefährdung

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 1 dient der genaueren Herausarbeitung des mit der Vorschrift beabsichtigten Zweckes; auch andere als die bisher schon erwähnten Zuwiderhandlungen sollen künftig als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Zu Absatz 2 vgl. zu § 379 Abs. 4.

Zu § 382 — Gefährdung der Eingangsabgaben

Mit der Ergänzung in Absatz 1 (1. Unterabsatz) wird erreicht, daß — ebenso wie im geltenden Recht — auch der Beförderer im Zollgutversandverkehr, der nicht Zollobeteiligter ist und auch nicht unter § 9 OWiG fällt, als Täter erfaßt wird.

In Absatz 1 sind die Nummer 1 näher präzisiert und die geschützten Rechtsgüter detaillierter als im Entwurf aufgezählt. Zu den in Absatz 1 genannten Arten der Zollbehandlung zählen z. B. die Abfertigung zum freien Verkehr, der Zollgutversand und die Zollgutveredelung.

Absatz 1, letzter Unterabsatz, ist mit Rücksicht auf Absatz 4 ergänzt worden.

In Absatz 3 wurde das Wort „Tat“ durch „Handlung“ ersetzt.

Absatz 4 ist neu eingefügt worden. Er ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, durch Rechtsverordnung die Tatbestände der in Absatz 1 genannten Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu bezeichnen, die nach § 382 als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden können. Dies war notwendig, weil die Verweisung in Absatz 1 auf die Verordnungen des Rates oder der Kommission, die keine eigenen Bußgeldbestimmungen enthalten, der Konkretisierung bedarf. Die Tatbestände der Pflichtverletzungen, die mit einer Buße bewehrt werden dürfen, sind in dem neuen Absatz 4 genau bezeichnet. Von der Ermächtigung darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.

Vor § 383

Der im Entwurf als § 367 enthaltene Bußgeldtatbestand über „Unbefugte Hilfeleistung in Steuer-sachen“ ist nicht übernommen worden, weil die vergleichbare Bestimmung des geltenden Rechts im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1509) nunmehr in das Steuerberatungsgesetz aufgenommen worden ist.

Zu § 383 — Unzulässiger Erwerb von Steuererstattungs- und Vergütungsansprüchen

Die Vorschrift entspricht § 409 a RAO in der Fassung des Artikels 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1509).

Zu § 385 — Geltung von Verfahrensvorschriften

Wegen der vom Ausschuß vorgeschlagenen Ergänzung dieser Bestimmung um den Absatz 2 ist in der Überschrift das Wort „allgemeinen“ weggelassen worden.

Der neu eingefügte Absatz 2 soll sicherstellen, daß die Finanzbehörden auch in den Fällen, in denen

jemand unter Vortäuschung eines steuerlich erheblichen Sachverhaltes gegenüber den Finanzbehörden Vermögensvorteile erlangt oder zu erlangen versucht hat, strafrechtliche Ermittlungen durchführen können. Die Rechtsprechung hat bisher in Fällen dieser Art das Vorliegen eines Betruges und nicht einer Steuerhinterziehung angenommen. Dies hatte zur Folge, daß insoweit die Finanzbehörden einerseits keine strafrechtlichen Ermittlungsbefugnisse hatten, andererseits jedoch sich durch das Steuergeheimnis gehindert sehen konnten, den ihnen bekanntgewordenen Sachverhalt an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben. Dieser unbefriedigende Rechtszustand soll durch die vorgeschlagene Regelung beseitigt werden. Der Ausschuß hält es allerdings nicht für erforderlich, den Finanzbehörden bei der Verfolgung derartiger Betrugshandlungen auch eine selbständige Ermittlungsbefugnis wie bei den Steuerstraftaten zu geben. In der Regel dürfte eine selbständige Ermittlungsbefugnis der Finanzbehörden bei den in Betracht kommenden Fällen schon deswegen ausscheiden, weil der Täter zugleich andere Straftaten nicht steuerlicher Art, namentlich Urkundenfälschungen, begangen hat. Die Finanzbehörde soll insoweit auch nicht das Recht haben, einen Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls oder auf Anordnung von Nebenfolgen im selbständigen Verfahren zu stellen.

Zu § 386 — Zuständigkeit der Finanzbehörde bei Steuerstraftaten

In Absatz 2 Nr. 1 sind die Worte „ausschließlich Steuerstrafgesetze verletzt oder“ ersetzt worden durch die Worte „ausschließlich eine Steuerstraftat darstellt oder“. Damit soll klargestellt werden, daß die Finanzbehörden das Ermittlungsverfahren auch dann selbständig durchführen, wenn sich die Strafbarkeit einer Tat zwar nicht aus den Steuerstrafgesetzen ergibt, die Straftat aber gleichwohl zu einer Steuerstraftat erklärt wird. Dies gilt für die im Strafgesetzbuch (§ 148) geregelte Wertzeichenfälschung, soweit die Tat Steuerzeichen betrifft und für die Begünstigung einer Person, die eine Steuerstraftat begangen hat. Die Vorschrift über die Begünstigung im Zusammenhang mit einer Steuerstraftat ist vom Ausschuß nicht übernommen worden, weil eine solche Vorschrift als entbehrlich angesehen wird.

Zu § 391 — Zuständiges Gericht

Die Vorschrift ist an § 426 RAO in der Fassung des EGStGB vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 582) angeglichen worden.

Zu § 393 — Verhältnis des Strafverfahrens zum Besteuerungsverfahren

Der Ausschuß geht davon aus, daß es nach der von ihm vorgeschlagenen Fassung bei dem bisher in § 428 RAO festgelegten Grundsatz bleibt, daß die Befugnisse der Finanzbehörden im Besteuerungsverfahren durch ein Strafverfahren nicht berührt wer-

den. Er ist jedoch der Auffassung, daß die von ihm vorgeschlagene Fassung für den Steuerpflichtigen deutlicher zum Ausdruck bringt, nach welchen Vorschriften sich seine eigenen Rechte und Pflichten sowie diejenigen der Finanzbehörden richten, je nachdem, ob die Finanzbehörde Feststellungen für das Besteuerungsverfahren oder für das Strafverfahren trifft. Es muß nach Auffassung des Ausschusses dabei bleiben, daß sich die verfahrensmäßige Stellung des Steuerpflichtigen im Besteuerungsverfahren, d. h. soweit es um die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen geht, durch die Einleitung des Strafverfahrens nicht ändert; bei einer anderen Regelung wäre zu befürchten, daß der unredliche Steuerpflichtige gegenüber dem ehrlichen Steuerpflichtigen besser gestellt werden würde. Soweit die Finanzbehörde Ermittlungen im Steuerstrafverfahren durchführt, insbesondere soweit es um die Prüfung der Schuld des Steuerpflichtigen geht, hat der Steuerpflichtige jedoch nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung das Recht, jede Aussage zur Sache zu verweigern. Dem Grundsatz, daß niemand gezwungen werden kann, sich selbst zu belasten, wird im Besteuerungsverfahren dadurch Rechnung getragen, daß gegen den Steuerpflichtigen keine Zwangsmittel angewendet werden dürfen. Im Interesse des Schutzes des Steuerpflichtigen hält es der Ausschuß für erforderlich, die Finanzbehörden zu verpflichten, den Steuerpflichtigen aus gegebenem Anlaß über diese Rechtslage zu belehren. Der Ausschuß erwartet, daß eine solche Belehrung regelmäßig bei Beginn einer Prüfung beim Steuerpflichtigen schriftlich in einer für den Steuerpflichtigen verständlichen Form erteilt wird. Der Ausschuß hält es nicht für vertretbar, den Steuerpflichtigen ein Auskunftsverweigerungsrecht zuzugestehen, weil eine derartige Regelung unangemessene Folgen für die Beweiswürdigung haben könnte. Es ist nach Auffassung des Ausschusses zweifelhaft, ob dann, wenn der Steuerpflichtige von einem solchen Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen würde, dieser Umstand bei der Beweiswürdigung im Besteuerungsverfahren zuungunsten des Steuerpflichtigen verwendet werden dürfte.

In Absatz 2 Satz 1 ist der Nebensatz „die kein Steuerstrafgesetz verletzt“ ersetzt worden durch den Nebensatz „die keine Steuerstraftat ist“. Dies geschah aus der Überlegung, daß es Steuerstraftaten gibt, bei denen der Tatbestand nicht in der Abgabensordnung, sondern im Strafgesetzbuch geregelt ist.

Der im Entwurf enthaltene letzte Satz des Absatzes 2, der eine Legaldefinition des Begriffs des zwingenden öffentlichen Interesses enthielt, ist im Hinblick auf die Regelung des § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchstabe a gestrichen worden. Er wird ersetzt durch den neu eingefügten Klammerzusatz, der eine Verweisung auf die entsprechende Vorschrift des § 30 enthält.

Vor § 394

Die im Entwurf als § 378 enthaltene Vorschrift über die Rückgabe sichergestellter oder beschlagnehmter Sachen ist nicht übernommen worden, weil

die entsprechende Vorschrift des geltenden Rechts (§ 429 RAO) bereits durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch mit Wirkung vom 1. Januar 1975 aufgehoben worden ist. Die Vorschrift war wegen der in § 111 c Abs. 6 StPO in der Fassung des EGStGB vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) enthaltenen allgemeinen Regelung entbehrlich geworden.

Zu § 394 — Übergang des Eigentums

Die Änderung der Überschrift und des Textes beruht darauf, daß nach der neuen Terminologie des Strafgesetzbuchs unter „Verfall“ nur noch die Entziehung des aus der Tat gezogenen Vermögensvorteils zu verstehen ist. Daher spricht § 394 jetzt statt von „Verfall“ von „Übergang“ bzw. „Verlust des Eigentums“.

Zu § 395 — Akteneinsicht der Finanzbehörde

Die Vorschrift ist gegenüber dem Entwurf durch die Umstellung der Worte „beschlagnahmte oder sonst sichergestellte“ redaktionell geändert worden.

Zu § 396 — Aussetzung des Verfahrens

Die Vorschrift enthält gegenüber dem Entwurf lediglich eine redaktionelle Änderung insofern, als die bisherigen Worte in Absatz 1 „unter dem Gesichtspunkt“ durch das Wort „als“ ersetzt worden sind. Der Ausschuß regt an, in den Richtlinien für das Strafverfahren zu regeln, daß bei einer Aussetzung des Verfahrens die erforderlichen Beweissicherungen, wie z. B. richterliche Vernehmungen, durchgeführt werden können.

Zu § 398 — Einstellung wegen Geringfügigkeit

Der Ausschuß schlägt vor, in die Abgabenordnung eine § 153 Abs. 1 StPO vergleichbare Regelung auch für die Fälle der Verfolgung einer Steuerhinterziehung aufzunehmen. Nach § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung eines Vergehens absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Bei Vergehen, die gegen fremdes Vermögen gerichtet und nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht sind, kann nach § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO auch ohne Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung abgesehen werden, wenn der durch die Tat verursachte Schaden gering ist. In der Erwägung, daß es sich bei der Steuerhinterziehung um ein betrugsähnliches, sich gegen das Vermögen des Steuerberechtigten gerichtetes Delikt handelt, soll durch diese Vorschrift ebenfalls die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Staatsanwaltschaft auch ohne Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung einer geringfügigen Steuerverkürzung unter den näher bezeichneten Voraussetzungen absehen kann.

Zu § 399 — Rechte und Pflichten der Finanzbehörde

Durch die Einfügung der Worte „und sonstige Maßnahmen“ in Absatz 2 Satz 2 dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß die Finanzbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle Befugnisse haben, die den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zustehen.

Zu § 400 — Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls

Die Ersetzung des Wortes „Amtsgericht“ durch das Wort „Strafrichter“ dient lediglich der redaktionellen Anpassung an § 407 StPO in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393, 3403).

Zu § 401 — Antrag auf Anordnung von Nebenfolgen im selbständigen Verfahren

Nach dem Wort „Verfall“ sind die Worte „eines Gegenstandes oder des Wertersatzes“ in Angleichung an §§ 430, 440 StPO in der Fassung des EGStGB vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 514) gestrichen worden. Die Hinzufügung der Absatzbezeichnung hinter dem Zitat § 442 ist ebenfalls lediglich eine redaktionelle Anpassung an die Änderung dieser Bestimmung im Rahmen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.

Zu § 403 — Beteiligung der Finanzbehörde

In Absatz 2 sind nach dem Wort „sinngemäß“ die Worte „für das Schlußgehör“ gestrichen worden, nachdem durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Schlußgehör aufgehoben worden sind.

Zu § 404 — Steuer- und Zollfahndung

Die Vorschrift ist an § 439 RAO in der Fassung des Artikels 8 Nr. 2 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393, 3413) angeglichen worden. Nachdem durch die Änderung des § 110 StPO der Staatsanwaltschaft auch ohne vorherige richterliche Anordnung das Recht zur Durchsicht aller Papiere des von der Durchsichtung Betroffenen verliehen worden ist, ist dieses erweiterte Durchsichtsrecht auch den Beamten des Fahndungsdienstes zugestanden worden.

Zu § 405 — Entschädigung der Zeugen und der Sachverständigen

Nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn die Heranziehung des Zeugen oder Sachverständigen durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft erfolgt ist. Der Ausschuß hält es für geboten, daß auch dann, wenn die Zeugen und Sachverständigen von der Finanzbe-

hörde oder von den Fahndungsbeamten herangezogen worden sind, eine entsprechende Entschädigung gewährt wird.

Zu § 406 — Mitwirkung der Finanzbehörde im Strafbefehlsverfahren und im selbständigen Verfahren

In Angleichung an die Sprachregelung der §§ 430, 440 StPO in der Fassung des EGStGB vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) sind in Absatz 2 nach dem Wort „Verfall“ die Worte „eines Gegenstandes oder des Wertersatzes“ gestrichen worden.

Vor § 408

Die im Entwurf als § 391 enthaltene Vorschrift über das Verfahren gegen Abwesende ist nicht übernommen worden, weil die Vorschriften über das Verfahren gegen Abwesende in der Strafprozeßordnung durch Artikel 21 Nr. 74 und 75 EGStGB vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) beseitigt worden sind und die vergleichbare Vorschrift des geltenden Rechts (§ 443 RAO) ebenfalls aufgehoben worden ist.

Zu § 410 — Ergänzende Vorschriften für das Bußgeldverfahren

Durch die Hinzufügung einer gegenüber dem Entwurf neuen Nummer 10 soll klargestellt werden, daß die neu aufgenommene Regelung über die Entschädigung der Zeugen und der Sachverständigen nach § 405 auch für das Bußgeldverfahren gilt.

Zu § 411 — Bußgeldverfahren gegen Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer

Der Ausschuß ist den Empfehlungen des Bundesrates, die zunächst im Entwurf enthaltene Nachfolge-

vorschrift für § 448 RAO nicht zu übernehmen, insoweit gefolgt, als der Erlaß eines Bußgeldbescheides wegen einer Steuerordnungswidrigkeit gegen einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe nicht mehr davon abhängig sein soll, ob gegen diesen zuvor wegen dieser Handlung eine ehrengerichtliche oder berufsgerichtliche Maßnahme verhängt oder ihm durch den Vorstand der Berufskammer eine Rüge erteilt worden ist. Der Ausschuß hält eine solche Vorschrift, für die es in der Rechtsordnung keine Parallele gibt, für nicht systemgerecht und im übrigen unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes für nicht unproblematisch. Er ist der Auffassung, daß die von ihm vorgeschlagene Regelung, wonach der zuständigen Berufskammer Gelegenheit gegeben werden soll, die für die Entscheidung im Bußgeldverfahren erheblichen Gesichtspunkte vorzubringen, ausreicht, um den Sachverstand der Berufskammern für das Bußgeldverfahren nutzbar zu machen.

Zu § 412 — Zustellung, Vollstreckung, Kosten

Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden. Es wurden die Änderungen des § 51 Abs. 1, § 93 Abs. 3 und § 107 Abs. 4 OWiG, die sich durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch ergaben, berücksichtigt.

Zu § 415 — Inkrafttreten

Mit Rücksicht auf die große Belastung, die zu Beginn des Jahres 1976 auf die Finanzverwaltung im Zusammenhang mit der Steuerreform und der Bearbeitung von Anträgen auf Investitionszulage zukommt, empfiehlt der Ausschuß, die Abgabenordnung erst zum 1. Januar 1977 in Kraft treten zu lassen. Die weiteren Änderungen der Vorschrift sehen vor, daß die im Gesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, damit von den Ermächtigungen möglichst rechtzeitig Gebrauch gemacht werden kann.

Bonn, den 6. November 1975

von Bockelberg **Meinike (Oberhausen)**
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Den Gesetzentwurf — Drucksache 7/79 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.
2. Folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:
 - 1) Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei den Ländern darauf hinzuwirken, daß sie die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für die Einführung der Verzinsung von Steuerschulden und Steuerguthaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt schaffen.
 - 2) Der Bundestag ersucht die Bundesregierung, ihm bis zum 1. Januar 1978 über die Möglichkeit der Einführung der Verzinsung der Steuerschulden und Steuerguthaben zu berichten.
3. Die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 6. November 1975

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	von Bockelberg	Meinike (Oberhausen)
Vorsitzende	Berichterstatter	

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf einer Abgabenordnung (AO 1977)

Inhaltsübersicht

	Seite
ERSTER TEIL	
Einleitende Vorschriften	65
ERSTER ABSCHNITT	
Anwendungsbereich	65
§ 1 Anwendungsbereich	65
§ 2 Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen	65
ZWEITER ABSCHNITT	
Steuerliche Begriffsbestimmungen	65
§ 3 Steuern, steuerliche Nebenleistungen	65
§ 4 Gesetz	65
§ 5 Ermessen	65
§ 6 Finanzbehörden	65
§ 7 Amtsträger	66
§ 8 Wohnsitz	66
§ 9 Gewöhnlicher Aufenthalt	66
§ 10 Geschäftsleitung	66
§ 11 Sitz	66
§ 12 Betriebsstätte	66
§ 13 Ständiger Vertreter	66
§ 14 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	66
§ 15 Angehörige	66
DRITTER ABSCHNITT	
Zuständigkeit der Finanzbehörden	67
§ 16 Sachliche Zuständigkeit	67
§ 17 Örtliche Zuständigkeit	67
§ 18 Gesonderte Feststellungen	67
§ 19 Steuern vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen	67
§ 20 Steuern vom Einkommen und Vermögen der Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen	68
§ 21 Umsatzsteuer	68
§ 22 Realsteuern	68
§ 23 Zölle und Verbrauchsteuern	68
§ 24 Ersatzzuständigkeit	68
§ 25 Mehrfache örtliche Zuständigkeit	69
§ 26 Zuständigkeitswechsel	69

	Seite
§ 27 Zuständigkeitsvereinbarung	69
§ 28 Zuständigkeitsstreit	69
§ 29 Gefahr im Verzug	69
VIERTER ABSCHNITT	
Steuergeheimnis	69
§ 30 Steuergeheimnis	69
§ 31 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	70
FÜNFTER ABSCHNITT	
Haftungsbeschränkung für Amtsträger	70
§ 32 Haftungsbeschränkung für Amtsträger	70
ZWEITER TEIL	
Steuerschuldrecht	70
ERSTER ABSCHNITT	
Steuerpflichtiger	70
§ 33 Steuerpflichtiger	70
§ 34 Pflichten der gesetzlichen Vertreter und der Vermögensverwalter	70
§ 35 Pflichten des Verfügungsberechtigten	71
§ 36 Erlöschen der Vertretungsmacht	71
ZWEITER ABSCHNITT	
Steuerschuldverhältnis	71
§ 37 Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis	71
§ 38 Entstehung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis	71
§ 39 Zurechnung	71
§ 40 Gesetz- oder sittenwidriges Handeln	71
§ 41 Unwirksame Rechtsgeschäfte	71
§ 42 Mißbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten	71
§ 43 Steuerschuldner, Steuervergütungsgläubiger	71
§ 44 Gesamtschuldner	71
§ 45 Gesamtrechtsnachfolge	72
§ 46 Abtretung, Verpfändung, Pfändung	72
§ 47 Erlöschen	72
§ 48 Leistung durch Dritte, Haftung Dritter	72
§ 49 Verschollenheit	72
§ 50 Erlöschen und Unbedingtwerden der Verbrauchsteuer, Übergang der bedingten Verbrauchsteuerschuld	72
DRITTER ABSCHNITT	
Steuerbegünstigte Zwecke	73
§ 51 Allgemeines	73
§ 52 Gemeinnützige Zwecke	73

	Seite
§ 53 Mildtätige Zwecke	73
§ 54 Kirchliche Zwecke	73
§ 55 Selbstlosigkeit	73
§ 56 Ausschließlichkeit	74
§ 57 Unmittelbarkeit	74
§ 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen	74
§ 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung	74
§ 60 Anforderungen an die Satzung	74
§ 61 Satzungsmäßige Vermögensbindung	75
§ 62 Ausnahmen von der satzungsmäßigen Vermögensbindung	75
§ 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung	75
§ 64 Umfang der Steuervergünstigung	75
§ 65 Zweckbetrieb	75
§ 66 Wohlfahrtspflege	75
§ 67 Krankenhäuser	75
§ 68 Einzelne Zweckbetriebe	76
VIERTER ABSCHNITT	
Haftung	76
§ 69 Haftung der Vertreter	76
§ 70 Haftung des Vertretenen	76
§ 71 Haftung des Steuerhinterziehers und des Steuerhehlers	77
§ 72 Haftung bei Verletzung der Pflicht zur Kontenwahrheit	77
§ 73 Haftung bei Organschaft	77
§ 74 Haftung des Eigentümers von Gegenständen	77
§ 75 Haftung des Betriebsübernehmers	77
§ 76 Sachhaftung	77
§ 77 Duldungspflicht	77
DRITTER TEIL	
Allgemeine Verfahrensvorschriften	78
ERSTER ABSCHNITT	
Verfahrensgrundsätze	78
1. UNTERABSCHNITT	
Beteiligung am Verfahren	78
§ 78 Beteiligte	78
§ 79 Handlungsfähigkeit	78
§ 80 Bevollmächtigte und Beistände	78
§ 81 Bestellung eines Vertreters von Amts wegen	78
2. UNTERABSCHNITT	
Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen	79
§ 82 Ausgeschlossene Personen	79
§ 83 Besorgnis der Befangenheit	79
§ 84 Ablehnung von Mitgliedern eines Ausschusses	79

	Seite
3. UNTERABSCHNITT	
Besteuerungsgrundsätze, Beweismittel	79
<i>I. Allgemeines</i>	79
§ 85 Besteuerungsgrundsätze	79
§ 86 Beginn des Verfahrens	79
§ 87 Amtssprache	80
§ 88 Untersuchungsgrundsatz	80
§ 89 Beratung, Auskunft	80
§ 90 Mitwirkungspflichten der Beteiligten	80
§ 91 Anhörung Beteiligter	80
§ 92 Beweismittel	81
<i>II. Beweis durch Auskünfte und Sachverständigengutachten</i>	81
§ 93 Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen	81
§ 94 Eidliche Vernehmung	81
§ 95 Versicherung an Eides Statt	81
§ 96 Hinzuziehung von Sachverständigen	82
<i>III. Beweis durch Urkunden und Augenschein</i>	82
§ 97 Vorlage von Urkunden	82
§ 98 Einnahme des Augenscheins	83
§ 99 Betreten von Grundstücken und Räumen	83
§ 100 Vorlage von Wertsachen	83
<i>IV. Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte</i>	83
§ 101 Auskunfts- und Eidesverweigerungsrecht der Angehörigen	83
§ 102 Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse	83
§ 103 Auskunftsverweigerungsrecht bei Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit	84
§ 104 Verweigerung der Erstattung eines Gutachtens und der Vorlage von Urkunden	84
§ 105 Verhältnis der Auskunfts- und Vorlagepflicht zur Schweigepflicht öffentlicher Stellen	84
§ 106 Beschränkung der Auskunfts- und Vorlagepflicht bei Beeinträchtigung des staatlichen Wohls	84
<i>V. Entschädigung der Auskunftspflichtigen und der Sachverständigen</i>	84
§ 107 Entschädigung der Auskunftspflichtigen und der Sachverständigen	84
4. UNTERABSCHNITT	
Fristen, Termine, Wiedereinsetzung	84
§ 108 Fristen und Termine	84
§ 109 Verlängerung von Fristen	84
§ 110 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	85
5. UNTERABSCHNITT	
Rechts- und Amtshilfe	85
§ 111 Amtshilfepflicht	85
§ 112 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe	85

	Seite
§ 113 Auswahl der Behörde	85
§ 114 Durchführung der Amtshilfe	85
§ 115 Kosten der Amtshilfe	86
§ 116 Anzeige von Steuerstraftaten	86
§ 117 Zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe in Steuersachen	86
ZWEITER ABSCHNITT	
Verwaltungsakte	86
§ 118 Begriff des Verwaltungsaktes	86
§ 119 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes	87
§ 120 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt	87
§ 121 Begründung des Verwaltungsaktes	87
§ 122 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes	87
§ 123 Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten	88
§ 124 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes	88
§ 125 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes	88
§ 126 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern	88
§ 127 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern	88
§ 128 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes	89
§ 129 Offenbare Unrichtigkeiten beim Erlaß eines Verwaltungsaktes	89
§ 130 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes	89
§ 131 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes	89
§ 132 Rücknahme, Widerruf, Aufhebung und Änderung im Rechtsbehelfsverfahren	90
§ 133 Rückgabe von Urkunden und Sachen	90
VIERTER TEIL	
Durchführung der Besteuerung	90
ERSTER ABSCHNITT	
Erfassung der Steuerpflichtigen	90
1. UNTERABSCHNITT	
Personenstands- und Betriebsaufnahme	90
§ 134 Personenstands- und Betriebsaufnahme	90
§ 135 Mitwirkungspflicht bei der Personenstands- und Betriebsaufnahme	90
§ 136 Änderungsmitteilungen für die Personenstandsaufnahme	90
2. UNTERABSCHNITT	
Anzeigepflichten	91
§ 137 Steuerliche Erfassung von Körperschaften, Vereinigungen und Vermögensmassen	91
§ 138 Anzeigen über die Erwerbstätigkeit	91
§ 139 Anmeldung von Betrieben in besonderen Fällen	91

	Seite
ZWEITER ABSCHNITT	
Mitwirkungspflichten	91
1. UNTERABSCHNITT	
Führung von Büchern und Aufzeichnungen	91
§ 140 Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen	91
§ 141 Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger	91
§ 142 Ergänzende Vorschriften für Land- und Forstwirte	92
§ 143 Aufzeichnung des Wareneingangs	92
§ 144 Aufzeichnung des Warenausgangs	92
§ 145 Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen	92
§ 146 Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen	93
§ 147 Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen	93
§ 148 Bewilligung von Erleichterungen	94
2. UNTERABSCHNITT	
Steuererklärungen	94
§ 149 Erklärungspflichtige Personen	94
§ 150 Form und Inhalt der Steuererklärungen	94
§ 151 Aufnahme der Steuererklärung an Arbeitsstelle	94
§ 152 Verspätungszuschlag	94
§ 153 Berichtigung von Erklärungen	95
3. UNTERABSCHNITT	
Kontenwahrheit	95
§ 154 Kontenwahrheit	95
DRITTER ABSCHNITT	
Festsetzungs- und Feststellungsverfahren	95
1. UNTERABSCHNITT	
Steuerfestsetzung	95
<i>I. Allgemeine Vorschriften</i>	95
§ 155 Steuerfestsetzung	95
§ 156 Absehen von Steuerfestsetzung, Abrundung	95
§ 157 Form und Inhalt der Steuerbescheide	96
§ 158 Beweiskraft der Buchführung	96
§ 159 Nachweis der Treuhänderschaft	96
§ 160 Benennung von Gläubigern und Zahlungsempfängern	96
§ 161 Fehlmengen bei Bestandsaufnahmen	96
§ 162 Schätzung von Besteuerungsgrundlagen	96
§ 163 Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen	96
§ 164 Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung	97
§ 165 Vorläufige Steuerfestsetzung, Aussetzung der Steuerfestsetzung	97

	Seite
§ 166	97
§ 167	97
§ 168	97
<i>II. Festsetzungsverjährung</i>	97
§ 169	97
§ 170	98
§ 171	98
<i>III. Bestandskraft</i>	99
§ 172	99
§ 173	99
§ 174	100
§ 175	100
§ 176	100
§ 177	100
<i>IV. Kosten</i>	101
§ 178	101
2. UNTERABSCHNITT	
Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Festsetzung von Steuermeßbeträgen	101
<i>I. Gesonderte Feststellungen</i>	101
§ 179	101
§ 180	101
§ 181	102
§ 182	102
§ 183	102
<i>II. Festsetzung von Steuermeßbeträgen</i>	103
§ 184	103
3. UNTERABSCHNITT	
Zerlegung und Zuteilung	103
§ 185	103
§ 186	103
§ 187	103
§ 188	103
§ 189	103
§ 190	103
4. UNTERABSCHNITT	
Haftung	103
§ 191	103
§ 192	104

	Seite
Vierter Abschnitt	
Außenprüfung	104
1. Unterabschnitt	
Allgemeine Vorschriften	104
§ 193 Zulässigkeit einer Außenprüfung	104
§ 194 Sachlicher Umfang einer Außenprüfung	104
§ 195 Zuständigkeit	105
§ 196 Prüfungsanordnung	105
§ 197 Bekanntgabe der Prüfungsanordnung	105
§ 198 Ausweispflicht, Beginn der Außenprüfung	105
§ 199 Prüfungsgrundsätze	105
§ 200 Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen	105
§ 201 Schlußbesprechung	105
§ 202 Inhalt und Bekanntgabe des Prüfungsberichts	105
§ 203 Abgekürzte Außenprüfung	106
2. Unterabschnitt	
Verbindliche Zusagen auf Grund einer Außenprüfung	106
§ 204 Voraussetzung der verbindlichen Zusage	106
§ 205 Form der verbindlichen Zusage	106
§ 206 Bindungswirkung	106
§ 207 Außerkrafttreten, Aufhebung und Änderung der verbindlichen Zusage	106
Fünfter Abschnitt	
Steuerfahndung (Zollfahndung)	106
§ 208 Steuerfahndung (Zollfahndung)	106
Sechster Abschnitt	
Steueraufsicht in besonderen Fällen	107
§ 209 Gegenstand der Steueraufsicht	107
§ 210 Befugnisse der Finanzbehörde	107
§ 211 Pflichten des Betroffenen	107
§ 212 Durchführungsvorschriften	107
§ 213 Besondere Aufsichtsmaßnahmen	108
§ 214 Beauftragte	108
§ 215 Sicherstellung im Aufsichtsweg	108
§ 216 Überführung in das Eigentum des Bundes	108
§ 217 Steuerhilfspersonen	109

	Seite
FUNFTER TEIL	
Erhebungsverfahren	109
ERSTER ABSCHNITT	
Verwirklichung, Fälligkeit und Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis	109
1. UNTERABSCHNITT	
Verwirklichung und Fälligkeit von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis	109
§ 218 Verwirklichung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis	109
§ 219 Zahlungsaufforderung bei Haftungsbescheiden	109
§ 220 Fälligkeit	109
§ 221 Abweichende Fälligkeitsbestimmung	109
§ 222 Stundung	110
§ 223 Zahlungsaufschub	110
2. UNTERABSCHNITT	
Zahlung, Aufrechnung, Erlaß	110
§ 224 Leistungsort, Tag der Zahlung	110
§ 225 Reihenfolge der Tilgung	110
§ 226 Aufrechnung	110
§ 227 Erlaß	110
3. UNTERABSCHNITT	
Zahlungsverjährung	111
§ 228 Gegenstand der Verjährung, Verjährungsfrist	111
§ 229 Beginn der Verjährung	111
§ 230 Hemmung der Verjährung	111
§ 231 Unterbrechung der Verjährung	111
§ 232 Wirkung der Verjährung	111
ZWEITER ABSCHNITT	
Verzinsung, Säumniszuschläge	111
1. UNTERABSCHNITT	
Verzinsung	111
§ 233 Grundsatz	111
§ 234 Stundungszinsen	111
§ 235 Verzinsung von hinterzogenen Steuern	112
§ 236 Prozeßzinsen auf Erstattungsbeträge	112
§ 237 Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung	112
§ 238 Höhe und Berechnung der Zinsen	112
§ 239 Festsetzung der Zinsen	112
2. UNTERABSCHNITT	
Säumniszuschläge	113
§ 240 Säumniszuschläge	113

	Seite
DRITTER ABSCHNITT	
Sicherheitsleistung	113
§ 241 Art der Sicherheitsleistung	113
§ 242 Wirkung der Hinterlegung von Zahlungsmitteln	114
§ 243 Verpfändung von Wertpapieren	114
§ 244 Taugliche Steuerbürgen	114
§ 245 Sicherheitsleistung durch andere Werte	114
§ 246 Annahmewerte	114
§ 247 Austausch von Sicherheiten	114
§ 248 Nachschußpflicht	114
SECHSTER TEIL	
Vollstreckung	115
ERSTER ABSCHNITT	
Allgemeine Vorschriften	115
§ 249 Vollstreckungsbehörden	115
§ 250 Vollstreckungsersuchen	115
§ 251 Vollstreckbare Verwaltungsakte	115
§ 252 Vollstreckungsgläubiger	115
§ 253 Vollstreckungsschuldner	115
§ 254 Voraussetzungen für den Beginn der Vollstreckung	115
§ 255 Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts	115
§ 256 Einwendungen gegen die Vollstreckung	115
§ 257 Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung	116
§ 258 Einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung	116
ZWEITER ABSCHNITT	
Vollstreckung wegen Geldforderungen	116
1. UNTERABSCHNITT	
Allgemeine Vorschriften	116
§ 259 Mahnung	116
§ 260 Angabe des Schuldgrundes	116
§ 261 Niederschlagung	116
§ 262 Rechte Dritter	116
§ 263 Vollstreckung gegen Ehegatten	116
§ 264 Vollstreckung gegen Nießbraucher	116
§ 265 Vollstreckung gegen Erben	116
§ 266 Sonstige Fälle beschränkter Haftung	117
§ 267 Vollstreckungsverfahren gegen nichtrechtsfähige Personenvereinigungen	117

	Seite
2. UNTERBSCHNITT	
Aufteilung einer Gesamtschuld	117
§ 268 Grundsatz	117
§ 269 Antrag	117
§ 270 Allgemeiner Aufteilungsmaßstab	117
§ 271 Aufteilungsmaßstab für die Vermögensteuer	117
§ 272 Aufteilungsmaßstab für Vorauszahlungen	117
§ 273 Aufteilungsmaßstab für Steuernachforderungen	117
§ 274 Besonderer Aufteilungsmaßstab	118
§ 275 Abrundung	118
§ 276 Rückständige Steuer, Einleitung der Vollstreckung	118
§ 277 Vollstreckung	118
§ 278 Beschränkung der Vollstreckung	118
§ 279 Form und Inhalt des Aufteilungsbescheides	118
§ 280 Änderung des Aufteilungsbescheides	119
3. UNTERABSCHNITT	
Vollstreckung in das bewegliche Vermögen	119
<i>I. Allgemeines</i>	119
§ 281 Pfändung	119
§ 282 Wirkung der Pfändung	119
§ 283 Ausschluß von Gewährleistungsansprüchen	119
§ 284 Eidesstattliche Versicherung	119
<i>II. Vollstreckung in Sachen</i>	120
§ 285 Vollziehungsbeamte	120
§ 286 Vollstreckung in Sachen	120
§ 287 Befugnisse des Vollziehungsbeamten	120
§ 288 Zuziehung von Zeugen	120
§ 289 Zeit der Vollstreckung	120
§ 290 Aufforderungen und Mitteilungen des Vollziehungsbeamten	121
§ 291 Niederschrift	121
§ 292 Abwendung der Pfändung	121
§ 293 Pfand- und Vorzugsrechte Dritter	121
§ 294 Ungetrennte Früchte	121
§ 295 Unpfändbarkeit von Sachen	121
§ 296 Verwertung	121
§ 297 Aussetzung der Verwertung	121
§ 298 Versteigerung	121
§ 299 Zuschlag	122
§ 300 Mindestgebot	122
§ 301 Einstellung der Versteigerung	122
§ 302 Wertpapiere	122
§ 303 Namenspapiere	122
§ 304 Versteigerung ungetrennter Früchte	122
§ 305 Besondere Verwertung	122
§ 306 Vollstreckung in Ersatzteile von Luftfahrzeugen	122

	Seite
§ 307 Anschlußpfändung	123
§ 308 Verwertung bei mehrfacher Pfändung	123
<i>III. Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte</i>	123
§ 309 Pfändung einer Geldforderung	123
§ 310 Pfändung einer durch Hypothek gesicherten Forderung	123
§ 311 Pfändung einer durch Schiffshypothek oder Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug gesicherten Forderung	123
§ 312 Pfändung einer Forderung aus indossablen Papieren	124
§ 313 Pfändung fortlaufender Bezüge	124
§ 314 Einziehungsverfügung	124
§ 315 Wirkung der Einziehungsverfügung	124
§ 316 Erklärungspflicht des Drittschuldners	124
§ 317 Andere Art der Verwertung	124
§ 318 Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen	125
§ 319 Unpfändbarkeit von Forderungen	125
§ 320 Mehrfache Pfändung einer Forderung	125
§ 321 Vollstreckung in andere Vermögensrechte	125
4. UNTERABSCHNITT	
Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen	125
§ 322 Verfahren	125
§ 323 Vollstreckung gegen den Rechtsnachfolger	126
5. UNTERABSCHNITT	
Arrest	126
§ 324 Dinglicher Arrest	126
§ 325 Aufhebung des dinglichen Arrestes	126
§ 326 Persönlicher Sicherheitsarrest	126
6. UNTERABSCHNITT	
Verwertung von Sicherheiten	127
§ 327 Verwertung von Sicherheiten	127
DRITTER ABSCHNITT	
Vollstreckung wegen anderer Leistungen als Geldforderungen	127
1. UNTERABSCHNITT	
Vollstreckung wegen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen	127
§ 328 Zwangsmittel	127
§ 329 Zwangsgeld	127
§ 330 Ersatzvornahme	127
§ 331 Unmittelbarer Zwang	127
§ 332 Androhung der Zwangsmittel	127
§ 333 Festsetzung der Zwangsmittel	127
§ 334 Ersatzzwangshaft	128
§ 335 Beendigung des Zwangsverfahrens	128
2. UNTERABSCHNITT	
Erzwingung von Sicherheiten	128
§ 336 Erzwingung von Sicherheiten	128

	Seite
VIERTER ABSCHNITT	
Kosten	128
§ 337 Kosten der Vollstreckung	128
§ 338 Gebührenarten	128
§ 339 Pfändungsgebühr	128
§ 340 Wegnahmegebühr	129
§ 341 Verwertungsgebühr	129
§ 342 Mehrheit von Schuldnern	129
§ 343 Abrundung	129
§ 344 Auslagen	129
§ 345 Reisekosten und Aufwandsentschädigungen	130
§ 346 Unrichtige Sachbehandlung, Festsetzungsfrist	130
SIEBENTER TEIL	
Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren	130
ERSTER ABSCHNITT	
Zulässigkeit der Rechtsbehelfe	130
§ 347 Zulässigkeit der Rechtsbehelfe	130
§ 348 Einspruch	130
§ 349 Beschwerde	130
§ 350 Beschwer	131
§ 351 Bindungswirkung anderer Verwaltungsakte	131
§ 352 Rechtsbehelfsbefugnis bei einheitlichen Feststellungsbescheiden	131
§ 353 Rechtsbehelfsbefugnis des Rechtsnachfolgers	131
§ 354 Rechtsbehelfsverzicht	131
ZWEITER ABSCHNITT	
Allgemeine Verfahrensvorschriften	131
§ 355 Rechtsbehelfsfrist	131
§ 356 Rechtsbehelfsbelehrung	132
§ 357 Einlegung der Rechtsbehelfe	132
§ 358 Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen	132
§ 359 Beteiligte	132
§ 360 Hinzuziehung zum Verfahren	132
§ 361 Aussetzung der Vollziehung	132
§ 362 Rücknahme des Rechtsbehelfs	133
§ 363 Aussetzung des Verfahrens	133
§ 364 Mitteilung der Besteuerungsunterlagen	133
§ 365 Sinngemäße Anwendung von Verfahrensvorschriften	133
§ 366 Zustellung der Rechtsbehelfsentscheidung	133
DRITTER ABSCHNITT	
Besondere Verfahrensvorschriften	133
§ 367 Entscheidung über den Einspruch	133
§ 368 Entscheidung über die Beschwerde	133

	Seite
ACHTER TEIL	
Straf- und Bußgeldvorschriften	134
Straf- und Bußgeldverfahren	134
ERSTER ABSCHNITT	
Strafvorschriften	134
§ 369 Steuerstraftaten	134
§ 370 Steuerhinterziehung	134
§ 371 Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung	134
§ 372 Bannbruch	135
§ 373 Gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel	135
§ 374 Steuerhehlerei	135
§ 375 Nebenfolgen	135
§ 376 Unterbrechung der Verfolgungsverjährung	135
ZWEITER ABSCHNITT	
Bußgeldvorschriften	135
§ 377 Steuerordnungswidrigkeiten	135
§ 378 Leichtfertige Steuerverkürzung	136
§ 379 Steuergefährdung	136
§ 380 Gefährdung der Abzugsteuern	136
§ 381 Verbrauchsteuergefährdung	136
§ 382 Gefährdung der Eingangsabgaben	136
§ 383 Unzulässiger Erwerb von Steuererstattungs- und Vergütungsansprüchen	137
§ 384 Verfolgungsverjährung	137
DRITTER ABSCHNITT	
Strafverfahren	137
1. UNTERABSCHNITT	
Allgemeine Vorschriften	137
§ 385 Geltung von Verfahrensvorschriften	137
§ 386 Zuständigkeit der Finanzbehörde bei Steuerstraftaten	137
§ 387 Sachlich zuständige Finanzbehörde	137
§ 388 Örtlich zuständige Finanzbehörde	138
§ 389 Zusammenhängende Strafsachen	138
§ 390 Mehrfache Zuständigkeit	138
§ 391 Zuständiges Gericht	138
§ 392 Verteidigung	138
§ 393 Verhältnis des Strafverfahrens zum Besteuerungsverfahren	138
§ 394 Übergang des Eigentums	139
§ 395 Akteneinsicht der Finanzbehörde	139
§ 396 Aussetzung des Verfahrens	139

	Seite
2. UNTERABSCHNITT	
Ermittlungsverfahren	139
<i>I. Allgemeines</i>	139
§ 397 Einleitung des Strafverfahrens	139
§ 398 Einstellung wegen Geringfügigkeit	139
<i>II. Verfahren der Finanzbehörde bei Steuerstraftaten</i>	139
§ 399 Rechte und Pflichten der Finanzbehörde	139
§ 400 Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls	139
§ 401 Antrag auf Anordnung von Nebenfolgen im selbständigen Verfahren	140
<i>III. Stellung der Finanzbehörde im Verfahren der Staatsanwaltschaft</i>	140
§ 402 Allgemeine Rechte und Pflichten der Finanzbehörde	140
§ 403 Beteiligung der Finanzbehörde	140
<i>IV. Steuer- und Zollfahndung</i>	140
§ 404 Steuer- und Zollfahndung	140
<i>V. Entschädigung der Zeugen und der Sachverständigen</i>	140
§ 405 Entschädigung der Zeugen und der Sachverständigen	140
3. UNTERABSCHNITT	
Gerichtliches Verfahren	140
§ 406 Mitwirkung der Finanzbehörde im Strafbefehlsverfahren und im selbständigen Verfahren	140
§ 407 Beteiligung der Finanzbehörde in sonstigen Fällen	140
4. UNTERABSCHNITT	
Kosten des Verfahrens	141
§ 408 Kosten des Verfahrens	141
VIERTER ABSCHNITT	
Bußgeldverfahren	141
§ 409 Zuständige Verwaltungsbehörde	141
§ 410 Ergänzende Vorschriften für das Bußgeldverfahren	141
§ 411 Bußgeldverfahren gegen Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer	141
§ 412 Zustellung, Vollstreckung, Kosten	141
NEUNTER TEIL	
Schlußvorschriften	141
§ 413 Einschränkung von Grundrechten	141
§ 414 Geltung im Land Berlin	142
§ 415 Inkrafttreten	142
Anlage	
Pfändungsgebühren für Pfändungen nach § 339 Abs. 1 Nr. 2	143

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL Einleitende Vorschriften

ERSTER ABSCHNITT Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Steuern einschließlich der Steuervergütungen, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften geregelt sind, soweit sie durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

(2) Für die Realsteuern gelten, soweit ihre Verwaltung den Gemeinden übertragen worden ist, die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend:

1. die Vorschriften des Ersten, Zweiten und Vierten Abschnitts des Ersten Teils
(Anwendungsbereich, Steuerliche Begriffsbestimmungen, Steuergeheimnis),
2. die Vorschriften des Zweiten Teils
(Steuerschuldrecht),
3. die Vorschriften des Dritten Teils mit Ausnahme der §§ 82 bis 84
(Allgemeine Verfahrensvorschriften),
4. die Vorschriften des Vierten Teils
(Durchführung der Besteuerung),
5. die Vorschriften des Fünften Teils
(Erhebungsverfahren),
6. die §§ 351, 361 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3,
7. die Vorschriften des Achten Teils
(Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren).

(3) Auf steuerliche Nebenleistungen sind die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. Der Dritte bis Sechste Abschnitt des Vierten Teils gilt jedoch nur, soweit dies besonders bestimmt wird.

§ 2

Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen

Verträge mit anderen Staaten im Sinne des Artikels 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes über die Besteuerung gehen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, den Steuergesetzen vor.

ZWEITER ABSCHNITT Steuerliche Begriffsbestimmungen

§ 3

Steuern, steuerliche Nebenleistungen

(1) Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein. Zölle und Abschöpfungen sind Steuern im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Realsteuern sind die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

(3) Steuerliche Nebenleistungen sind Verspätungszuschläge (§ 152), Zinsen (§§ 233 bis 237), Säumniszuschläge (§ 240), Zwangsgelder (§ 329) und Kosten (§ 178, §§ 337 bis 345).

(4) Das Aufkommen der Zinsen und der Säumniszuschläge steht den jeweils steuerberechtigten Körperschaften zu. Die übrigen steuerlichen Nebenleistungen fließen den verwaltenden Körperschaften zu.

§ 4

Gesetz

Gesetz ist jede Rechtsnorm.

§ 5

Ermessen

Ist die Finanzbehörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 6

Finanzbehörden

Finanzbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind die folgenden im Gesetz über die Finanzverwaltung genannten Bundes- und Landesfinanzbehörden:

1. der Bundesminister der Finanzen und die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden als oberste Behörden,
2. die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und das Bundesamt für Finanzen als Bundesoberbehörden,
3. die Oberfinanzdirektionen als Mittelbehörden und

4. die Hauptzollämter einschließlich ihrer Dienststellen, die Zollfahndungsämter, die Finanzämter und die besonderen Landesfinanzbehörden als örtliche Behörden.

§ 7

Amtsträger

Amtsträger ist, wer nach deutschem Recht

1. Beamter oder Richter (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches) ist,
2. in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
3. sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.

§ 8

Wohnsitz

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 9

Gewöhnlicher Aufenthalt

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Satz 2 gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen privaten Zwecken genommen wird und nicht länger als ein Jahr dauert.

§ 10

Geschäftsleitung

Geschäftsleitung ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung.

§ 11

Sitz

Den Sitz hat eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem Ort, der durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Stiftungsgeschäft oder dergleichen bestimmt ist.

§ 12

Betriebstätte

Betriebstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient.

Als Betriebstätten sind insbesondere anzusehen:

1. die Stätte der Geschäftsleitung,
2. Zweigniederlassungen,
3. Geschäftsstellen,
4. Fabrikations- oder Werkstätten,
5. Warenlager,
6. Ein- oder Verkaufsstellen,
7. Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen,
8. Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn
 - a) die einzelne Bauausführung oder Montage oder
 - b) eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder
 - c) mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern.

§ 13

Ständiger Vertreter

Ständiger Vertreter ist eine Person, die nachhaltig die Geschäfte eines Unternehmens besorgt und dabei dessen Sachweisungen unterliegt. Ständiger Vertreter ist insbesondere eine Person, die für ein Unternehmen nachhaltig

1. Verträge abschließt oder vermittelt oder Aufträge einholt oder
2. einen Bestand von Gütern oder Waren unterhält und davon Auslieferungen vornimmt.

§ 14

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

§ 15

Angehörige

(1) Angehörige sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,

6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch Annahme an Kindes Statt miteinander verbunden sind,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2, 3 und 6 aufgeführten Personen sind Angehörige auch dann, wenn die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht; die in Absatz 1 Nr. 9 aufgeführten Personen sind Angehörige auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern sie weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

DRITTER ABSCHNITT Zuständigkeit der Finanzbehörden

§ 16

Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Finanzbehörden richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem Gesetz über die Finanzverwaltung.

§ 17

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den folgenden Vorschriften.

§ 18

Gesonderte Feststellungen

(1) Für die gesonderten Feststellungen nach § 180 ist örtlich zuständig:

1. bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, bei Grundstücken, Betriebsgrundstücken und Mineralgewinnungsrechten das Finanzamt, in dessen Bezirk der Betrieb, das Grundstück, das Betriebsgrundstück, das Mineralgewinnungsrecht oder, wenn sich der Betrieb, das Grundstück, das Betriebsgrundstück oder das Mineralgewinnungsrecht auf die Bezirke mehrerer Finanzämter erstreckt, der wertvollste Teil liegt (Lagefinanzamt),
2. bei gewerblichen Betrieben mit Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet, bei gewerblichen Betrieben ohne Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Finanzamt, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte — bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste — unterhalten wird (Betriebsfinanzamt),

3. bei freiberuflicher Tätigkeit das Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird,

4. bei einer Beteiligung mehrerer Personen an anderen Einkünften als Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit, die nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a gesondert festgestellt werden, das Finanzamt, von dessen Bezirk die Verwaltung dieser Einkünfte ausgeht, oder, wenn diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht feststellbar ist, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens, aus dem die gemeinsamen Einkünfte fließen, befindet. Dies gilt sinngemäß auch bei einer gesonderten Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 3 oder nach § 180 Abs. 2.

(2) Ist eine gesonderte Feststellung mehreren Steuerpflichtigen gegenüber vorzunehmen und läßt sich nach Absatz 1 die örtliche Zuständigkeit nicht bestimmen, so ist jedes Finanzamt örtlich zuständig, das nach den §§ 19 oder 20 für die Steuern vom Einkommen und Vermögen eines Steuerpflichtigen zuständig ist, dem ein Anteil an dem Gegenstand der Feststellung zuzurechnen ist. Soweit dieses Finanzamt auf Grund einer Verordnung nach § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes sachlich nicht für die gesonderte Feststellung zuständig ist, tritt an seine Stelle das sachlich zuständige Finanzamt.

§ 19

Steuern vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen

(1) Für die Besteuerung natürlicher Personen nach dem Einkommen und Vermögen ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Wohnsitzfinanzamt). Bei mehrfachem Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Steuerpflichtige vorwiegend aufhält; bei mehrfachem Wohnsitz eines verheirateten Steuerpflichtigen, der von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält. Für die nach § 1 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und nach § 1 Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtigen Personen ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die zahlende öffentliche Kasse befindet.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich das Vermögen des Steuerpflichtigen und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet. Hat der Steuerpflichtige kein Vermögen im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist.

(3) Gehören zum Bereich der Wohnsitzgemeinde mehrere Finanzämter und übt ein Steuerpflichtiger mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder freiberuflicher Tätigkeit diese Tätigkeit innerhalb der Wohnsitzgemeinde, aber im Bezirk eines anderen Finanzamts als dem des Wohnsitzfinanzamts aus, so ist abweichend von Absatz 1 jenes Finanzamt zuständig, wenn es nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 für eine gesonderte Feststellung dieser Einkünfte zuständig wäre. Einkünfte aus Gewinnanteilen sind bei Anwendung des Satzes 1 nur dann zu berücksichtigen, wenn sie die einzigen Einkünfte des Steuerpflichtigen im Sinne des Satzes 1 sind.

(4) Steuerpflichtige, die zusammen zu veranlagern sind oder zusammen veranlagt werden können, sind bei Anwendung des Absatzes 3 so zu behandeln, als seien ihre Einkünfte von einem Steuerpflichtigen bezogen worden.

(5) Durch Rechtsverordnung der Landesregierung kann bestimmt werden, daß als Wohnsitzgemeinde im Sinne des Absatzes 3 ein Gebiet gilt, das mehrere Gemeinden umfaßt, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltungsbehörden oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 20

Steuern vom Einkommen und Vermögen der Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen

(1) Für die Besteuerung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach dem Einkommen und Vermögen ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet.

(2) Befindet sich die Geschäftsleitung nicht im Geltungsbereich des Gesetzes oder läßt sich der Ort der Geschäftsleitung nicht feststellen, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Steuerpflichtige ihren Sitz hat.

(3) Ist weder die Geschäftsleitung noch der Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen der Steuerpflichtigen und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet.

(4) Befindet sich weder die Geschäftsleitung noch der Sitz noch Vermögen der Steuerpflichtigen im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist.

§ 21

Umsatzsteuer

Für die Umsatzsteuer mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer ist das Finanzamt zuständig, von dessen Bezirk aus der Unternehmer sein Unternehmen im Geltungsbereich des Gesetzes ganz oder vorwiegend betreibt. Wird das Unternehmen von einem nicht zum Geltungsbereich des Gesetzes gehörenden Ort aus betrieben, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Unternehmer seine Umsätze im Geltungsbereich des Gesetzes ganz oder vorwiegend bewirkt.

§ 22

Realsteuern

(1) Für die Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge ist bei der Grundsteuer das Lagefinanzamt (§ 18 Abs. 1 Nr. 1) und bei der Gewerbesteuer das Betriebsfinanzamt (§ 18 Abs. 1 Nr. 2) örtlich zuständig.

(2) Soweit die Festsetzung, Erhebung und Beitreibung von Realsteuern den Finanzämtern obliegt, ist dafür das Finanzamt örtlich zuständig, zu dessen Bezirk die heheberechtigte Gemeinde gehört. Gehört eine heheberechtigte Gemeinde zu den Bezirken mehrerer Finanzämter, so ist von diesen Finanzämtern das Finanzamt örtlich zuständig, das nach Absatz 1 zuständig ist oder zuständig wäre, wenn im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur die in der heheberechtigten Gemeinde liegenden Teile des Betriebes, des Grundstückes oder des Betriebsgrundstückes vorhanden wären.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß, soweit einem Land nach Artikel 106 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes das Aufkommen der Realsteuern zusteht.

§ 23

Zölle und Verbrauchsteuern

(1) Für die Zölle und Verbrauchsteuern ist das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Tatbestand verwirklicht wird, an den das Gesetz die Steuer knüpft.

(2) Örtlich zuständig ist ferner das Hauptzollamt, von dessen Bezirk aus der Steuerpflichtige sein Unternehmen betreibt. § 21 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Werden Zölle und Verbrauchsteuern im Zusammenhang mit einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit geschuldet, so ist auch das Hauptzollamt örtlich zuständig, das für die Strafsache oder die Bußgeldsache zuständig ist.

§ 24

Ersatzzuständigkeit

Ergibt sich die örtliche Zuständigkeit nicht aus anderen Vorschriften, so ist die Finanzbehörde zuständig, in deren Bezirk der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt.

§ 25

Mehrfache örtliche Zuständigkeit

Sind mehrere Finanzbehörden zuständig, so entscheidet die Finanzbehörde, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist, es sei denn, die zuständigen Finanzbehörden einigen sich auf eine andere zuständige Finanzbehörde oder die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt, daß eine andere örtlich zuständige Finanzbehörde zu entscheiden hat. Fehlt eine gemeinsame Aufsichtsbehörde, so treffen die fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam.

§ 26

Zuständigkeitswechsel

Geht die örtliche Zuständigkeit durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände von einer Finanzbehörde auf eine andere Finanzbehörde über, so tritt der Wechsel der Zuständigkeit in dem Zeitpunkt ein, in dem eine der beiden Finanzbehörden hiervon erfährt. Die bisher zuständige Finanzbehörde kann ein Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Finanzbehörde zustimmt.

§ 27

Zuständigkeitsvereinbarung

Im Einvernehmen mit der Finanzbehörde, die nach den Vorschriften der Steuergesetze örtlich zuständig ist, kann eine andere Finanzbehörde die Besteuerung übernehmen, wenn der Betroffene zustimmt.

§ 28

Zuständigkeitsstreit

(1) Die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde entscheidet über die örtliche Zuständigkeit, wenn sich mehrere Finanzbehörden für zuständig oder für unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist. § 25 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über die Finanzverwaltung bleibt unberührt.

§ 29

Gefahr im Verzug

Bei Gefahr im Verzug ist für unaufschiebbare Maßnahmen jede Finanzbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Anlaß für die Amtsbehandlung hervortritt. Die sonst örtlich zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

VIERTER ABSCHNITT

Steuergeheimnis

§ 30

Steuergeheimnis

(1) Amtsträger haben das Steuergeheimnis zu wahren.

(2) Ein Amtsträger verletzt das Steuergeheimnis, wenn er

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm
 - a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
 - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
 - c) aus anderem Anlaß durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheides oder eine Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekanntgeworden sind, oder
2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet.

(3) Den Amtsträgern stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches),
2. amtlich zugezogene Sachverständige,
3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

(4) Die Offenbarung der nach Absatz 2 erlangten Kenntnisse ist zulässig, soweit

1. sie der Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstaben a und b dient,
2. sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist,
3. der Betroffene zustimmt,
4. sie der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Tat dient, die keine Steuerstraftat ist, und die Kenntnisse
 - a) in einem Verfahren wegen einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit erlangt worden sind; dies gilt jedoch nicht für solche Tatsachen, die der Steuerpflichtige in Unkenntnis der Einleitung des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens offenbart hat oder die bereits vor Einleitung des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens im Besteuerungsverfahren bekanntgeworden sind, oder
 - b) ohne Bestehen einer steuerlichen Verpflichtung oder unter Verzicht auf ein Auskunfts-

- verweigerungsrecht erlangt worden sind,
5. für sie ein zwingendes öffentliches Interesse besteht; ein zwingendes öffentliches Interesse ist namentlich gegeben, wenn
- Verbrechen und vorsätzliche schwere Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen verfolgt werden oder verfolgt werden sollen,
 - Wirtschaftsstrafataten verfolgt werden oder verfolgt werden sollen, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern, oder
 - die Offenbarung erforderlich ist zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern; die Entscheidung trifft die zuständige oberste Finanzbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen; vor der Richtigstellung soll der Steuerpflichtige gehört werden.

(5) Vorsätzlich falsche Angaben des Betroffenen dürfen den Strafverfolgungsbehörden gegenüber offenbart werden.

§ 31

Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen

(1) Die Finanzbehörden sind berechtigt, Besteuerungsgrundlagen, Steuermeßbeträge und Steuerbeträge an Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zur Festsetzung von solchen Abgaben mitzuteilen, die an diese Besteuerungsgrundlagen, Steuermeßbeträge oder Steuerbeträge anknüpfen.

(2) Die Finanzbehörden sind berechtigt, die nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung zum Zwecke der Festsetzung von Beiträgen mitzuteilen.

FUNFTER ABSCHNITT

Haftungsbeschränkung für Amtsträger

§ 32

Haftungsbeschränkung für Amtsträger

Wird infolge der Amts- oder Dienstpflichtverletzung eines Amtsträgers

- eine Steuer oder eine steuerliche Nebenleistung nicht, zu niedrig oder zu spät festgesetzt, erhoben oder beigetrieben oder
- eine Steuererstattung oder Steuervergütung zu Unrecht gewährt oder

- eine Besteuerungsgrundlage oder eine Steuerbeteiligung nicht, zu niedrig oder zu spät festgesetzt,

so kann er nur in Anspruch genommen werden, wenn die Amts- oder Dienstpflichtverletzung mit einer Strafe bedroht ist.

ZWEITER TEIL Steuerschuldrecht

ERSTER ABSCHNITT Steuerpflichtiger

§ 33

Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer eine Steuer schuldet, für eine Steuer haftet, eine Steuer für Rechnung eines Dritten einzubehalten und abzuführen hat, wer eine Steuererklärung abzugeben, Sicherheit zu leisten, Bücher und Aufzeichnungen zu führen oder andere ihm durch die Steuergesetze auferlegte Verpflichtungen zu erfüllen hat.

(2) Steuerpflichtiger ist nicht, wer in einer fremden Steuersache Auskunft zu erteilen, Urkunden vorzulegen, ein Sachverständigengutachten zu erstatten oder das Betreten von Grundstücken, Geschäfts- und Betriebsräumen zu gestatten hat.

§ 34

Pflichten der gesetzlichen Vertreter und der Vermögensverwalter

(1) Die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen und die Geschäftsführer von nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen haben deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten.

(2) Soweit nichtrechtsfähige Personenvereinigungen ohne Geschäftsführer sind, haben die Mitglieder oder Gesellschafter die Pflichten im Sinne des Absatzes 1 zu erfüllen. Die Finanzbehörde kann sich an jedes Mitglied oder jeden Gesellschafter halten. Für nichtrechtsfähige Vermögensmassen gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß diejenigen, denen das Vermögen zusteht, die steuerlichen Pflichten zu erfüllen haben.

(3) Steht eine Vermögensverwaltung anderen Personen als den Eigentümern des Vermögens oder deren gesetzlichen Vertretern zu, so haben die Vermögensverwalter die in Absatz 1 bezeichneten Pflichten, soweit ihre Verwaltung reicht.

§ 35

Pflichten des Verfügungsberechtigten

Wer als Verfügungsberechtigter im eigenen oder fremden Namen auftritt, hat die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters (§ 34 Abs. 1), soweit er sie rechtlich und tatsächlich erfüllen kann.

§ 36

Erlöschen der Vertretungsmacht

Das Erlöschen der Vertretungsmacht oder der Verfügungsmacht läßt die nach den §§ 34 und 35 entstandenen Pflichten unberührt, soweit diese den Zeitraum betreffen, in dem die Vertretungsmacht oder Verfügungsmacht bestanden hat und soweit der Verpflichtete sie erfüllen kann.

ZWEITER ABSCHNITT

Steuerschuldverhältnis

§ 37

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis

(1) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis sind der Steueranspruch, der Steuervergütungsanspruch, der Haftungsanspruch, der Anspruch auf eine steuerliche Nebenleistung, der Erstattungsanspruch nach Absatz 2 sowie die in Einzelsteuergesetzen geregelten Steuererstattungsansprüche.

(2) Ist eine Steuer, eine Steuervergütung, ein Haftungsbetrag oder eine steuerliche Nebenleistung ohne rechtlichen Grund gezahlt oder zurückgezahlt worden, so hat derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, an den Leistungsempfänger einen Anspruch auf Erstattung des gezahlten oder zurückgezahlten Betrages. Dies gilt auch dann, wenn der rechtliche Grund für die Zahlung oder Rückzahlung später wegfällt.

§ 38

Entstehung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis entstehen, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

§ 39

Zurechnung

(1) Wirtschaftsgüter sind dem Eigentümer zuzurechnen.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die folgenden Vorschriften:

1. Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise aus, daß er den Eigentümer im Regelfall

für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann, so ist ihm das Wirtschaftsgut zuzurechnen. Bei Treuhandverhältnissen sind die Wirtschaftsgüter dem Treugeber, beim Sicherungseigentum dem Sicherungsgeber und beim Eigenbesitz dem Eigenbesitzer zuzurechnen.

2. Wirtschaftsgüter, die mehreren zur gesamten Hand zustehen, werden den Beteiligten anteilig zugerechnet, soweit eine getrennte Zurechnung für die Besteuerung erforderlich ist.

§ 40

Gesetz- oder sittenwidriges Handeln

Für die Besteuerung ist es unerheblich, ob ein Verhalten, das den Tatbestand eines Steuergesetzes ganz oder zum Teil erfüllt, gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

§ 41

Unwirksame Rechtsgeschäfte

(1) Ist ein Rechtsgeschäft unwirksam oder wird es unwirksam, so ist dies für die Besteuerung unerheblich, soweit und solange die Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis dieses Rechtsgeschäfts gleichwohl eintreten und bestehen lassen. Dies gilt nicht, soweit sich aus den Steuergesetzen etwas anderes ergibt.

(2) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Besteuerung unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Besteuerung maßgebend.

§ 42

Mißbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten

Durch Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts kann das Steuergesetz nicht umgangen werden. Liegt ein Mißbrauch vor, so entsteht der Steueranspruch so, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen angemessenen rechtlichen Gestaltung entsteht.

§ 43

Steuerschuldner, Steuervergütungsgläubiger

Die Steuergesetze bestimmen, wer Steuerschuldner oder Gläubiger einer Steuervergütung ist. Sie bestimmen auch, ob ein Dritter die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten hat.

§ 44

Gesamtschuldner

(1) Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Steuerschuldverhältnis schulden oder für

sie haften oder die zusammen zu einer Steuer zu veranlagen sind, sind Gesamtschuldner. Soweit nichts anderes bestimmt ist, schuldet jeder Gesamtschuldner die gesamte Leistung.

(2) Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner. Das gleiche gilt für die Aufrechnung und für eine geleistete Sicherheit. Andere Tatsachen wirken nur für und gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eintreten. Die Vorschriften der §§ 268 bis 280 über die Beschränkung der Vollstreckung in den Fällen der Zusammenveranlagung bleiben unberührt.

§ 45

Gesamtrechtsnachfolge

(1) Bei Gesamtrechtsnachfolge gehen die Forderungen und Schulden aus dem Steuerschuldverhältnis auf den Rechtsnachfolger über. Dies gilt jedoch bei der Erbfolge nicht für Zwangsgelder.

(2) Erben haben für die aus dem Nachlaß zu entrichtenden Schulden nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung des Erben für Nachlaßverbindlichkeiten einzustehen. Vorschriften, durch die eine steuerrechtliche Haftung der Erben begründet wird, bleiben unberührt.

§ 46

Abtretung, Verpfändung, Pfändung

(1) Ansprüche auf Erstattung von Steuern, Haftungsbeträgen, steuerlichen Nebenleistungen und auf Steuervergütungen können abgetreten, verpfändet und gepfändet werden.

(2) Die Abtretung wird jedoch erst wirksam, wenn sie der Gläubiger in der nach Absatz 3 vorgeschriebenen Form der zuständigen Finanzbehörde nach Entstehung des Anspruchs anzeigt.

(3) Die Abtretung ist der zuständigen Finanzbehörde unter Angabe des Abtretenden, des Abtretungsempfängers sowie der Art und Höhe des abgetretenen Anspruchs und des Abtretungsgrundes auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen. Die Anzeige ist vom Abtretenden und vom Abtretungsempfänger zu unterschreiben.

(4) Der geschäftsmäßige Erwerb von Erstattungs- oder Vergütungsansprüchen zum Zwecke der Einziehung oder sonstigen Verwertung auf eigene Rechnung ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Fälle der Sicherungsabtretung. Zum geschäftsmäßigen Erwerb und zur geschäftsmäßigen Einziehung der zur Sicherung abgetretenen Ansprüche sind nur Unternehmen befugt, denen das Betreiben von Bankgeschäften erlaubt ist.

(5) Wird der Finanzbehörde die Abtretung angezeigt, so müssen Abtretender und Abtretungsempfänger der Finanzbehörde gegenüber die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie

nicht erfolgt oder nicht wirksam oder wegen Verstoßes gegen Absatz 4 nichtig ist.

(6) Eine Pfändung ist erst zulässig, wenn der Anspruch entstanden ist. Die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 sind auf die Verpfändung sinngemäß anzuwenden.

(7) Bei Pfändung eines Erstattungs- oder Vergütungsanspruchs gilt die Finanzbehörde, die über den Anspruch entschieden oder zu entscheiden hat, als Drittschuldner im Sinne der §§ 829, 845 der Zivilprozessordnung.

§ 47

Erlöschen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis erlöschen insbesondere durch Zahlung (§§ 224, 225), Aufrechnung (§ 226), Erlaß (§§ 163, 227), Verjährung (§§ 169 bis 171, §§ 228 bis 232), ferner durch Eintritt der Bedingung bei auflösend bedingten Ansprüchen.

§ 48

Leistung durch Dritte, Haftung Dritter

(1) Leistungen aus dem Steuerschuldverhältnis gegenüber der Finanzbehörde können auch durch Dritte bewirkt werden.

(2) Dritte können sich vertraglich verpflichten, für Leistungen im Sinne des Absatzes 1 einzustehen.

§ 49

Verschollenheit

Bei Verschollenheit gilt für die Besteuerung der Tag als Todestag, mit dessen Ablauf der Beschluß über die Todeserklärung des Verschollenen rechtskräftig wird.

§ 50

Erlöschen und Unbedingtwerden der Verbrauchsteuer, Übergang der bedingten Verbrauchsteuer-schuld

(1) Werden nach den Verbrauchsteuergesetzen Steuervergünstigungen unter der Bedingung gewährt, daß verbrauchsteuerpflichtige Waren einer besonderen Zweckbestimmung zugeführt werden, so erlischt die Steuer nach Maßgabe der Vergünstigung ganz oder teilweise, wenn die Bedingung eintritt oder wenn die Waren untergehen, ohne daß vorher die Steuer unbedingt geworden ist.

(2) Die bedingte Steuerschuld geht jeweils auf den berechtigten Erwerber über, wenn die Waren vom Steuerschuldner vor Eintritt der Bedingung im Rahmen der vorgesehenen Zweckbestimmung an ihn weitergegeben werden.

(3) Die Steuer wird unbedingt,

1. wenn die Waren entgegen der vorgesehenen Zweckbestimmung verwendet werden oder ihr

- nicht mehr zugeführt werden können. Kann der Verbleib der Waren nicht festgestellt werden, so gelten sie als nicht der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt, wenn der Begünstigte nicht nachweist, daß sie ihr zugeführt worden sind,
2. in sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen.

DRITTER ABSCHNITT

Steuerbegünstigte Zwecke

§ 51

Allgemeines

Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen.

§ 52

Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens,
2. die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports.

§ 53

Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Dreifache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Dreifachen das Vierfache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreichend und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
- b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,

die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

§ 54

Kirchliche Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55

Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke — zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke — verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

(2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

(3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

§ 56

Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

§ 57

Unmittelbarkeit

(1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefaßt sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

§ 58

Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß

1. eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft,
2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,
3. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
4. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke überläßt,
5. eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Viertel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,
6. eine Körperschaft ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführt, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können,
7. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind.

§ 59

Voraussetzung der Steuervergünstigung

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, daß dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und daß er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muß diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

§ 60

Anforderungen an die Satzung

(1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, daß auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

(2) Die Satzung muß den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen

Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

§ 61

Satzungsmäßige Vermögensbindung

(1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, daß auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

(2) Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck des Vermögens bei der Aufstellung der Satzung nach Absatz 1 noch nicht genau angegeben werden, so genügt es, wenn in der Satzung bestimmt wird, daß das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist und daß der künftige Beschluß der Körperschaft über die Verwendung erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden darf. Das Finanzamt hat die Einwilligung zu erteilen, wenn der beschlossene Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

(3) Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, daß sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. § 175 Satz 2 ist nicht anwendbar.

§ 62

Ausnahmen von der satzungsmäßigen Vermögensbindung

Bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei staatlich beaufsichtigten Stiftungen, bei den von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften (Orden, Kongregationen) braucht die Vermögensbindung in der Satzung nicht festgelegt zu werden.

§ 63

Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

(1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.

(2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß § 60 Abs. 2, für eine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung § 61 Abs. 3.

(3) Die Körperschaft hat den Nachweis, daß ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen

des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.

§ 64

Umfang der Steuervergünstigung

Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft für die Werte (Vermögen, Einkünfte, Umsätze), die zu diesem Betrieb gehören, die Steuervergünstigung, soweit nicht ein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) gegeben ist.

§ 65

Zweckbetrieb

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 66

Wohlfahrtspflege

(1) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen dient.

(2) Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.

(3) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. Für Krankenhäuser gilt § 67.

§ 67

Krankenhäuser

(1) Ein Krankenhaus, das in den Anwendungsbereich der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 vom Hundert der jährlichen Pflegetage auf Patienten entfallen, bei denen nur der allgemeine Pflegesatz (§ 3 Bundespflegesatzverordnung) oder besondere Pflegesatz (§ 4 Bundespflegesatzverordnung) zuzüglich gesondert berechenbarer Kosten im Sinne der §§ 5

und 7 der Bundespflegesatzverordnung berechnet wird.

(2) Ein Krankenhaus, das nicht in den Anwendungsbereich der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 vom Hundert der jährlichen Pflage tage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als nach Absatz 1 berechnet wird.

§ 68

Einzelne Zweckbetriebe

Als Zweckbetriebe kommen insbesondere in Betracht:

1. a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),
b) Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen,
2. a) landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen und dadurch die sachgemäße Ernährung und ausreichende Versorgung von Anstaltsangehörigen sichern,
b) andere Einrichtungen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften erforderlich sind, wie Tischlereien, Schlossereien,
wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 vom Hundert der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebes — einschließlich der an die Körperschaft selbst bewirkten — nicht übersteigen,
3. Werkstätten für Behinderte, die nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, sowie Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, die der Eingliederung von Behinderten dienen,
4. Einrichtungen, die zur Durchführung der Blindenfürsorge und zur Durchführung der Fürsorge für Körperbehinderte unterhalten werden,
5. Einrichtungen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe,
6. von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, die eine steuerbegünstigte Körperschaft höchstens zweimal im Jahr zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken veranstaltet,
7. a) kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen,

b) sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins, der keine Fußballveranstaltungen unter Einsatz seiner Lizenzspieler nach dem Bundesligastatut des Deutschen Fußballbundes e. V. durchführt,

c) gesellige Veranstaltungen einer steuerbegünstigten Körperschaft,

wenn der Überschuß der Einnahmen über die Unkosten aus den zu Buchstaben a bis c genannten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Durchschnitt der letzten drei Jahre einschließlich des Veranlagungsjahres nicht mehr als insgesamt 12 000 Deutsche Mark je Jahr beträgt und nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft verwendet wird. Bei den unter Buchstabe b genannten sportlichen Veranstaltungen gilt dies mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Überschusses die gesamten Unkosten zu berücksichtigen sind, die dem Sportverein erwachsen.

VIERTER ABSCHNITT

Haftung

§ 69

Haftung der Vertreter

Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden. Die Haftung umfaßt auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

§ 70

Haftung des Vertretenen

(1) Wenn die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen bei Ausübung ihrer Obliegenheiten eine Steuerhinterziehung oder eine leichtfertige Steuerverkürzung begehen oder an einer Steuerhinterziehung teilnehmen und hierdurch Steuerschuldner oder Haftende werden, so haften die Vertretenen, soweit sie nicht Steuerschuldner sind, für die durch die Tat verkürzten Steuern und die zu Unrecht gewährten Steuervorteile.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden bei Taten gesetzlicher Vertreter natürlicher Personen, wenn diese aus der Tat des Vertreters keinen Vermögensvorteil erlangt haben. Das gleiche gilt, wenn die Vertretenen denjenigen, der die Steuerhinterziehung oder die leichtfertige Steuerverkürzung begangen hat, sorgfältig ausgewählt und beaufsichtigt haben.

§ 71

**Haftung des Steuerhinterziehers
und des Steuerhehlers**

Wer eine Steuerhinterziehung oder eine Steuerhehlerei begeht oder an einer solchen Tat teilnimmt, haftet für die verkürzten Steuern und die zu Unrecht gewährten Steuervorteile sowie für die Zinsen nach § 235.

§ 72

**Haftung bei Verletzung der Pflicht
zur Kontenwahrheit**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig der Vorschrift des § 154 Abs. 3 zuwiderhandelt, haftet, soweit dadurch die Verwirklichung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis beeinträchtigt wird.

§ 73

Haftung bei Organschaft

Eine Organgesellschaft haftet für solche Steuern des Organträgers, für welche die Organschaft zwischen ihnen steuerlich von Bedeutung ist. Den Steuern stehen die Ansprüche auf Erstattung von Steuervergütungen gleich.

§ 74

Haftung des Eigentümers von Gegenständen

(1) Gehören Gegenstände, die einem Unternehmen dienen, nicht dem Unternehmer, sondern einer an dem Unternehmen wesentlich beteiligten Person, so haftet der Eigentümer der Gegenstände mit diesen für diejenigen Steuern des Unternehmens, bei denen sich die Steuerpflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet. Die Haftung erstreckt sich jedoch nur auf die Steuern, die während des Bestehens der wesentlichen Beteiligung entstanden sind. Den Steuern stehen die Ansprüche auf Erstattung von Steuervergütungen gleich.

(2) Eine Person ist an dem Unternehmen wesentlich beteiligt, wenn sie unmittelbar oder mittelbar zu mehr als einem Viertel am Grund- oder Stammkapital oder am Vermögen des Unternehmens beteiligt ist. Als wesentlich beteiligt gilt auch, wer auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluß ausübt und durch sein Verhalten dazu beiträgt, daß fällige Steuern im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 nicht entrichtet werden.

§ 75

Haftung des Betriebsübernehmers

(1) Wird ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen übereignet, so haftet der Erwerber für Steuern, bei denen sich die Steuerpflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet, und für Steuerabzugsbeträge, vorausgesetzt, daß die Steuern seit dem Beginn des letzten, vor der Übereig-

nung liegenden Kalenderjahres entstanden sind und bis zum Ablauf von einem Jahr nach Anmeldung des Betriebes durch den Erwerber festgesetzt oder angemeldet werden. Die Haftung beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens. Den Steuern stehen die Ansprüche auf Erstattung von Steuervergütungen gleich.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Erwerbe aus einer Konkursmasse, für Erwerbe aus dem Vermögen eines Vergleichsschuldners, das auf Grund eines Vergleichsvorschlages nach § 7 Abs. 4 der Vergleichsordnung verwertet wird, und für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren.

§ 76

Sachhaftung

(1) Verbrauchsteuerpflichtige Waren und zollpflichtige Waren dienen ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter als Sicherheit für die darauf ruhenden Steuern (Sachhaftung).

(2) Die Sachhaftung entsteht bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, mit Beginn ihrer Herstellung oder mit ihrer Einfuhr, bei zollpflichtigen Waren, sobald die Waren Zollgut werden.

(3) Solange die Steuer nicht entrichtet ist, kann die Finanzbehörde die Waren mit Beschlag belegen. Als Beschlagnahme genügt das Verbot an den, der die Waren im Gewahrsam hat, über sie zu verfügen.

(4) Die Sachhaftung erlischt mit der Steuerschuld. Sie erlischt ferner mit der Aufhebung der Beschlagnahme oder dadurch, daß die Waren mit Zustimmung der Finanzbehörde in einen steuerlich nicht beschränkten Verkehr übergehen.

(5) Von der Geltendmachung der Sachhaftung wird abgesehen, wenn die Waren dem Verfügungsberechtigten abhanden gekommen sind und die verbrauchsteuerpflichtigen Waren in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen oder die zollpflichtigen Waren einer Zollbehandlung zugeführt werden.

§ 77

Duldungspflicht

(1) Wer kraft Gesetzes verpflichtet ist eine Steuer aus Mitteln, die seiner Verwaltung unterliegen, zu entrichten, ist insoweit verpflichtet, die Vollstreckung in dieses Vermögen zu dulden.

(2) Wegen einer Steuer, die als öffentliche Last auf Grundbesitz ruht, hat der Eigentümer die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz zu dulden. Zugunsten der Finanzbehörde gilt als Eigentümer, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Das Recht des nicht eingetragenen Eigentümers, die ihm gegen die öffentliche Last zustehenden Einwendungen geltend zu machen, bleibt unberührt.

DRITTER TEIL

Allgemeine Verfahrensvorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Verfahrensgrundsätze

1. UNTERABSCHNITT

Beteiligung am Verfahren

§ 78

Beteiligte

Beteiligte sind

1. Antragsteller und Antragsgegner,
2. diejenigen, an die die Finanzbehörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat,
3. diejenigen, mit denen die Finanzbehörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat.

§ 79

Handlungsfähigkeit

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind:

1. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind,
2. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt sind,
3. juristische Personen, Vereinigungen oder Vermögensmassen durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch besonders Beauftragte,
4. Behörden durch ihre Leiter, deren Vertreter oder Beauftragte.

(2) Die §§ 53 und 55 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 80

Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt; sie ermächtigt nicht zum Empfang von Steuererstattungen und Steuervergütungen. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung

in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Finanzbehörde an den Beteiligten, so soll der Bevollmächtigte verständigt werden.

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig Hilfe in Steuer-sachen leisten, ohne dazu befugt zu sein; dies gilt nicht für Notare und Patentanwälte.

(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom schriftlichen Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Dies gilt nicht für die in § 3 und in § 4 Nr. 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten natürlichen Personen.

(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

§ 81

Bestellung eines Vertreters von Amts wegen

(1) Ist ein Vertreter nicht vorhanden, so hat das Vormundschaftsgericht auf Ersuchen der Finanzbehörde einen geeigneten Vertreter zu bestellen

1. für einen Beteiligten, dessen Person unbekannt ist,
2. für einen abwesenden Beteiligten, dessen Aufenthalt unbekannt ist oder der an der Besorgung seiner Angelegenheiten verhindert ist,
3. für einen Beteiligten ohne Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn er der Anforderung der Finanzbehörde, einen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist,
4. für einen Beteiligten, der infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht in der Lage ist, in dem Verwaltungsverfahren selbst tätig zu werden,
5. bei herrenlosen Sachen, auf die sich das Verfahren bezieht, zur Wahrung der sich in bezug auf die Sache ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Für die Bestellung des Vertreters ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk die ersuchende Finanzbehörde ihren Sitz hat.

(3) Der Vertreter hat gegen den Rechtsträger der Finanzbehörde, die um seine Bestellung ersucht hat, Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf die Erstattung seiner baren Auslagen. Die Finanzbehörde kann von dem Vertretenen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Sie bestimmt die Vergütung und stellt die Auslagen und Aufwendungen fest.

(4) Im übrigen gelten für die Bestellung und für das Amt des Vertreters die Vorschriften über die Pflegschaft entsprechend.

2. UNTERABSCHNITT

Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen

§ 82

Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Finanzbehörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist,
2. wer Angehöriger (§ 15) eines Beteiligten ist,
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verfahren vertritt,
4. wer Angehöriger (§ 15) einer Person ist, die für einen Beteiligten in diesem Verfahren Hilfe in Steuersachen leistet,
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist,
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzuge unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(3) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuß entscheidet über den Ausschluß. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der wei-

teren Beratung und Beschlußfassung nicht zugegen sein.

§ 83

Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Amtsträgers zu rechtfertigen oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Amtsträger den Leiter der Behörde oder den von ihm Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Bei Mitgliedern eines Ausschusses ist sinngemäß nach § 82 Abs. 3 zu verfahren.

§ 84

Ablehnung von Mitgliedern eines Ausschusses

Jeder Beteiligte kann ein Mitglied eines in einem Verwaltungsverfahren tätigen Ausschusses ablehnen, das in diesem Verwaltungsverfahren nicht tätig werden darf (§ 82) oder bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 83). Eine Ablehnung vor einer mündlichen Verhandlung ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Die Erklärung ist unzulässig, wenn sich der Beteiligte ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine mündliche Verhandlung eingelassen hat. Für die Entscheidung über die Ablehnung gilt § 82 Abs. 3 Sätze 2 bis 4. Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kann nur zusammen mit der Entscheidung angefochten werden, die das Verfahren vor dem Ausschuß abschließt.

3. UNTERABSCHNITT

Besteuerungsgrundsätze, Beweismittel

I. Allgemeines

§ 85

Besteuerungsgrundsätze

Die Finanzbehörden haben die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Insbesondere haben sie sicherzustellen, daß Steuern nicht verkürzt, zu Unrecht erhoben oder Steuererstattungen und Steuervergütungen nicht zu Unrecht gewährt oder versagt werden.

§ 86

Beginn des Verfahrens

Die Finanzbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die Finanzbehörde auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muß,

2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

§ 87

Amtssprache

- (1) Die Amtssprache ist deutsch.

(2) Werden bei einer Finanzbehörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke vorgelegt, kann die Finanzbehörde verlangen, daß unverzüglich eine Übersetzung vorgelegt wird. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden. Wird die verlangte Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt, so kann die Finanzbehörde auf Kosten des Beteiligten selbst eine Übersetzung beschaffen. Hat die Finanzbehörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, werden diese in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

(3) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die Finanzbehörde in einer bestimmten Weise tätig werden muß, und gehen diese in einer fremden Sprache ein, so beginnt der Lauf der Frist erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Finanzbehörde eine Übersetzung vorliegt.

(4) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder eine Willenserklärung, die in fremder Sprache eingehen, zugunsten eines Beteiligten eine Frist gegenüber der Finanzbehörde gewahrt, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht oder eine Leistung begehrt werden, so gelten die Anzeige, der Antrag oder die Willenserklärung als zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Finanzbehörde abgegeben, wenn auf Verlangen der Finanzbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden angemessenen Frist eine Übersetzung vorgelegt wird. Andernfalls ist der Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung maßgebend, soweit sich nicht aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

§ 88

Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Finanzbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

(2) Die Finanzbehörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

§ 89

Beratung, Auskunft

Die Finanzbehörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

§ 90

Mitwirkungspflichten der Beteiligten

(1) Die Beteiligten sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhaltes verpflichtet. Sie kommen der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, daß sie die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

(2) Ist ein Sachverhalt zu ermitteln und steuerrechtlich zu beurteilen, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bezieht, so haben die Beteiligten diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Sie haben dabei alle für sie bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten aususchöpfen. Ein Beteiligter kann sich nicht darauf berufen, daß er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn er sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung seiner Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können.

§ 91

Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, soll diesem Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Dies gilt insbesondere, wenn von dem in der Steuererklärung erklärten Sachverhalt zuungunsten des Steuerpflichtigen wesentlich abgewichen werden soll.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,

4. die Finanzbehörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will,
5. Maßnahmen in der Vollstreckung getroffen werden sollen.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 92

Beweismittel

Die Finanzbehörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art von den Beteiligten und anderen Personen einholen,
2. Sachverständige zuziehen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

II. Beweis durch Auskünfte und Sachverständigengutachten

§ 93

Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen

(1) Die Beteiligten und andere Personen haben der Finanzbehörde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für nicht rechtsfähige Vereinigungen, Vermögensmassen, Behörden und Betriebe gewerblicher Art der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Andere Personen als die Beteiligten sollen erst dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht.

(2) In dem Auskunftersuchen ist anzugeben, worüber Auskünfte erteilt werden sollen und ob die Auskunft für die Besteuerung des Auskunftspflichtigen oder für die Besteuerung anderer Personen angefordert wird. Auskunftersuchen haben auf Verlangen des Auskunftspflichtigen schriftlich zu ergehen.

(3) Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Auskunftspflichtige, die nicht aus dem Gedächtnis Auskunft geben können, haben Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Urkunden, die ihnen zur Verfügung stehen, einzusehen und, soweit nötig, Aufzeichnungen daraus zu entnehmen.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskünfte schriftlich, mündlich oder fernmündlich erteilen. Die Finanzbehörde kann verlangen, daß der Auskunfts-

pflichtige schriftlich Auskunft erteilt, wenn dies sachdienlich ist.

(5) Die Finanzbehörde kann anordnen, daß der Auskunftspflichtige eine mündliche Auskunft an Amtsstelle erteilt. Hierzu ist sie insbesondere dann befugt, wenn trotz Aufforderung eine schriftliche Auskunft nicht erteilt worden ist oder eine schriftliche Auskunft nicht zu einer Klärung des Sachverhaltes geführt hat. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag des Auskunftspflichtigen ist über die mündliche Auskunft an Amtsstelle eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll den Namen der anwesenden Personen, den Ort, den Tag und den wesentlichen Inhalt der Auskunft enthalten. Sie soll von dem Amtsträger, dem die mündliche Auskunft erteilt wird, und dem Auskunftspflichtigen unterschrieben werden. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift zu überlassen.

§ 94

Eidliche Vernehmung

(1) Hält die Finanzbehörde mit Rücksicht auf die Bedeutung der Auskunft oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Auskunft die Beeidigung einer anderen Person als eines Beteiligten für geboten, so kann sie das für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort der zu beeidigenden Person zuständige Finanzgericht um die eidliche Vernehmung ersuchen. Befindet sich der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort der zu beeidigenden Person nicht am Sitz eines Finanzgerichts oder eines besonders errichteten Senates, so kann auch das zuständige Amtsgericht um die eidliche Vernehmung ersucht werden.

(2) In dem Ersuchen hat die Finanzbehörde den Gegenstand der Vernehmung sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. Das Gericht hat die Beteiligten und die ersuchende Finanzbehörde von den Terminen zu benachrichtigen. Die Beteiligten und die ersuchende Finanzbehörde sind berechtigt, während der Vernehmung Fragen zu stellen.

(3) Das Gericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung.

§ 95

Versicherung an Eides Statt

(1) Die Finanzbehörde kann den Beteiligten aufordern, daß er die Richtigkeit von Tatsachen, die er behauptet, an Eides Statt versichert. Eine Versicherung an Eides Statt soll nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind, zu keinem Ergebnis geführt haben oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Von eidesunfähigen Personen im Sinne des § 393 der Zivilprozeßordnung darf eine eidesstattliche Versicherung nicht verlangt werden.

(2) Die Versicherung an Eides Statt wird von der Finanzbehörde zur Niederschrift aufgenommen. Zur Aufnahme sind der Behördenleiter, sein ständiger Vertreter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes befugt, welche die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes kann der Behördenleiter oder sein ständiger Vertreter hierzu allgemein oder im Einzelfall schriftlich ermächtigen.

(3) Die Angaben, deren Richtigkeit versichert werden soll, sind schriftlich festzustellen und dem Beteiligten mindestens eine Woche vor Aufnahme der Versicherung mitzuteilen. Die Versicherung besteht darin, daß der Beteiligte unter Wiederholung der behaupteten Tatsachen erklärt: „Ich versichere an Eides Statt, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe“. Bevollmächtigte und Beistände des Beteiligten sind berechtigt, an der Aufnahme der Versicherung an Eides Statt teilzunehmen.

(4) Vor der Aufnahme der Versicherung an Eides Statt ist der Beteiligte über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung zu belehren. Die Belehrung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Die Niederschrift hat ferner die Namen der anwesenden Personen sowie den Ort und den Tag der Niederschrift zu enthalten. Die Niederschrift ist dem Beteiligten, der die eidesstattliche Versicherung abgibt, zur Genehmigung vorzulesen oder auf Verlangen zur Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Beteiligten zu unterschreiben. Die Niederschrift ist sodann von dem Amtsträger, der die Versicherung an Eides Statt aufgenommen hat, sowie von dem Schriftführer zu unterschreiben.

(6) Die Versicherung an Eides Statt kann nicht nach § 328 erzwungen werden.

§ 96

Hinzuziehung von Sachverständigen

(1) Die Finanzbehörde bestimmt, ob ein Sachverständiger zuzuziehen ist. Soweit nicht Gefahr im Verzug vorliegt, hat sie die Person, die sie zum Sachverständigen ernennen will, den Beteiligten vorher bekanntzugeben.

(2) Die Beteiligten können einen Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu rechtfertigen oder wenn von seiner Tätigkeit die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder Schaden für die geschäftliche Tätigkeit eines Beteiligten zu befürchten ist. Die Ablehnung ist der Finanzbehörde gegenüber unverzüglich nach Bekanntgabe der Person des Sachverständigen, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen unter Glaubhaftmachung der Ablehnungsgründe geltend zu machen. Nach diesem Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungs-

grund vorher nicht geltend gemacht werden konnte. Über die Ablehnung entscheidet die Finanzbehörde, die den Sachverständigen ernannt hat oder ernennen will. Das Ablehnungsgesuch hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist. Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, der sich hierzu der Finanzbehörde gegenüber bereit erklärt hat.

(4) Der Sachverständige kann die Erstattung des Gutachtens unter Angabe der Gründe wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen.

(5) Angehörige des öffentlichen Dienstes sind als Sachverständige nur dann zuzuziehen, wenn sie die nach dem Dienstrecht erforderliche Genehmigung erhalten.

(6) Die Sachverständigen sind auf die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses hinzuweisen.

(7) Das Gutachten ist regelmäßig schriftlich zu erstatten. Die mündliche Erstattung des Gutachtens kann zugelassen werden. Die Beeidigung des Gutachtens darf nur gefordert werden, wenn die Finanzbehörde dies mit Rücksicht auf die Bedeutung des Gutachtens für geboten hält. Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid; sie kann auch in einem schriftlichen Gutachten erklärt werden. Anderenfalls gilt für die Beeidigung § 94 sinngemäß.

III. Beweis durch Urkunden und Augenschein

§ 97

Vorlage von Urkunden

(1) Die Finanzbehörde kann von den Beteiligten und anderen Personen die Vorlage von Büchern, Aufzeichnungen, Geschäftspapieren und anderen Urkunden zur Einsicht und Prüfung verlangen. Dabei ist anzugeben, ob die Urkunden für die Besteuerung des zur Vorlage Aufgeforderten oder für die Besteuerung anderer Personen benötigt werden. § 93 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Vorlage von Büchern, Aufzeichnungen, Geschäftspapieren und anderen Urkunden soll in der Regel erst dann verlangt werden, wenn der Vorlagepflichtige eine Auskunft nicht erteilt hat, wenn die Auskunft unzureichend ist oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit bestehen. Diese Einschränkungen gelten nicht gegenüber dem Beteiligten, soweit dieser eine steuerliche Vergünstigung geltend macht,

oder wenn die Finanzbehörde eine Außenprüfung nicht durchführen will oder wegen der erheblichen steuerlichen Auswirkungen eine baldige Klärung für geboten hält.

(3) Die Finanzbehörde kann die Vorlage der in Absatz 1 genannten Urkunden an Amtsstelle verlangen oder sie bei dem Vorlagepflichtigen einsehen, wenn dieser einverstanden ist oder die Urkunden für eine Vorlage an Amtsstelle ungeeignet sind. § 147 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 98

Einnahme des Augenscheins

(1) Führt die Finanzbehörde einen Augenschein durch, so ist das Ergebnis aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Einnahme des Augenscheins können Sachverständige zugezogen werden.

§ 99

Betreten von Grundstücken und Räumen

(1) Die von der Finanzbehörde mit der Einnahme des Augenscheins betrauten Amtsträger und die nach §§ 96 und 98 zugezogenen Sachverständigen sind berechtigt, Grundstücke, Räume, Schiffe, umschlossene Betriebsvorrichtungen und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten, soweit dies erforderlich ist, um im Besteuerungsinteresse Feststellungen zu treffen. Die betroffenen Personen sollen angemessene Zeit vorher benachrichtigt werden. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nicht zu dem Zweck angeordnet werden, nach unbekanntem Gegenständen zu forschen.

§ 100

Vorlage von Wertsachen

(1) Der Beteiligte und andere Personen haben der Finanzbehörde auf Verlangen Wertsachen (Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten) vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um im Besteuerungsinteresse Feststellungen über ihre Beschaffenheit und ihren Wert zu treffen. § 98 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Die Vorlage von Wertsachen darf nicht angeordnet werden, um nach unbekanntem Gegenständen zu forschen.

IV. Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte

§ 101

Auskunfts- und Eidesverweigerungsrecht der Angehörigen

(1) Die Angehörigen (§ 15) eines Beteiligten können die Auskunft verweigern, soweit sie nicht

selbst als Beteiligte über ihre eigenen steuerlichen Verhältnisse auskunftspflichtig sind oder die Auskunftspflicht für einen Beteiligten zu erfüllen haben. Die Angehörigen sind über das Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen haben ferner das Recht, die Beeidigung ihrer Auskunft zu verweigern. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 102

Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse

(1) Die Auskunft können ferner verweigern:

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist,
2. Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst,
3. a) Verteidiger,
b) Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer,
c) Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen,
über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist,
4. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt; § 160 bleibt unberührt.

(2) Den im Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechts dieser Hilfspersonen, die Auskunft zu verweigern, entscheiden die im Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen dürfen die Auskunft nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Hilfspersonen.

(4) Die gesetzlichen Anzeigepflichten der Notare bleiben unberührt. Soweit die Anzeigepflichten bestehen, sind die Notare auch zur Vorlage von Ur-

kunden und zur Erteilung weiterer Auskünfte verpflichtet.

§ 103

Auskunftsverweigerungsrecht bei Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit

Personen, die nicht Beteiligte und nicht für einen Beteiligten auskunftspflichtig sind, können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen ihrer Angehörigen (§ 15) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Über das Recht, die Auskunft zu verweigern, sind sie zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

§ 104

Verweigerung der Erstattung eines Gutachtens und der Vorlage von Urkunden

(1) Soweit die Auskunft verweigert werden darf, kann auch die Erstattung eines Gutachtens und die Vorlage von Urkunden oder Wertsachen verweigert werden. § 102 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Nicht verweigert werden kann die Vorlage von Urkunden und Wertsachen, die für den Beteiligten aufbewahrt werden, soweit der Beteiligte bei eigenem Gewahrsam zur Vorlage verpflichtet wäre. Für den Beteiligten aufbewahrt werden auch die für ihn geführten Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen.

§ 105

Verhältnis der Auskunfts- und Vorlagepflicht zur Schweigepflicht öffentlicher Stellen

(1) Die Verpflichtung der Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen einschließlich der Deutschen Bundesbank, der Staatsbanken, der Schuldenverwaltungen, der Postscheckämter und der Postsparkassenämter sowie der Organe und Bediensteten dieser Stellen zur Verschwiegenheit gilt nicht für ihre Auskunfts- und Vorlagepflicht gegenüber den Finanzbehörden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die Behörden und die mit postdienstlichen Verrichtungen betrauten Personen gesetzlich verpflichtet sind, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis zu wahren.

§ 106

Beschränkung der Auskunfts- und Vorlagepflicht bei Beeinträchtigung des staatlichen Wohls

Eine Auskunft oder die Vorlage von Urkunden darf nicht gefordert werden, wenn die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde erklärt, daß die Auskunft oder Vorlage dem Wohle des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereiten würde.

V. Entschädigung der Auskunftspflichtigen und der Sachverständigen

§ 107

Entschädigung der Auskunftspflichtigen und der Sachverständigen

Auskunftspflichtige und Sachverständige, die die Finanzbehörde zu Beweis Zwecken herangezogen hat, werden auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Dies gilt nicht für die Beteiligte und für die Personen, die für die Beteiligte die Auskunftspflicht zu erfüllen haben.

4. UNTERABSCHNITT

Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

§ 108

Fristen und Termine

(1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Lauf einer Frist, die von einer Behörde gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

(4) Hat eine Behörde Leistungen nur für einen bestimmten Zeitraum zu erbringen, so endet dieser Zeitraum auch dann mit dem Ablauf seines letzten Tages, wenn dieser auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt.

(5) Der von einer Behörde gesetzte Termin ist auch dann einzuhalten, wenn er auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt.

(6) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.

§ 109

Verlängerung von Fristen

(1) Fristen zur Einreichung von Steuererklärungen und Fristen, die von einer Finanzbehörde gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Die Finanzbehörde kann die Verlängerung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen oder sonst nach § 120 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

§ 110

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Finanzbehörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

5. UNTERABSCHNITT**Rechts- und Amtshilfe**

§ 111

Amtshilfepflicht

(1) Alle Gerichte und Behörden haben die zur Durchführung der Besteuerung erforderliche Amtshilfe zu leisten. § 102 bleibt unberührt.

(2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn

1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten,
2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

(3) Schuldenverwaltungen, Postscheckämter, Postsparkassenämter, Sparkassen und Banken sowie Betriebe gewerblicher Art der Körperschaften des öffentlichen Rechts fallen nicht unter diese Vorschrift.

(4) Auf dem Gebiet der Zollverwaltung erstreckt sich die Amtshilfepflicht auch auf diejenigen dem öffentlichen Verkehr oder dem öffentlichen Warenumschlag dienenden Unternehmen, die der Bundesminister der Finanzen als Zollhilfsorgane besonders bestellt hat, und auf die Bediensteten dieser Unternehmen.

(5) Die §§ 105 und 106 sind entsprechend anzuwenden.

§ 112

Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe

(1) Eine Finanzbehörde kann um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie

1. aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann,
2. aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann,
3. zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann,
4. zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden,
5. die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde.

(2) Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist.

(3) Die ersuchte Behörde braucht Hilfe nicht zu leisten, wenn

1. eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann,
2. sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte,
3. sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Finanzbehörde durch den Umfang der Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

(4) Die ersuchte Behörde darf die Hilfe nicht deshalb verweigern, weil sie das Ersuchen aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen oder weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzumutbar hält.

(5) Hält die ersuchte Behörde sich zur Hilfe nicht für verpflichtet, so teilt sie der ersuchenden Finanzbehörde ihre Auffassung mit. Besteht diese auf der Amtshilfe, so entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 113

Auswahl der Behörde

Kommen für die Amtshilfe mehrere Behörden in Betracht, so soll nach Möglichkeit eine Behörde der untersten Verwaltungsstufe des Verwaltungszweiges ersucht werden, dem die ersuchende Finanzbehörde angehört.

§ 114

Durchführung der Amtshilfe

(1) Die Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die Amtshilfe verwirklicht werden soll, richtet sich nach

dem für die ersuchende Finanzbehörde, die Durchführung der Amtshilfe nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht.

(2) Die ersuchende Finanzbehörde trägt gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme. Die ersuchte Behörde ist für die Durchführung der Amtshilfe verantwortlich.

§ 115

Kosten der Amtshilfe

(1) Die ersuchende Finanzbehörde hat der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet.

(2) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.

§ 116

Anzeige von Steuerstraftaten

(1) Gerichte und die Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht einer Steuerstraftat begründen, dem Finanzamt mitzuteilen.

(2) § 105 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 117

Zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe in Steuersachen

(1) Die Finanzbehörden können zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe nach Maßgabe des deutschen Rechts in Anspruch nehmen.

(2) Die Finanzbehörden können zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe auf Grund innerstaatlich anwendbarer völkerrechtlicher Vereinbarungen leisten.

(3) Die Finanzbehörden können nach pflichtgemäßem Ermessen zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe auf Ersuchen auch in anderen Fällen leisten, wenn

1. die Gegenseitigkeit verbürgt ist,
2. der ersuchende Staat gewährleistet, daß die übermittelten Auskünfte und Unterlagen nur für Zwecke seines Besteuerungs- oder Strafverfahrens (einschließlich Ordnungswidrigkeitenverfahren) verwendet werden, und daß die übermittelten Auskünfte und Unterlagen nur solchen Personen, Behörden oder Gerichten zugänglich gemacht werden, die mit der Bearbeitung

der Steuersache oder Verfolgung der Steuerstraftat befaßt sind,

3. der ersuchende Staat zusichert, daß er bereit ist, bei den Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen eine mögliche Doppelbesteuerung im Verständigungswege durch eine sachgerechte Abgrenzung der Besteuerungsgrundlagen zu vermeiden und
4. die Erledigung des Ersuchens die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des Bundes oder seiner Gebietskörperschaften nicht beeinträchtigt und keine Gefahr besteht, daß dem inländischen Beteiligten ein mit dem Zweck der Rechts- und Amtshilfe nicht zu vereinbarender Schaden entsteht, falls ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren, das auf Grund des Ersuchens offenbart werden soll, preisgegeben wird.

Soweit die zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe Steuern betrifft, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, entscheidet der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde.

(4) Bei der Durchführung der Rechts- und Amtshilfe richten sich die Befugnisse der Finanzbehörden sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten und anderer Personen nach den für Steuern im Sinne von § 1 Abs. 1 geltenden Vorschriften. § 114 findet entsprechende Anwendung. Bei der Übermittlung von Auskünften und Unterlagen gilt für inländische Beteiligte § 91 entsprechend.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates völkerrechtliche Vereinbarungen über die gegenseitige Rechts- und Amtshilfe auf dem Gebiete des Zollwesens in Kraft zu setzen, wenn sich die darin übernommenen Verpflichtungen im Rahmen der nach diesem Gesetz zulässigen zwischenstaatlichen Rechts- und Amtshilfe halten.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwaltungsakte

§ 118

Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

§ 119

Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt muß inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt.

(3) Ein schriftlicher Verwaltungsakt muß die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten.

(4) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.

§ 120

Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, daß die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
3. einem Vorbehalt des Widerrufs
oder verbunden werden mit
4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(3) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 121

Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein schriftlicher oder schriftlich bestätigter Verwaltungsakt ist schriftlich zu begründen, soweit dies zu seinem Verständnis erforderlich ist.

(2) Einer Begründung bedarf es nicht,

1. soweit die Finanzbehörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift,
2. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der Finanzbehörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne schriftliche Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist,
3. wenn die Finanzbehörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erläßt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist,
4. wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt,
5. wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben wird.

§ 122

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. § 34 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Der Verwaltungsakt kann auch gegenüber einem Bevollmächtigten bekanntgegeben werden.

(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post im Geltungsbereich dieses Gesetzes übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, daß sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

(5) Ein schriftlicher Verwaltungsakt wird zugestellt, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Zustellung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

§ 123

Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten

Ein Beteiligter ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat der Finanzbehörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu benennen. Unterläßt er dies, so gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, daß feststeht, daß das Schriftstück den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist der Beteiligte hinzuweisen.

§ 124

Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekanntgegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekanntgegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 125

Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. der schriftlich erlassen worden ist, die erlassende Finanzbehörde aber nicht erkennen läßt,
2. den aus tatsächlichen Gründen niemand befolgen kann,
3. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht,
4. der gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil

1. Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht eingehalten worden sind,

2. eine nach § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 und Satz 2 ausgeschlossene Person mitgewirkt hat,
3. ein durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufener Ausschuß den für den Erlaß des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluß nicht gefaßt hat oder nicht beschlußfähig war,
4. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde unterblieben ist.

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, daß die Finanzbehörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die Finanzbehörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 126

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 125 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn

1. der für den Verwaltungsakt erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
3. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird,
4. der Beschluß eines Ausschusses, dessen Mitwirkung für den Erlaß des Verwaltungsaktes erforderlich ist, nachträglich gefaßt wird,
5. die erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde nachgeholt wird.

(2) Handlungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 dürfen nur bis Abschluß eines außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens oder, falls ein außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren nicht stattfindet, bis zur Erhebung der finanzgerichtlichen Klage nachgeholt werden.

(3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlaß des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet. Das für die Wiedereinsetzungsfrist nach § 110 Abs. 2 maßgebende Ereignis tritt im Zeitpunkt der Nachholung der unterlassenen Verfahrenshandlung ein.

§ 127

Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 125 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von

Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können.

§ 128

Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

(1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden Finanzbehörde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlaß erfüllt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden Finanzbehörde widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.

(3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

(4) § 91 ist entsprechend anzuwenden.

§ 129

Offenbare Unrichtigkeiten beim Erlaß eines Verwaltungsaktes

Die Finanzbehörde kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlaß eines Verwaltungsaktes unterlaufen sind, jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die Finanzbehörde ist berechtigt, die Vorlage des Schriftstückes zu verlangen, das berichtigt werden soll.

§ 130

Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(2) Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur dann zurückgenommen werden, wenn

1. er von einer sachlich unzuständigen Behörde erlassen worden ist,
2. er durch unlautere Mittel, wie arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist,

3. ihn der Begünstigte durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
4. seine Rechtswidrigkeit dem Begünstigten bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

(3) Erhält die Finanzbehörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Nr. 2.

(4) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit zuständige Finanzbehörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Finanzbehörde erlassen worden ist; § 26 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 131

Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müßte oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
3. wenn die Finanzbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

§ 130 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der widerrufenen Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die Finanzbehörde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(4) Über den Widerruf entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit zuständige Finanzbehörde; dies gilt auch dann, wenn der zu widerrufende Verwaltungsakt von einer anderen Finanzbehörde erlassen worden ist.

§ 132

Rücknahme, Widerruf, Aufhebung und Änderung im Rechtsbehelfsverfahren

Die Vorschriften über Rücknahme, Widerruf, Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten gelten auch während eines außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens und während eines finanzgerichtlichen Verfahrens. § 130 Abs. 2 und 3 und § 131 Abs. 2 und 3 stehen der Rücknahme und dem Widerruf eines von einem Dritten angefochtenen begünstigenden Verwaltungsaktes während des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens oder des finanzgerichtlichen Verfahrens nicht entgegen, soweit dadurch dem außergerichtlichen Rechtsbehelf oder der Klage abgeholfen wird.

§ 133

Rückgabe von Urkunden und Sachen

Ist ein Verwaltungsakt unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder ist seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben, so kann die Finanzbehörde die auf Grund dieses Verwaltungsaktes erteilten Urkunden oder Sachen, die zum Nachweis der Rechte aus dem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt sind, zurückfordern. Der Inhaber und, sofern er nicht der Besitzer ist, auch der Besitzer dieser Urkunden oder Sachen sind zu ihrer Herausgabe verpflichtet. Der Inhaber oder der Besitzer kann jedoch verlangen, daß ihm die Urkunden oder Sachen wieder ausgehändigt werden, nachdem sie von der Finanzbehörde als ungültig gekennzeichnet sind; dies gilt nicht bei Sachen, bei denen eine solche Kennzeichnung nicht oder nicht mit der erforderlichen Offensichtlichkeit oder Dauerhaftigkeit möglich ist.

VIERTER TEIL**Durchführung der Besteuerung****ERSTER ABSCHNITT****Erfassung der Steuerpflichtigen****1. UNTERABSCHNITT****Personenstands- und Betriebsaufnahme**

§ 134

Personenstands- und Betriebsaufnahme

(1) Zur Erfassung von Personen und Unternehmen, die der Besteuerung unterliegen, können die Gemeinden für die Finanzbehörden eine Personenstands- und Betriebsaufnahme durchführen. Die Ge-

meinden haben hierbei die Befugnisse nach den §§ 328 bis 335.

(2) Die Personenstandsaufnahme erstreckt sich nicht auf diejenigen Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei, die in Dienstunterkünften untergebracht sind und keine andere Wohnung haben.

(3) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt der Erhebungen. Sie können den Umfang der Erhebungen (§ 135) auf bestimmte Gemeinden und bestimmte Angaben beschränken. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die obersten Finanzbehörden übertragen.

(4) Mit der Personenstands- und Betriebsaufnahme können die Gemeinden für ihre Zwecke besondere Erhebungen verbinden, soweit für diese Erhebungen eine Rechtsgrundlage besteht. Für solche Erhebungen gilt Absatz 1 Satz 2 nicht.

§ 135

Mitwirkungspflicht bei der Personenstands- und Betriebsaufnahme

(1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, bei der Durchführung der Personenstands- und Betriebsaufnahme Hilfe zu leisten. Sie haben insbesondere die Personen anzugeben, die auf dem Grundstück eine Wohnung, Wohnräume, eine Betriebsstätte, Lagerräume oder sonstige Geschäftsräume haben.

(2) Die Wohnungsinhaber und die Untermieter haben über sich und über die zu ihrem Haushalt gehörenden Personen auf den amtlichen Vordrucken die Angaben zu machen, die für die Personenstands- und Betriebsaufnahme notwendig sind, insbesondere über Namen, Familienstand, Geburtstag und Geburtsort, Religionszugehörigkeit, Wohnsitz, Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung, Betriebsstätten.

(3) Die Inhaber von Betriebsstätten, Lagerräumen oder sonstigen Geschäftsräumen haben über den Betrieb, der in diesen Räumen ausgeübt wird, die Angaben zu machen, die für die Betriebsaufnahme notwendig sind und in den amtlichen Vordrucken verlangt werden, insbesondere über Art und Größe des Betriebes und über die Betriebsinhaber.

§ 136

Anderungsmitteilungen für die Personenstandsaufnahme

Die Meldebehörden haben die ihnen nach den Vorschriften über das Meldewesen der Länder bekanntgewordenen Änderungen in den Angaben nach § 135 dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

2. UNTERABSCHNITT**Anzeigepflichten**

§ 137

Steuerliche Erfassung von Körperschaften, Vereinigungen und Vermögensmassen

(1) Steuerpflichtige, die nicht natürliche Personen sind, haben dem nach § 20 zuständigen Finanzamt und den für die Erhebung der Realsteuern zuständigen Gemeinden die Umstände anzuzeigen, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere die Gründung, den Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung.

(2) Die Mitteilungen sind innerhalb eines Monats seit dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten.

§ 138

Anzeigen über die Erwerbstätigkeit

(1) Wer einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, einen gewerblichen Betrieb oder eine Betriebsstätte eröffnet, hat dies dem nach § 22 Abs. 1 jeweils zuständigen Finanzamt und der Gemeinde mitzuteilen, in der der Betrieb oder die Betriebsstätte eröffnet wird. Ist die Festsetzung der Realsteuern den Gemeinden nicht übertragen worden, so tritt an die Stelle der Gemeinde das nach § 22 Abs. 2 zuständige Finanzamt. Wer eine freiberufliche Tätigkeit aufnimmt, hat dies dem nach § 19 zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Verlegung und die Aufgabe eines Betriebes, einer Betriebsstätte oder einer freiberuflichen Tätigkeit.

(2) Steuerpflichtige mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben dem nach §§ 18 bis 20 zuständigen Finanzamt mitzuteilen:

1. die Gründung und den Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland,
2. die Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften,
3. den Erwerb von Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn damit unmittelbar eine Beteiligung von mindestens zehn vom Hundert oder mittelbar eine Beteiligung von mindestens 25 vom Hundert am Kapital oder am Vermögen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erreicht wird.

(3) Die Mitteilungen sind in den Fällen des Absatzes 1 innerhalb eines Monats seit dem meldepflichtigen Ereignis, in den Fällen des Absatzes 2 spätestens dann zu erstatten, wenn nach dem meldepflichtigen Ereignis eine Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung oder eine Erklärung zur gesonderten Gewinnfeststellung einzureichen ist.

§ 139

Anmeldung von Betrieben in besonderen Fällen

(1) Wer Waren gewinnen oder herstellen will, an deren Gewinnung, Herstellung, Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb oder Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebes eine Verbrauchsteuerpflicht geknüpft ist, hat dies der zuständigen Finanzbehörde vor Eröffnung des Betriebes anzumelden. Das gleiche gilt für den, der ein Unternehmen betreiben will, bei dem besondere Verkehrsteuern anfallen.

(2) Durch Rechtsverordnung können Bestimmungen über den Zeitpunkt, die Form und den Inhalt der Anmeldung getroffen werden. Die Rechtsverordnung erläßt die Bundesregierung, soweit es sich um Verkehrsteuern handelt, im übrigen der Bundesminister der Finanzen. Die Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen bedarf der Zustimmung des Bundesrates nur, soweit sie die Biersteuer betrifft.

ZWEITER ABSCHNITT**Mitwirkungspflichten****1. UNTERABSCHNITT****Führung von Büchern und Aufzeichnungen**

§ 140

Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen

Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch für die Besteuerung zu erfüllen.

§ 141

Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger

(1) Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die nach den Feststellungen der Finanzbehörde für den einzelnen Betrieb

1. Umsätze einschließlich der steuerfreien Umsätze, ausgenommen die Umsätze nach § 4 Nr. 8 und 9 des Umsatzsteuergesetzes, von mehr als 360 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr oder
2. ein Betriebsvermögen von mehr als 100 000 Deutsche Mark oder
3. ein land- und forstwirtschaftliches Vermögen von mehr als 100 000 Deutsche Mark oder
4. einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 24 000 Deutsche Mark im Wirtschaftsjahr oder
5. einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 15 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr

gehabt haben, sind auch dann verpflichtet, für diesen Betrieb Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen Abschlüsse zu machen, wenn sich eine Buchführungspflicht nicht aus § 140 ergibt. §§ 38 bis 41 des Handelsgesetzbuches gelten entsprechend. Bei Land- und Forstwirten, die nach Nummern 1, 3 oder 5 zur Buchführung verpflichtet sind, braucht sich die Bestandsaufnahme nicht auf das stehende Holz zu erstrecken.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 ist vom Beginn des Wirtschaftsjahres an zu erfüllen, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung folgt, durch die die Finanzbehörde auf den Beginn dieser Verpflichtung hingewiesen hat. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahres, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Finanzbehörde feststellt, daß die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

(3) Die Buchführungspflicht geht auf denjenigen über, der den Betrieb im ganzen übernimmt.

§ 142

Ergänzende Vorschriften für Land- und Forstwirte

Land- und Forstwirte, die nach § 141 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 5 zur Buchführung verpflichtet sind, haben neben den jährlichen Bestandsaufnahmen und den jährlichen Abschlüssen ein Anbauverzeichnis zu führen. In dem Anbauverzeichnis ist nachzuweisen, mit welchen Fruchtarten die selbstbewirtschafteten Flächen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr bestellt waren.

§ 143

Aufzeichnung des Wareneingangs

(1) Gewerbliche Unternehmer müssen den Wareneingang gesondert aufzeichnen.

(2) Aufzuzeichnen sind alle Waren einschließlich der Rohstoffe, unfertigen Erzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten, die der Unternehmer im Rahmen seines Gewerbebetriebes zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch entgeltlich oder unentgeltlich, für eigene oder für fremde Rechnung, erwirbt; dies gilt auch dann, wenn die Waren vor der Weiterveräußerung oder dem Verbrauch be- oder verarbeitet werden sollen. Waren, die nach Art des Betriebes üblicherweise für den Betrieb zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch erworben werden, sind auch dann aufzuzeichnen, wenn sie für betriebsfremde Zwecke verwendet werden.

(3) Die Aufzeichnungen müssen die folgenden Angaben enthalten:

1. den Tag des Wareneingangs oder das Datum der Rechnung,
2. den Namen oder die Firma und die Anschrift des Lieferers,
3. die handelsübliche Bezeichnung der Ware,
4. den Preis der Ware,
5. einen Hinweis auf den Beleg.

§ 144

Aufzeichnung des Warenausgangs

(1) Gewerbliche Unternehmer, die nach der Art ihres Geschäftsbetriebes Waren regelmäßig an andere gewerbliche Unternehmer zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch als Hilfsstoffe liefern, müssen den erkennbar für diese Zwecke bestimmten Warenausgang gesondert aufzeichnen.

(2) Aufzuzeichnen sind auch alle Waren, die der Unternehmer

1. auf Rechnung (auf Ziel, Kredit, Abrechnung oder Gegenrechnung), durch Tausch oder unentgeltlich liefert, oder
2. gegen Barzahlung liefert, wenn die Ware wegen der abgenommenen Menge zu einem Preis veräußert wird, der niedriger ist als der übliche Preis für Verbraucher.

Dies gilt nicht, wenn die Ware erkennbar nicht zur gewerblichen Weiterverwendung bestimmt ist.

(3) Die Aufzeichnungen müssen die folgenden Angaben enthalten:

1. den Tag des Warenausgangs oder das Datum der Rechnung,
2. den Namen oder die Firma und die Anschrift des Abnehmers,
3. die handelsübliche Bezeichnung der Ware,
4. den Preis der Ware,
5. einen Hinweis auf den Beleg.

(4) Der Unternehmer muß über jeden Ausgang der in den Absätzen 1 und 2 genannten Waren einen Beleg erteilen, der die in Absatz 3 bezeichneten Angaben sowie seinen Namen oder die Firma und seine Anschrift enthält. Dies gilt insoweit nicht, als auf Grund des § 14 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes für Umsatzsteuerzwecke Erleichterungen gewährt werden.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten auch für Land- und Forstwirte, die nach § 141 buchführungspflichtig sind.

§ 145

Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen

(1) Die Buchführung muß so beschaffen sein, daß sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Vermögenslage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

(2) Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, daß der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird.

§ 146

**Ordnungsvorschriften für die Buchführung
und für Aufzeichnungen**

(1) Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden.

(2) Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen und aufzubewahren. Dies gilt nicht, soweit für Betriebstätten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach dortigem Recht eine Verpflichtung besteht, Bücher und Aufzeichnungen zu führen, und diese Verpflichtung erfüllt wird. In diesem Falle sowie bei Organgesellschaften außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes müssen die Ergebnisse der dortigen Buchführung in die Buchführung des hiesigen Unternehmens übernommen werden, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind. Dabei sind die erforderlichen Anpassungen an die steuerrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorzunehmen und kenntlich zu machen.

(3) Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind in einer lebenden Sprache vorzunehmen. Wird eine andere als die deutsche Sprache verwendet, so kann die Finanzbehörde Übersetzungen verlangen. Werden Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbole verwendet, muß im Einzelfall deren Bedeutung eindeutig festliegen.

(4) Eine Buchung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, daß der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.

(5) Die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auch in der geordneten Ablage von Belegen bestehen oder auf Datenträgern geführt werden, soweit diese Formen der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen; bei Aufzeichnungen, die allein nach den Steuergesetzen vorzunehmen sind, bestimmt sich die Zulässigkeit des angewendeten Verfahrens nach dem Zweck, den die Aufzeichnungen für die Besteuerung erfüllen sollen. Bei der Führung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muß insbesondere sichergestellt sein, daß die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) Die Ordnungsvorschriften gelten auch dann, wenn der Unternehmer Bücher und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, führt, ohne hierzu verpflichtet zu sein.

§ 147

**Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung
von Unterlagen**

(1) Die folgenden Unterlagen sind geordnet aufzubewahren:

1. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
2. die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe,
3. Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe,
4. Buchungsbelege,
5. sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

(2) Mit Ausnahme der Bilanz können die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und sichergestellt ist, daß die Wiedergabe oder die Daten

1. mit den empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Sind Unterlagen auf Grund des § 146 Abs. 5 auf Datenträgern hergestellt worden, können statt der Datenträger die Daten auch ausgedruckt aufbewahrt werden; die ausgedruckten Unterlagen können auch nach Satz 1 aufbewahrt werden.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind. Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist; § 169 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht.

(4) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar aufgestellt, die Bilanz festgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnungen vorgenommen oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

(5) Wer aufzubewahrende Unterlagen nur in der Form einer Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern vorlegen kann, ist verpflichtet, auf seine Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen; auf Verlangen der Finanzbehörde hat er auf seine Kosten die Unter-

lagen unverzüglich ganz oder teilweise auszudrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beizubringen.

§ 148

Bewilligung von Erleichterungen

Die Finanzbehörden können für einzelne Fälle oder für bestimmte Gruppen von Fällen Erleichterungen bewilligen, wenn die Einhaltung der durch die Steuergesetze begründeten Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten Härten mit sich bringt und die Besteuerung durch die Erleichterung nicht beeinträchtigt wird. Erleichterungen nach Satz 1 können rückwirkend bewilligt werden. Die Bewilligung kann widerrufen werden.

2. UNTERABSCHNITT Steuererklärungen

§ 149

Erklärungspflichtige Personen

Die Steuergesetze bestimmen, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist und wann die Steuererklärung abzugeben ist. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Finanzbehörde aufgefordert wird. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung bleibt auch dann bestehen, wenn die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen geschätzt hat (§ 162).

§ 150

Form und Inhalt der Steuererklärungen

(1) Die Steuererklärungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, soweit nicht eine mündliche Steuererklärung zugelassen ist. Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung die Steuer selbst zu berechnen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist (Steueranmeldung).

(2) Die Angaben in den Steuererklärungen sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Dies ist, wenn der Vordruck dies vorsieht, schriftlich zu versichern.

(3) Ordnen die Steuergesetze an, daß der Steuerpflichtige die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben hat, so ist die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten nur dann zulässig, wenn der Steuerpflichtige infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes oder durch längere Abwesenheit an der Unterschrift gehindert ist. Die eigenhändige Unterschrift kann nachträglich verlangt werden, wenn der Hinderungsgrund weggefallen ist.

(4) Den Steuererklärungen müssen die Unterlagen beigelegt werden, die nach den Steuergesetzen vorzulegen sind. Dritte Personen sind verpflichtet, hierfür erforderliche Bescheinigungen auszustellen.

(5) In die Vordrucke der Steuererklärungen können auch Fragen aufgenommen werden, die zur Ergänzung der Besteuerungsunterlagen für Zwecke einer Statistik nach dem Gesetz über Steuerstatistiken erforderlich sind.

(6) Zur Erleichterung und Vereinfachung des automatisierten Besteuerungsverfahrens kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Steueranmeldungen oder sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten ganz oder teilweise auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden können. Dabei können insbesondere geregelt werden:

1. die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens,
2. das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,
3. die Art und Weise der Übermittlung der Daten,
4. die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,
5. die Haftung von Dritten für Steuern oder Steuervorteile, die auf Grund unrichtiger Verarbeitung oder Übermittlung der Daten verkürzt oder erlangt werden,
6. der Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungs-pflichten des Steuerpflichtigen.

§ 151

Aufnahme der Steuererklärung an Amtsstelle

Steuererklärungen, die schriftlich abzugeben sind, können bei der zuständigen Finanzbehörde zur Niederschrift erklärt werden, wenn die Schriftform dem Steuerpflichtigen nach seinen persönlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann, insbesondere, wenn er nicht in der Lage ist, eine gesetzlich vorgeschriebene Selbstberechnung der Steuer vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

§ 152

Verspätungszuschlag

(1) Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Von der Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist abzusehen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint. Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht dem eigenen Verschulden gleich.

(2) Der Verspätungszuschlag darf zehn vom Hundert der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Meßbetrages nicht übersteigen und höchstens zehntausend Deutsche Mark betragen. Bei der Bemessung des Verspätungszuschlages sind neben seinem Zweck, den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten, die Dauer der

Fristüberschreitung, die Höhe des sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Zahlungsanspruches, die aus der verspäteten Abgabe der Steuererklärung gezogenen Vorteile, sowie das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen.

(3) Der Verspätungszuschlag ist regelmäßig mit der Steuer oder dem Steuermeßbetrag festzusetzen.

(4) Bei Steuererklärungen für gesondert festzustellende Besteuerungsgrundlagen gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 die steuerlichen Auswirkungen zu schätzen sind.

§ 153

Berichtigung von Erklärungen

(1) Erkennt ein Steuerpflichtiger nachträglich vor Ablauf der Festsetzungsfrist,

1. daß eine von ihm oder für ihn abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und daß es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann oder bereits gekommen ist oder
2. daß eine durch Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern zu entrichtende Steuer nicht in der richtigen Höhe entrichtet worden ist,

so ist er verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen. Die Verpflichtung trifft auch den Gesamtrechtsnachfolger eines Steuerpflichtigen und die nach den §§ 34 und 35 für den Gesamtrechtsnachfolger oder den Steuerpflichtigen handelnden Personen.

(2) Die Anzeigepflicht besteht ferner, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder sonstige Steuervergünstigung nachträglich ganz oder teilweise wegfallen.

(3) Wer Waren, für die eine Steuervergünstigung unter einer Bedingung gewährt worden ist, in einer Weise verwenden will, die der Bedingung nicht entspricht, hat dies vorher der Finanzbehörde anzuzeigen.

3. UNTERABSCHNITT

Kontenwahrheit

§ 154

Kontenwahrheit

(1) Niemand darf auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen Dritten ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen, Wertsachen (Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten) in Verwahrung geben oder verpfänden oder sich ein Schließfach geben lassen.

(2) Wer ein Konto führt, Wertsachen verwahrt oder als Pfand nimmt oder ein Schließfach überläßt, hat sich zuvor Gewißheit über die Person und An-

schrift des Verfügungsberechtigten zu verschaffen und die entsprechenden Angaben in geeigneter Form, bei Konten auf dem Konto, festzuhalten. Er hat sicherzustellen, daß er jederzeit Auskunft darüber geben kann, über welche Konten oder Schließfächer eine Person Verfügungsberechtigt ist.

(3) Ist gegen Absatz 1 verstoßen worden, so dürfen Guthaben, Wertsachen und der Inhalt eines Schließfachs nur mit Zustimmung des für die Einkommen- und Körperschaftsteuer des Verfügungsberechtigten zuständigen Finanzamts herausgegeben werden.

DRITTER ABSCHNITT

Festsetzungs- und Feststellungsverfahren

1. UNTERABSCHNITT

Steuerfestsetzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 155

Steuerfestsetzung

(1) Die Steuern werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, von der Finanzbehörde durch Steuerbescheid festgesetzt. Steuerbescheid ist der nach § 122 Abs. 1 bekanntgegebene Verwaltungsakt. Dies gilt auch für die volle oder teilweise Freistellung von einer Steuer und für die Ablehnung eines Antrages auf Steuerfestsetzung.

(2) Schulden mehrere Steuerpflichtige eine Steuer als Gesamtschuldner, so können gegen sie zusammengefaßte Steuerbescheide ergehen. Das gilt auch dann, wenn die Steuer nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis nicht von allen Gesamtschuldnern zu tragen ist.

(3) Die für die Steuerfestsetzung geltenden Vorschriften sind auf die Festsetzung einer Steuervergütung sinngemäß anzuwenden.

§ 156

Absehen von Steuerfestsetzung, Abrundung

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung der Verwaltung durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. Steuern und steuerliche Nebenleistungen nicht festgesetzt werden, wenn der Betrag, der festzusetzen ist, einen durch diese Rechtsverordnung zu bestimmenden Betrag voraussichtlich nicht übersteigt; der zu bestimmende Betrag darf 20 Deutsche Mark nicht überschreiten,
2. Steuern und steuerliche Nebenleistungen abgerundet werden, es ist mindestens auf zehn Deut-

sche Pfennige abzurunden, der Abrundungsbeitrag darf fünf Deutsche Mark nicht überschreiten.

Die Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Zölle und Verbrauchsteuern mit Ausnahme der Biersteuer betreffen.

(2) Die Festsetzung von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen kann unterbleiben, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung einschließlich der Festsetzung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.

§ 157

Form und Inhalt der Steuerbescheide

(1) Steuerbescheide sind schriftlich zu erteilen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schriftliche Steuerbescheide müssen die festgesetzte Steuer nach Art und Betrag bezeichnen und angeben, wer die Steuer schuldet. Ihnen ist außerdem eine Belehrung darüber beizufügen, welcher Rechtsbehelf zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde er einzulegen ist.

(2) Die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bildet einen mit Rechtsbehelfen nicht selbständig anfechtbaren Teil des Steuerbescheides, soweit die Besteuerungsgrundlagen nicht gesondert festgestellt werden.

§ 158

Beweiskraft der Buchführung

Die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen, die den Vorschriften der §§ 140 bis 148 entsprechen, sind der Besteuerung zugrunde zu legen, soweit nach den Umständen des Einzelfalles kein Anlaß ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden.

§ 159

Nachweis der Treuhänderschaft

(1) Wer behauptet, daß er Rechte, die auf seinen Namen lauten, oder Sachen, die er besitzt, nur als Treuhänder, Vertreter eines anderen oder Pfandgläubiger innehat oder besitzt, hat auf Verlangen nachzuweisen, wem die Rechte oder Sachen gehören; anderenfalls sind sie ihm regelmäßig zuzurechnen. Das Recht der Finanzbehörde, den Sachverhalt zu ermitteln, wird dadurch nicht eingeschränkt.

(2) § 102 bleibt unberührt.

§ 160

Benennung von Gläubigern und Zahlungsempfängern

Schulden und andere Lasten, Betriebsausgaben, Werbungskosten und andere Ausgaben sind steuerlich regelmäßig nicht zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige dem Verlangen der Finanzbehörde

nicht nachkommt, die Gläubiger oder die Empfänger genau zu benennen. Das Recht der Finanzbehörde, den Sachverhalt zu ermitteln, bleibt unberührt.

§ 161

Fehlmengen bei Bestandsaufnahmen

Ergeben sich bei einer vorgeschriebenen oder amtlich durchgeführten Bestandsaufnahme Fehlmengen an verbrauchsteuerpflichtigen Waren, so wird vermutet, daß hinsichtlich der Fehlmengen eine Verbrauchsteuer entstanden oder eine bedingt entstandene Verbrauchsteuer unbedingt geworden ist, soweit nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Fehlmengen auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuer nicht begründen oder eine bedingte Steuer nicht unbedingt werden lassen. Die Steuer gilt im Zweifel im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme als entstanden oder unbedingt geworden.

§ 162

Schätzung von Besteuerungsgrundlagen

(1) Soweit die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft oder eine Versicherung an Eides Statt verweigert oder seine Mitwirkungspflicht nach § 90 Abs. 2 verletzt. Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann oder wenn die Buchführung oder die Aufzeichnungen der Besteuerung nicht nach § 158 zugrunde gelegt werden.

§ 163

Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen

(1) Steuern können niedriger festgesetzt werden, und einzelne Besteuerungsgrundlagen, die die Steuern erhöhen, können bei der Festsetzung der Steuer unberücksichtigt bleiben, wenn die Erhebung der Steuer nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Mit Zustimmung des Steuerpflichtigen kann bei Steuern vom Einkommen zugelassen werden, daß einzelne Besteuerungsgrundlagen, soweit sie die Steuer erhöhen, bei der Steuerfestsetzung erst zu einer späteren Zeit und, soweit sie die Steuer mindern, schon zu einer früheren Zeit berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die abweichende Festsetzung kann mit der Steuerfestsetzung verbunden werden.

(2) Die Befugnisse nach Absatz 1 stehen der obersten Finanzbehörde der Körperschaft, die die Steuer verwaltet, oder den von ihr bestimmten Finanzbe-

hörden zu. § 203 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Für bestimmte Gruppen von gleichgelagerten Fällen können für die entsprechende Anwendung des Absatzes 1 Richtlinien aufgestellt werden.

§ 164

Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung

(1) Die Steuern können, solange der Steuerfall nicht abschließend geprüft ist, allgemein oder im Einzelfall unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt werden, ohne daß dies einer Begründung bedarf. Die Festsetzung einer Vorauszahlung ist stets eine Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung.

(2) Solange der Vorbehalt wirksam ist, kann die Steuerfestsetzung aufgehoben oder geändert werden. Der Steuerpflichtige kann die Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung jederzeit beantragen. Die Entscheidung hierüber kann jedoch bis zur abschließenden Prüfung des Steuerfalles, die innerhalb angemessener Frist vorzunehmen ist, hinausgeschoben werden.

(3) Der Vorbehalt der Nachprüfung kann jederzeit aufgehoben werden. Die Aufhebung steht einer Steuerfestsetzung ohne Vorbehalt der Nachprüfung gleich; § 157 Abs. 1 Satz 1 und 3 gilt sinngemäß. Nach einer Außenprüfung ist der Vorbehalt aufzuheben, wenn sich Änderungen gegenüber der Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung nicht ergeben.

(4) Der Vorbehalt der Nachprüfung entfällt, wenn die Festsetzungsfrist abläuft. § 169 Abs. 2 Satz 2, § 171 Abs. 7, 8 und 10 sind nicht anzuwenden.

§ 165

Vorläufige Steuerfestsetzung, Aussetzung der Steuerfestsetzung

(1) Eine Steuer kann insoweit vorläufig festgesetzt werden, als ungewiß ist, ob und inwieweit die Voraussetzungen für ihre Entstehung eingetreten sind. Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind anzugeben. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die Steuerfestsetzung auch gegen oder ohne Sicherheitsleistung ausgesetzt werden.

(2) Soweit die Finanzbehörde eine Steuer vorläufig festgesetzt hat, kann sie die Festsetzung aufheben oder ändern. Wenn die Ungewißheit beseitigt ist, ist eine vorläufige Steuerfestsetzung aufzuheben, zu ändern oder für endgültig zu erklären; eine ausgesetzte Steuerfestsetzung ist nachzuholen.

(3) Die vorläufige Steuerfestsetzung kann mit einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung verbunden werden.

§ 166

Drittwirkung der Steuerfestsetzung

Ist die Steuer dem Steuerpflichtigen gegenüber unanfechtbar festgesetzt, so hat dies neben einem Gesamtrechtsnachfolger auch gegen sich gelten zu lassen, wer in der Lage gewesen wäre, den gegen den Steuerpflichtigen erlassenen Bescheid als dessen Vertreter, Bevollmächtigter oder kraft eigenen Rechts anzufechten.

§ 167

Steueranmeldung, Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern

Ist eine Steuer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung anzumelden (§ 150 Abs. 1 Satz 2), so ist eine Festsetzung der Steuer nach § 155 nur erforderlich, wenn die Festsetzung zu einer abweichenden Steuer führt. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn die Steuer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung durch Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern zu entrichten ist.

§ 168

Wirkung einer Steueranmeldung

Eine Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Führt die Steueranmeldung zu einer Herabsetzung der bisher zu entrichtenden Steuer oder zu einer Steuervergütung, so gilt Satz 1 erst, wenn die Finanzbehörde zustimmt. Die Zustimmung bedarf keiner Form.

II. Festsetzungsverjährung

§ 169

Festsetzungsfrist

(1) Eine Steuerfestsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Dies gilt auch für die Berichtigung wegen offenbarer Unrichtigkeit nach § 129. Die Frist ist gewahrt, wenn vor Ablauf der Festsetzungsfrist

1. der Steuerbescheid den Bereich der für die Steuerfestsetzung zuständigen Finanzbehörde verlassen hat oder
2. bei öffentlicher Zustellung der Steuerbescheid oder eine Benachrichtigung nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes ausgehängt wird.

(2) Die Festsetzungsfrist beträgt:

1. ein Jahr
für Zölle, Verbrauchsteuern, Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen,
2. vier Jahre
für die nicht in Nummer 1 genannten Steuern und Steuervergütungen.

Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre, soweit eine Steuer hinterzogen, und fünf Jahre, soweit sie leichtfertig verkürzt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn die Steuerhinterziehung oder leichtfertige Steuerverkürzung nicht durch den Steuerschuldner oder eine Person begangen worden ist, deren er sich zur Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten bedient, es sei denn, der Steuerschuldner weist nach, daß er durch die Tat keinen Vermögensvorteil erlangt hat und daß sie auch nicht darauf beruht, daß er die im Verkehr erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Steuerverkürzungen unterlassen hat.

§ 170

Beginn der Festsetzungsfrist

(1) Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist oder eine bedingt entstandene Steuer unbedingt geworden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 beginnt die Festsetzungsfrist, wenn

1. auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine Steuererklärung oder eine Steueranmeldung einzureichen oder eine Anzeige zu erstatten ist, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung, die Steueranmeldung oder die Anzeige eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist, es sei denn, daß die Festsetzungsfrist nach Absatz 1 später beginnt,
2. eine Steuer durch Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern zu zahlen ist, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem für den Steuerfall Steuerzeichen oder Steuerstempel verwendet worden sind, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuerzeichen oder Steuerstempel hätten verwendet werden müssen.

Dies gilt nicht für Zölle und Verbrauchsteuern.

(3) Wird eine Steuer oder eine Steuervergütung nur auf Antrag festgesetzt, so beginnt die Frist für die Aufhebung oder Änderung dieser Festsetzung nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wird.

(4) Wird durch Anwendung des Absatzes 2 Nr. 1 auf die Vermögensteuer oder die Grundsteuer der Beginn der Festsetzungsfrist für das erste Kalenderjahr des Hauptveranlagungszeitraumes oder für das erste Kalenderjahr, auf das sich eine gesetzlich vorgeschriebene Anzeige auswirkt, hinausgeschoben, so wird der Beginn der Festsetzungsfrist für die weiteren Kalenderjahre des Hauptveranlagungszeitraumes jeweils um die gleiche Zeit hinausgeschoben.

(5) Für die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) beginnt die Festsetzungsfrist nach den Absätzen 1 oder 2

1. bei einem Erwerb von Todes wegen nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erwerber Kenntnis von dem Erwerb erlangt hat,
2. bei einer Schenkung nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Schenker gestorben ist oder die Finanzbehörde von der vollzogenen Schenkung Kenntnis erlangt hat,
3. bei einer Zweckzuwendung unter Lebenden nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Verpflichtung erfüllt worden ist.

(6) Für die Wechselsteuer beginnt die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wechsel fällig geworden ist.

§ 171

Ablaufhemmung

(1) Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange die Steuerfestsetzung wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate des Fristlaufes nicht erfolgen kann.

(2) Ist beim Erlaß eines Steuerbescheides eine offenbare Unrichtigkeit unterlaufen, so endet die Festsetzungsfrist insoweit nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe dieses Steuerbescheides.

(3) Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist ein Antrag auf Steuerfestsetzung oder auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung gestellt, so läuft die Festsetzungsfrist insoweit nicht ab, bevor über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist. Dem Antrag nach Satz 1 steht die Anfechtung eines vor Ablauf der Festsetzungsfrist erlassenen Steuerbescheides (§ 169 Abs. 1) auch dann gleich, wenn der Rechtsbehelf nach Ablauf der Festsetzungsfrist eingelegt wird. In den Fällen des § 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, § 101 der Finanzgerichtsordnung ist über den Antrag erst dann unanfechtbar entschieden, wenn ein auf Grund der genannten Vorschriften erlassener Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist.

(4) Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist mit einer Außenprüfung begonnen oder wird deren Beginn auf Antrag des Steuerpflichtigen hinausgeschoben, so läuft die Festsetzungsfrist für die Steuern, auf die sich die Außenprüfung erstreckt oder im Falle der Hinausschiebung der Außenprüfung erstrecken sollte, nicht ab, bevor die auf Grund der Außenprüfung zu erlassenden Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind oder nach Bekanntgabe der Mitteilung nach § 202 Abs. 1 Satz 3 drei Monate verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn eine Außenprüfung unmittelbar nach ihrem Beginn für die Dauer von mehr als sechs Monaten aus Gründen unterbrochen wird, die die Finanzbehörde zu vertreten hat.

(5) Beginnen die Zollfahndungsämter oder die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden vor Ablauf der Festsetzungsfrist beim Steuerpflichtigen mit Ermittlungen der Besteuerungsgrundlagen, so läuft die Festsetzungs-

frist insoweit nicht ab, bevor die auf Grund der Ermittlungen zu erlassenden Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind; Absatz 4 Satz 2 gilt sinngemäß. Das gleiche gilt, wenn dem Steuerpflichtigen vor Ablauf der Festsetzungsfrist die Einleitung des Steuerstrafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit bekanntgegeben worden ist; § 169 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

(6) Ist bei Steuerpflichtigen eine Außenprüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht durchführbar, wird der Ablauf der Festsetzungsfrist auch durch sonstige Ermittlungshandlungen im Sinne des § 92 gehemmt, bis die auf Grund dieser Ermittlungen erlassenen Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind. Die Ablaufhemmung tritt jedoch nur dann ein, wenn der Steuerpflichtige vor Ablauf der Festsetzungsfrist auf den Beginn der Ermittlungen nach Satz 1 hingewiesen worden ist; § 169 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

(7) In den Fällen des § 169 Abs. 2 Satz 2 endet die Festsetzungsfrist nicht, bevor die Verfolgung des Steuervergehens oder der Steuerordnungswidrigkeit verjährt ist.

(8) Ist die Festsetzung einer Steuer nach § 165 ausgesetzt oder die Steuer vorläufig festgesetzt worden, so endet die Festsetzungsfrist nicht vor dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Ungewißheit beseitigt ist und die Finanzbehörde hiervon Kenntnis erhalten hat.

(9) Erstattet der Steuerpflichtige vor Ablauf der Festsetzungsfrist eine Anzeige nach den §§ 153, 371, 378 Abs. 3, so endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf eines Jahres nach Eingang der Anzeige.

(10) Soweit für die Festsetzung einer Steuer ein Feststellungsbescheid, ein Steuermeßbescheid oder ein anderer Verwaltungsakt bindend ist (Grundlagenbescheid), endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheides.

(11) Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ohne gesetzlichen Vertreter, so endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Person unbeschränkt geschäftsfähig wird oder der Mangel der Vertretung aufhört.

(12) Richtet sich die Steuer gegen einen Nachlaß, so endet die Festsetzungsfrist nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Erbschaft von dem Erben angenommen oder der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird oder von dem an die Steuer gegen einen Vertreter festgesetzt werden kann.

(13) Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist eine noch nicht festgesetzte Steuer im Konkursverfahren angemeldet, so läuft die Festsetzungsfrist insoweit nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Konkursverfahrens ab.

III. Bestandskraft

§ 172

Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden

(1) Ein Steuerbescheid darf, soweit er nicht vorläufig oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist, nur aufgehoben oder geändert werden,

1. wenn er Zölle oder Verbrauchsteuern betrifft,
2. wenn er andere Steuern betrifft,
 - a) falls der Steuerpflichtige zustimmt oder soweit einem Antrag des Steuerpflichtigen der Sache nach entsprochen wird; ist jedoch der Steuerbescheid bereits unanfechtbar geworden, so gilt dies nur zuungunsten des Steuerpflichtigen,
 - b) soweit er von einer sachlich unzuständigen Behörde erlassen worden ist,
 - c) soweit er durch unlautere Mittel, wie arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist,
 - d) soweit dies sonst gesetzlich zugelassen ist; §§ 130, 131 gelten nicht.

Dies gilt auch dann, wenn der Steuerbescheid durch Einspruchsentscheidung bestätigt oder geändert worden ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für einen Verwaltungsakt, durch den ein Antrag auf Erlaß, Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheides ganz oder teilweise abgelehnt wird.

§ 173

Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel

(1) Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern,

1. soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekanntwerden, die zu einer höheren Steuer führen,
2. soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekanntwerden, die zu einer niedrigeren Steuer führen und den Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden daran trifft, daß die Tatsachen oder Beweismittel erst nachträglich bekanntwerden. Das Verschulden ist unbeachtlich, wenn die Tatsachen oder Beweismittel in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit Tatsachen oder Beweismitteln im Sinne der Nummer 1 stehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Steuerbescheide, soweit sie auf Grund einer Außenprüfung ergangen sind, nur aufgehoben oder geändert werden, wenn eine Steuerhinterziehung oder eine leichtfertige Steuerverkürzung vorliegt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Mitteilung nach § 202 Abs. 1 Satz 3 ergangen ist.

§ 174

Widerstreitende Steuerfestsetzungen

(1) Ist ein bestimmter Sachverhalt in mehreren Steuerbescheiden zuungunsten eines oder mehrerer Steuerpflichtiger berücksichtigt worden, obwohl er nur einmal hätte berücksichtigt werden dürfen, so ist der fehlerhafte Steuerbescheid auf Antrag aufzuheben oder zu ändern. Ist die Festsetzungsfrist für diese Steuerfestsetzung bereits abgelaufen, so kann der Antrag noch bis zum Ablauf eines Jahres gestellt werden, nachdem der letzte der betroffenen Steuerbescheide unanfechtbar geworden ist.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn ein bestimmter Sachverhalt in unvereinbarer Weise mehrfach zugunsten eines oder mehrerer Steuerpflichtiger berücksichtigt worden ist; ein Antrag ist nicht erforderlich. Der fehlerhafte Steuerbescheid darf jedoch nur dann geändert werden, wenn die Berücksichtigung des Sachverhaltes auf einen Antrag oder eine Erklärung des Steuerpflichtigen zurückzuführen ist.

(3) Ist ein bestimmter Sachverhalt in einem Steuerbescheid erkennbar in der Annahme nicht berücksichtigt worden, daß er in einem anderen Steuerbescheid zu berücksichtigen sei, und stellt sich diese Annahme als unrichtig heraus, so kann die Steuerfestsetzung, bei der die Berücksichtigung des Sachverhaltes unterblieben ist, insoweit nachgeholt, aufgehoben oder geändert werden. Die Nachholung, Aufhebung oder Änderung ist nur zulässig bis zum Ablauf der für die andere Steuerfestsetzung geltenden Festsetzungsfrist.

(4) Ist auf Grund irriger Beurteilung eines bestimmten Sachverhaltes ein Steuerbescheid ergangen, der auf Grund eines Rechtsbehelfs oder sonst auf Antrag des Steuerpflichtigen durch die Finanzbehörde zu seinen Gunsten aufgehoben oder geändert wird, so können aus dem Sachverhalt nachträglich durch Erlaß oder Änderung eines Steuerbescheides die richtigen steuerlichen Folgerungen gezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerbescheid durch das Gericht aufgehoben oder geändert wird. Der Ablauf der Festsetzungsfrist ist unbeachtlich, wenn die steuerlichen Folgerungen innerhalb eines Jahres nach Aufhebung oder Änderung des fehlerhaften Steuerbescheides gezogen werden. War die Festsetzungsfrist bereits abgelaufen, als der später aufgehobene oder geänderte Steuerbescheid erlassen wurde, gilt dies nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1.

(5) Gegenüber Dritten gilt Absatz 4, wenn sie an dem Verfahren, das zur Aufhebung oder Änderung des fehlerhaften Steuerbescheides geführt hat, beteiligt waren. Ihre Hinzuziehung oder Beiladung zu diesem Verfahren ist zulässig.

§ 175

Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden in sonstigen Fällen

Ein Steuerbescheid ist zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern,

1. soweit ein Grundlagenbescheid (§ 171 Abs. 10), dem Bindungswirkung für diesen Steuerbescheid zukommt, erlassen, aufgehoben oder geändert wird,
2. soweit ein Ereignis eintritt, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis eintritt.

§ 176

Vertrauensschutz bei der Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden

(1) Bei der Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheides darf nicht zuungunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, daß

1. das Bundesverfassungsgericht die Nichtigkeit eines Gesetzes feststellt, auf der die bisherige Steuerfestsetzung beruht,
2. ein oberster Gerichtshof des Bundes eine Norm, auf der die bisherige Steuerfestsetzung beruht, nicht anwendet, weil er sie für verfassungswidrig hält,
3. sich die Rechtsprechung eines obersten Gerichtshofes des Bundes geändert hat, die bei der bisherigen Steuerfestsetzung von der Finanzbehörde angewandt worden ist.

Ist die bisherige Rechtsprechung bereits in einer Steuererklärung oder einer Steueranmeldung berücksichtigt worden, ohne daß das für die Finanzbehörde erkennbar war, so gilt Nummer 3 nur, wenn anzunehmen ist, daß die Finanzbehörde bei Kenntnis der Umstände die bisherige Rechtsprechung angewandt hätte.

(2) Bei der Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheides darf nicht zuungunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, daß eine allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung, einer obersten Bundes- oder Landesbehörde von einem obersten Gerichtshof des Bundes als nicht mit dem geltenden Recht in Einklang stehend bezeichnet worden ist.

§ 177

Berichtigung von Rechtsfehlern

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheides zuungunsten des Steuerpflichtigen vor, so sind, soweit die Änderung reicht, zugunsten und zuungunsten des Steuerpflichtigen solche Rechtsfehler zu berichtigen, die nicht Anlaß der Aufhebung oder Änderung sind.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheides zugunsten des Steuerpflichtigen vor, so sind, soweit die Änderung reicht, zuungunsten und zugunsten des Steuerpflichtigen solche Rechtsfehler zu berichtigen, die nicht Anlaß der Aufhebung oder Änderung sind.

(3) § 164 Abs. 2, § 165 Abs. 2 und § 176 bleiben unberührt.

IV. Kosten

§ 178

Kosten bei besonderer Inanspruchnahme der Zollbehörden

(1) Die Behörden der Bundeszollverwaltung sowie die Behörden, denen die Wahrnehmung von Aufgaben der Bundeszollverwaltung übertragen worden ist, können für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (kostenpflichtige Amtshandlung) Gebühren erheben und die Erstattung von Auslagen verlangen.

(2) Eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor bei

1. Amtshandlungen außerhalb des Arbeitsplatzes und außerhalb der Öffnungszeiten, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Steueraufsicht handelt,
2. Amtshandlungen, die zu einer Diensterschwernis führen, weil sie antragsgemäß zu einer bestimmten Zeit vorgenommen werden sollen,
3. Untersuchungen von Waren, wenn
 - a) sie durch einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft, Gewährung einer Steuervergütung oder sonstigen Vergünstigungen veranlaßt sind oder
 - b) bei Untersuchungen von Amts wegen Angaben oder Einwendungen des Verfügungsberechtigten sich als unrichtig oder unbegründet erweisen oder
 - c) die untersuchten Waren den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen,
4. Überwachungsmaßnahmen in Betrieben und bei Betriebsvorgängen, wenn sie durch Zuwiderhandlungen gegen die zur Sicherung des Steueraufkommens erlassenen Rechtsvorschriften veranlaßt sind,
5. amtlichen Bewachungen und Begleitungen von Beförderungsmitteln oder Waren,
6. Verwahrung von Zollgut, die von Amts wegen oder auf Antrag vorgenommen wird,
7. Schreibarbeiten (Fertigung von Schriftstücken, Abschriften und Ablichtungen), die auf Antrag ausgeführt werden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die kostenpflichtigen Amtshandlungen näher festzulegen, die für sie zu erhebenden Kosten nach dem auf sie entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand zu bemessen und zu pauschalisieren sowie die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen von ihrer Erhebung wegen Geringfügigkeit, zur Vermeidung von Härten oder aus ähnlichen Gründen ganz oder teilweise abgesehen werden kann.

(4) Auf die Festsetzung der Kosten sind die für Zölle und Verbrauchsteuern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. §§ 18 bis 22 des Verwaltungskostengesetzes gelten für diese Kosten nicht.

2. UNTERABSCHNITT

Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Festsetzung von Steuermeßbeträgen

I. Gesonderte Feststellungen

§ 179

Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

(1) Abweichend von § 157 Abs. 2 werden die Besteuerungsgrundlagen durch Feststellungsbescheid gesondert festgestellt, soweit dies in diesem Gesetz oder sonst in den Steuergesetzen bestimmt ist.

(2) Ein Feststellungsbescheid richtet sich gegen den Steuerpflichtigen, dem der Gegenstand der Feststellung bei der Besteuerung zuzurechnen ist. Sind dies mehrere Personen, so wird die gesonderte Feststellung ihnen gegenüber einheitlich vorgenommen. Ist eine dieser Personen an dem Gegenstand der Feststellung nur über eine andere Person beteiligt, so kann insoweit eine besondere gesonderte Feststellung vorgenommen werden.

(3) Soweit in einem Feststellungsbescheid eine notwendige Feststellung unterblieben ist, ist sie in einem Ergänzungsbescheid nachzuholen.

§ 180

Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

(1) Gesondert festgestellt werden insbesondere:

1. die Einheitswerte nach Maßgabe des Bewertungsgesetzes,
2. a) die einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte, wenn an den Einkünften mehrere Personen beteiligt sind und die Einkünfte diesen Personen steuerlich zuzurechnen sind,
 - b) in anderen als den in Buchstabe a genannten Fällen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder einer freiberuflichen Tätigkeit, wenn das für die gesonderte Feststellung zuständige Finanzamt nicht auch für die Steuern vom Einkommen zuständig ist,
3. der Wert der vermögensteuerpflichtigen Wirtschaftsgüter (§§ 114 bis 117 des Bewertungsgesetzes) und der Wert der Schulden und sonstigen Abzüge (§ 118 des Bewertungsgesetzes), wenn die Wirtschaftsgüter, Schulden und sonstigen Abzüge mehreren Personen zuzurechnen sind, die nicht zusammenveranlagt werden.

(2) Die einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte können ganz oder teilweise gesondert festgestellt werden, wenn an dem Gegenstand der Einkunftserzielung mehrere Personen beteiligt sind und die Einkünfte diesen Personen steuerlich zuzurechnen sind.

(3) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a gilt nicht, wenn nur eine der an den Einkünften beteiligten Personen mit ihren Einkünften im Geltungsbereich dieses Gesetzes einkommensteuerpflichtig oder körperschaftsteuerpflichtig ist oder wenn es sich um Fälle von geringerer Bedeutung handelt. Dies gilt sinngemäß auch für die Fälle des Absatzes 1 Nr. 3.

(4) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a gilt ferner nicht für Arbeitsgemeinschaften, deren alleiniger Zweck sich auf die Erfüllung eines einzigen Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages beschränkt, es sei denn, daß bei Abschluß des Vertrages anzunehmen ist, daß er nicht innerhalb von drei Jahren erfüllt wird.

(5) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und Absatz 3 sind entsprechend anzuwenden, soweit die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage ausgenommenen Einkünfte bei der Festsetzung der Steuern der beteiligten Personen von Bedeutung sind.

§ 181

Anwendung der Vorschriften über die Steuerfestsetzung

(1) Auf die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen finden die Vorschriften über die Steuerfestsetzung sinngemäß Anwendung. Steuererklärung im Sinne des § 170 Abs. 2 Nr. 1 ist die Erklärung zur gesonderten Feststellung.

(2) Die Frist für die gesonderte Feststellung von Einheitswerten (Feststellungsfrist) beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Beginn die Hauptfeststellung, die Fortschreibung, die Nachfeststellung oder die Aufhebung eines Einheitswertes vorzunehmen ist. Wird eine für den Hauptfeststellungszeitpunkt einzureichende Erklärung zur gesonderten Feststellung des Einheitswertes nach Ablauf des ersten Kalenderjahres des Hauptfeststellungszeitraumes abgegeben, so beginnt die Frist für die gesonderte Feststellung auf den Hauptfeststellungszeitpunkt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erklärung eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, auf dessen Beginn die Hauptfeststellung vorgenommen wird. Wird der Beginn der Feststellungsfrist nach Satz 2 hinausgeschoben, so wird der Beginn der Feststellungsfrist für die gesonderte Feststellung auf einen Fortschreibungszeitpunkt jeweils um die gleiche Zeit hinausgeschoben.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 beginnt die Feststellungsfrist nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Beginn der Einheitswert erstmals steuerlich anzuwenden ist.

(4) Eine gesonderte Feststellung kann auch nach Ablauf der für sie geltenden Feststellungsfrist insoweit erfolgen, als die gesonderte Feststellung für eine Steuerfestsetzung von Bedeutung ist, für die die Festsetzungsfrist im Zeitpunkt der gesonderten Feststellung noch nicht abgelaufen ist; hierbei bleibt § 171 Abs. 10 außer Betracht. Hierauf ist im Feststellungsbescheid hinzuweisen. § 169 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

§ 182

Wirkungen der gesonderten Feststellung

(1) Feststellungsbescheide sind, auch wenn sie noch nicht unanfechtbar sind, für andere Feststellungsbescheide, für Steuermeßbescheide, für Steuerbescheide und für Steueranmeldungen (Folgebescheide) bindend, soweit die in den Feststellungsbescheiden getroffenen Feststellungen für diese Folgebescheide von Bedeutung sind.

(2) Ein Feststellungsbescheid über einen Einheitswert (§ 180 Abs. 1 Nr. 1) wirkt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger, auf den der Gegenstand der Feststellung nach dem Feststellungszeitpunkt mit steuerlicher Wirkung übergeht. Tritt die Rechtsnachfolge jedoch ein, bevor der Feststellungsbescheid ergangen ist, so wirkt er gegen den Rechtsnachfolger nur dann, wenn er ihm bekanntgegeben wird.

§ 183

Empfangsbevollmächtigte bei der einheitlichen Feststellung

(1) Richtet sich ein Feststellungsbescheid gegen mehrere Personen, die an dem Gegenstand der Feststellung als Gesellschafter oder Gemeinschaftler beteiligt sind (Feststellungsbeteiligte), so sollen sie einen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellen, der ermächtigt ist, für sie alle Verwaltungsakte und Mitteilungen in Empfang zu nehmen, die mit dem Feststellungsverfahren und dem anschließenden Verfahren über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf zusammenhängen. Ist ein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter nicht vorhanden, so gilt ein zur Vertretung der Gesellschaft oder der Feststellungsbeteiligten oder ein zur Verwaltung des Gegenstandes der Feststellung Berechtigter als Empfangsbevollmächtigter. Anderenfalls kann die Finanzbehörde die Beteiligten auffordern, innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten zu benennen. Hierbei ist ein Beteiligter vorzuschlagen und darauf hinzuweisen, daß diesem die in Satz 1 genannten Verwaltungsakte und Mitteilungen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten bekanntgegeben werden, soweit nicht ein anderer Empfangsbevollmächtigter benannt wird. Bei der Bekanntgabe an den Empfangsbevollmächtigten ist darauf hinzuweisen, daß die Bekanntgabe mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten erfolgt.

(2) Absatz 1 ist insoweit nicht anzuwenden, als der Finanzbehörde bekannt ist, daß die Gesellschaft oder Gemeinschaft nicht mehr besteht, daß ein Be-

teiligter aus der Gesellschaft oder der Gemeinschaft ausgeschieden ist oder daß zwischen den Beteiligten ernstliche Meinungsverschiedenheiten bestehen.

II. Festsetzung von Steuermeßbeträgen

§ 184

Festsetzung von Steuermeßbeträgen

(1) Steuermeßbeträge, die nach den Steuergesetzen zu ermitteln sind, werden durch Steuermeßbescheid festgesetzt. Mit der Festsetzung der Steuermeßbeträge wird auch über die persönliche und sachliche Steuerpflicht entschieden. Die Vorschriften über die Steuerfestsetzung sind sinngemäß anzuwenden. Ferner ist § 182 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß sein Absatz 2 nur für Grundsteuermeßbescheide gilt.

(2) Die Befugnis, Realsteuermeßbeträge festzusetzen, schließt auch die Befugnis zu Maßnahmen nach § 163 Abs. 1 Satz 1 ein, soweit für solche Maßnahmen in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung oder einer obersten Landesfinanzbehörde Richtlinien im Sinne des § 163 Abs. 3 aufgestellt worden sind. Eine Maßnahme nach § 163 Abs. 1 Satz 2 wirkt, soweit sie die gewerblichen Einkünfte als Grundlage für die Festsetzung der Steuer vom Einkommen beeinflusst, auch für den Gewerbeertrag als Grundlage für die Festsetzung des Gewerbesteuermeßbetrages.

(3) Die Finanzbehörden teilen die festgesetzten Steuermeßbeträge sowie die nach Absatz 2 getroffenen Maßnahmen den Gemeinden mit, denen die Steuerfestsetzung (der Erlaß des Realsteuerbescheids) obliegt.

3. UNTERABSCHNITT

Zerlegung und Zuteilung

§ 185

Geltung der allgemeinen Vorschriften

Auf die in den Steuergesetzen vorgesehene Zerlegung von Steuermeßbeträgen sind die für die Ermittlung und Festsetzung der Steuermeßbeträge geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 186

Beteiligte

Am Zerlegungsverfahren sind beteiligt:

1. der Steuerpflichtige,
2. die Steuerberechtigten, denen ein Anteil an dem Steuermeßbetrag zugeteilt worden ist oder die einen Anteil beanspruchen. Soweit die Festsetzung der Steuer dem Steuerberechtigten nicht obliegt, tritt an seine Stelle die für die Festsetzung der Steuer zuständige Behörde.

§ 187

Akteneinsicht

Die beteiligten Steuerberechtigten können von der zuständigen Finanzbehörde Auskunft über die Zerlegungsgrundlagen verlangen und durch ihre Amtsträger Einsicht in die Zerlegungsunterlagen nehmen.

§ 188

Zerlegungsbescheid

(1) Über die Zerlegung ergeht ein schriftlicher Bescheid (Zerlegungsbescheid), der den Beteiligten bekanntzugeben ist, soweit sie betroffen sind.

(2) Der Zerlegungsbescheid muß die Höhe des zu zerlegenden Steuermeßbetrages angeben und bestimmen, welche Anteile den beteiligten Steuerberechtigten zugeteilt werden. Er muß ferner die Zerlegungsgrundlagen angeben.

§ 189

Anderung der Zerlegung

Ist der Anspruch eines Steuerberechtigten auf einen Anteil am Steuermeßbetrag nicht berücksichtigt und auch nicht zurückgewiesen worden, so wird die Zerlegung von Amts wegen oder auf Antrag geändert oder nachgeholt. Ist der bisherige Zerlegungsbescheid gegenüber denjenigen Steuerberechtigten, die an dem Zerlegungsverfahren bereits beteiligt waren, unanfechtbar geworden, so dürfen bei der Änderung der Zerlegung nur solche Änderungen vorgenommen werden, die sich aus der nachträglichen Berücksichtigung der bisher übergangenen Steuerberechtigten ergeben. Eine Änderung oder Nachholung der Zerlegung unterbleibt, wenn ein Jahr vergangen ist, seitdem der Steuermeßbescheid unanfechtbar geworden ist, es sei denn, daß der übergangene Steuerberechtigte die Änderung oder Nachholung der Zerlegung vor Ablauf des Jahres beantragt hatte.

§ 190

Zuteilungsverfahren

Ist ein Steuermeßbetrag in voller Höhe einem Steuerberechtigten zuzuteilen, besteht aber Streit darüber, welchem Steuerberechtigten der Steuermeßbetrag zusteht, so entscheidet die Finanzbehörde auf Antrag eines Beteiligten durch Zuteilungsbescheid. Die für das Zerlegungsverfahren geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

4. UNTERABSCHNITT

Haftung

§ 191

Haftungsbescheide, Duldungsbescheide

(1) Wer kraft Gesetzes für eine Steuer haftet (Haftungsschuldner), kann durch Haftungsbescheid,

wer kraft Gesetzes verpflichtet ist, die Vollstreckung zu dulden, kann durch Duldungsbescheid in Anspruch genommen werden. Die Bescheide sind schriftlich zu erteilen.

(2) Bevor gegen einen Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer wegen einer Handlung im Sinne des § 69, die er in Ausübung seines Berufes vorgenommen hat, ein Haftungsbescheid erlassen wird, gibt die Finanzbehörde der zuständigen Berufskammer Gelegenheit, die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(3) Die Vorschriften über die Festsetzungsfrist sind auf den Erlaß von Haftungsbescheiden entsprechend anzuwenden. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre, in den Fällen des § 70 bei Steuerhinterziehung zehn Jahre, bei leichtfertiger Steuerverkürzung fünf Jahre, in den Fällen des § 71 zehn Jahre. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Tatbestand verwirklicht worden ist, an den das Gesetz die Haftungsfolge knüpft. Ist die Steuer, für die gehaftet wird, noch nicht festgesetzt worden, so endet die Festsetzungsfrist für den Haftungsbescheid nicht vor Ablauf der für die Steuerfestsetzung geltenden Festsetzungsfrist; andernfalls gilt § 171 Abs. 10 sinngemäß. In den Fällen der §§ 73 und 74 endet die Festsetzungsfrist nicht, bevor die gegen den Steuerschuldner festgesetzte Steuer verjährt (§ 228) ist.

(4) Ergibt sich die Haftung nicht aus den Steuergesetzen, so kann ein Haftungsbescheid ergehen, solange die Haftungsansprüche nach dem für sie maßgebenden Recht noch nicht verjährt sind.

(5) Ein Haftungsbescheid kann nicht mehr ergehen,

1. soweit die Steuer gegen den Steuerschuldner nicht festgesetzt worden ist und wegen Ablaufs der Festsetzungsfrist auch nicht mehr festgesetzt werden kann,
2. soweit die gegen den Steuerschuldner festgesetzte Steuer verjährt ist oder die Steuer erlassen worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Haftung darauf beruht, daß der Haftungsschuldner Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei begangen hat.

§ 192

Vertragliche Haftung

Wer sich auf Grund eines Vertrages verpflichtet hat, für die Steuer eines anderen einzustehen, kann nur nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts in Anspruch genommen werden.

VIERTER ABSCHNITT

Außenprüfung

1. UNTERABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 193

Zulässigkeit einer Außenprüfung

(1) Eine Außenprüfung ist zulässig bei Steuerpflichtigen, die einen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten oder die freiberuflich tätig sind.

(2) Bei anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Steuerpflichtigen ist eine Außenprüfung zulässig,

1. soweit sie die Verpflichtung dieser Steuerpflichtigen betrifft, für Rechnung eines anderen Steuern zu entrichten oder Steuern einzubehalten und abzuführen oder
2. wenn die für die Besteuerung erheblichen Verhältnisse der Aufklärung bedürfen und eine Prüfung an Amtsstelle nach Art und Umfang des zu prüfenden Sachverhaltes nicht zweckmäßig ist.

§ 194

Sachlicher Umfang einer Außenprüfung

(1) Die Außenprüfung dient der Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen. Sie kann eine oder mehrere Steuerarten, einen oder mehrere Besteuerungszeiträume umfassen oder sich auf bestimmte Sachverhalte beschränken. Die Außenprüfung bei einer Personengesellschaft umfaßt die steuerlichen Verhältnisse der Gesellschafter insoweit, als diese Verhältnisse für die zu überprüfenden einheitlichen Feststellungen von Bedeutung sind. Die steuerlichen Verhältnisse anderer Personen können insoweit geprüft werden, als der Steuerpflichtige verpflichtet war oder verpflichtet ist, für Rechnung dieser Personen Steuern zu entrichten oder Steuern einzubehalten und abzuführen; dies gilt auch dann, wenn etwaige Steuernachforderungen den anderen Personen gegenüber geltend zu machen sind.

(2) Die steuerlichen Verhältnisse von Gesellschaftern und Mitgliedern sowie von Mitgliedern der Überwachungsorgane können über die in Absatz 1 geregelten Fälle hinaus in die bei einer Gesellschaft durchzuführende Außenprüfung einbezogen werden, wenn dies im Einzelfall zweckmäßig ist.

(3) Werden anlässlich einer Außenprüfung Verhältnisse anderer als der in Absatz 1 genannten Personen festgestellt, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung dieser anderen Personen von Bedeutung ist oder die Feststellungen eine unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen betreffen.

§ 195

Zuständigkeit

Außenprüfungen werden von den für die Besteuerung zuständigen Finanzbehörden durchgeführt. Sie können andere Finanzbehörden mit der Außenprüfung beauftragen. Die beauftragte Finanzbehörde kann im Namen der zuständigen Finanzbehörde die Steuerfestsetzung vornehmen und verbindliche Zusagen (§§ 204 bis 207) erteilen.

§ 196

Prüfungsanordnung

Die Finanzbehörde bestimmt den Umfang der Außenprüfung in einer schriftlich zu erteilenden Prüfungsanordnung.

§ 197

Bekanntgabe der Prüfungsanordnung

(1) Die Prüfungsanordnung sowie der voraussichtliche Prüfungsbeginn und die Namen der Prüfer sind dem Steuerpflichtigen, bei dem die Außenprüfung durchgeführt werden soll, angemessene Zeit vor Beginn der Prüfung bekanntzugeben, wenn der Prüfungszweck dadurch nicht gefährdet wird. Der Steuerpflichtige kann auf die Einhaltung der Frist verzichten. Soll die Prüfung nach § 194 Abs. 2 auf die steuerlichen Verhältnisse von Gesellschaftern und Mitgliedern sowie von Mitgliedern der Überwachungsorgane erstreckt werden, so ist die Prüfungsanordnung insoweit auch diesen Personen bekanntzugeben.

(2) Auf Antrag der Steuerpflichtigen soll der Beginn der Außenprüfung auf einen anderen Zeitpunkt verlegt werden, wenn dafür wichtige Gründe glaubhaft gemacht werden.

§ 198

Ausweispflicht, Beginn der Außenprüfung

Die Prüfer haben sich bei Erscheinen unverzüglich auszuweisen. Der Beginn der Außenprüfung ist unter Angabe von Datum und Uhrzeit aktenkundig zu machen.

§ 199

Prüfungsgrundsätze

(1) Der Außenprüfer hat die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Steuerpflicht und für die Bemessung der Steuer maßgebend sind (Besteuerungsgrundlagen), zugunsten wie zuungunsten des Steuerpflichtigen zu prüfen.

(2) Der Steuerpflichtige ist während der Außenprüfung über die festgestellten Sachverhalte und die möglichen steuerlichen Auswirkungen zu unterrichten, wenn dadurch Zweck und Ablauf der Prüfung nicht beeinträchtigt werden.

§ 200

Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen

(1) Der Steuerpflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerpflichtige oder die von ihm benannten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerpflichtigen keinen Erfolg, so kann der Außenprüfer auch andere Betriebsangehörige um Auskunft ersuchen. § 93 Abs. 2 Satz 2 und § 97 Abs. 2 gelten nicht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen hat der Steuerpflichtige in seinen Geschäftsräumen oder, soweit ein zur Durchführung der Außenprüfung geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in seinen Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Ein zur Durchführung der Außenprüfung geeigneter Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Außenprüfung findet während der üblichen Geschäfts- oder Arbeitszeit statt. Die Prüfer sind berechtigt, Grundstücke und Betriebsräume zu betreten und zu besichtigen. Bei der Betriebsbesichtigung soll der Betriebsinhaber oder sein Beauftragter hinzugezogen werden.

§ 201

Schlußbesprechung

(1) Über das Ergebnis der Außenprüfung ist eine Besprechung abzuhalten (Schlußbesprechung), es sei denn, daß sich nach dem Ergebnis der Außenprüfung keine Änderung der Besteuerungsgrundlagen ergibt oder daß der Steuerpflichtige auf die Besprechung verzichtet. Bei der Schlußbesprechung sind insbesondere strittige Sachverhalte sowie die rechtliche Beurteilung der Prüfungsfeststellungen und ihre steuerlichen Auswirkungen zu erörtern.

(2) Besteht die Möglichkeit, daß auf Grund der Prüfungsfeststellungen ein Straf- oder Bußgeldverfahren durchgeführt werden muß, soll der Steuerpflichtige darauf hingewiesen werden, daß die straf- oder bußgeldrechtliche Würdigung einem besonderen Verfahren vorbehalten bleibt.

§ 202

Inhalt und Bekanntgabe des Prüfungsberichts

(1) Über das Ergebnis der Außenprüfung ergeht ein schriftlicher Bericht (Prüfungsbericht). Im Prüfungsbericht sind die für die Besteuerung erheblichen Prüfungsfeststellungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sowie die Änderungen der Be-

steuerungsgrundlagen darzustellen. Führt die Außenprüfung zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen, so genügt es, wenn dies dem Steuerpflichtigen schriftlich mitgeteilt wird.

(2) Die Finanzbehörde hat dem Steuerpflichtigen auf Antrag den Prüfungsbericht vor seiner Auswertung zu übersenden und ihm Gelegenheit zu geben, in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

§ 203

Abgekürzte Außenprüfung

(1) Bei Steuerpflichtigen, bei denen die Finanzbehörde eine Außenprüfung in regelmäßigen Zeitabständen nach den Umständen des Falles nicht für erforderlich hält, kann sie eine abgekürzte Außenprüfung durchführen. Die Prüfung hat sich auf die wesentlichen Besteuerungsgrundlagen zu beschränken.

(2) Der Steuerpflichtige ist vor Abschluß der Prüfung darauf hinzuweisen, inwieweit von den Steuererklärungen oder den Steuerfestsetzungen abgewichen werden soll. Die steuerlich erheblichen Prüfungsfeststellungen sind dem Steuerpflichtigen spätestens mit den Steuerbescheiden schriftlich mitzuteilen. § 201 Abs. 1 und § 202 Abs. 2 gelten nicht.

2. UNTERABSCHNITT

Verbindliche Zusagen auf Grund einer Außenprüfung

§ 204

Voraussetzung der verbindlichen Zusage

Im Anschluß an eine Außenprüfung kann die Finanzbehörde dem Steuerpflichtigen auf Antrag verbindlich zusagen, wie ein für die Vergangenheit geprüfter und im Prüfungsbericht dargestellter Sachverhalt in Zukunft steuerrechtlich behandelt wird, wenn die Kenntnis der künftigen steuerrechtlichen Behandlung für die geschäftlichen Maßnahmen des Steuerpflichtigen von Bedeutung ist.

§ 205

Form der verbindlichen Zusage

(1) Die verbindliche Zusage wird schriftlich erteilt und als verbindlich gekennzeichnet.

(2) Die verbindliche Zusage muß enthalten:

1. den ihr zugrunde gelegten Sachverhalt; dabei kann auf den im Prüfungsbericht dargestellten Sachverhalt Bezug genommen werden,
2. die Entscheidung über den Antrag und die dafür maßgebenden Gründe,
3. eine Angabe darüber, für welche Steuern und für welchen Zeitraum die verbindliche Zusage gilt.

§ 206

Bindungswirkung

(1) Die verbindliche Zusage ist für die Besteuerung bindend, wenn sich der später verwirklichte Sachverhalt mit dem der verbindlichen Zusage zugrunde gelegten Sachverhalt deckt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die verbindliche Zusage zuungunsten des Antragstellers dem geltenden Recht widerspricht.

§ 207

Außerkräfttreten, Aufhebung und Änderung der verbindlichen Zusage

(1) Die verbindliche Zusage tritt außer Kraft, wenn die Rechtsvorschriften, auf denen die Entscheidung beruht, geändert werden.

(2) Die Finanzbehörde kann die verbindliche Zusage mit Wirkung für die Zukunft aufheben oder ändern.

(3) Eine rückwirkende Aufhebung oder Änderung der verbindlichen Zusage ist nur zulässig, falls der Steuerpflichtige zustimmt oder wenn die Voraussetzungen des § 130 Abs. 2 Nr. 1 und 2 vorliegen.

FUNFTER ABSCHNITT

Steuerfahndung (Zollfahndung)

§ 208

Steuerfahndung (Zollfahndung)

(1) Aufgabe der Steuerfahndung (Zollfahndung) ist

1. die Erforschung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten,
2. die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen in den in Nummer 1 bezeichneten Fällen,
3. die Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle.

Die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden und die Zollfahndungsämter haben außer den Befugnissen nach § 404 Satz 2 erster Halbsatz auch die Ermittlungsbefugnisse, die den Finanzämtern (Hauptzollämtern) zustehen. In den Fällen der Nummern 2 und 3 gelten die Einschränkungen der § 93 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und § 97 Abs. 2 und 3 nicht; § 200 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2 gilt sinngemäß, § 393 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Unabhängig von Absatz 1 sind die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden und die Zollfahndungsämter zuständig

1. für steuerliche Ermittlungen einschließlich der Außenprüfung auf Ersuchen der zuständigen Finanzbehörde,

2. für die ihnen sonst im Rahmen der Zuständigkeit der Finanzbehörden übertragenen Aufgaben.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse der Finanzämter (Hauptzollämter) bleiben unberührt.

SECHSTER ABSCHNITT

Steueraufsicht in besonderen Fällen

§ 209

Gegenstand der Steueraufsicht

(1) Der Warenverkehr über die Grenze und in den Zollfreigebietern sowie die Gewinnung und Herstellung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unterliegen der zollamtlichen Überwachung (Steueraufsicht).

(2) Der Steueraufsicht unterliegen ferner:

1. der Versand, die Ausfuhr, Lagerung, Verwendung, Vernichtung, Veredelung, Umwandlung und sonstige Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren in einem Zoll- oder Verbrauchsteuerverfahren,
2. die Herstellung und Ausfuhr von Waren, für die ein Erlaß, eine Erstattung oder Vergütung von Zoll oder Verbrauchsteuer beansprucht wird.

(3) Andere Sachverhalte unterliegen der Steueraufsicht, wenn es gesetzlich bestimmt ist.

§ 210

Befugnisse der Finanzbehörde

(1) Die von der Finanzbehörde mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger sind berechtigt, Grundstücke und Räume sowie Schiffe und andere Fahrzeuge von Personen, denen ein der Steueraufsicht unterliegender Sachverhalt zuzurechnen ist, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Nachschau).

(2) Der Nachschau unterliegen ferner Grundstücke und Räume sowie Schiffe und andere Fahrzeuge ohne zeitliche Einschränkung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich dort Schmuggelware oder nicht ordnungsgemäß versteuerte verbrauchsteuerpflichtige Waren befinden oder dort sonst gegen Vorschriften oder Anordnungen verstoßen wird, deren Einhaltung durch die Steueraufsicht gesichert werden soll. Bei Gefahr im Verzug ist eine Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen auch ohne richterliche Anordnung zulässig.

(3) Die Amtsträger sind berechtigt, die der Nachschau unterliegenden Schiffe und anderen Fahrzeuge anzuhalten.

(4) Wenn Feststellungen bei Ausübung der Steueraufsicht hierzu Anlaß geben, kann ohne vor-

herige Prüfungsanordnung (§ 196) zu einer Außenprüfung nach § 193 übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.

(5) Wird eine Nachschau in einem Dienstgebäude oder einer nicht allgemein zugänglichen Einrichtung oder Anlage der Bundeswehr erforderlich, so wird die vorgesetzte Dienststelle der Bundeswehr um ihre Durchführung ersucht. Die Finanzbehörde ist zur Mitwirkung berechtigt. Ein Ersuchen ist nicht erforderlich, wenn die Nachschau in Räumen vorzunehmen ist, die ausschließlich von anderen Personen als Soldaten bewohnt werden.

§ 211

Pflichten des Betroffenen

(1) Wer von einer Maßnahme der Steueraufsicht betroffen wird, hat den Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Steueraufsicht unterliegenden Sachverhalte und über den Bezug und den Absatz zoll- oder verbrauchsteuerpflichtiger Waren vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die zur Durchführung der Steueraufsicht sonst erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. § 200 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 gelten auch dann, wenn bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Nachversteuerung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem der Steueraufsicht unterliegenden Betrieb oder Unternehmen festgestellt werden soll, an welche Empfänger und in welcher Menge nachsteuerpflichtige Waren geliefert worden sind.

(3) Vorkehrungen, die die Ausübung der Steueraufsicht hindern oder erschweren, sind unzulässig.

§ 212

Durchführungsvorschriften

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung zur näheren Bestimmung der im Rahmen der Steueraufsicht zu erfüllenden Pflichten anordnen, daß

1. bestimmte Handlungen nur in Räumen vorgenommen werden dürfen, die der Finanzbehörde angemeldet sind oder deren Benutzung für diesen Zweck von der Finanzbehörde besonders genehmigt ist,
2. Räume, Fahrzeuge, Geräte, Gefäße und Leitungen, die der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder Messung steuerpflichtiger Waren dienen oder dienen können, auf Kosten des Betriebsinhabers in bestimmter Weise einzurichten, herzurichten, zu kennzeichnen oder amtlich zu verschließen sind,
3. der Überwachung unterliegende Waren in bestimmter Weise behandelt, bezeichnet, gelagert, verpackt, versandt oder verwendet werden müssen,

4. der Handel mit steuerpflichtigen Waren besonders überwacht wird, wenn der Händler zugleich Hersteller der Waren ist,
5. über die Betriebsvorgänge und über die steuerpflichtigen Waren sowie über die zu ihrer Herstellung verwendeten Einsatzstoffe, Fertigungstoffe, Hilfsstoffe und Zwischenerzeugnisse in bestimmter Weise Anschreibungen zu führen und die Bestände festzustellen sind,
6. Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen in bestimmter Weise aufzubewahren sind,
7. Vorgänge und Maßnahmen in Betrieben oder Unternehmen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, der Finanzbehörde anzumelden sind,
8. von steuerpflichtigen Waren, von Waren, für die ein Erlaß, eine Erstattung oder Vergütung von Zoll oder Verbrauchsteuern beansprucht wird, von Stoffen, die zur Herstellung dieser Waren bestimmt sind, sowie von Umschließungen dieser Waren unentgeltlich Proben entnommen werden dürfen oder unentgeltlich Muster zu hinterlegen sind.

(2) Die Rechtsverordnung bedarf, außer wenn sie die Biersteuer betrifft, nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 213

Besondere Aufsichtsmaßnahmen

Betriebe oder Unternehmen, deren Inhaber oder deren leitende Angehörige wegen Steuerhinterziehung, versuchter Steuerhinterziehung oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat rechtskräftig bestraft worden sind, dürfen auf ihre Kosten besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden, wenn dies zur Gewährleistung einer wirksamen Steueraufsicht erforderlich ist. Insbesondere dürfen zusätzliche Anschreibungen und Meldepflichten, der sichere Verschluss von Räumen, Behältnissen und Geräten sowie ähnliche Maßnahmen vorgeschrieben werden.

§ 214

Beauftragte

Wer sich zur Erfüllung steuerlicher Pflichten, die ihm auf Grund eines der Steueraufsicht unterliegenden Sachverhaltes obliegen, durch einen mit der Wahrnehmung dieser Pflichten beauftragten Angehörigen seines Betriebes oder Unternehmens vertreten läßt, bedarf der Zustimmung der Finanzbehörde. Dies gilt nicht für die Vertretung in Eingangsabgabensachen im Zusammenhang mit der Zollbehandlung.

§ 215

Sicherstellung im Aufsichtsweg

(1) Die Finanzbehörde kann durch Wegnahme, Anbringen von Siegeln oder durch Verfügungsverbot sicherstellen:

1. verbrauchsteuerpflichtige Waren, die ein Amtsträger vorfindet
 - a) in Herstellungsbetrieben oder anderen anmeldepflichtigen Räumen, die der Finanzbehörde nicht angemeldet sind,
 - b) im Handel ohne eine den Steuergesetzen entsprechende Verpackung, Bezeichnung, Kennzeichnung oder ohne vorschriftsmäßige Steuerzeichen,
2. Waren, die im Zollgrenzbezirk oder in Gebieten, die der Grenzaufsicht unterworfen sind, aufgefunden werden, wenn sie weder abgabenfrei noch nach den Umständen offenbar Freigut sind,
3. Waren, die in Gewässern oder Watten, die Zollfreigegebiete sind, aufgefunden werden, wenn sie weder abgabenfrei sind noch nach den Umständen offenbar nach § 67 Abs. 2 des Zollgesetzes ausgesetzt werden dürfen,
4. die Umschließungen der in den Nummern 1 bis 3 genannten Waren,
5. Geräte, die zur Herstellung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren bestimmt sind und die sich in einem der Finanzbehörde nicht angemeldeten Herstellungsbetrieb befinden.

Die Sicherstellung ist auch zulässig, wenn die Sachen zunächst in einem Strafverfahren beschlagnahmt und dann der Finanzbehörde zur Verfügung gestellt worden sind.

(2) Über die Sicherstellung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Sicherstellung ist den betroffenen Personen (Eigentümer, Besitzer) mitzuteilen, soweit sie bekannt sind.

§ 216

Überführung in das Eigentum des Bundes

(1) Nach § 215 sichergestellte Sachen sind in das Eigentum des Bundes überzuführen, sofern sie nicht nach § 375 Abs. 2 eingezogen werden. Für Fundgut gilt dies nur, wenn kein Eigentumsanspruch geltend gemacht wird.

(2) Die Überführung sichergestellter Sachen in das Eigentum des Bundes ist den betroffenen Personen mitzuteilen. Ist eine betroffene Person nicht bekannt, so gilt § 15 Abs. 2 und 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes sinngemäß.

(3) Der Eigentumsübergang wird wirksam, sobald der von der Finanzbehörde erlassene Verwaltungsakt unanfechtbar ist. Bei Sachen, die mit dem Grund und Boden verbunden sind, geht das Eigentum unter der Voraussetzung des Satzes 1 mit der Trennung über. Rechte Dritter an einer sichergestellten Sache bleiben bestehen. Das Erlöschen dieser Rechte kann jedoch angeordnet werden, wenn der Dritte leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die in das Eigentum des Bundes überführte Sache der Sicherstellung unterlag oder er sein Recht an der Sache in Kenntnis der Umstände erwarb, welche die Sicherstellung veranlaßt haben.

(4) Sichergestellte Sachen können schon vor der Überführung in das Eigentum des Bundes veräußert werden, wenn ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig großen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist; zu diesem Zweck dürfen auch Sachen, die mit dem Grund und Boden verbunden sind, von diesem getrennt werden. Der Erlös tritt an die Stelle der Sachen. Die Notveräußerung wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Verwertung gepfändeter Sachen durchgeführt. Die betroffenen Personen sollen vor der Anordnung der Veräußerung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit tunlich, mitzuteilen.

(5) Sichergestellte oder bereits in das Eigentum des Bundes überführte Sachen werden zurückgegeben, wenn die Umstände, die die Sicherstellung veranlaßt haben, dem Eigentümer nicht zuzurechnen sind oder wenn die Überführung in das Eigentum des Bundes als eine unbillige Härte für die Betroffenen erscheint. Gutgläubige Dritte, deren Rechte durch die Überführung in das Eigentum des Bundes erloschen oder beeinträchtigt sind, werden aus dem Erlös der Sachen angemessen entschädigt. Im übrigen kann eine Entschädigung gewährt werden, soweit es eine unbillige Härte wäre, sie zu versagen.

§ 217

Steuerhilfspersonen

Zur Feststellung von Tatsachen, die zoll- oder verbrauchssteuerrechtlich erheblich sind, kann die Finanzbehörde Personen, die vom Ergebnis der Feststellung nicht selbst betroffen werden, als Steuerhilfspersonen bestellen.

FUNFTER TEIL

Erhebungsverfahren

ERSTER ABSCHNITT

Verwirklichung, Fälligkeit und Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis

1. UNTERABSCHNITT

Verwirklichung und Fälligkeit von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis

§ 218

Verwirklichung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis

(1) Grundlage für die Verwirklichung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) sind die Steuerbescheide, die Steuervergütungsbescheide, die Haftungsbescheide und die Verwaltungsakte,

durch die steuerliche Nebenleistungen festgesetzt werden; bei den Säumniszuschlägen genügt die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes (§ 240). Die Steueranmeldungen (§ 168) stehen den Steuerbescheiden gleich.

(2) Über Streitigkeiten, die die Verwirklichung der Ansprüche im Sinne des Absatzes 1 betreffen, entscheidet die Finanzbehörde durch Verwaltungsakt. Dies gilt auch, wenn die Streitigkeit einen Erstattungsanspruch (§ 37 Abs. 2) betrifft.

§ 219

Zahlungsaufforderung bei Haftungsbescheiden

Wenn nichts anderes bestimmt ist, darf ein Haftungsschuldner auf Zahlung nur in Anspruch genommen werden, soweit die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Steuerschuldners ohne Erfolg geblieben oder anzunehmen ist, daß die Vollstreckung aussichtslos sein würde. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Haftung auf § 6 Abs. 1, 3 und 5, § 8 Abs. 3, § 40 a Abs. 1 oder auf § 41 Abs. 2, 5 und 8 des Zollgesetzes beruht oder darauf, daß der Haftungsschuldner Steuerhinterziehung oder Steuerhhelei begangen hat oder gesetzlich verpflichtet war, Steuern einzubehalten und abzuführen oder zu Lasten eines anderen zu entrichten.

§ 220

Fälligkeit

(1) Die Fälligkeit von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis richtet sich nach den Vorschriften der Steuergesetze.

(2) Fehlt es an einer besonderen gesetzlichen Regelung über die Fälligkeit, so wird der Anspruch mit seiner Entstehung fällig, es sei denn, daß in einem nach § 254 erforderlichen Leistungsgebot eine Zahlungsfrist eingeräumt worden ist. Ergibt sich der Anspruch in den Fällen des Satzes 1 aus der Festsetzung einer Steuer, einer Steuervergütung oder einer steuerlichen Nebenleistung, so tritt die Fälligkeit nicht vor Bekanntgabe der Festsetzung ein.

§ 221

Abweichende Fälligkeitsbestimmung

Hat ein Steuerpflichtiger eine Verbrauchsteuer oder die Umsatzsteuer mehrfach nicht rechtzeitig entrichtet, so kann die Finanzbehörde verlangen, daß die Steuer jeweils zu einem von der Finanzbehörde zu bestimmenden, vor der gesetzlichen Fälligkeit aber nach Entstehung der Steuer liegenden Zeitpunkt entrichtet wird. Das gleiche gilt, wenn die Annahme begründet ist, daß der Eingang einer Verbrauchsteuer oder der Umsatzsteuer gefährdet ist; an Stelle der Vorverlegung der Fälligkeit kann auch Sicherheitsleistung verlangt werden. In den Fällen des Satzes 1 ist die Vorverlegung der Fälligkeit nur zulässig, wenn sie dem Steuerpflichtigen für den Fall erneuter nicht rechtzeitiger Entrichtung angeündigt worden ist.

§ 222

Stundung

Die Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

§ 223

Zahlungsaufschub

Bei Zöllen und Verbrauchsteuern kann die Zahlung fälliger Beträge auf Antrag des Steuerschuldners gegen Sicherheitsleistung hinausgeschoben werden, soweit die Steuergesetze dies bestimmen.

2. UNTERABSCHNITT**Zahlung, Aufrechnung, Erlaß**

§ 224

Leistungsort, Tag der Zahlung

(1) Zahlungen an Finanzbehörden sind an die zuständige Kasse zu entrichten. Außerhalb des Kassenraumes können Zahlungsmittel nur einem Amtsträger übergeben werden, der zur Annahme von Zahlungsmitteln außerhalb des Kassenraumes besonders ermächtigt worden ist und sich hierüber ausweisen kann.

(2) Eine wirksam geleistete Zahlung gilt als entrichtet:

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln
am Tag des Eingangs,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Finanzbehörde und bei Einzahlung mit Zahlschein, Zahlkarte oder Postanweisung
an dem Tag, an dem der Betrag der Finanzbehörde gutgeschrieben wird,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung
am Fälligkeitstag.

(3) Zahlungen der Finanzbehörden sind unbar zu leisten. Der Bundesminister der Finanzen und die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können für ihre Geschäftsbereiche Ausnahmen zulassen. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder durch Postscheck der dritte Tag nach der Hingabe oder Absendung des Auftrages an die Bundespost oder an das Kreditinstitut oder, wenn der Betrag nicht sofort abgebucht werden soll, der dritte Tag nach der Abbuchung.

(4) Die zuständige Kasse kann für die Übergabe von Zahlungsmitteln gegen Quittung geschlossen werden. Absatz 2 Nr. 1 gilt entspre-

chend, wenn bei der Schließung von Kassen nach Satz 1 am Ort der Kasse eine oder mehrere Zweiganstalten der Deutschen Bundesbank oder, falls solche am Ort der Kasse nicht bestehen, ein oder mehrere Kreditinstitute ermächtigt werden, für die Kasse Zahlungsmittel gegen Quittung anzunehmen.

§ 225

Reihenfolge der Tilgung

(1) Schuldet ein Steuerpflichtiger mehrere Beträge und reicht bei freiwilliger Zahlung der gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird die Schuld getilgt, die der Steuerpflichtige bei der Zahlung bestimmt.

(2) Trifft der Steuerpflichtige keine Bestimmung, so werden mit einer freiwilligen Zahlung, die nicht sämtliche Schulden deckt, zunächst die Geldbußen, sodann nacheinander die Zwangsgelder, die Steuerabzugsbeträge, die übrigen Steuern, die Kosten, die Verspätungszuschläge, die Zinsen und die Säumniszuschläge getilgt. Innerhalb dieser Reihenfolge sind die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit zu ordnen; bei gleichzeitig fällig gewordenen Beträgen und bei den Säumniszuschlägen bestimmt die Finanzbehörde die Reihenfolge der Tilgung.

(3) Wird die Zahlung im Verwaltungswege erzwungen (§ 249) und reicht der verfügbare Betrag nicht zur Tilgung aller Schulden aus, derentwegen die Vollstreckung oder die Verwertung der Sicherheiten erfolgt ist, so bestimmt die Finanzbehörde die Reihenfolge der Tilgung.

§ 226

Aufrechnung

(1) Für die Aufrechnung mit Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis sowie für die Aufrechnung gegen diese Ansprüche gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Mit Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis kann nicht aufgerechnet werden, wenn sie durch Verjährung oder Ablauf einer Ausschlussfrist erloschen sind.

(3) Die Steuerpflichtigen können gegen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

(4) Für die Aufrechnung gilt als Gläubiger oder Schuldner eines Anspruches aus dem Steuerschuldverhältnis die Körperschaft, die die Steuer verwaltet.

§ 227

Erlaß

(1) Die Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des ein-

zelen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

(2) Die Befugnisse nach Absatz 1 stehen der obersten Finanzbehörde der Körperschaft, die die Steuer verwaltet, oder den von ihr bestimmten Finanzbehörden zu. § 203 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Für bestimmte Gruppen von gleichgelagerten Fällen können für die entsprechende Anwendung des Absatzes 1 Richtlinien aufgestellt werden.

3. UNTERABSCHNITT Zahlungsverjährung

§ 228

Gegenstand der Verjährung, Verjährungsfrist

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis unterliegen einer besonderen Zahlungsverjährung. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.

§ 229

Beginn der Verjährung

(1) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist. Sie beginnt jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Aufhebung oder Änderung der Festsetzung eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis wirksam geworden ist, aus der sich der Anspruch ergibt; eine Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung gleich.

(2) Ist ein Haftungsbescheid ohne Zahlungsaufforderung ergangen, so beginnt die Verjährung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Haftungsbescheid wirksam geworden ist.

§ 230

Hemmung der Verjährung

Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

§ 231

Unterbrechung der Verjährung

(1) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Geltendmachung des Anspruches, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsaufschub, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Anmeldung im Konkurs und durch Ermittlungen der Finanzbehörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Zahlungsverpflichtigen. § 169 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

(2) Die Unterbrechung der Verjährung durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsaufschub, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, die zu einem Pfändungspfandrecht, einer Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung führt, oder durch Anmeldung im Konkurs dauert fort, bis der Zahlungsaufschub, die Stundung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub abgelaufen, die Sicherheit, das Pfändungspfandrecht, die Zwangshypothek oder ein sonstiges Vorzugsrecht auf Befriedigung erloschen oder das Konkursverfahren beendet worden ist. Wird gegen die Finanzbehörde ein Anspruch geltend gemacht, so endet die hierdurch eingetretene Unterbrechung der Verjährung nicht, bevor über den Anspruch rechtskräftig entschieden worden ist.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

§ 232

Wirkung der Verjährung

Durch die Verjährung erlöschen der Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis und die von ihm abhängenden Zinsen.

ZWEITER ABSCHNITT Verzinsung, Säumniszuschläge

1. UNTERABSCHNITT

Verzinsung

§ 233

Grundsatz

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) werden nur verzinst, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Ansprüche auf steuerliche Nebenleistungen (§ 3 Abs. 3) und die entsprechenden Erstattungsansprüche werden nicht verzinst.

§ 234

Stundungszinsen

(1) Für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis werden Zinsen erhoben.

(2) Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(3) Die Befugnisse nach Absatz 2 stehen der obersten Finanzbehörde der Körperschaft, die die Steuer verwaltet, für die die Zinsen zu erheben sind, oder den von ihr bestimmten Finanzbehörden zu. § 203 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Für bestimmte Gruppen von gleichgelagerten Fällen können für die entsprechende Anwendung des Absatzes 2 Richtlinien aufgestellt werden.

§ 235

Verzinsung von hinterzogenen Steuern

(1) Hinterzogene Steuern sind zu verzinsen. Zinsschuldner ist derjenige, zu dessen Vorteil die Steuern hinterzogen worden sind. Wird die Steuerhinterziehung dadurch begangen, daß ein anderer als der Steuerschuldner seine Verpflichtung, einbehaltene Steuern an die Finanzbehörde abzuführen oder Steuern zu Lasten eines anderen zu entrichten, nicht erfüllt, so ist dieser Zinsschuldner.

(2) Der Zinslauf beginnt mit dem Eintritt der Verkürzung oder der Erlangung des Steuervorteils, es sei denn, daß die hinterzogenen Beträge ohne die Steuerhinterziehung erst später fällig geworden wären. In diesem Fall ist der spätere Zeitpunkt maßgebend.

(3) Der Zinslauf endet mit der Zahlung der hinterzogenen Steuern. Für eine Zeit, für die ein Säumniszuschlag verwirkt, die Zahlung gestundet oder die Vollziehung ausgesetzt ist, werden Zinsen nach dieser Vorschrift nicht erhoben.

§ 236

Prozeßzinsen auf Erstattungsbeträge

(1) Wird durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder auf Grund einer solchen Entscheidung eine festgesetzte Steuer herabgesetzt oder eine Steuervergütung gewährt, so ist der zu erstattende oder zu vergütende Betrag vorbehaltlich des Absatzes 3 vom Tag der Rechtshängigkeit an bis zum Auszahlungstag zu verzinsen. Ist der zu erstattende Betrag erst nach Eintritt der Rechtshängigkeit entrichtet worden, so beginnt die Verzinsung mit dem Tag der Zahlung.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn

1. sich der Rechtsstreit durch Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Verwaltungsaktes oder durch Erlaß des beantragten Verwaltungsaktes erledigt
oder
2. eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder ein unanfechtbarer Verwaltungsakt, durch den sich der Rechtsstreit erledigt hat,
 - a) zur Herabsetzung der in einem Folgebescheid festgesetzten Steuer,
 - b) zur Herabsetzung der Gewerbesteuer nach Änderung des Gewerbesteuermeßbetrages führt.

(3) Ein zu erstattender oder zu vergütender Betrag wird nicht verzinst, soweit dem Beteiligten die Kosten des Rechtsbehelfs nach § 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung auferlegt worden sind.

§ 237

Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung

(1) Soweit ein förmlicher außergerichtlicher Rechtsbehelf (§ 348) oder eine Anfechtungsklage gegen einen Steuerbescheid, eine Steueranmeldung oder einen Verwaltungsakt, der einen Steuervergütungsbescheid aufhebt oder ändert, endgültig keinen Erfolg gehabt hat, ist der geschuldete Betrag, hinsichtlich dessen die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes oder eines Folgebescheides ausgesetzt wurde, zu verzinsen. Satz 1 gilt bei einer Anfechtungsklage gegen eine Einspruchsentscheidung, die einen der vorgenannten Verwaltungsakte betrifft, entsprechend.

(2) Zinsen werden erhoben vom Tag des Eingangs des außergerichtlichen Rechtsbehelfs bei der Behörde, deren Verwaltungsakt angefochten wird, oder vom Tag der Rechtshängigkeit beim Gericht an bis zum Tag, an dem die Aussetzung der Vollziehung endet. Ist die Vollziehung erst nach dem Eingang des außergerichtlichen Rechtsbehelfs oder erst nach der Rechtshängigkeit ausgesetzt worden, so beginnt die Verzinsung mit dem Tag der Aussetzung der Vollziehung.

(3) Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn nach Aussetzung der Vollziehung des Einkommensteuerbescheides, des Körperschaftsteuerbescheides oder eines Feststellungsbescheides die Vollziehung eines Gewerbesteuermeßbescheides oder Gewerbesteuerbescheides ausgesetzt wird.

(4) § 234 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 238

Höhe und Berechnung der Zinsen

(1) Die Zinsen betragen für jeden Monat einhalb vom Hundert. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

(2) Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Steuerart auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet.

§ 239

Festsetzung der Zinsen

(1) Auf die Zinsen sind die für die Steuern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, jedoch beträgt die Festsetzungsfrist ein Jahr. Die Festsetzungsfrist beginnt:

1. in den Fällen des § 234 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stundung geendet hat,

2. in den Fällen des § 235 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung der hinterzogenen Steuern unanfechtbar geworden ist, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein eingeleitetes Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist,
3. in den Fällen des § 236 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer erstattet oder die Steuervergütung ausgezahlt worden ist,
4. in den Fällen des § 237 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein außergerichtlicher Rechtsbehelf oder eine Anfechtungsklage endgültig erfolglos geblieben ist.

(2) Zinsen werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens zwanzig Deutsche Mark betragen.

2. UNTERABSCHNITT

Säumniszuschläge

§ 240

Säumniszuschläge

(1) Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen auf hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten. Das gleiche gilt für zurückzuzahlende Steuervergütungen. Die Säumnis nach Satz 1 tritt nicht ein, bevor die Steuer festgesetzt oder angemeldet worden ist. Wird die Festsetzung einer Steuer oder Steuervergütung aufgehoben oder geändert, so bleiben die bis dahin verwirkten Säumniszuschläge unberührt.

(2) Säumniszuschläge entstehen nicht bei steuerlichen Nebenleistungen.

(3) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

(4) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

DRITTER ABSCHNITT

Sicherheitsleistung

§ 241

Art der Sicherheitsleistung

(1) Wer nach den Steuergesetzen Sicherheit zu leisten hat, kann diese erbringen

1. durch Hinterlegung von im Geltungsbereich dieses Gesetzes umlaufenden Zahlungsmitteln bei der zuständigen Finanzbehörde,

2. durch Verpfändung der in Absatz 2 genannten Wertpapiere, die von dem zur Sicherheitsleistung Verpflichteten der Deutschen Bundesbank oder einem Kreditinstitut zur Verwahrung anvertraut worden sind, das zum Depotgeschäft zugelassen ist, wenn dem Pfandrecht keine anderen Rechte vorgehen. Die Haftung der Wertpapiere für Forderungen des Verwahrers für ihre Verwahrung und Verwaltung bleibt unberührt. Der Verpfändung von Wertpapieren steht die Verpfändung von Anteilen an einem Sammelbestand nach § 6 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171) gleich,

3. durch eine mit der Übergabe des Sparbuches verbundene Verpfändung von Spareinlagen bei einem Kreditinstitut, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Einlagengeschäft zugelassen ist, wenn dem Pfandrecht keine anderen Rechte vorgehen,

4. durch Verpfändung von Forderungen, die in einem Schuldbuch des Bundes, eines Sondervermögens des Bundes oder eines Landes eingetragen sind, wenn dem Pfandrecht keine anderen Rechte vorgehen,

5. durch Bestellung von

- a) erstrangigen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden an Grundstücken oder Erbbaurechten, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen sind,
- b) erstrangigen Schiffshypotheken an Schiffen, Schiffsbauwerken oder Schwimmdocks, die in einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführten Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragen sind,

6. durch Verpfändung von Forderungen, für die eine erstrangige Verkehrshypothek an einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Grundstück oder Erbbaurecht besteht, oder durch Verpfändung von erstrangigen Grundschulden oder Rentenschulden an im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Grundstücken oder Erbbaurechten, wenn an den Forderungen, Grundschulden oder Rentenschulden keine vorgehenden Rechte bestehen,

7. durch Schuldversprechen, Bürgschaft oder Wechselverpflichtungen eines tauglichen Steuerbürgen (§ 244).

(2) Wertpapiere im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 sind

1. Schuldverschreibungen des Bundes, eines Sondervermögens des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes,
2. Schuldverschreibungen zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen der Bund Hoheitsrechte übertragen hat, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum amtlichen Börsenhandel zugelassen sind,
3. Schuldverschreibungen der Deutschen Genossenschaftskasse, der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank, der Lastenausgleichsbank, der

Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Landwirtschaftlichen Rentenbank,

4. Pfandbriefe, Kommunalobligationen und verwandte Schuldverschreibungen,
5. Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlung vom Bund oder von einem Land gewährleistet werden.

(3) Ein unter Steuerverschluß befindliches Lager steuerpflichtiger Waren gilt als ausreichende Sicherheit für die darauf lastende Steuer.

§ 242

Wirkung der Hinterlegung von Zahlungsmitteln

Zahlungsmittel, die nach § 241 Abs. 1 Nr. 1 hinterlegt werden, gehen in das Eigentum der Körperschaft über, der die Finanzbehörde angehört, bei der sie hinterlegt worden sind. Die Forderung auf Rückzahlung ist nicht zu verzinsen. Mit der Hinterlegung erwirbt die Körperschaft, deren Forderung durch die Hinterlegung gesichert werden soll, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung der hinterlegten Zahlungsmittel.

§ 243

Verpfändung von Wertpapieren

Die Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Wertpapieren nach § 241 Abs. 1 Nr. 2 ist nur zulässig, wenn der Verwahrer die Gewähr für die Umlauffähigkeit übernimmt. Die Übernahme dieser Gewähr umfaßt die Haftung dafür,

1. daß das Rückforderungsrecht des Hinterlegers durch gerichtliche Sperre und Beschlagnahme nicht beschränkt ist,
2. daß die anvertrauten Wertpapiere in den Sammellisten aufgeführter Wertpapiere nicht als gestohlen oder als verloren gemeldet und weder mit Zahlungssperre belegt noch zur Kraftloserklärung aufgegeben oder für kraftlos erklärt worden sind,
3. daß die Wertpapiere auf den Inhaber lauten, oder, falls sie auf den Namen ausgestellt sind, mit Blankoindossament versehen und auch sonst nicht gesperrt sind, und daß die Zinsscheine und die Erneuerungsscheine bei den Stücken sind.

§ 244

Taugliche Steuerbürgen

(1) Schuldversprechen, Bürgschaften und Wechselverpflichtungen aus Artikel 28 oder 78 des Wechselgesetzes sind als Sicherheit nur geeignet, wenn sie

1. von Personen abgegeben oder eingegangen sind, die ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzen und ihren allgemeinen Gerichtsstand im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben,

2. im Falle der Bürgschaft den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten.

Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer dürfen nicht wechselseitig füreinander Sicherheit leisten und auch nicht wirtschaftlich miteinander verflochten sein.

(2) Kreditinstitute, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind, und Versicherungsunternehmungen, die geschäftsmäßig Sicherheit für andere leisten und eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, kann die Finanzbehörde allgemein als Steuerbürge zulassen. Bei der Zulassung ist ein Höchstbetrag festzusetzen (Bürgschaftssumme). Die gesamten Verbindlichkeiten aus Schuldversprechen, Bürgschaften und Wechselversprechen, die der Steuerbürge gegenüber der Finanzverwaltung übernommen hat, dürfen nicht über die Bürgschaftssumme hinausgehen.

§ 245

Sicherheitsleistung durch andere Werte

Andere als die in § 241 bezeichneten Sicherheiten kann die Finanzbehörde nach ihrem Ermessen annehmen. Vorzuziehen sind Vermögensgegenstände, die größere Sicherheit bieten oder bei Eintritt auch außerordentlicher Verhältnisse ohne erhebliche Schwierigkeit und innerhalb angemessener Frist verwertet werden können.

§ 246

Annahmewerte

Die Finanzbehörde bestimmt nach ihrem Ermessen, zu welchen Werten Gegenstände als Sicherheit anzunehmen sind. Der Annahmewert darf jedoch den bei einer Verwertung zu erwartenden Erlös abzüglich der Kosten der Verwertung nicht übersteigen. Er darf bei den in § 241 Abs. 1 Nr. 2 und 4 aufgeführten Gegenständen und bei beweglichen Sachen, die nach § 245 als Sicherheit angenommen werden, nicht unter den in § 234 Abs. 3, § 236 und § 237 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Werten liegen.

§ 247

Austausch von Sicherheiten

Wer nach den §§ 241 bis 245 Sicherheit geleistet hat, ist berechtigt, die Sicherheit oder einen Teil davon durch eine andere nach den §§ 241 bis 244 geeignete Sicherheit zu ersetzen.

§ 248

Nachschußpflicht

Wird eine Sicherheit unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder es ist anderweitige Sicherheit zu leisten.

SECHSTER TEIL**Vollstreckung****ERSTER ABSCHNITT****Allgemeine Vorschriften****§ 249****Vollstreckungsbehörden**

(1) Die Finanzbehörden können Verwaltungsakte, mit denen eine Geldleistung, eine sonstige Handlung, eine Duldung oder Unterlassung gefordert wird, im Verwaltungsweg vollstrecken. Dies gilt auch für Steueranmeldungen (§ 168). Vollstreckungsbehörden sind die Finanzämter und die Hauptzollämter; § 328 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Zur Vorbereitung der Vollstreckung können die Finanzbehörden die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners ermitteln.

§ 250**Vollstreckungsersuchen**

(1) Soweit eine Vollstreckungsbehörde auf Ersuchen einer anderen Vollstreckungsbehörde Vollstreckungsmaßnahmen ausführt, tritt sie an die Stelle der anderen Vollstreckungsbehörde. Für die Vollstreckbarkeit des Anspruchs bleibt die ersuchende Vollstreckungsbehörde verantwortlich.

(2) Hält sich die ersuchte Vollstreckungsbehörde für unzuständig oder hält sie die Handlung, um die sie ersucht worden ist, für unzulässig, so teilt sie ihre Bedenken der ersuchenden Vollstreckungsbehörde mit. Besteht diese auf der Ausführung des Ersuchens und lehnt die ersuchte Vollstreckungsbehörde die Ausführung ab, so entscheidet die Aufsichtsbehörde der ersuchten Vollstreckungsbehörde.

§ 251**Vollstreckbare Verwaltungsakte**

(1) Verwaltungsakte können vollstreckt werden, soweit nicht ihre Vollziehung ausgesetzt oder die Vollziehung durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gehemmt ist (§ 361; § 69 der Finanzgerichtsordnung).

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften der Konkursordnung und der Vergleichsordnung sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht. Die Finanzbehörde ist berechtigt, in den Fällen des § 164 Abs. 2 und des § 194 der Konkursordnung sowie des § 85 Abs. 1 der Vergleichsordnung gegen den Schuldner im Verwaltungswege zu vollstrecken.

(3) Macht die Finanzbehörde im Konkursverfahren einen Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis als Konkursforderung geltend, so stellt sie erfor-

derlichenfalls die Konkursforderung und ein Konkursvorrecht durch schriftlichen Verwaltungsakt fest.

§ 252**Vollstreckungsgläubiger**

Im Vollstreckungsverfahren gilt die Körperschaft als Gläubigerin der zu vollstreckenden Ansprüche, der die Vollstreckungsbehörde angehört.

§ 253**Vollstreckungsschuldner**

Vollstreckungsschuldner ist derjenige, gegen den sich ein Vollstreckungsverfahren nach § 249 richtet.

§ 254**Voraussetzungen für den Beginn der Vollstreckung**

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, darf die Vollstreckung erst beginnen, wenn die Leistung fällig ist und der Vollstreckungsschuldner zur Leistung oder Duldung oder Unterlassung aufgefordert worden ist (Leistungsgebot) und seit der Aufforderung mindestens eine Woche verstrichen ist. Das Leistungsgebot kann mit dem zu vollstreckenden Verwaltungsakt verbunden werden. Ein Leistungsgebot ist auch dann erforderlich, wenn der Verwaltungsakt gegen den Vollstreckungsschuldner wirkt, ohne ihm bekanntgegeben zu sein. Soweit der Vollstreckungsschuldner eine von ihm auf Grund einer Steueranmeldung geschuldete Leistung nicht erbracht hat, bedarf es eines Leistungsgebotes nicht.

(2) Eines Leistungsgebotes wegen der Säumniszuschläge und Zinsen bedarf es nicht, wenn sie zusammen mit der Steuer beigetrieben werden. Dies gilt sinngemäß für die Vollstreckungskosten, wenn sie zusammen mit dem Hauptanspruch beigetrieben werden.

§ 255**Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts**

(1) Gegen den Bund oder ein Land ist die Vollstreckung nicht zulässig. Im übrigen ist die Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Staatsaufsicht unterliegen, nur mit Zustimmung der betreffenden Aufsichtsbehörde zulässig. Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Zeitpunkt der Vollstreckung und die Vermögensgegenstände, in die vollstreckt werden kann.

(2) Gegenüber öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 nicht.

§ 256**Einwendungen gegen die Vollstreckung**

Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakt sind außerhalb des Vollstreckungs-

verfahrens mit den hierfür zugelassenen Rechtsbehelfen zu verfolgen.

§ 257

Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken, sobald

1. die Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen des § 251 Abs. 1 weggefallen sind,
2. der Verwaltungsakt, aus dem vollstreckt wird, aufgehoben wird,
3. der Anspruch auf die Leistung erloschen ist,
4. die Leistung gestundet worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 sind bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben. Ist der Verwaltungsakt durch eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben worden, so gilt dies nur, soweit die Entscheidung unanfechtbar geworden ist und nicht auf Grund der Entscheidung ein neuer Verwaltungsakt zu erlassen ist. Im übrigen bleiben die Vollstreckungsmaßnahmen bestehen, soweit nicht ihre Aufhebung ausdrücklich angeordnet worden ist.

§ 258

Einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung

Soweit im Einzelfall die Vollstreckung unbillig ist, kann die Vollstreckungsbehörde sie einstweilen einstellen oder beschränken oder eine Vollstreckungsmaßnahme aufheben.

ZWEITER ABSCHNITT

Vollstreckung wegen Geldforderungen

1. UNTERABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 259

Mahnung

Der Vollstreckungsschuldner soll in der Regel vor Beginn der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt werden. Als Mahnung gilt auch ein Postnachnahmeauftrag. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn der Vollstreckungsschuldner vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird. An die Zahlung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung allgemein erinnert werden.

§ 260

Angabe des Schuldgrundes

Im Vollstreckungsauftrag oder in der Pfändungsverfügung ist für die beizutreibenden Geldbeträge der Schuldgrund anzugeben.

§ 261

Niederschlagung

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.

§ 262

Rechte Dritter

(1) Behauptet ein Dritter, daß ihm am Gegenstand der Vollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe oder werden Einwendungen nach §§ 772 bis 774 der Zivilprozeßordnung erhoben, so ist der Widerspruch gegen die Vollstreckung erforderlichenfalls durch Klage vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Als Dritter gilt auch, wer zur Duldung der Vollstreckung in ein Vermögen, das von ihm verwaltet wird, verpflichtet ist, wenn er geltend macht, daß ihm gehörende Gegenstände von der Vollstreckung betroffen seien. Welche Rechte die Veräußerung hindern, bestimmt sich nach bürgerlichem Recht.

(2) Für die Einstellung der Vollstreckung und die Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen gelten die §§ 769 und 770 der Zivilprozeßordnung.

(3) Die Klage ist ausschließlich bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk die Vollstreckung erfolgt. Wird die Klage gegen die Körperschaft, der die Vollstreckungsbehörde angehört, und gegen den Vollstreckungsschuldner gerichtet, so sind sie Streitgenossen.

§ 263

Vollstreckung gegen Ehegatten

Für die Vollstreckung gegen Ehegatten sind die Vorschriften der §§ 739, 740, 741, 743 und 745 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 264

Vollstreckung gegen Nießbraucher

Für die Vollstreckung in Gegenstände, die dem Nießbrauch an einem Vermögen unterliegen, ist die Vorschrift des § 737 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 265

Vollstreckung gegen Erben

Für die Vollstreckung gegen Erben sind die Vorschriften der §§ 1958, 1960 Abs. 3, § 1961 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie der §§ 747, 748, 778, 779, 781 bis 784 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 266

Sonstige Fälle beschränkter Haftung

Die Vorschriften der §§ 781 bis 784 der Zivilprozeßordnung sind auf die nach § 1489 des Bürgerlichen Gesetzbuches eintretende beschränkte Haftung, die Vorschrift des § 781 der Zivilprozeßordnung ist auf die nach den §§ 419, 1480, 1504 und 2187 des Bürgerlichen Gesetzbuches eintretende beschränkte Haftung entsprechend anzuwenden.

§ 267

Vollstreckungsverfahren gegen nichtrechtsfähige Personenvereinigungen

Bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, die als solche steuerpflichtig sind, genügt für die Vollstreckung in deren Vermögen ein vollstreckbarer Verwaltungsakt gegen die Personenvereinigung. Dies gilt entsprechend für Zweckvermögen und sonstige einer juristischen Person ähnliche steuerpflichtige Gebilde.

2. UNTERABSCHNITT**Aufteilung einer Gesamtschuld**

§ 268

Grundsatz

Sind Personen Gesamtschuldner, weil sie zusammen zu einer Steuer vom Einkommen oder zur Vermögensteuer veranlagt worden sind, so kann jeder von ihnen beantragen, daß die Vollstreckung wegen dieser Steuern jeweils auf den Betrag beschränkt wird, der sich nach Maßgabe der §§ 269 bis 278 bei einer Aufteilung der Steuern ergibt.

§ 269

Antrag

(1) Der Antrag ist bei dem im Zeitpunkt der Antragstellung für die Besteuerung nach dem Einkommen oder dem Vermögen zuständigen Finanzamt schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.

(2) Der Antrag kann frühestens nach Bekanntgabe des Leistungsgebots gestellt werden. Nach vollständiger Tilgung der rückständigen Steuer ist der Antrag nicht mehr zulässig. Der Antrag muß alle Angaben enthalten, die zur Aufteilung der Steuer erforderlich sind, soweit sich diese Angaben nicht aus der Steuererklärung ergeben.

§ 270

Allgemeiner Aufteilungsmaßstab

Die rückständige Steuer ist nach dem Verhältnis der Beträge aufzuteilen, die sich bei getrennter Veranlagung nach Maßgabe des § 26 a des Einkom-

mensteuergesetzes und der §§ 271 bis 276 ergeben würden. Dabei sind die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen maßgebend, die der Steuerfestsetzung bei der Zusammenveranlagung zugrunde gelegt worden sind, soweit nicht die Anwendung der Vorschriften über die getrennte Veranlagung zu Abweichungen führt.

§ 271

Aufteilungsmaßstab für die Vermögensteuer

Die Vermögensteuer ist wie folgt aufzuteilen:

1. Für die Berechnung des Vermögens und der Vermögensteuer der einzelnen Gesamtschuldner ist vorbehaltlich der Abweichungen in den Nummern 2 und 3 von den Vorschriften des Bewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes in der Fassung auszugehen, die der Zusammenveranlagung zugrunde gelegen hat.
2. Wirtschaftsgüter eines Ehegatten, die bei der Zusammenveranlagung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder als Betriebsvermögen dem anderen Ehegatten zugerechnet worden sind, werden als eigenes land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder als eigenes Betriebsvermögen behandelt.
3. Schulden, die nicht mit bestimmten, einem Gesamtschuldner zugerechneten Wirtschaftsgütern in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, werden bei den einzelnen Gesamtschuldnern nach gleichen Teilen abgesetzt, soweit sich ein bestimmter Schuldner nicht feststellen läßt.

§ 272

Aufteilungsmaßstab für Vorauszahlungen

(1) Die rückständigen Vorauszahlungen sind im Verhältnis der Beträge aufzuteilen, die sich bei einer getrennten Festsetzung der Vorauszahlungen ergeben würden. Ein Antrag auf Aufteilung von Vorauszahlungen gilt zugleich als Antrag auf Aufteilung der weiteren im gleichen Veranlagungszeitraum fällig werdenden Vorauszahlungen und einer etwaigen Abschlußzahlung. Nach Durchführung der Veranlagung ist eine abschließende Aufteilung vorzunehmen. Aufzuteilen ist die gesamte Steuer abzüglich der Beträge, die nicht in die Aufteilung der Vorauszahlungen einbezogen worden sind. Dabei sind jedem Gesamtschuldner die von ihm auf die aufgeteilten Vorauszahlungen entrichteten Beträge anzurechnen. Ergibt sich eine Überzahlung gegenüber dem Aufteilungsbetrag, so ist der überzahlte Betrag zu erstatten.

(2) Werden die Vorauszahlungen erst nach der Veranlagung aufgeteilt, so wird der für die veranlagte Steuer geltende Aufteilungsmaßstab angewendet.

§ 273

Aufteilungsmaßstab für Steuernachforderungen

(1) Werden Steuern auf Grund einer Änderung einer Steuerfestsetzung nachgefordert, so ist die

aus der Nachforderung herrührende rückständige Steuer im Verhältnis der Mehrbeträge aufzuteilen, die sich bei einem Vergleich der berichtigten getrennten Veranlagungen mit den früheren getrennten Veranlagungen ergeben.

(2) Der in Absatz 1 genannte Aufteilungsmaßstab ist nicht anzuwenden, wenn die bisher festgesetzte Steuer noch nicht getilgt ist.

§ 274

Besonderer Aufteilungsmaßstab

Abweichend von den §§ 270 bis 273 kann die rückständige Steuer nach einem von den Gesamtschuldern gemeinschaftlich vorgeschlagenen Maßstab aufgeteilt werden, wenn die Tilgung sichergestellt ist. Der gemeinschaftliche Vorschlag ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; er ist von allen Gesamtschuldnern zu unterschreiben.

§ 275

Abrundung

Der aufzuteilende Betrag ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden. Die errechneten aufgeteilten Beträge sind so auf den nächsten durch zehn Deutsche Pfennige teilbaren Betrag auf- oder abzurunden, daß ihre Summe mit dem der Aufteilung zugrunde liegenden Betrag übereinstimmt.

§ 276

Rückständige Steuer, Einleitung der Vollstreckung

(1) Wird der Antrag vor Einleitung der Vollstreckung bei der Finanzbehörde gestellt, so ist die im Zeitpunkt des Eingangs des Aufteilungsantrages geschuldete Steuer aufzuteilen.

(2) Wird der Antrag nach Einleitung der Vollstreckung gestellt, so ist die im Zeitpunkt der Einleitung der Vollstreckung geschuldete Steuer, derentwegen vollstreckt wird, aufzuteilen.

(3) Steuerabzugsbeträge und getrennt festgesetzte Vorauszahlungen sind in die Aufteilung auch dann einzubeziehen, wenn sie vor der Stellung des Antrages entrichtet worden sind.

(4) Zur rückständigen Steuer gehören auch Säumniszuschläge, Zinsen und Verspätungszuschläge.

(5) Die Vollstreckung gilt mit der Ausfertigung der Rückstandsanzeige als eingeleitet.

(6) Zahlungen, die in den Fällen des Absatzes 1 nach Antragstellung, in den Fällen des Absatzes 2 nach Einleitung der Vollstreckung von einem Gesamtschuldner geleistet worden sind oder die nach Absatz 3 in die Aufteilung einzubeziehen sind, werden dem Schuldner angerechnet, der sie geleistet hat oder für den sie geleistet worden sind. Ergibt

sich dabei eine Überzahlung gegenüber dem Aufteilungsbetrag, so ist der überzahlte Betrag zu erstatten.

§ 277

Vollstreckung

Solange nicht über den Antrag auf Beschränkung der Vollstreckung unanfechtbar entschieden ist, dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur soweit durchgeführt werden, als dies zur Sicherung des Anspruchs erforderlich ist.

§ 278

Beschränkung der Vollstreckung

(1) Nach der Aufteilung darf die Vollstreckung nur nach Maßgabe der auf die einzelnen Schuldner entfallenden Beträge durchgeführt werden.

(2) Werden einem Steuerschuldner von einer mit ihm zusammen veranlagten Person in oder nach dem Veranlagungszeitraum, für den noch Steuerrückstände bestehen, unentgeltlich Vermögensgegenstände zugewendet, so kann der Empfänger über den sich nach Absatz 1 ergebenden Betrag hinaus bis zur Höhe des gemeinen Werts dieser Zuwendung für die Steuer in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke.

§ 279

Form und Inhalt des Aufteilungsbescheides

(1) Über den Antrag auf Beschränkung der Vollstreckung ist nach Einleitung der Vollstreckung durch schriftlichen Bescheid (Aufteilungsbescheid) gegenüber den Beteiligten einheitlich zu entscheiden. Eine Entscheidung ist jedoch nicht erforderlich, wenn keine Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen oder bereits ergriffene Vollstreckungsmaßnahmen wieder aufgehoben werden.

(2) Der Aufteilungsbescheid hat die Höhe der auf jeden Gesamtschuldner entfallenden anteiligen Steuer zu enthalten; ihm ist eine Belehrung beizufügen, welcher Rechtsbehelf zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde er einzulegen ist. Er soll ferner enthalten:

1. die Höhe der aufzuteilenden Steuer,
2. den für die Berechnung der rückständigen Steuer maßgebenden Zeitpunkt,
3. die Höhe der Besteuerungsgrundlagen, die den einzelnen Gesamtschuldnern zugerechnet worden sind, wenn von den Angaben der Gesamtschuldner abgewichen ist,
4. die Höhe der bei getrennter Veranlagung (§ 270) auf den einzelnen Gesamtschuldner entfallenden Steuer,
5. die Beträge, die auf die aufgeteilte Steuer des Gesamtschuldners anzurechnen sind.

§ 280

Anderung des Aufteilungsbescheides

(1) Der Aufteilungsbescheid kann außer in den Fällen des § 129 nur geändert werden, wenn

1. nachträglich bekannt wird, daß die Aufteilung auf unrichtigen Angaben beruht und die rückständige Steuer infolge falscher Aufteilung ganz oder teilweise nicht beigetrieben werden konnte,
2. sich die rückständige Steuer durch Änderung der Steuerfestsetzung erhöht oder vermindert.

(2) Nach Beendigung der Vollstreckung ist eine Änderung des Aufteilungsbescheides nicht mehr zulässig.

3. UNTERABSCHNITT**Vollstreckung in das bewegliche Vermögen***I. Allgemeines*

§ 281

Pfändung

(1) Die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung.

(2) Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Vollstreckung erforderlich ist.

(3) Die Pfändung unterbleibt, wenn die Verwertung der pfändbaren Gegenstände einen Überschuß über die Kosten der Vollstreckung nicht erwarten läßt.

§ 282

Wirkung der Pfändung

(1) Durch die Pfändung erwirbt die Körperschaft, der die Vollstreckungsbehörde angehört, ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstand.

(2) Das Pfandrecht gewährt ihr im Verhältnis zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein Pfandrecht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, die im Konkurs diesem Pfandrecht nicht gleichgestellt sind.

(3) Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, das durch eine spätere Pfändung begründet wird.

§ 283

Ausschluß von Gewährleistungsansprüchen

Wird ein Gegenstand auf Grund der Pfändung veräußert, so steht dem Erwerber wegen eines Mangels im Recht oder wegen eines Mangels der veräußerten Sache ein Anspruch auf Gewährleistung nicht zu.

§ 284

Eidesstattliche Versicherung

(1) Hat die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Vollstreckungsschuldners zu einer vollständigen Befriedigung nicht geführt oder ist anzunehmen, daß eine vollständige Befriedigung nicht zu erlangen sein wird, so hat der Vollstreckungsschuldner der Vollstreckungsbehörde auf Verlangen ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen. Aus dem Vermögensverzeichnis müssen auch ersichtlich sein:

1. die im letzten Jahre vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin vorgenommenen entgeltlichen Veräußerungen des Vollstreckungsschuldners an seinen Ehegatten, vor oder während der Ehe, an seine oder seines Ehegatten Verwandte in auf- oder absteigender Linie, an seine oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwister oder an den Ehegatten einer dieser Personen,
2. die im letzten Jahre vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin von dem Vollstreckungsschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern sie nicht gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstand hatten,
3. die in den letzten zwei Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin von dem Vollstreckungsschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zugunsten seines Ehegatten.

(2) Der Vollstreckungsschuldner hat zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, daß er die von ihm verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Die Vollstreckungsbehörde kann von der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung absehen.

(3) Ein Vollstreckungsschuldner, der die in dieser Vorschrift oder die in § 807 der Zivilprozeßordnung bezeichnete eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, ist, wenn die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in dem Schuldnerverzeichnis (§ 915 der Zivilprozeßordnung) noch nicht gelöscht ist, in den ersten drei Jahren nach ihrer Abgabe zur nochmaligen eidesstattlichen Versicherung nur verpflichtet, wenn anzunehmen ist, daß er später Vermögen erworben hat oder daß ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit ihm aufgelöst worden ist. Die Vollstreckungsbehörde hat von Amts wegen festzustellen, ob im Schuldnerverzeichnis eine Eintragung darüber besteht, daß der Vollstreckungsschuldner innerhalb der letzten drei Jahre eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder daß gegen ihn die Haft zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet ist.

(4) Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist die Vollstreckungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners befindet. Liegen diese Voraussetzungen bei der Vollstreckungsbe-

hörde, die die Vollstreckung betreibt, nicht vor, so kann sie die eidesstattliche Versicherung abnehmen, wenn der Vollstreckungsschuldner zu ihrer Abgabe bereit ist.

(5) Die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist dem Vollstreckungsschuldner selbst zuzustellen. Bestreitet der Vollstreckungsschuldner die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so entscheidet die Vollstreckungsbehörde über seine Einwendungen, die die Vollstreckung betreibt. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfolgt erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung. Die Vollstreckungsbehörde kann jedoch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor Eintritt der Unanfechtbarkeit anordnen, wenn bereits frühere Einwendungen unanfechtbar verworfen worden sind.

(6) Nach der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hat die Vollstreckungsbehörde dem nach § 899 der Zivilprozeßordnung zuständigen Amtsgericht Namen, Vornamen, Geburtstag, Beruf und Anschrift des Vollstreckungsschuldners sowie den Tag der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zur Aufnahme in das Schuldnerverzeichnis mitzuteilen und eine beglaubigte Abschrift des Vermögensverzeichnisses zu übersenden. § 915 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozeßordnung ist anzuwenden.

(7) Ist der Vollstreckungsschuldner ohne ausreichende Entschuldigung in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin vor der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Vollstreckungsbehörde nicht erschienen oder verweigert er ohne Grund die Vorlage des Vermögensverzeichnisses oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so kann die Vollstreckungsbehörde, die die Vollstreckung betreibt, das nach § 899 der Zivilprozeßordnung zuständige Amtsgericht um Anordnung der Haft zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung ersuchen. Die §§ 902, 904 bis 910, 913 bis 915 der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Lehnt das Amtsgericht das Ersuchen der Vollstreckungsbehörde ab, die Haft anzuordnen, so ist die sofortige Beschwerde nach der Zivilprozeßordnung gegeben.

II. Vollstreckung in Sachen

§ 285

Vollziehungsbeamte

(1) Die Vollstreckungsbehörde führt die Vollstreckung in beweglichen Sachen durch Vollziehungsbeamte aus.

(2) Dem Vollstreckungsschuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vollstreckung durch schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt; der Auftrag ist vorzuzeigen.

§ 286

Vollstreckung in Sachen

(1) Sachen, die im Gewahrsam des Vollstreckungsschuldners sind, pfändet der Vollziehungsbeamte dadurch, daß er sie in Besitz nimmt.

(2) Andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere sind im Gewahrsam des Vollstreckungsschuldners zu lassen, wenn die Befriedigung hierdurch nicht gefährdet wird. Bleiben die Sachen im Gewahrsam des Vollstreckungsschuldners, so ist die Pfändung nur wirksam, wenn sie durch Anlegung von Siegeln oder in sonstiger Weise ersichtlich gemacht ist.

(3) Der Vollziehungsbeamte hat dem Vollstreckungsschuldner die Pfändung mitzuteilen.

(4) Diese Vorschriften gelten auch für die Pfändung von Sachen im Gewahrsam eines Dritten, der zu ihrer Herausgabe bereit ist.

§ 287

Befugnisse des Vollziehungsbeamten

(1) Der Vollziehungsbeamte ist befugt, die Wohn- und Geschäftsräume sowie die Behältnisse des Vollstreckungsschuldners zu durchsuchen, soweit dies der Zweck der Vollstreckung erfordert.

(2) Er ist befugt, verschlossene Türen und Behältnisse öffnen zu lassen.

(3) Wenn er Widerstand findet, kann er Gewalt anwenden und hierzu um Unterstützung durch Polizeibeamte nachsuchen.

§ 288

Zuziehung von Zeugen

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer Vollstreckungshandlung in den Wohn- oder Geschäftsräumen des Vollstreckungsschuldners weder der Vollstreckungsschuldner noch eine Person, die zu seiner Familie gehört oder bei ihm beschäftigt ist, gegenwärtig, so hat der Vollziehungsbeamte zwei Erwachsene oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§ 289

Zeit der Vollstreckung

(1) Zur Nachtzeit (§ 188 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung) sowie an Sonntagen und staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit schriftlicher Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde vorgenommen werden.

(2) Die Erlaubnis ist bei der Vollstreckungshandlung vorzuzeigen.

§ 290

Aufforderungen und Mitteilungen des Vollziehungsbeamten

Die Aufforderungen und die sonstigen Mitteilungen, die zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind vom Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und vollständig in die Niederschrift aufzunehmen; können sie mündlich nicht erlassen werden, so hat die Vollstreckungsbehörde demjenigen, an den die Aufforderung oder Mitteilung zu richten ist, eine Abschrift der Niederschrift zu senden.

§ 291

Niederschrift

(1) Der Vollziehungsbeamte hat über jede Vollstreckungshandlung eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme,
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der Vorgänge,
3. die Namen der Personen, mit denen verhandelt worden ist,
4. die Unterschriften der Personen und die Bemerkung, daß nach Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach Genehmigung unterzeichnet sei,
5. die Unterschrift des Vollziehungsbeamten.

(3) Hat einem der Erfordernisse unter Absatz 2 Nr. 4 nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

§ 292

Abwendung der Pfändung

(1) Der Vollstreckungsschuldner kann die Pfändung nur abwenden, wenn er den geschuldeten Betrag an den Vollziehungsbeamten zahlt oder nachweist, daß ihm eine Zahlungsfrist bewilligt worden ist oder daß die Schuld erloschen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Vollstreckungsschuldner eine Entscheidung vorlegt, aus der sich die Unzulässigkeit der vorzunehmenden Pfändung ergibt oder wenn er eine Post- oder Bankquittung vorlegt, aus der sich ergibt, daß er den geschuldeten Betrag eingezahlt hat.

§ 293

Pfand- und Vorzugsrechte Dritter

(1) Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, der sich nicht im Besitz der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechtes nicht widersprechen. Er kann jedoch vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös verlangen ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

(2) Für eine Klage auf vorzugsweise Befriedigung ist ausschließlich zuständig das ordentliche Gericht, in dessen Bezirk gepfändet worden ist. Wird die Klage gegen die Körperschaft, der die Vollstreckungsbehörde angehört, und gegen den Vollstreckungsschuldner gerichtet, so sind sie Streitgenossen.

§ 294

Ungetrennte Früchte

(1) Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange sie nicht durch Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen in Beschlag genommen worden sind. Sie dürfen nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife gepfändet werden.

(2) Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück hat, kann der Pfändung nach § 262 widersprechen, wenn nicht für einen Anspruch gepfändet ist, der bei der Vollstreckung in das Grundstück vorgeht.

§ 295

Unpfändbarkeit von Sachen

Die §§ 811 bis 812 und 813 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung sowie die Beschränkungen und Verbote, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften für die Pfändung von Sachen bestehen, gelten entsprechend. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt die Vollstreckungsbehörde.

§ 296

Verwertung

(1) Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde öffentlich zu versteigern, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten; § 292 gilt entsprechend.

(2) Bei Pfändung von Geld gilt die Wegnahme als Zahlung des Vollstreckungsschuldners.

§ 297

Aussetzung der Verwertung

Die Vollstreckungsbehörde kann die Verwertung gepfändeter Sachen unter Anordnung von Zahlungsfristen zeitweilig aussetzen, wenn die alsbaldige Verwertung unbillig wäre.

§ 298

Versteigerung

(1) Die gepfändeten Sachen dürfen nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tag der Pfändung versteigert werden, sofern sich nicht der Vollstreckungsschuldner mit einer früheren Versteigerung einverstanden erklärt oder diese erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung ab-

zuwenden oder unverhältnismäßige Kosten längerer Aufbewahrung zu vermeiden.

(2) Zeit und Ort der Versteigerung sind öffentlich bekanntzumachen; dabei sind die Sachen, die versteigert werden sollen, im allgemeinen zu bezeichnen. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde hat ein Gemeindebediensteter oder ein Polizeibeamter der Versteigerung beizuwohnen.

(3) Bei der Versteigerung gilt § 1239 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 299

Zuschlag

(1) Dem Zuschlag an den Meistbietenden soll ein dreimaliger Aufruf vorausgehen; die Vorschriften des § 156 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden.

(2) Die Aushändigung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen bare Zahlung geschehen.

(3) Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schluß des Versteigerungstermins die Aushändigung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweitig versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebot nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

(4) Wird der Zuschlag dem Gläubiger erteilt, so ist dieser von der Verpflichtung zur baren Zahlung so weit befreit, als der Erlös nach Abzug der Kosten der Vollstreckung zu seiner Befriedigung zu verwenden ist. Soweit der Gläubiger von der Verpflichtung zur baren Zahlung befreit ist, gilt der Betrag als von dem Schuldner an den Gläubiger gezahlt.

§ 300

Mindestgebot

(1) Der Zuschlag darf nur auf ein Gebot erteilt werden, das mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes der Sache erreicht (Mindestgebot). Der gewöhnliche Verkaufswert und das Mindestgebot sollen bei dem Ausbieten bekanntgegeben werden.

(2) Wird der Zuschlag nicht erteilt, weil ein das Mindestgebot erreichendes Gebot nicht abgegeben worden ist, so bleibt das Pfandrecht bestehen. Die Vollstreckungsbehörde kann jederzeit einen neuen Versteigerungstermin bestimmen oder eine anderweitige Verwertung der gepfändeten Sachen nach § 305 anordnen. Wird die anderweitige Verwertung angeordnet, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Gold- und Silbersachen dürfen auch nicht unter ihrem Gold- oder Silberwert zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so können die Sachen auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde aus freier Hand

verkauft werden. Der Verkaufspreis darf den Gold- oder Silberwert und die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes nicht unterschreiten.

§ 301

Einstellung der Versteigerung

(1) Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Deckung der beizutreibenden Beträge einschließlich der Kosten der Vollstreckung ausreicht.

(2) Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung des Vollstreckungsschuldners, es sei denn, daß der Erlös hinterlegt wird (§ 308 Abs. 4).

§ 302

Wertpapiere

Gepfändete Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sind aus freier Hand zum Tageskurs zu verkaufen; andere Wertpapiere sind nach den allgemeinen Vorschriften zu versteigern.

§ 303

Namenspapiere

Lautet ein gepfändetes Wertpapier auf einen Namen, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers oder, wenn es sich um ein auf einen Namen umgeschriebenes Inhaberpapier handelt, die Rückverwandlung in ein Inhaberpapier zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen anstelle des Vollstreckungsschuldners abzugeben.

§ 304

Versteigerung ungetrennter Früchte

Gepfändete Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, dürfen erst nach der Reife versteigert werden. Der Vollziehungsbeamte hat sie abernten zu lassen, wenn er sie nicht vor der Trennung versteigert.

§ 305

Besondere Verwertung

Auf Antrag des Vollstreckungsschuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß eine gepfändete Sache in anderer Weise oder an einem anderen Ort, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, zu verwerten oder durch eine andere Person als den Vollziehungsbeamten zu versteigern sei.

§ 306

Vollstreckung in Ersatzteile von Luftfahrzeugen

(1) Für die Vollstreckung in Ersatzteile, auf die sich ein Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug

nach § 71 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen erstreckt, gilt § 100 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen; an die Stelle des Gerichtsvollziehers tritt der Vollziehungsbeamte.

(2) Absatz 1 gilt für die Vollstreckung in Ersatzteile, auf die sich das Recht an einem ausländischen Luftfahrzeug erstreckt, mit der Maßgabe, daß die Vorschriften des § 106 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen zu berücksichtigen sind.

§ 307

Anschlußpfändung

(1) Zur Pfändung bereits gepfändeter Sachen genügt die in die Niederschrift aufzunehmende Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sache für die zu bezeichnende Forderung pfändet. Dem Vollstreckungsschuldner ist die weitere Pfändung mitzuteilen.

(2) Ist die erste Pfändung für eine andere Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde oder dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die gleiche Pflicht hat ein Gerichtsvollzieher, der eine Sache pfändet, die bereits im Auftrag einer Vollstreckungsbehörde gepfändet ist.

§ 308

Verwertung bei mehrfacher Pfändung

(1) Wird dieselbe Sache mehrfach durch Vollziehungsbeamte oder durch Vollziehungsbeamte und Gerichtsvollzieher gepfändet, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Versteigerung.

(2) Betreibt ein Gläubiger die Versteigerung, so wird für alle beteiligten Gläubiger versteigert.

(3) Der Erlös wird nach der Reihenfolge der Pfändungen oder nach abweichender Vereinbarung der beteiligten Gläubiger verteilt.

(4) Reicht der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht aus und verlangt ein Gläubiger, für den die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgericht, in dessen Bezirk gepfändet ist, anzuzeigen. Der Anzeige sind die Schriftstücke, die sich auf das Verfahren beziehen, beizufügen. Für das Verteilungsverfahren gelten die §§ 873 bis 882 der Zivilprozeßordnung.

(5) Wird für verschiedene Gläubiger gleichzeitig gepfändet, so finden die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Erlös nach dem Verhältnis der Forderungen verteilt wird.

III. Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte

§ 309

Pfändung einer Geldforderung

(1) Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner schriftlich zu verbieten, an den Vollstreckungsschuldner zu zahlen, und dem Vollstreckungsschuldner schriftlich zu gebieten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten (Pfändungsverfügung).

(2) Die Pfändung ist bewirkt, wenn die Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zugestellt ist. Die Zustellung ist dem Vollstreckungsschuldner mitzuteilen.

§ 310

Pfändung einer durch Hypothek gesicherten Forderung

(1) Zur Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, ist außer der Pfändungsverfügung die Aushändigung des Hypothekenbriefes an die Vollstreckungsbehörde erforderlich. Die Übergabe gilt als erfolgt, wenn der Vollziehungsbeamte den Brief wegnimmt. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen, so muß die Pfändung in das Grundbuch eingetragen werden; die Eintragung erfolgt auf Grund der Pfändungsverfügung auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde.

(2) Wird die Pfändungsverfügung vor der Übergabe des Hypothekenbriefes oder der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, soweit Ansprüche auf die in § 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Leistungen gepfändet werden. Das gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Fall des § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuches von der Pfändung der Hauptforderung.

§ 311

Pfändung einer durch Schiffshypothek oder Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug gesicherten Forderung

(1) Die Pfändung einer Forderung, für die eine Schiffshypothek besteht, bedarf der Eintragung in das Schiffsregister oder das Schiffsbauregister.

(2) Die Pfändung einer Forderung, für die ein Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug besteht, bedarf der Eintragung in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen.

(3) Die Pfändung nach den Absätzen 1 und 2 wird auf Grund der Pfändungsverfügung auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde eingetragen. § 310 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit es sich um die Pfändung der Ansprüche auf die in § 53 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und auf die in § 53 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen bezeichneten Leistungen handelt. Das gleiche gilt, wenn bei einer Schiffshypothek für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen durch Indossament übertragbaren Papier die Hauptforderung gepfändet ist.

(5) Für die Pfändung von Forderungen, für die ein Recht an einem ausländischen Luftfahrzeug besteht, gilt § 106 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen.

§ 312

Pfändung einer Forderung aus indossablen Papieren

Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, werden dadurch gepfändet, daß der Vollziehungsbeamte die Papiere in Besitz nimmt. Dies gilt entsprechend für die Pfändung des Postsparguthabens oder eines Teils dieses Guthabens.

§ 313

Pfändung fortlaufender Bezüge

(1) Das Pfandrecht, das durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die Beträge, die später fällig werden.

(2) Die Pfändung eines Dienst Einkommens trifft auch das Einkommen, das der Vollstreckungsschuldner bei Versetzung in ein anderes Amt, Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat. Dies gilt nicht bei Wechsel des Dienstherrn.

§ 314

Einziehungsverfügung

(1) Die Vollstreckungsbehörde ordnet die Einziehung der gepfändeten Forderung an. § 309 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Einziehungsverfügung kann mit der Pfändungsverfügung verbunden werden.

§ 315

Wirkung der Einziehungsverfügung

(1) Die Einziehungsverfügung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Vollstreckungsschuldners, von denen nach bürgerlichem Recht die Berechtigung zur Einziehung abhängt. Sie genügt auch bei einer Forderung, für die eine Hypothek, Schiffshypothek oder ein Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug besteht. Zugunsten des Drittschuldners

gilt eine zu Unrecht ergangene Einziehungsverfügung dem Vollstreckungsschuldner gegenüber solange als rechtmäßig, bis sie aufgehoben ist und der Drittschuldner hiervon erfährt.

(2) Der Vollstreckungsschuldner ist verpflichtet, die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Die Vollstreckungsbehörde kann die Urkunden durch den Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen oder ihre Herausgabe nach §§ 328 bis 335 erzwingen.

(3) Werden die Urkunden nicht vorgefunden, so hat der Vollstreckungsschuldner auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, daß er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo sie sich befinden. Die Vollstreckungsbehörde kann die eidesstattliche Versicherung der Lage der Sache entsprechend ändern. § 284 Abs. 4, 5, 7 und 8 gilt sinngemäß.

(4) Hat ein Dritter die Urkunde, so kann die Vollstreckungsbehörde auch den Anspruch des Vollstreckungsschuldners auf Herausgabe geltend machen.

§ 316

Erklärungspflicht des Drittschuldners

(1) Auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde hat ihr der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der Pfändungsverfügung an gerechnet, zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und bereit sei, zu zahlen,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben,
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Erklärung des Drittschuldners zu Nummer 1 gilt nicht als Schuldanerkenntnis.

(2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung kann in die Pfändungsverfügung aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet der Vollstreckungsbehörde für den Schaden, der aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entsteht. Er kann zur Abgabe der Erklärung durch ein Zwangsgeld angehalten werden; § 334 ist nicht anzuwenden.

(3) Die §§ 841 bis 843 der Zivilprozeßordnung sind anzuwenden.

§ 317

Andere Art der Verwertung

Ist die gepfändete Forderung bedingt oder betagt oder ihre Einziehung schwierig, so kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß sie in anderer Weise zu verwerten ist; § 315 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Vollstreckungsschuldner ist vorher zu hören, sofern nicht eine Bekanntgabe außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes oder eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist.

§ 318

Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen

(1) Für die Vollstreckung in Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen gelten außer den §§ 309 bis 317 die nachstehenden Vorschriften.

(2) Bei der Pfändung eines Anspruchs, der eine bewegliche Sache betrifft, ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Sache an den Vollziehungsbeamten herauszugeben sei. Die Sache wird wie eine gepfändete Sache verwertet.

(3) Bei Pfändung eines Anspruchs, der eine unbewegliche Sache betrifft, ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Sache an einen Treuhänder herauszugeben sei, den das Amtsgericht der belegen Sache auf Antrag der Vollstreckungsbehörde bestellt. Ist der Anspruch auf Übertragung des Eigentums gerichtet, so ist dem Treuhänder als Vertreter des Vollstreckungsschuldners aufzulassen. Mit dem Übergang des Eigentums auf den Vollstreckungsschuldner erlangt die Körperschaft, der die Vollstreckungsbehörde angehört, eine Sicherungshypothek für die Forderung. Der Treuhänder hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen. Die Vollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den Vorschriften über die Vollstreckung in unbewegliche Sachen bewirkt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Anspruch ein im Schiffsregister eingetragenes Schiff, ein Schiffsbauwerk oder Schwimmdock, das im Schiffsbauregister eingetragen ist oder in dieses Register eingetragen werden kann oder ein Luftfahrzeug betrifft, das in der Luftfahrzeugrolle eingetragen ist oder nach Löschung in der Luftfahrzeugrolle noch in dem Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen ist.

(5) Dem Treuhänder ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung darf die Vergütung nicht übersteigen, die durch die Verordnung über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters vom 16. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 185) festgesetzt worden ist.

§ 319

Unpfändbarkeit von Forderungen

Beschränkungen und Verbote, die nach §§ 850 bis 852 der Zivilprozeßordnung und anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, gelten sinngemäß.

§ 320

Mehrfache Pfändung einer Forderung

(1) Ist eine Forderung durch mehrere Vollstreckungsbehörden oder durch eine Vollstreckungsbehörde und ein Gericht gepfändet, so sind die §§ 853 bis 856 der Zivilprozeßordnung und § 99 Abs. 1

Satz 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen entsprechend anzuwenden.

(2) Fehlt es an einem Amtsgericht, das nach den §§ 853 und 854 der Zivilprozeßordnung zuständig wäre, so ist bei dem Amtsgericht zu hinterlegen, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden ist.

§ 321

Vollstreckung in andere Vermögensrechte

(1) Für die Vollstreckung in andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Ist kein Drittschuldner vorhanden, so ist die Pfändung bewirkt, wenn dem Vollstreckungsschuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

(3) Ein unveräußerliches Recht ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, insoweit pfändbar, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann.

(4) Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Vollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem anderen überlassen werden kann, besondere Anordnungen erlassen, insbesondere bei der Vollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen; in diesem Fall wird die Pfändung durch Übergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung schon vorher bewirkt ist.

(5) Ist die Veräußerung des Rechts zulässig, so kann die Vollstreckungsbehörde die Veräußerung anordnen.

(6) Für die Vollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld gelten die Vorschriften über die Vollstreckung in eine Forderung, für die eine Hypothek besteht.

(7) Die §§ 858 bis 863 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

4. UNTERABSCHNITT**Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen**

§ 322

Verfahren

(1) Der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen außer den Grundstücken die Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe, die Schiffsbauwerke und Schwimmdocks, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in dieses Register eingetragen werden können, sowie die Luftfahrzeuge, die in der

Luftfahrzeugrolle eingetragen sind oder nach Löschung in der Luftfahrzeugrolle noch in dem Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen sind. Auf die Vollstreckung sind die für die gerichtliche Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften, namentlich die §§ 864 bis 871 der Zivilprozeßordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung anzuwenden. Bei Stundung und Aussetzung der Vollziehung geht eine im Wege der Vollstreckung eingetragene Sicherungshypothek jedoch nur dann nach § 868 der Zivilprozeßordnung auf den Eigentümer über und erlischt eine Schiffshypothek oder ein Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug jedoch nur dann nach § 870 a Abs. 3 der Zivilprozeßordnung sowie § 99 Abs. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen, wenn zugleich die Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahme angeordnet wird.

(2) Für die Vollstreckung in ausländische Schiffe gilt § 171 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, für die Vollstreckung in ausländische Luftfahrzeuge § 106 Abs. 1, 2 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen sowie die §§ 171 h bis 171 n des Gesetzes über Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

(3) Die für die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen erforderlichen Anträge des Gläubigers stellt die Vollstreckungsbehörde. Sie hat hierbei zu bestätigen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vollstreckung vorliegen. Diese Fragen unterliegen nicht der Beurteilung des Vollstreckungsgerichts oder des Grundbuchamts. Anträge auf Eintragung einer Sicherungshypothek, einer Schiffshypothek oder eines Registerpfandrechts an einem Luftfahrzeug sind Ersuchen im Sinne des § 38 der Grundbuchordnung und des § 45 der Schiffsregisterordnung.

(4) Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung soll die Vollstreckungsbehörde nur beantragen, wenn festgestellt ist, daß der Geldbetrag durch Vollstreckung in das bewegliche Vermögen nicht beizutreiben werden kann.

(5) Soweit der zu vollstreckende Anspruch gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung den Rechten am Grundstück im Rang vorgeht, kann eine Sicherungshypothek unter der aufschiebenden Bedingung in das Grundbuch eingetragen werden, daß das Vorrecht wegfällt.

§ 323

Vollstreckung gegen den Rechtsnachfolger

Ist nach § 322 eine Sicherungshypothek, eine Schiffshypothek oder ein Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug eingetragen worden, so bedarf es zur Zwangsversteigerung aus diesem Recht nur dann eines Duldungsbescheides, wenn nach der Eintragung dieses Rechts ein Eigentumswechsel eingetreten ist. Satz 1 gilt sinngemäß für die Zwangsverwaltung aus einer nach § 322 eingetragenen Sicherungshypothek.

5. UNTERABSCHNITT

Arrest

§ 324

Dinglicher Arrest

(1) Zur Sicherung der Vollstreckung von Geldforderungen nach den §§ 249 bis 323 kann die für die Steuerfestsetzung zuständige Finanzbehörde den Arrest in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen anordnen, wenn zu befürchten ist, daß sonst die Beitreibung vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Sie kann den Arrest auch dann anordnen, wenn die Forderung noch nicht zahlenmäßig feststeht oder wenn sie bedingt oder betagt ist. In der Arrestanordnung ist ein Geldbetrag zu bestimmen, bei dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der vollzogene Arrest aufzuheben ist.

(2) Die Arrestanordnung ist zuzustellen. Sie muß begründet und von dem anordnenden Bediensteten unterschrieben sein.

(3) Die Vollziehung der Arrestanordnung ist unzulässig, wenn seit dem Tag, an dem die Anordnung unterzeichnet worden ist, ein Monat verstrichen ist. Die Vollziehung ist auch schon vor der Zustellung an den Arrestschuldner zulässig, sie ist jedoch ohne Wirkung, wenn die Zustellung nicht innerhalb einer Woche nach der Vollziehung und innerhalb eines Monats seit der Unterzeichnung erfolgt. Bei Zustellung im Ausland und öffentlicher Zustellung gilt § 169 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Auf die Vollziehung des Arrestes finden die §§ 930 bis 932 der Zivilprozeßordnung sowie § 99 Abs. 2 und § 106 Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen entsprechende Anwendung; an die Stelle des Arrestgerichts und des Vollstreckungsgerichts tritt die Vollstreckungsbehörde, an die Stelle des Gerichtsvollziehers der Vollziehungsbeamte. Soweit auf die Vorschriften über die Pfändung verwiesen wird, sind die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 325

Aufhebung des dinglichen Arrestes

Die Arrestanordnung ist aufzuheben, wenn nach ihrem Erlaß Umstände bekanntwerden, die die Arrestanordnung nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen.

§ 326

Persönlicher Sicherheitsarrest

(1) Auf Antrag der für die Steuerfestsetzung zuständigen Finanzbehörde kann das Amtsgericht einen persönlichen Sicherheitsarrest anordnen, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Vollstreckung in das Vermögen des Pflichtigen zu sichern. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Finanzbehörde ihren Sitz hat oder sich der Pflichtige befindet.

(2) In dem Antrag hat die für die Steuerfestsetzung zuständige Finanzbehörde den Anspruch nach Art und Höhe sowie die Tatsachen anzugeben, die den Arrestgrund ergeben.

(3) Für die Anordnung, Vollziehung und Aufhebung des persönlichen Sicherheitsarrestes gelten § 921 Abs. 1, §§ 922 bis 925, 927, 929, 933, 934 Abs. 1, 3 und 4 der Zivilprozeßordnung sinngemäß. § 911 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

(4) Für Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

6. UNTERABSCHNITT

Verwertung von Sicherheiten

§ 327

Verwertung von Sicherheiten

Werden Geldforderungen, die im Verwaltungsverfahren vollstreckbar sind (§ 251), bei Fälligkeit nicht erfüllt, kann sich die Vollstreckungsbehörde aus den Sicherheiten befriedigen, die sie zur Sicherung dieser Ansprüche erlangt hat. Die Sicherheiten werden nach den Vorschriften dieses Abschnitts verwertet. Die Verwertung darf erst erfolgen, wenn dem Vollstreckungsschuldner die Verwertungsabsicht bekanntgegeben und seit der Bekanntgabe mindestens eine Woche verstrichen ist.

DRITTER ABSCHNITT

Vollstreckung wegen anderer Leistungen als Geldforderungen

1. UNTERABSCHNITT

Vollstreckung wegen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen

§ 328

Zwangsmittel

(1) Ein Verwaltungsakt, der auf Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, kann mit Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) durchgesetzt werden. Für die Erzwingung von Sicherheiten gilt § 336. Vollstreckungsbehörde ist die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(2) Es ist dasjenige Zwangsmittel zu bestimmen, durch das der Pflichtige und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt werden. Das Zwangsmittel muß in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck stehen.

§ 329

Zwangsgeld

Das einzelne Zwangsgeld darf fünftausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 330

Ersatzvornahme

Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, so kann die Vollstreckungsbehörde einen anderen mit der Vornahme der Handlung auf Kosten des Pflichtigen beauftragen.

§ 331

Unmittelbarer Zwang

Führen das Zwangsgeld oder die Ersatzvornahme nicht zum Ziele oder sind sie untunlich, so kann die Finanzbehörde den Pflichtigen zur Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingen oder die Handlung selbst vornehmen.

§ 332

Androhung der Zwangsmittel

(1) Die Zwangsmittel müssen schriftlich angedroht werden. Wenn zu besorgen ist, daß dadurch der Vollzug des durchzusetzenden Verwaltungsaktes vereitelt wird, genügt die mündliche Androhung. Zur Erfüllung der Verpflichtung ist eine angemessene Frist zu bestimmen.

(2) Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Sie muß sich auf ein bestimmtes Zwangsmittel beziehen und für jede einzelne Verpflichtung getrennt ergehen. Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen.

(3) Eine neue Androhung wegen derselben Verpflichtung ist erst dann zulässig, wenn das zunächst angedrohte Zwangsmittel erfolglos ist. Wird vom Pflichtigen ein Dulden oder Unterlassen gefordert, so kann das Zwangsmittel für jeden Fall der Zuwiderhandlung angedroht werden.

(4) Soll die Handlung durch Ersatzvornahme ausgeführt werden, so ist in der Androhung der Kostenbetrag vorläufig zu veranschlagen.

§ 333

Festsetzung der Zwangsmittel

Wird die Verpflichtung innerhalb der Frist, die in der Androhung bestimmt ist, nicht erfüllt oder handelt der Pflichtige der Verpflichtung zuwider, so setzt die Finanzbehörde das Zwangsmittel fest.

§ 334

Ersatzzwangshaft

(1) Ist ein gegen eine natürliche Person festgesetztes Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Amtsgericht auf Antrag der Finanzbehörde nach Anhörung des Pflichtigen Ersatzzwangshaft anordnen, wenn bei Androhung des Zwangsgeldes hierauf hingewiesen worden ist. Ordnet das Amtsgericht Ersatzzwangshaft an, so hat es einen Haftbefehl auszufertigen, in dem die antragstellende Behörde, der Pflichtige und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.

(2) Das Amtsgericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluß. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Pflichtige seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gegen den Beschluß des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde nach der Zivilprozeßordnung gegeben.

(3) Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen. Die Vollziehung der Ersatzzwangshaft richtet sich nach den §§ 904 bis 907, 909 und 910 der Zivilprozeßordnung.

(4) Ist der Anspruch auf das Zwangsgeld verjährt, so darf die Haft nicht mehr vollstreckt werden.

§ 335

Beendigung des Zwangsverfahrens

Wird die Verpflichtung nach Festsetzung des Zwangsmittels erfüllt, so ist der Vollzug einzustellen.

2. UNTERABSCHNITT**Erzwingung von Sicherheiten**

§ 336

Erzwingung von Sicherheiten

(1) Wird die Verpflichtung zur Leistung von Sicherheiten nicht erfüllt, so kann die Finanzbehörde geeignete Sicherheiten pfänden.

(2) Der Erzwingung der Sicherheit muß eine schriftliche Androhung vorausgehen. Die §§ 262 bis 323 sind entsprechend anzuwenden.

VIERTER ABSCHNITT**Kosten**

§ 337

Kosten der Vollstreckung

(1) Die Kosten der Vollstreckung (Gebühren und Auslagen) fallen dem Vollstreckungsschuldner zur Last.

(2) Für das Mahnverfahren werden keine Kosten erhoben. Jedoch hat der Vollstreckungsschuldner die Kosten zu tragen, die durch einen Postnachnahmeauftrag (§ 259 Satz 2) entstehen.

§ 338

Gebührenarten

Im Vollstreckungsverfahren werden Pfändungsgebühren (§ 339), Wegnahmegebühren (§ 340) und Verwertungsgebühren (§ 341) erhoben.

§ 339

Pfändungsgebühr

(1) Die Pfändungsgebühr wird erhoben:

1. für die Pfändung von beweglichen Sachen, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, und von Postspareinlagen,
2. für die Pfändung von Forderungen, die nicht unter Nummer 1 fallen, und von anderen Vermögensrechten.

(2) Die Gebühr entsteht:

1. sobald der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat,
2. mit der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet werden soll.

(3) Die Gebühr bemißt sich nach der Summe der zu vollstreckenden Beträge. Die durch die Pfändung entstehenden Kosten sind nicht mitzurechnen. Bei der Vollziehung eines Arrestes bemißt sich die Pfändungsgebühr nach der Hinterlegungssumme (§ 324 Abs. 1 Satz 3).

(4) Die Höhe der Gebühr richtet sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 nach der Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 nach der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Tabelle.

(5) Die halbe Gebühr wird erhoben, wenn

1. ein Pfändungsversuch erfolglos geblieben ist, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden,
2. die Pfändung in den Fällen des § 281 Abs. 3 dieses Gesetzes, der §§ 812 und 851 b Abs. 1 der Zivilprozeßordnung unterbleibt.

(6) Wird die Pfändung abgewendet (§ 292), so wird die volle Gebühr erhoben, wenn an den Vollziehungsbeamten gezahlt wird, nachdem dieser sich an Ort und Stelle begeben hat. Die Hälfte der Gebühr wird erhoben, wenn nach diesem Zeitpunkt auf andere Weise Zahlung geleistet wird. Wird die

Pfändung auf andere Weise abgewendet, so wird keine Gebühr erhoben.

(7) Werden wegen desselben Anspruchs mehrere Forderungen, die nicht unter Absatz 1 Nr. 1 fallen, oder andere Vermögensrechte gepfändet, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

§ 340

Wegnahmegebühr

(1) Die Wegnahmegebühr wird für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich Urkunden in den Fällen der §§ 310, 315 Abs. 2 Satz 2, §§ 318, 321, 331 und 336 erhoben. Dies gilt auch dann, wenn der Vollstreckungsschuldner an den zur Vollstreckung erschienenen Vollziehungsbeamten freiwillig leistet.

(2) § 339 Abs. 2 Nr. 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Höhe der Wegnahmegebühr richtet sich nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher.

(4) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Sachen nicht aufzufinden, so wird für den Wegnahmeversuch nur die halbe Gebühr erhoben.

§ 341

Verwertungsgebühr

(1) Die Verwertungsgebühr wird für die Versteigerung und andere Verwertung von Gegenständen erhoben.

(2) Die Gebühr entsteht, sobald der Vollziehungsbeamte oder ein anderer Beauftragter Schritte zur Ausführung des Verwertungsauftrages unternommen hat.

(3) Die Gebühr bemißt sich nach dem Erlös. Übersteigt der Erlös die Summe der zu vollstreckenden Beträge, so ist diese maßgebend. Die Höhe der Gebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Gebühr für Pfändungen nach § 339 Abs. 1 Nr. 1.

(4) Wird die Verwertung abgewendet (§ 296 Abs. 1 zweiter Halbsatz), so ist § 339 Abs. 6 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Viertel der vollen Gebühr, höchstens sechzig Deutsche Mark, erhoben wird; im übrigen wird keine Gebühr erhoben. Die Gebühr bemißt sich nach dem Betrag, der bei einer Verwertung der Gegenstände voraussichtlich als Erlös zu erzielen wäre (Schätzwert). Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 342

Mehrheit von Schuldnern

(1) Wird gegen mehrere Schuldner vollstreckt, so sind die Gebühren, auch wenn der Vollziehungsbeamte bei derselben Gelegenheit mehrere Vollstreckungshandlungen vornimmt, von jedem Vollstreckungsschuldner zu erheben.

(2) Wird gegen Gesamtschuldner wegen der Gesamtschuld bei derselben Gelegenheit vollstreckt, so werden Pfändungs-, Wegnahme- und Verwertungsgebühren nur einmal erhoben. Die in Satz 1 bezeichneten Personen schulden die Gebühren als Gesamtschuldner. Wird die Vollstreckung einer Gesamtschuld nach §§ 268 bis 278 beschränkt, so ermäßigen sich die bis dahin entstandenen Gebühren entsprechend.

§ 343

Abrundung

Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühr Pfennigbeträge, so sind sie auf einen durch zehn teilbaren Betrag abzurunden.

§ 344

Auslagen

(1) Als Auslagen werden erhoben:

1. Schreibauslagen für nicht von Amts wegen zu erteilende Abschriften. Die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung eine Deutsche Mark,
2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegraf- und Fernschreibgebühren,
3. Postgebühren für Zustellungen durch die Post mit Postzustellungsurkunde und für Nachnahmen; wird durch die Behörde zugestellt (§ 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes), so werden die für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
4. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen,
5. Entschädigungen der zum Öffnen von Türen oder Behältnissen sowie zur Durchsuchung von Vollstreckungsschuldnern zugezogenen Personen,
6. Kosten der Beförderung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, Kosten der Aberntung gepfändeter Früchte und Kosten der Verwahrung, Fütterung und Pflege gepfändeter Tiere,
7. Beträge, die als Entschädigung an Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige (§ 107) sowie an Treuhänder (§ 318 Abs. 5) zu zahlen sind,
8. andere Beträge, die auf Grund von Vollstreckungsmaßnahmen an Dritte zu zahlen sind, insbesondere Beträge, die bei der Ersatzvornahme oder beim unmittelbaren Zwang an Beauftragte und an Hilfspersonen gezahlt werden und sonstige durch Ausführung des unmittelbaren Zwanges oder Anwendung der Ersatzzwangshaft entstandene Kosten.

(2) Werden Sachen, die bei mehreren Vollstreckungsschuldnern gepfändet worden sind, in einem einheitlichen Verfahren abgeholt und verwertet, so werden die Auslagen, die in diesem Verfahren entstehen, auf die beteiligten Vollstreckungsschuldner

verteilt. Dabei sind die besonderen Umstände des einzelnen Falles, vor allem Wert, Umfang und Gewicht der Gegenstände, zu berücksichtigen.

§ 345

Reisekosten und Aufwandsentschädigungen

Im Vollstreckungsverfahren sind die Reisekosten des Vollziehungsbeamten und Auslagen, die durch Aufwandsentschädigungen abgegolten werden, von dem Vollstreckungsschuldner nicht zu erstatten.

§ 346

Unrichtige Sachbehandlung, Festsetzungsfrist

(1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

(2) Die Frist für den Ansatz der Kosten und für die Aufhebung und Änderung des Kostenansatzes beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kosten entstanden sind. Einem vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung kann auch nach Ablauf der Frist entsprochen werden.

SIEBENTER TEIL**Außergerichtliches
Rechtsbehelfsverfahren****ERSTER ABSCHNITT****Zulässigkeit der Rechtsbehelfe**

§ 347

Zulässigkeit der Rechtsbehelfe

(1) Die Rechtsbehelfe dieses Teils sind gegeben:

1. in Abgabenangelegenheiten, auf die dieses Gesetz Anwendung findet,
2. in Verfahren zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in anderen als den in Nummer 1 bezeichneten Angelegenheiten, soweit die Verwaltungsakte durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu vollstrecken sind,
3. in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten, die durch den Ersten Teil, den Zweiten und den Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils und den Ersten Abschnitt des Dritten Teils des Steuerberatungsgesetzes geregelt werden,
4. in anderen durch die Finanzbehörden verwalteten Angelegenheiten, soweit die Vorschriften über die außergerichtlichen Rechtsbehelfe durch Gesetz für anwendbar erklärt worden sind oder erklärt werden.

(2) Abgabenangelegenheiten sind alle mit der Verwaltung der Abgaben einschließlich der Abgabenvergütungen oder sonst mit der Anwendung der abgabenrechtlichen Vorschriften durch die Finanzbehörden zusammenhängenden Angelegenheiten einschließlich der Maßnahmen der Bundesfinanzbehörden und der Finanzbehörden des Landes Berlin zur Beachtung der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze; den Abgabenangelegenheiten stehen die Angelegenheiten der Verwaltung der Finanzmonopole gleich. Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf das Straf- und Bußgeldverfahren keine Anwendung.

§ 348

Einspruch

(1) Gegen die folgenden Verwaltungsakte ist, auch soweit sie für Zwecke der Vorauszahlungen erteilt werden, als Rechtsbehelf der Einspruch gegeben:

1. Steuerbescheide und Steuervergütungsbescheide (§ 155) sowie Steueranmeldungen (§ 168),
2. Feststellungsbescheide (§ 179), Steuermeßbescheide (§ 184), Zerlegungsbescheide (§ 188) und Zuteilungsbescheide (§ 190) sowie alle anderen Verwaltungsakte, die für die Festsetzung von Steuern verbindlich sind, ausgenommen die Billigkeitsmaßnahmen nach § 163,
3. Verwaltungsakte über Steuervergünstigungen, auf deren Gewährung oder Belassung ein Rechtsanspruch besteht,
4. Haftungsbescheide und Duldungsbescheide (§ 191),
5. verbindliche Zolltarifauskünfte,
6. verbindliche Zusagen nach § 204,
7. Verwaltungsakte, durch die auf Grund des Gesetzes über das Branntweinmonopol ein Kontingent festgesetzt wird (Kontingentbescheide),
8. Aufteilungsbescheide (§ 279),
9. Verwaltungsakte nach § 218 Abs. 2,
10. Verwaltungsakte über Zinsen und Kosten,
11. Verwaltungsakte nach § 251 Abs. 3.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Einspruch auch gegeben, wenn ein Verwaltungsakt aufgehoben oder geändert oder ein Antrag auf Erlaß, Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsaktes abgelehnt wird.

§ 349

Beschwerde

(1) Gegen andere als die in § 348 aufgeführten Verwaltungsakte ist als Rechtsbehelf die Beschwerde gegeben. Dies gilt nicht für Entscheidungen über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf.

(2) Die Beschwerde ist außerdem gegeben, wenn jemand geltend macht, daß über einen von ihm ge-

stellten Antrag auf Erlaß eines Verwaltungsaktes ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes binnen angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Entscheidungen über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf gelten nicht als Verwaltungsakte in diesem Sinne.

(3) Die Beschwerde ist nicht gegeben gegen

1. Verwaltungsakte der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sowie der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und der Monopolverwaltung für Branntwein bei der Oberfinanzdirektion Berlin,
2. Entscheidungen des Zulassungsausschusses und des Prüfungsausschusses der Oberfinanzdirektionen in Angelegenheiten des Steuerberatungsgesetzes.

§ 350

Beschwer

Befugt, Rechtsbehelfe einzulegen, ist nur, wer geltend macht, durch einen Verwaltungsakt oder dessen Unterlassung beschwert zu sein.

§ 351

Bindungswirkung anderer Verwaltungsakte

(1) Verwaltungsakte, die unanfechtbare Verwaltungsakte ändern, können nur insoweit angegriffen werden, als die Änderung reicht, es sei denn, daß sich aus den Vorschriften über die Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten etwas anderes ergibt.

(2) Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (§ 171 Abs. 10) können nur durch Anfechtung dieses Bescheides, nicht auch durch Anfechtung des Folgebescheides, angegriffen werden.

§ 352

Rechtsbehelfsbefugnis bei einheitlichen Feststellungsbescheiden

(1) Einen Einspruch in Angelegenheiten, die einen einheitlichen Feststellungsbescheid über Einkünfte aus Gewerbebetrieb, über den Einheitswert eines gewerblichen Betriebes oder über wirtschaftliche Untereinheiten von gewerblichen Betrieben betreffen, können die folgenden Personen einlegen:

1. soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt:
jeder Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird,
2. soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Gesellschafter oder Gemeinschaftler persönlich angeht:
der Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird,

3. im übrigen:

nur die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter oder Gemeinschaftler.

(2) Sind in anderen als den Fällen des Absatzes 1 einheitliche Feststellungsbescheide gegen Mitberechtigte ergangen, so ist jeder Mitberechtigte befugt, Einspruch einzulegen.

§ 353

Rechtsbehelfsbefugnis des Rechtsnachfolgers

Wirkt ein Feststellungsbescheid über einen Einheitswert, ein Grundsteuermeßbescheid oder ein Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid über einen Grundsteuermeßbetrag gegenüber dem Rechtsnachfolger, ohne daß er diesem bekanntgegeben worden ist (§ 182 Abs. 2, § 184 Abs. 1 Satz 4, §§ 185 und 190), so kann der Rechtsnachfolger nur innerhalb der für den Rechtsvorgänger maßgebenden Rechtsbehelfsfrist Einspruch einlegen.

§ 354

Rechtsbehelfsverzicht

(1) Auf Einlegung eines Rechtsbehelfs kann nach Erlaß des Verwaltungsaktes verzichtet werden. Der Verzicht kann auch bei Abgabe einer Steueranmeldung für den Fall ausgesprochen werden, daß die Steuer nicht abweichend von der Steueranmeldung festgesetzt wird. Durch den Verzicht wird der Rechtsbehelf unzulässig.

(2) Der Verzicht ist gegenüber der zuständigen Finanzbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären; er darf keine weiteren Erklärungen enthalten. Wird nachträglich die Unwirksamkeit des Verzichts geltend gemacht, so gilt § 110 Abs. 3 sinngemäß.

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 355

Rechtsbehelfsfrist

(1) Die Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes einzulegen. Ein Rechtsbehelf gegen eine Steueranmeldung ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung bei der Finanzbehörde, in den Fällen des § 168 Satz 2 innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Zustimmung, einzulegen.

(2) Die Beschwerde nach § 349 Abs. 2 ist unbefristet.

§ 356

Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Ergeht ein Verwaltungsakt schriftlich, so beginnt die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs nur, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf und die Finanzbehörde, bei der er einzulegen ist, deren Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur binnen eines Jahres seit Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zulässig, es sei denn, daß die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei. § 110 Abs. 2 gilt für den Fall höherer Gewalt sinngemäß.

§ 357

Einlegung der Rechtsbehelfe

(1) Die Rechtsbehelfe sind schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Es genügt, wenn aus dem Schriftstück hervorgeht, wer den Rechtsbehelf eingelegt hat. Einlegung durch Telegramm ist zulässig. Unrichtige Bezeichnung des Rechtsbehelfs schadet nicht.

(2) Der Einspruch oder die Beschwerde ist bei der Finanzbehörde anzubringen, deren Verwaltungsakt angefochten wird oder bei der ein Antrag auf Erlaß eines Verwaltungsaktes gestellt worden ist. Die Beschwerde kann auch bei der zur Entscheidung berufenen Finanzbehörde eingelegt werden. Ferner genügt es, wenn ein Rechtsbehelf, der sich gegen die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen oder gegen die Festsetzung eines Steuermeßbetrages richtet, bei der zur Erteilung des Steuerbescheides zuständigen Behörde angebracht wird. Der Rechtsbehelf ist in den Fällen der Sätze 2 und 3 der zuständigen Finanzbehörde zu übermitteln. Die schriftliche Anbringung bei einer anderen Behörde ist unschädlich, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist einer der Behörden übermittelt wird, bei der er nach den Sätzen 1 bis 3 angebracht werden kann.

(3) Bei der Einlegung soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den der Rechtsbehelf gerichtet ist. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

§ 358

Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen

Die zur Entscheidung über den Rechtsbehelf berufene Finanzbehörde hat zu prüfen, ob der Rechtsbehelf zulässig, insbesondere in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Rechtsbehelf als unzulässig zu verwerfen.

§ 359

Beteiligte

Beteiligte am Verfahren sind:

1. wer den Rechtsbehelf eingelegt hat,
2. wer zum Verfahren hinzugezogen worden ist.

§ 360

Hinzuziehung zum Verfahren

(1) Die zur Entscheidung über den Rechtsbehelf berufene Finanzbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag andere hinzuziehen, deren rechtliche Interessen nach den Steuergesetzen durch die Entscheidung berührt werden, insbesondere solche, die nach den Steuergesetzen neben dem Steuerpflichtigen haften. Vor der Hinzuziehung ist derjenige zu hören, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(2) Wird eine Abgabe für einen anderen Abgabeberechtigten verwaltet, so kann dieser nicht deshalb hinzugezogen werden, weil seine Interessen als Abgabeberechtigter durch die Entscheidung berührt werden.

(3) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie hinzuzuziehen. Dies gilt nicht für Mitberechtigten, die nach § 352 nicht befugt sind, Einspruch einzulegen.

(4) Wer zum Verfahren hinzugezogen worden ist, kann dieselben Rechte geltend machen, wie derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 361

Aussetzung der Vollziehung

(1) Durch Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes vorbehaltlich des Absatzes 4 nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung einer Abgabe nicht aufgehalten. Entsprechendes gilt bei Anfechtung von Grundlagenbescheiden für die darauf beruhenden Folgebescheide.

(2) Die Finanzbehörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, kann die Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen; § 367 Abs. 1 zweiter Halbsatz gilt sinngemäß. Auf Antrag soll die Aussetzung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(3) Soweit die Vollziehung eines Grundlagenbescheides ausgesetzt wird, ist auch die Vollziehung eines Folgebescheides auszusetzen. Der Erlaß eines Folgebescheides bleibt zulässig. Über eine Sicherheitsleistung ist bei der Aussetzung eines Folgebe-

scheides zu entscheiden, es sei denn, daß bei der Aussetzung der Vollziehung des Grundlagenbescheides die Sicherheitsleistung ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

(4) Durch Einlegung eines außergerichtlichen Rechtsbehelfs gegen die Untersagung des Gewerbebetriebes oder der Berufsausübung wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes gehemmt; § 45 Abs. 3 des Zündwarenmonopolgesetzes bleibt unberührt. Die Finanzbehörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, kann die hemmende Wirkung durch besondere Anordnung ganz oder zum Teil beseitigen, wenn sie es im öffentlichen Interesse für geboten hält; sie hat das öffentliche Interesse schriftlich zu begründen. § 367 Abs. 1 zweiter Halbsatz gilt sinngemäß.

§ 362

Rücknahme des Rechtsbehelfs

(1) Der Rechtsbehelf kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Rechtsbehelf zurückgenommen werden. § 357 Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.

(2) Die Rücknahme hat den Verlust des eingelegten Rechtsbehelfs zur Folge. Wird nachträglich die Unwirksamkeit der Rücknahme geltend gemacht, so gilt § 110 Abs. 3 sinngemäß.

§ 363

Aussetzung des Verfahrens

(1) Die zur Entscheidung berufene Finanzbehörde kann, wenn die Entscheidung des Rechtsbehelfs ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, daß die Entscheidung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde ausgesetzt wird.

(2) Die zur Entscheidung berufene Finanzbehörde kann das Verfahren mit Zustimmung des Beteiligten, der den Rechtsbehelf eingelegt hat, ruhen lassen, wenn das aus wichtigen Gründen zweckmäßig erscheint.

§ 364

Mitteilung der Besteuerungsunterlagen

Den Beteiligten sind, soweit es noch nicht geschehen ist, die Unterlagen der Besteuerung auf Antrag oder, wenn die Begründung des Rechtsbehelfs dazu Anlaß gibt, von Amts wegen mitzuteilen.

§ 365

Sinngemäße Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verfahren über den außergerichtlichen Rechtsbehelf gelten im übrigen die Vorschriften

sinngemäß, die für den Erlaß des angefochtenen oder des begehrten Verwaltungsaktes gelten.

(2) In den Fällen der § 93 Abs. 5, § 96 Abs. 7 Satz 2 und §§ 98 bis 100 ist den Beteiligten und ihren Bevollmächtigten und Beiständen (§ 80) Gelegenheit zu geben, an der Beweisaufnahme teilzunehmen.

§ 366

Zustellung der Rechtsbehelfsentscheidung

Die Entscheidung über den Rechtsbehelf ist schriftlich abzufassen und den Beteiligten zuzustellen. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Verfahrensvorschriften

§ 367

Entscheidung über den Einspruch

(1) Über den Einspruch entscheidet die Finanzbehörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, durch Einspruchsentscheidung. Ist für den Steuerfall nachträglich eine andere Finanzbehörde zuständig geworden, so entscheidet diese Finanzbehörde; § 26 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Finanzbehörde, die über den Einspruch entscheidet, hat die Sache in vollem Umfang erneut zu prüfen. Der Verwaltungsakt kann auch zum Nachteil dessen, der den Einspruch eingelegt hat, geändert werden, wenn dieser auf die Möglichkeit einer verbösernden Entscheidung unter Angabe von Gründen hingewiesen und ihm Gelegenheit gegeben worden ist, sich hierzu zu äußern. Einer Einspruchsentscheidung bedarf es nur insoweit, als die Finanzbehörde dem Einspruch nicht abhilft.

(3) Richtet sich der Einspruch gegen einen Verwaltungsakt, den eine Behörde auf Grund gesetzlicher Vorschrift für die zuständige Finanzbehörde erlassen hat, so entscheidet die zuständige Finanzbehörde über den Einspruch. Auch die für die zuständige Finanzbehörde handelnde Behörde ist berechtigt, dem Einspruch abzuwehren.

§ 368

Entscheidung über die Beschwerde

(1) Die Finanzbehörde, deren Verwaltungsakt mit der Beschwerde angefochten ist oder von der mit der Beschwerde der Erlaß eines Verwaltungsaktes begehrt wird, kann der Beschwerde abhelfen; § 367 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Der Beschwerde kann auch die Behörde abhelfen, die den angefochtenen Verwaltungsakt auf Grund gesetzlicher Vorschrift für die zuständige Finanzbehörde erlassen hat oder von der begehrt wird, daß sie auf Grund gesetzlicher Vorschrift für die zuständige Finanzbehörde einen Verwaltungsakt erläßt.

(2) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie der zur Entscheidung berufenen Finanzbehörde vorzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächsthöhere Behörde durch Beschwerdeentscheidung. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 entscheidet die der zuständigen Finanzbehörde vorgesetzte Behörde.

ACHTER TEIL

Straf- und Bußgeldvorschriften Straf- und Bußgeldverfahren

ERSTER ABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 369

Steuerstraftaten

(1) Steuerstraftaten (Zollstraftaten) sind:

1. Taten, die nach den Steuergesetzen strafbar sind,
2. der Bannbruch,
3. die Wertzeichenfälschung und deren Vorbereitung, soweit die Tat Steuerzeichen betrifft,
4. die Begünstigung einer Person, die eine Tat nach den Nummern 1 bis 3 begangen hat.

(2) Für Steuerstraftaten gelten die allgemeinen Gesetze über das Strafrecht, soweit die Strafvorschriften der Steuergesetze nichts anderes bestimmen.

§ 370

Steuerhinterziehung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
3. pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern unterläßt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt,

2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht,
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht, oder
4. unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege fortgesetzt Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

(4) Steuern sind namentlich dann verkürzt, wenn sie nicht, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden; dies gilt auch dann, wenn die Steuer vorläufig oder unter Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wird oder eine Steueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht. Steuervorteile sind auch Steuervergütungen; nicht gerechtfertigte Steuervorteile sind erlangt, soweit sie zu Unrecht gewährt oder belassen werden. Die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 sind auch dann erfüllt, wenn die Steuer, auf die sich die Tat bezieht, aus anderen Gründen hätte ermäßigt oder der Steuervorteil aus anderen Gründen hätte beansprucht werden können.

(5) Die Tat kann auch hinsichtlich solcher Waren begangen werden, deren Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr verboten ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch dann, wenn sich die Tat auf Eingangsabgaben bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verwaltet werden oder die einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation oder einem mit dieser assoziierten Staat zustehen. Sie gelten unabhängig von dem Recht des Tatortes auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen werden.

§ 371

Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung

(1) Wer in den Fällen des § 370 unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Finanzbehörde berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, wird insoweit straffrei.

(2) Straffreiheit tritt nicht ein, wenn

1. vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung
 - a) ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist oder
 - b) dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekanntgegeben worden ist oder
2. die Tat im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte.

(3) Sind Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile erlangt, so tritt für einen an der Tat Beteiligten Straffreiheit nur ein, soweit er die zu seinen Gunsten hinterzogenen Steuern innerhalb der ihm bestimmten angemessenen Frist entrichtet.

(4) Wird die in § 153 vorgesehene Anzeige rechtzeitig und ordnungsmäßig erstattet, so wird ein Dritter, der die in § 153 bezeichneten Erklärungen abzugeben unterlassen oder unrichtig oder unvollständig abgegeben hat, strafrechtlich nicht verfolgt, es sei denn, daß ihm oder seinem Vertreter vorher die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekanntgegeben worden ist. Hat der Dritte zum eigenen Vorteil gehandelt, so gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 372

Bannbruch

(1) Bannbruch begeht, wer Gegenstände entgegen einem Verbot einführt, ausführt oder durchführt, ohne sie der zuständigen Zollstelle ordnungsgemäß anzuzeigen.

(2) Der Täter wird nach § 370 Absatz 1, 2 bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften als Zuwiderhandlung gegen ein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist.

§ 373

Gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel

(1) Wer gewerbsmäßig Eingangsabgaben hinterzieht oder gewerbsmäßig durch Zuwiderhandlungen gegen Monopolvorschriften Bannbruch begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. eine Hinterziehung von Eingangsabgaben oder einen Bannbruch begeht, bei denen er oder ein anderer Beteiligter eine Schußwaffe bei sich führt,
2. eine Hinterziehung von Eingangsabgaben oder einen Bannbruch begeht, bei denen er oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung der Hinterziehung von Eingangsabgaben oder des Bannbruchs verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds die Tat ausführt.

§ 374

Steuerhhehlerei

(1) Wer Erzeugnisse oder Waren, hinsichtlich deren Verbrauchsteuern oder Zoll hinterzogen oder Bannbruch nach § 372 Abs. 2, § 373 begangen wor-

den ist, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder abzusetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird nach § 370 Abs. 1 und 2, wenn er gewerbsmäßig handelt, nach § 373 bestraft.

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn Eingangsabgaben hinterzogen worden sind, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verwaltet werden oder die einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation oder einem mit dieser assoziierten Staat zustehen; § 370 Abs. 6 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 375

Nebenfolgen

(1) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen

1. Steuerhinterziehung,
2. Bannbruchs nach § 372 Abs. 2, § 373,
3. Steuerhhehlerei oder
4. Begünstigung einer Person, die eine Tat nach den Nummern 1 bis 3 begangen hat,

kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2 des Strafgesetzbuches).

(2) Ist eine Steuerhinterziehung, ein Bannbruch nach § 372 Abs. 2, § 373 oder eine Steuerhhehlerei begangen worden, so können

1. die Erzeugnisse, Waren und anderen Sachen, auf die sich die Hinterziehung von Verbrauchsteuer oder Zoll, der Bannbruch oder die Steuerhhehlerei bezieht, und
2. die Beförderungsmittel, die zur Tat benutzt worden sind,

eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

§ 376

Unterbrechung der Verfolgungsverjährung

Die Verjährung der Verfolgung einer Steuerstrafat wird auch dadurch unterbrochen, daß dem Beschuldigten die Einleitung des Bußgeldverfahrens bekanntgegeben oder diese Bekanntgabe angeordnet wird.

ZWEITER ABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

§ 377

Steuerordnungswidrigkeiten

(1) Steuerordnungswidrigkeiten (Zollordnungswidrigkeiten) sind Zuwiderhandlungen, die nach den Steuergesetzen mit Geldbuße geahndet werden können.

(2) Für Steuerordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Ersten Teils des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit die Bußgeldvorschriften der Steuergesetze nichts anderes bestimmen.

§ 378

Leichtfertige Steuerverkürzung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen eine der in § 370 Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht. § 370 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Eine Geldbuße wird nicht festgesetzt, soweit der Täter unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Finanzbehörde berichtet oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bevor ihm oder seinem Vertreter die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekanntgegeben worden ist. § 371 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 379

Steuergefährdung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. nach Gesetz buchungs- oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig verbucht oder verbuchen läßt

und dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen. Satz 1 Nr. 1 gilt auch dann, wenn Eingangsabgaben verkürzt werden können, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verwaltet werden oder die einem Staat zustehen, der für Waren aus den Europäischen Gemeinschaften auf Grund eines Assoziations- oder Präferenzabkommens eine Vorzugsbehandlung gewährt; § 370 Abs. 6 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Mitteilungspflicht nach § 138 Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. die Pflicht zur Kontenwahrheit nach § 154 Abs. 1 verletzt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage nach § 120 Abs. 2 Nr. 4 zuwiderhandelt, die einem Verwaltungsakt für Zwecke der besonderen Steueraufsicht (§§ 209 bis 217) beigelegt worden ist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.

§ 380

Gefährdung der Abzugsteuern

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Verpflichtung, Steuerabzugsbeträge einzubehalten und abzuführen, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.

§ 381

Verbrauchsteuergefährdung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Vorschriften der Verbrauchsteuergesetze oder der dazu erlassenen Rechtsverordnungen

1. über die zur Vorbereitung, Sicherung oder Nachprüfung der Besteuerung auferlegten Pflichten,
2. über Verpackung und Kennzeichnung verbrauchsteuerpflichtiger Erzeugnisse oder Waren, die solche Erzeugnisse enthalten, oder über Verkehrs- oder Verwendungsbeschränkungen für solche Erzeugnisse oder Waren oder
3. über den Verbrauch unverteuerter Waren in den Freihäfen

zuwiderhandelt, soweit die Verbrauchsteuergesetze oder die dazu erlassenen Rechtsverordnungen für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.

§ 382

Gefährdung der Eingangsabgaben

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Pflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Pflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften der Zollgesetze, der dazu erlassenen Rechtsverordnungen oder der Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zuwiderhandelt, die

1. für die Erfassung des Warenverkehrs über die Grenze oder für die in §§ 9, 40 a und 41 des Zollgesetzes genannten Arten der Zollbehandlung,
2. für die Zollfreigebiete, für den Zollgrenzbezirk oder für die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete

gelten, soweit die Zollgesetze, die dazu oder die auf Grund von Absatz 4 erlassenen Rechtsverord-

nungen für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, soweit die Zollgesetze und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen für Verbrauchsteuern sinngemäß gelten.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnungen die Tatbestände der Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die nach den Absätzen 1 bis 3 als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können, bezeichnen, soweit dies zur Durchführung dieser Rechtsvorschriften erforderlich ist und die Tatbestände Pflichten zur Gestellung oder Vorführung von Waren, zur Abgabe von Erklärungen oder Anzeigen, zur Aufnahme von Niederschriften sowie zur Ausfüllung oder Vorlage von Zolldokumenten oder zur Aufnahme von Vermerken in solchen Dokumenten betreffen.

§ 383

Unzulässiger Erwerb von Steuererstattungs- und Vergütungsansprüchen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 46 Abs. 4 Satz 1 Erstattungs- oder Vergütungsansprüche erwirbt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 384

Verfolgungsverjährung

Die Verfolgung von Steuerordnungswidrigkeiten nach den §§ 378 bis 380 verjährt in fünf Jahren.

DRITTER ABSCHNITT

Strafverfahren

1. UNTERABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 385

Geltung von Verfahrensvorschriften

(1) Für das Strafverfahren wegen Steuerstraftaten gelten, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, die allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich die Strafprozeßordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz.

(2) Die für Steuerstraftaten geltenden Vorschriften dieses Abschnitts, mit Ausnahme des § 386 Abs. 2 sowie der §§ 399 bis 401, sind bei dem Verdacht einer Straftat, die unter Vorspiegelung eines steuerlich erheblichen Sachverhaltes gegenüber der Finanzbehörde oder einer anderen Behörde auf die Erlangung von Vermögensvorteilen gerichtet ist und kein Steuerstrafgesetz verletzt, entsprechend anzuwenden.

§ 386

Zuständigkeit der Finanzbehörde bei Steuerstraftaten

(1) Bei dem Verdacht einer Steuerstraftat ermittelt die Finanzbehörde den Sachverhalt. Finanzbehörde im Sinne dieses Abschnitts ist das Hauptzollamt, das Finanzamt und das Bundesamt für Finanzen.

(2) Die Finanzbehörde führt das Ermittlungsverfahren in den Grenzen des § 399 Abs. 1 und der §§ 400, 401 selbständig durch, wenn die Tat

1. ausschließlich eine Steuerstraftat darstellt oder
2. zugleich andere Strafgesetze verletzt und deren Verletzung Kirchensteuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben betrifft, die an Besteuerungsgrundlagen, Steuermeßbeträge oder Steuerbeträge anknüpfen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, sobald gegen einen Beschuldigten wegen der Tat ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl erlassen ist.

(4) Die Finanzbehörde kann die Strafsache jederzeit an die Staatsanwaltschaft abgeben. Die Staatsanwaltschaft kann die Strafsache jederzeit an sich ziehen. In beiden Fällen kann die Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit der Finanzbehörde die Strafsache wieder an die Finanzbehörde abgeben.

§ 387

Sachlich zuständige Finanzbehörde

(1) Sachlich zuständig ist die Finanzbehörde, welche die betroffene Steuer verwaltet.

(2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung einer Finanzbehörde für den Bereich mehrerer Finanzbehörden übertragen werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltungsbehörden oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint. Die Rechtsverordnung erläßt, soweit die Finanzbehörde eine Landesbehörde ist, die Landesregierung, im übrigen der Bundesminister der Finanzen. Die Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 388

Örtlich zuständige Finanzbehörde

- (1) Örtlich zuständig ist die Finanzbehörde,
1. in deren Bezirk die Steuerstraftat begangen oder entdeckt worden ist,
 2. die zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens für die Abgabenangelegenheiten zuständig ist oder
 3. in deren Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens seinen Wohnsitz hat.

(2) Ändert sich der Wohnsitz des Beschuldigten nach Einleitung des Strafverfahrens, so ist auch die Finanzbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der neue Wohnsitz liegt. Entsprechendes gilt, wenn sich die Zuständigkeit der Finanzbehörde für die Abgabenangelegenheit ändert.

(3) Hat der Beschuldigte im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz, so wird die Zuständigkeit auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort bestimmt.

§ 389

Zusammenhängende Strafsachen

Für zusammenhängende Strafsachen, die einzeln nach § 388 zur Zuständigkeit verschiedener Finanzbehörden gehören würden, ist jede dieser Finanzbehörden zuständig. § 3 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 390

Mehrfache Zuständigkeit

(1) Sind nach den §§ 387 bis 389 mehrere Finanzbehörden zuständig, so gebührt der Vorzug der Finanzbehörde, die wegen der Tat zuerst ein Strafverfahren eingeleitet hat.

(2) Auf Ersuchen dieser Finanzbehörde hat eine andere zuständige Finanzbehörde die Strafsache zu übernehmen, wenn dies für die Ermittlungen sachdienlich erscheint. In Zweifelsfällen entscheidet die Behörde, der die ersuchte Finanzbehörde untersteht.

§ 391

Zuständiges Gericht

(1) Ist das Amtsgericht sachlich zuständig, so ist örtlich zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Im vorbereitenden Verfahren gilt dies, unbeschadet einer weitergehenden Regelung nach § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, nur für die Zustimmung des Gerichts nach § 153 Abs. 1 und § 153 a Abs. 1 der Strafprozeßordnung.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit abweichend von Absatz 1

Satz 1 regeln, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltungsbehörden oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(3) Strafsachen wegen Steuerstraftaten sollen beim Landgericht einer bestimmten Strafkammer, beim Amtsgericht einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn das Verfahren nicht nur Steuerstraftaten zum Gegenstand hat; sie gelten jedoch nicht für Steuerstraftaten, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen.

§ 392

Verteidigung

(1) Abweichend von § 138 Abs. 1 der Strafprozeßordnung können auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer zu Verteidigern gewählt werden, soweit die Finanzbehörde das Strafverfahren selbständig durchführt; im übrigen können sie die Verteidigung nur in Gemeinschaft mit einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule führen.

(2) § 138 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.

§ 393

Verhältnis des Strafverfahrens zum Besteuerungsverfahren

(1) Die Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen und der Finanzbehörde im Besteuerungsverfahren und im Strafverfahren richten sich nach den für das jeweilige Verfahren geltenden Vorschriften. Im Besteuerungsverfahren sind jedoch Zwangsmittel (§ 328) gegen den Steuerpflichtigen unzulässig, wenn er dadurch gezwungen würde, sich selbst wegen einer von ihm begangenen Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit zu belasten. Dies gilt stets, soweit gegen ihn wegen einer solchen Tat das Strafverfahren eingeleitet worden ist. Der Steuerpflichtige ist hierüber zu belehren, soweit dazu Anlaß besteht.

(2) Soweit der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht in einem Strafverfahren aus den Steuerakten Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die der Steuerpflichtige der Finanzbehörde vor Einleitung des Strafverfahrens oder in Unkenntnis der Einleitung des Strafverfahrens in Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten offenbart hat, dürfen diese Kenntnisse gegen ihn nicht für die Verfolgung einer Tat verwendet werden, die keine Steuerstraftat ist. Dies gilt nicht für Straftaten, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse (§ 30 Abs. 4 Nr. 5) besteht.

§ 394

Übergang des Eigentums

Hat ein Unbekannter, der bei einer Steuerstraftat auf frischer Tat betroffen wurde, aber entkommen ist, Sachen zurückgelassen und sind diese Sachen beschlagnahmt oder sonst sichergestellt worden, weil sie eingezogen werden können, so gehen sie nach Ablauf eines Jahres in das Eigentum des Staates über, wenn der Eigentümer der Sachen unbekannt ist und die Finanzbehörde durch eine öffentliche Bekanntmachung auf den drohenden Verlust des Eigentums hingewiesen hat. § 15 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt entsprechend. Die Frist beginnt mit dem Aushang der Bekanntmachung.

§ 395

Akteneinsicht der Finanzbehörde

Die Finanzbehörde ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie beschlagnahmte oder sonst sichergestellte Gegenstände zu besichtigen. Die Akten werden der Finanzbehörde auf Antrag zur Einsichtnahme übersandt.

§ 396

Aussetzung des Verfahrens

(1) Hängt die Beurteilung der Tat als Steuerhinterziehung davon ab, ob ein Steueranspruch besteht, ob Steuern verkürzt oder ob nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt sind, so kann das Strafverfahren ausgesetzt werden, bis das Besteuerungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

(2) Über die Aussetzung entscheidet im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft, im Verfahren nach Erhebung der öffentlichen Klage das Gericht, das mit der Sache befaßt ist.

(3) Während der Aussetzung des Verfahrens ruht die Verjährung.

2. UNTERABSCHNITT**Ermittlungsverfahren***I. Allgemeines*

§ 397

Einleitung des Strafverfahrens

(1) Das Strafverfahren ist eingeleitet, sobald die Finanzbehörde, die Polizei, die Staatsanwaltschaft, einer ihrer Hilfsbeamten oder der Strafrichter eine Maßnahme trifft, die erkennbar darauf abzielt, gegen jemanden wegen einer Steuerstraftat strafrechtlich vorzugehen.

(2) Die Maßnahme ist unter Angabe des Zeitpunktes unverzüglich in den Akten zu vermerken.

(3) Die Einleitung des Strafverfahrens ist dem Beschuldigten spätestens mitzuteilen, wenn er dazu aufgefordert wird, Tatsachen darzulegen oder Unterlagen vorzulegen, die im Zusammenhang mit der Straftat stehen, derer er verdächtig ist.

§ 398

Einstellung wegen Geringfügigkeit

Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Steuerhinterziehung, bei der nur eine geringwertige Steuerverkürzung eingetreten ist oder nur geringwertige Steuervorteile erlangt sind, auch ohne Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Dies gilt für das Verfahren wegen einer Steuerhinterziehung nach § 374 und einer Begünstigung einer Person, die eine der in § 375 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Taten begangen hat, entsprechend.

II. Verfahren der Finanzbehörde bei Steuerstraftaten

§ 399

Rechte und Pflichten der Finanzbehörde

(1) Führt die Finanzbehörde das Ermittlungsverfahren auf Grund des § 386 Abs. 2 selbständig durch, so nimmt sie die Rechte und Pflichten wahr, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen.

(2) Ist einer Finanzbehörde nach § 387 Abs. 2 die Zuständigkeit für den Bereich mehrerer Finanzbehörden übertragen, so bleiben das Recht und die Pflicht dieser Finanzbehörden unberührt, bei dem Verdacht einer Steuerstraftat den Sachverhalt zu erforschen und alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Sie können Beschlagnahmen, Notveräußerungen, Durchsuchungen, Untersuchungen und sonstige Maßnahmen nach den für Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung anordnen.

§ 400

Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls

Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so beantragt die Finanzbehörde beim Strafrichter den Erlaß eines Strafbefehls, wenn die Strafsache zur Behandlung im Strafbefehlsverfahren geeignet erscheint; ist dies nicht der Fall, so legt die Finanzbehörde die Akten der Staatsanwaltschaft vor.

§ 401

Antrag auf Anordnung von Nebenfolgen im selbständigen Verfahren

Die Finanzbehörde kann den Antrag stellen, die Einziehung oder den Verfall selbständig anzuordnen oder eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung selbständig festzusetzen (§§ 440, 442 Abs. 1, § 444 Abs. 3 der Strafprozeßordnung).

III. Stellung der Finanzbehörde im Verfahren der Staatsanwaltschaft

§ 402

Allgemeine Rechte und Pflichten der Finanzbehörde

(1) Führt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren durch, so hat die sonst zuständige Finanzbehörde dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden des Polizeidienstes nach der Strafprozeßordnung sowie die Befugnisse nach § 399 Abs. 2 Satz 2.

(2) Ist einer Finanzbehörde nach § 387 Abs. 2 die Zuständigkeit für den Bereich mehrerer Finanzbehörden übertragen, so gilt Absatz 1 für jede dieser Finanzbehörden.

§ 403

Beteiligung der Finanzbehörde

(1) Führt die Staatsanwaltschaft oder die Polizei Ermittlungen durch, die Steuerstraftaten betreffen, so ist die sonst zuständige Finanzbehörde befugt, daran teilzunehmen. Ort und Zeit der Ermittlungshandlungen sollen ihr rechtzeitig mitgeteilt werden. Dem Vertreter der Finanzbehörde ist zu gestatten, Fragen an Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige zu stellen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für solche richterlichen Verhandlungen, bei denen auch der Staatsanwaltschaft die Anwesenheit gestattet ist.

(3) Der sonst zuständigen Finanzbehörde sind die Anklageschrift und der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls mitzuteilen.

(4) Erwägt die Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen, so hat sie die sonst zuständige Finanzbehörde zu hören.

IV. Steuer- und Zollfahndung

§ 404

Steuer- und Zollfahndung

Die Zollfahndungsämter und die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden sowie ihre Beamten haben im Strafverfahren wegen Steuerstraftaten dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des

Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung. Die in Satz 1 bezeichneten Stellen haben die Befugnisse nach § 399 Abs. 2 Satz 2 sowie die Befugnis zur Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen (§ 110 Abs. 1 der Strafprozeßordnung); ihre Beamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

V. Entschädigung der Zeugen und der Sachverständigen

§ 405

Entschädigung der Zeugen und der Sachverständigen

Werden Zeugen und Sachverständige von der Finanzbehörde zu Beweis Zwecken herangezogen, so werden sie nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Dies gilt auch in den Fällen des § 404.

3. UNTERABSCHNITT**Gerichtliches Verfahren**

§ 406

Mitwirkung der Finanzbehörde im Strafbefehlsverfahren und im selbständigen Verfahren

(1) Hat die Finanzbehörde den Erlaß eines Strafbefehls beantragt, so nimmt sie die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahr, solange nicht nach § 408 Abs. 2 der Strafprozeßordnung Hauptverhandlung anberaumt oder Einspruch gegen den Strafbefehl erhoben wird.

(2) Hat die Finanzbehörde den Antrag gestellt, die Einziehung oder den Verfall selbständig anzuordnen oder eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung selbständig festzusetzen (§ 401), so nimmt sie die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahr, solange nicht mündliche Verhandlung beantragt oder vom Gericht angeordnet wird.

§ 407

Beteiligung der Finanzbehörde in sonstigen Fällen

(1) Das Gericht gibt der Finanzbehörde Gelegenheit, die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn das Gericht erwägt, das Verfahren einzustellen. Der Termin zur Hauptverhandlung und der Termin zur Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter (§§ 223, 233 der Strafprozeßordnung) werden der Finanzbehörde mitgeteilt. Ihr Vertreter erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. Ihm ist zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu richten.

(2) Das Urteil und andere das Verfahren abschließende Entscheidungen sind der Finanzbehörde mitzuteilen.

4. UNTERABSCHNITT**Kosten des Verfahrens**

§ 408

Kosten des Verfahrens

Notwendige Auslagen eines Beteiligten im Sinne des § 464 a Abs. 2 Nr. 2 der Strafprozeßordnung sind im Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat auch die gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers. Sind Gebühren und Auslagen gesetzlich nicht geregelt, so können sie bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts erstattet werden.

VIERTER ABSCHNITT**Bußgeldverfahren**

§ 409

Zuständige Verwaltungsbehörde

Bei Steuerordnungswidrigkeiten ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die nach § 387 Abs. 1 sachlich zuständige Finanzbehörde. § 387 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 410

Ergänzende Vorschriften für das Bußgeldverfahren

(1) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den verfahrensrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend:

1. §§ 388 bis 390 über die Zuständigkeit der Finanzbehörde,
2. § 391 über die Zuständigkeit des Gerichts,
3. § 392 über die Verteidigung,
4. § 393 über das Verhältnis des Strafverfahrens zum Besteuerungsverfahren,
5. § 396 über die Aussetzung des Verfahrens,
6. § 397 über die Einleitung des Strafverfahrens,
7. § 399 Abs. 2 über die Rechte und Pflichten der Finanzbehörde,
8. §§ 402, 403 Abs. 1, 3 und 4 über die Stellung der Finanzbehörde im Verfahren der Staatsanwaltschaft,
9. § 404 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz über die Steuer- und Zollfahndung,
10. § 405 über die Entschädigung der Zeugen und der Sachverständigen,
11. § 407 über die Beteiligung der Finanzbehörde und
12. § 408 über die Kosten des Verfahrens.

(2) Verfolgt die Finanzbehörde eine Steuerstraftat, die mit einer Steuerordnungswidrigkeit zusammenhängt (§ 42 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so kann sie in den Fällen des § 400 beantragen, den Strafbefehl auf die Steuerordnungswidrigkeit zu erstrecken.

§ 411

Bußgeldverfahren gegen Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer

Bevor gegen einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer wegen einer Steuerordnungswidrigkeit, die er in Ausübung seines Berufs bei der Beratung in Steuersachen begangen hat, ein Bußgeldbescheid erlassen wird, gibt die Finanzbehörde der zuständigen Berufskammer Gelegenheit, die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind.

§ 412

Zustellung, Vollstreckung, Kosten

(1) Für das Zustellungsverfahren gelten abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes auch dann, wenn eine Landesfinanzbehörde den Bescheid erlassen hat. § 51 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

(2) Für die Vollstreckung von Bescheiden der Finanzbehörden in Bußgeldverfahren gelten abweichend von § 90 Abs. 1 und 4, § 108 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Sechsten Teils dieses Gesetzes. Die übrigen Vorschriften des Neunten Abschnitts des Zweiten Teils des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(3) Für die Kosten des Bußgeldverfahrens gilt § 107 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch dann, wenn eine Landesfinanzbehörde den Bußgeldbescheid erlassen hat; an Stelle des § 19 des Verwaltungskostengesetzes gelten § 227 Abs. 1 und § 261 dieses Gesetzes.

NEUNTER TEIL**Schlußvorschriften**

§ 413

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes), des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung

(Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 414

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 415

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 19 Abs. 5, § 117 Abs. 5, § 134 Abs. 3, § 139 Abs. 2, § 150 Abs. 6, § 156 Abs. 1, § 178 Abs. 3, § 212, § 382 Abs. 4, § 387 Abs. 2 und § 391 Abs. 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Pfändungsgebühren für Pfändungen nach § 339 Abs. 1 Nr. 2

bis zu	100 Deutsche Mark	einschließlich	1,—	Deutsche Mark
bis zu	150 Deutsche Mark	einschließlich	1,50	Deutsche Mark
bis zu	200 Deutsche Mark	einschließlich	2,—	Deutsche Mark
bis zu	300 Deutsche Mark	einschließlich	3,—	Deutsche Mark
bis zu	400 Deutsche Mark	einschließlich	4,—	Deutsche Mark
bis zu	500 Deutsche Mark	einschließlich	5,—	Deutsche Mark
bis zu	600 Deutsche Mark	einschließlich	6,—	Deutsche Mark
bis zu	700 Deutsche Mark	einschließlich	6,75	Deutsche Mark
bis zu	800 Deutsche Mark	einschließlich	7,50	Deutsche Mark
bis zu	900 Deutsche Mark	einschließlich	8,25	Deutsche Mark
bis zu	1 000 Deutsche Mark	einschließlich	9,—	Deutsche Mark
bis zu	1 100 Deutsche Mark	einschließlich	9,75	Deutsche Mark
bis zu	1 200 Deutsche Mark	einschließlich	10,50	Deutsche Mark
bis zu	1 300 Deutsche Mark	einschließlich	11,25	Deutsche Mark
bis zu	1 400 Deutsche Mark	einschließlich	12,—	Deutsche Mark
bis zu	1 500 Deutsche Mark	einschließlich	12,75	Deutsche Mark
bis zu	1 600 Deutsche Mark	einschließlich	13,50	Deutsche Mark
bis zu	1 700 Deutsche Mark	einschließlich	14,25	Deutsche Mark
bis zu	1 800 Deutsche Mark	einschließlich	14,75	Deutsche Mark
bis zu	1 900 Deutsche Mark	einschließlich	15,25	Deutsche Mark
bis zu	2 000 Deutsche Mark	einschließlich	15,75	Deutsche Mark
bis zu	2 300 Deutsche Mark	einschließlich	16,75	Deutsche Mark
bis zu	2 600 Deutsche Mark	einschließlich	17,75	Deutsche Mark
bis zu	2 900 Deutsche Mark	einschließlich	18,75	Deutsche Mark
bis zu	3 200 Deutsche Mark	einschließlich	19,75	Deutsche Mark
bis zu	3 500 Deutsche Mark	einschließlich	20,75	Deutsche Mark
bis zu	3 800 Deutsche Mark	einschließlich	21,75	Deutsche Mark
bis zu	4 100 Deutsche Mark	einschließlich	22,75	Deutsche Mark
bis zu	4 400 Deutsche Mark	einschließlich	23,75	Deutsche Mark
bis zu	4 700 Deutsche Mark	einschließlich	24,75	Deutsche Mark
bis zu	5 000 Deutsche Mark	einschließlich	25,75	Deutsche Mark
bis zu	5 400 Deutsche Mark	einschließlich	27,—	Deutsche Mark
bis zu	5 800 Deutsche Mark	einschließlich	28,25	Deutsche Mark
bis zu	6 200 Deutsche Mark	einschließlich	29,50	Deutsche Mark
bis zu	6 600 Deutsche Mark	einschließlich	30,75	Deutsche Mark
bis zu	7 000 Deutsche Mark	einschließlich	32,—	Deutsche Mark
bis zu	7 400 Deutsche Mark	einschließlich	33,25	Deutsche Mark
bis zu	7 800 Deutsche Mark	einschließlich	34,50	Deutsche Mark
bis zu	8 200 Deutsche Mark	einschließlich	35,75	Deutsche Mark
bis zu	8 600 Deutsche Mark	einschließlich	37,—	Deutsche Mark

bis zu 9 000 Deutsche Mark einschließlich	38,25 Deutsche Mark
bis zu 9 500 Deutsche Mark einschließlich	39,50 Deutsche Mark
bis zu 10 000 Deutsche Mark einschließlich	40,75 Deutsche Mark
bis zu 10 800 Deutsche Mark einschließlich	42,— Deutsche Mark
bis zu 11 600 Deutsche Mark einschließlich	43,25 Deutsche Mark
bis zu 12 400 Deutsche Mark einschließlich	44,50 Deutsche Mark
bis zu 13 200 Deutsche Mark einschließlich	45,75 Deutsche Mark
bis zu 14 000 Deutsche Mark einschließlich	47,— Deutsche Mark
bis zu 14 800 Deutsche Mark einschließlich	48,25 Deutsche Mark
bis zu 15 600 Deutsche Mark einschließlich	49,50 Deutsche Mark
bis zu 16 400 Deutsche Mark einschließlich	50,75 Deutsche Mark
bis zu 17 200 Deutsche Mark einschließlich	52,— Deutsche Mark
bis zu 18 000 Deutsche Mark einschließlich	53,25 Deutsche Mark
bis zu 18 800 Deutsche Mark einschließlich	54,50 Deutsche Mark
bis zu 19 600 Deutsche Mark einschließlich	55,75 Deutsche Mark
bis zu 20 400 Deutsche Mark einschließlich	57,— Deutsche Mark
bis zu 21 200 Deutsche Mark einschließlich	58,25 Deutsche Mark
bis zu 22 000 Deutsche Mark einschließlich	59,50 Deutsche Mark
bis zu 22 800 Deutsche Mark einschließlich	60,75 Deutsche Mark
bis zu 23 600 Deutsche Mark einschließlich	62,— Deutsche Mark
bis zu 24 400 Deutsche Mark einschließlich	63,25 Deutsche Mark
bis zu 25 200 Deutsche Mark einschließlich	64,50 Deutsche Mark
bis zu 26 000 Deutsche Mark einschließlich	65,75 Deutsche Mark
bis zu 26 800 Deutsche Mark einschließlich	67,— Deutsche Mark
bis zu 27 600 Deutsche Mark einschließlich	68,25 Deutsche Mark
bis zu 28 400 Deutsche Mark einschließlich	69,50 Deutsche Mark
bis zu 29 200 Deutsche Mark einschließlich	70,75 Deutsche Mark
bis zu 30 000 Deutsche Mark einschließlich	72,— Deutsche Mark
bis zu 30 800 Deutsche Mark einschließlich	73,25 Deutsche Mark
bis zu 31 600 Deutsche Mark einschließlich	74,50 Deutsche Mark
bis zu 32 400 Deutsche Mark einschließlich	75,75 Deutsche Mark
bis zu 33 200 Deutsche Mark einschließlich	77,— Deutsche Mark
bis zu 34 000 Deutsche Mark einschließlich	78,25 Deutsche Mark
bis zu 34 800 Deutsche Mark einschließlich	79,50 Deutsche Mark
bis zu 35 600 Deutsche Mark einschließlich	80,75 Deutsche Mark
bis zu 36 400 Deutsche Mark einschließlich	82,— Deutsche Mark
bis zu 37 200 Deutsche Mark einschließlich	83,25 Deutsche Mark
bis zu 38 000 Deutsche Mark einschließlich	84,50 Deutsche Mark
bis zu 38 800 Deutsche Mark einschließlich	85,75 Deutsche Mark
bis zu 39 600 Deutsche Mark einschließlich	87,— Deutsche Mark
bis zu 40 400 Deutsche Mark einschließlich	88,25 Deutsche Mark
bis zu 41 200 Deutsche Mark einschließlich	89,50 Deutsche Mark
bis zu 42 000 Deutsche Mark einschließlich	90,75 Deutsche Mark
bis zu 42 800 Deutsche Mark einschließlich	92,— Deutsche Mark
bis zu 43 600 Deutsche Mark einschließlich	93,25 Deutsche Mark
bis zu 44 400 Deutsche Mark einschließlich	94,50 Deutsche Mark

bis zu 45 200 Deutsche Mark einschließlich	95,75 Deutsche Mark
bis zu 46 000 Deutsche Mark einschließlich	97,— Deutsche Mark
bis zu 46 800 Deutsche Mark einschließlich	98,25 Deutsche Mark
bis zu 47 600 Deutsche Mark einschließlich	99,50 Deutsche Mark
bis zu 48 400 Deutsche Mark einschließlich	100,75 Deutsche Mark
bis zu 49 200 Deutsche Mark einschließlich	102,— Deutsche Mark
bis zu 50 000 Deutsche Mark einschließlich	103,25 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag für je 1 000 Deutsche Mark 1,50 Deutsche Mark.
Werte über 50 000 Deutsche Mark sind auf volle 1 000 Deutsche Mark aufzurunden.

